

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen
- 9. FEB. 1942
Dr. Wolfgang Spei
Rechtsanwalt

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 224086. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 224054. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242, für Anzeigenbeiträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Besteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis seit Ende 1940. Von RA. und Notar Dr. Delbrück . . .	193
Die Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung des Rechtsanwalts. Von RegR. Dr. Kapp	199
Die Nebeneinnahmen der freien Berufe und der Beamten im Umsatzsteuerrecht. Von RA. Dr. Friedrich Erler . . .	209
Recht und Wirtschaft in Europa	
Aus dem Protektorat. Von Dr. Hiersemann	212
Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Niederlande, Elsaß, Lothringen, Kärnten und Krain, Untersteiermark . . .	213
Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.	
NSRB. — Hauptabtl. Berufsbetreuung . . .	214
Schrifttum	
Alfred Riewald u. Enno Becker: Reichsabgabenordnung u. Steueranpassungsgesetz (Kühn)	215
Ferdinand Heider: Das Bürgersteuergesetz (Kühn)	215
Otto Schwarz: Strafgesetzbuch (D. S.) . . .	215
Erwin Pichler-Drexler und Theofried Allinger-Csollich: Das Strafrecht in der Ostmark (Schickert)	216
Alfred Schumann: Die Verjährung. — Arrest und einstweilige Verfügung (D. S.) . . .	216
Joseph Hauke und Franz Fetter: Das Verfahren außer Streitsachen	216

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 20 a Abs. 2 StGB. Eine nicht angeklagte und erst in der Hauptverhandlung neu festgestellte Tat kann der Beurteilung des Täters nach § 20 a Abs. 2 StGB. mit zugrunde gelegt werden. RG.: DR. 1942, 217 Nr. 1

§ 259 StGB. Gesetzliche Erfordernisse des § 259 StGB. zum inneren Tatbestande. RG.: DR. 1942, 217 Nr. 2

§ 353 Abs. 1 StGB. Begriff des „Zurkassbringens“. Führt der Täter die Beträge dem Kassenbestand nur vorübergehend und ohne Buchung als Einnahme zu, um sie demnächst unauffällig der Kasse wieder entnehmen zu können, dann sind die Beträge damit der Kasse zwar zeitweise zugeführt, aber noch nicht zu ihr gebracht. RG.: DR. 1942, 217 Nr. 3

§ 5 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940; § 29 MilStGB. n. F. Gegen einen jugendlichen Soldaten kann Jugendarrest nicht verhängt werden. § 29 Abs. 1 MilStGB. n. F. gibt dem Richter die

Möglichkeit, eine Gefängnisstrafe gegen einen jugendlichen Soldaten in gelinden Arrest umzuwandeln. RG.: DR. 1942, 218 Nr. 4

§ 4 UnlWG. Ob eine öffentliche Bekanntmachung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebotes i. S. § 4 UnlWG. hervorruft, ist vom Standpunkt der Leser der Anzeige zu beurteilen. RG.: DR. 1942, 219 Nr. 5

§§ 12 Abs. 1 und 3, 22 UnlWG. Die geflissentliche Unterlassung von gerechtfertigten Beanstandungen stellt eine Bevorzugung vor anderen Bewerbern dar. RG.: DR. 1942, 219 Nr. 6

§ 69 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1938. Der Tatbestand erfordert nicht, daß die Devisenstelle ihre Anordnung gerade an den gerichtet hätte, der ihr zuwiderhandelt. Täter kann vielmehr jeder sein, der bei der Durchführung der Anordnung mitzuwirken hat. RG.: DR. 1942, 219 Nr. 7

§ 410 RABGO. Ändert der StPfl. die tatsächlichen Angaben seiner Selbstanzeige nachträglich in einem wesentlichen Punkt ab, so entzieht er dieser damit selbst den Boden; er kann nicht behaupten, sie sei in tatsächlicher Hinsicht falsch, und zugleich die vom Gesetz an eine Selbstanzeige geknüpfte Vergünstigung beanspruchen. RG.: DR. 1942, 220 Nr. 8 (Megow)

Zivilrecht

Mietrecht

§ 9 der 3. VO. zur Ausführung der VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pacht Räume v. 5. Sept. 1939. Umfaßt ein Pachtvertrag Räume, Grundstücksflächen und einen Gewerbebetrieb, so tritt der Schutz des § 9 der VO. v. 5. Sept. 1939 für das gesamte Pachtverhältnis ein; es sei denn, daß die Überlassung der Räume im Vergleich zur Verpachtung der anderen Gegenstände völlig nebensächlich ist. RG.: DR. 1942, 221 Nr. 9 (Roquette)

§ 1 der 5. AusfVO. zur KündigungVO.

Ist streitig, ob ein Wohnungstauschvertrag besteht, so hat das MEA. die Entscheidung hierüber dem ordentlichen Gericht zu überlassen.

Verweigert der Vermieter dem Mieter die Einwilligung in den Wohnungstausch, weil er die Wohnung dringend für sich benötige, so hat das MEA. diesen Einwand nicht zu beachten, da über die Frage des Eigenbedarfs das ordentliche Gericht im Mietaufhebungsverfahren entscheidet LG. Karlsruhe: DR. 1942, 224 Nr. 10 (Dahmann)

§§ 1, 1 p, 4 MietSchG. Eine dem WohnungG. praktisch gleichkommende Regelung, die zudem noch den Fehler hat, daß nicht Behörden, sondern einzelne Privatpersonen die ihrer Räume zu entsetzenden und die in diese Räume einzuweisenden Mieter aussuchen, kann weder durch Nichtanwendung des MietSchG. noch durch erweiterte Anwendung des § 4 MietSchG. von den Gerichten geschaffen werden. LG. Berlin: DR. 1942, 226 Nr. 11

§ 2 MietSchG. Sachlich zutreffende Anzeigen des Mieters gegen den Vermieter können erhebliche Belästigung sein. LG. Berlin: DR. 1942, 227 Nr. 12

§ 41 MietSchG. Hat die Beschwerdestelle eine Verletzung des Gesetzes festgestellt, die zur Aufhebung des Beschlusses des MEA. führt, so hat sie das Vorbringen neuer Tatsachen und die Änderung oder Ergänzung des Antrags des Beschwerf. zuzulassen, wenn das für ihre Entscheidung — eigene Sachentscheidung oder Zurückverweisung an das MEA. — notwendig ist. KG.: DR. 1942, 227 Nr. 13

§ 10 VerfAO. Gegen den Beschluß des MEA., durch den das Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen zurückgewiesen worden ist, ist die sofortige Beschw. gegeben. LG. Berlin: DR. 1942, 228 Nr. 14

Schuldenbereinigungsgesetz

§ 6 SchuldBereinG. Wird eine alte Forderung im Laufe des Bereinigungsverfahrens abgetreten, so darf daraus dem Schuldner kein Nachteil erwachsen. LG. Hamburg: DR. 1942, 228 Nr. 15

§§ 6, 7 SchuldBereinG. Bereinigung einer Darlehnsforderung, die im Zusammenhang mit Beitragsforderungen einer Genossenschaft und einer Sterbegeldversicherung steht. LG. Hamburg: DR. 1942, 228 Nr. 16

§ 25 SchuldBereinG.; §§ 159 bis 163, 767, 794, 795, 802 ZPO. Ein durch Vergleich beendigt Schuldenbereinigungsverfahren kann nur dann fortgesetzt werden, wenn die Unwirksamkeit des Vergleichs von den Beteiligten anerkannt oder vom Prozeßgericht festgestellt wird. KG.: DR. 1942, 229 Nr. 17

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 118 a ZPO. Ein gemäß § 118 a ZPO. beauftragter Sachverständiger kann nicht von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. LG. Bayreuth: DR. 1942, 229 Nr. 18 (Gaedeke)

§§ 191, 61 ZPO. Wird ein Urteil, das die Klage mehrerer, nicht als notwendige Streitgenossen auftretender Kläger abweist, zwecks Einlegung der Berufung zwar im Auftrag des Prozeßbevollmächtigten aller Kläger dem Beklagten vorgestellt, nennt aber die Zustellungsurkunde versehentlich nur den einen Kläger als Auftraggeber, dann läuft gegen den nicht genannten Mitkläger die Berufungsfrist nicht. RG.: DR. 1942, 230 Nr. 19

§ 268 ZPO. Wird Räumung zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert, verstreicht dieser Zeitpunkt während des Prozesses und wird deswegen der Klageantrag auf Räumung zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und daneben ein Anspruch auf Schadensersatz neu aufgestellt, weil nicht zu dem

(Fortsetzung Seite 6).

Ly Federn
feinste & Blankertz
tragen die LY-Hodprägung

F

58

DURCHSchnittFILTER GELÄUTERTER REINER RAUCH

Die Patent **FILTER** Zigarette

FILTER-ZIGARETTE

Geläuterter Rauch
Reiner Genuß

42

Stoffler

Der Schwaben-Wirt in Berlin

Moltstr. 31 Potsdamerstr. 147 Linkstr. 38

fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

Das Fern-Repetitorium

Priv. Jur. Fernunterricht
Vorbereitung auf Jur. Staats- und
Universitäts-examen.
Rechtsanwalt Foth,
Berlin N 20, Behmstraße 1

**MULCUTO
DIAMON
Zweischneider!**

1 2 3

VORRASUR-NORMALSCHLEIFF
NACHRASUR-NORMALSCHLEIFF

MIT TASTKERBE
D.R.P. Nr. 640543

MULCUTO WERK SOLINGEN

Opfert für das 3. KWHW!

Wir kaufen zurück: Deutsches Recht, Ausgabe A, Hefte 7, 8, 40, 43, 49
und 51/52 von 1940, Hefte 4, 5, 9, 45/46 und 50 von 1941.
Vergütung von 75 Pfg. zuzügl. Versendungsspesen Übersendung erbeten an
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstr. 10.

Bleibe Periauer
trotz beschränkter Liefermöglichkeit!

PERI

PERI-Rasier-Creme u.-Klingen
PERI-Balsam (Rasierwasser)
PERI-Fixateur (Haarpflegemittel)
PERI-Hamamelis-Hautcreme
PERI-Eucalyptus-Zahncreme

Dr. Korthaus

Dr. Korthaus Frankfurt a. M.


Anzeigenschluß ist jeweils der Donnerstag der Vorwoche!
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Anzeigen-Abteilung, Berlin W 35, Lützowufer 18, Telefon 22 40 86.

Zeitraubendes Suchen

erspart Ihnen die Inanspruchnahme
meines umfassenden Archivs.

Jede irgendwo veröffentlichte Entscheidung, jeden
Erlaß, die Literatur zu seltenen Rechtsfragen liefern
wir Ihnen schon zur Mindestgebühr von 1.50 RM,
wenn Sie uns den entsprechenden Mietauftrag fest
erteilen. Die Bibliothek ist jeder öffentlichen in
ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen
und vermietet gegen billigste Gebühr
(Grundmiete 35 Pf. pro Band und 10 Tage)
jedes juristische, steuerrechtliche und volkswirtschaft-
liche Buch, auch seltene und vergriffene Werte.

Hermann Bahr
Buchhaus • Berlin W 9
Linkstraße 43 am Potsdamer Platz



DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M. B. H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

B E R L I N



Das festliche Haus
an der
Ost - West - Achse



Deutsches Opernhaus Berlin

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



CAFE WIEN

*der
Treffpunkt
im Westen*

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER



Nachtleben Barbetrieb?
Dann nur

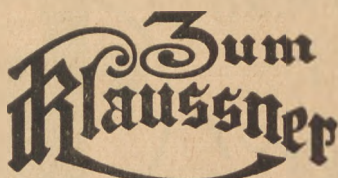


Weinrestaurant - Bar
Ansbacher Straße 46
am Wittenbergplatz

H. Adolf Stöckler

Kurfürstendamm 228 / 229
Sammelnummer 91 02 20

Weingroßhandlung * Spirituosen
Weinstuben für Besonderheiten
In eigener Regie
Sonntags geschlossen



ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner - Urquell - Ausföhrer

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm



Über seinen besten Jugendfreund, den Kriegsrat

Johann Heinrich Merck

dessen Geburtstag sich 1941 zum 200. Male jährt, schrieb Goethe im Jahre 1779: „Da er der einzige Mensch ist, der ganz erkennt, was ich tue und wie ich's tue, und es doch wieder anders sieht wie ich, von andrem Standort, so gibt das schöne Gewißheit.“ Johann Heinrich Merck entstammte der alteingesessenen Darmstädter Apothekerfamilie Merck. Sein Geist und sein praktischer Weitblick, seine glänzenden Leistungen als Schriftsteller und Naturforscher bildeten die Bewunderung der Zeitgenossen. Im Enkel dieses Mannes, dem Darmstädter Apotheker Heinrich Emanuel Merck, vereinigten sich abermals wissenschaftliches Streben und praktische Tatkraft. Er begründete im Jahre 1827 die nach ihm genannte

CHEMISCHE FABRIK
E. MERCK
DARMSTADT

und wurde damit zu einem der bedeutendsten Pioniere der deutschen chemisch-pharmazeutischen Industrie.

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 6/7

12. Jahrgang

7. u. 14. Februar 1942

Besteuerung des Einkommens aus Gewerbebetrieb

Rechtsprechung und Verwaltungspraxis seit Ende 1940

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Stettin, Steuerberater

Wie im Vorjahr (DR. 1941, 136ff.) wird auch hier eine besondere Behandlung dieses wichtigsten Gebietes der Einkommensteuer gegeben, die den Lesern einen Überblick über das ermöglichen soll, was seit Ende 1940 neu entschieden und bestimmt worden ist. Wegen der allgemeinen Grundsätze ist auf die Darstellung DR. 1942, 150 zu verweisen, die Art der Anführung der Entscheidungen und Erlasse ist die gleiche wie dort.

I. Abgrenzung

Hier liegen eine ganze Reihe grundsätzlicher Entscheidungen vor, die vor allem die Abgrenzung gegenüber der selbständigen Berufstätigkeit betreffen.

1. Den Ausgangspunkt bildet der auch in den GewStRichtl. festgelegte Grundsatz, daß eine Tätigkeit nur dann als freier Beruf oder sonstige selbständige Arbeit anerkannt werden kann, wenn sie im wesentlichen auf der persönlichen Arbeitskraft des Stpfl. beruht. „Das gilt auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Auch die Angehörigen dieser Berufe werden dann zu Gewerbetreibenden, wenn sie sich zu den Arbeiten, deren Vornahme sonst regelmäßig die Ausübung eines freien Berufs bedeutet, der Hilfe anderer Arbeitskräfte bedienen, die die Tätigkeit des Berufstätigen ersetzen sollen oder eine Vervielfältigung ihrer Arbeitskraft bedeuten. Ob es sich bei den anderen Arbeitskräften um Angestellte, Gewerbetreibende oder Angehörige freier Berufe handelt, ist ohne Bedeutung... Nehmen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die Hilfe anderer Arbeitskräfte in Anspruch und handelt es sich hierbei nicht lediglich um vorbereitende Arbeiten untergeordneter Art, so handelt es sich um die Ausnutzung fremder Arbeitskräfte, die ein unterscheidendes Merkmal der gewerblichen Tätigkeit vom freien Beruf darstellt, und zwar gleichgültig, ob die Arbeitskräfte selbständig oder unselbständig sind“ (Urt. v. 26. Febr. 1941, VI 227/40: RStBl. 393).

„Auf der anderen Seite bleibt es auch dem Steuerberater und Buchstelleninhaber unbenommen, zur

Führung der Bürogeschäfte oder auch zur unselbständigen rechtlichen und technischen Unterstützung seiner eigenen Arbeit Hilfskräfte in begrenztem Umfange zu beschäftigen. Die Hilfskräfte dürfen aber nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die die eigentliche Aufgabe des Steuerberaters oder Buchstelleninhabers bedeuten. Vielmehr dürfen ihnen nur technische und vorbereitende Arbeiten überlassen werden...“ (Urt. v. 4. Sept. 1941, VI 141/40: MK. § 2 Abs. 1 GewStG. R. 92).

Das entscheidende Merkmal für das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes liegt darin, daß die Angestellten selbst Buchungen vornehmen, wenn auch unter Aufsicht des Stpfl. oder nach bestimmten Kontenplänen oder Richtlinien. Besonders gilt das natürlich dann, wenn die Angestellten auch die Abschlüsse aufstellen, Voranmeldungen entwerfen usw. (Urt. v. 7. Mai 1941, VI 393/40: RStBl. 699).

Damit ist nicht gesagt, daß etwa die Tätigkeit eines Bücherrevisors oder Steuerberaters allgemein eine gewerbliche Tätigkeit wäre, aber wenn die mit der Steuerstelle verbundene Buchstelle den Charakter eines Gewerbebetriebes hat, so kann der Stpfl. nicht etwa den Betrieb in zwei Teile zerlegen und seine Steuerberatertätigkeit als selbständige Berufstätigkeit behandeln (Urt. v. 1. Okt. 1941, VI 296/41: RStBl. 772).

Diese Grundsätze sind auch für andere Berufsarten aufrechterhalten worden, trotz mancher dagegen geltend gemachter Einwendungen, so z. B. für einen beratenden Ingenieur (Urt. v. 27. Aug. 1941, VI 199/40: RStBl. 721.)

2. Die Absicht der Gewinnerzielung und die Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr schließt das Vorhandensein einer freien Berufstätigkeit nicht aus. „Die freiberufliche Tätigkeit geht aber in eine gewerbliche Tätigkeit über, wenn ein Stpfl. im Zusammenhang mit seinem Beruf eine Tätigkeit ausübt, die über den Rahmen einer einfachen Berufsausübung im Sinn des § 18 EinkStG. hinausgeht“ (Urt. v. 6. Aug. 1941, VI 101/41: StW. 449).

Deshalb kann die Ausnutzung eigener Erfindungen unter Umständen zu einem Gewerbebetrieb werden.

3. Ein Architekt, der Wohnhäuser schlüsselfertig herstellt und sie dann veräußert, ist nach ständiger Rechtsprechung damit gewerbepflichtig. Anders liegt es aber, wenn er einige Häuser zur Anlage seines Vermögens errichtet und dann durch Vermietung nutzt. Das wird noch nicht als Gewerbebetrieb angesehen (Urt. v. 12. März 1941, VI 364/40: StW. 250).

4. Eine „sonstige“ selbständige Berufstätigkeit liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung wirklich derjenigen eines freien Berufes entspricht. Das wird bei einem Trainer ebenso abgelehnt (Urt. v. 13. Aug. 1941, VI 259/41: RStBl. 678) wie bei einem Werbeberater (Urt. v. 13. Nov. 1940, VI 405/40: RFH. 49, 295).

5. Eine freie Berufstätigkeit kann von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeübt werden, ohne daß sich dadurch an ihrem Charakter etwas zu ändern braucht, wie z. B. bei der Anwalts-Sozietät oder der Büro-Gemeinschaft. Das ist an sich auch bei Steuerberatern möglich, nur müssen diese wirklich nach außen gleichmäßig selbständig und verantwortlich auftreten (Urt. v. 26. Febr. 1941, VI 227/40: RStBl. 393). Sobald sich aber als Mitunternehmer auch Personen beteiligen, die den Beruf nicht selbst ausüben (z. B. bei einer ärztlichen Klinik die Erben eines verstorbenen Mitinhabers), liegt ein Gewerbebetrieb vor (Urt. v. 26. Febr. 1941, VI 45/41: RStBl. 300). Das gleiche gilt dann, wenn die einzelnen Berufstätigen tatsächlich in dem Betrieb gar nicht mitarbeiten, wenn z. B. mehrere Ärzte einem von ihnen gemeinsam betriebenen Röntgeninstitut ihre Patienten zuweisen und dann den Gewinn nach Abzug der Unkosten teilen (Urt. v. 11. Dez. 1940, VI 419/40: RStBl. 1941, 226).

II. Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen

Wenn eine Personengesellschaft (z. B. eine Kommanditgesellschaft) eine Anleihe in Obligationen ausgibt, so gehören die in den Händen der Kommanditisten befindlichen Stücke zum Betriebsvermögen, die ihnen zufließenden Zinsen sind gewerbliches Einkommen (Urt. v. 7. Mai 1941, VI 413/40: RStBl. 554).

Bei dem sogenannten gewillkürten Betriebsvermögen kommt es entscheidend auf die durch die Buchungen erkennbar gewordene Willensmeinung des Kaufmanns an. Wenn ein Wohnhaus zunächst für den eigenen Wohnbedarf bestimmt und deshalb notwendiges Privatvermögen war, aber gleichwohl fälschlich in der Bilanz stand, so kann nach der Vermietung des Hauses und der damit verbundenen Umwandlung in gewillkürtes Betriebsvermögen noch kein sicherer Schluß daraus gezogen werden, daß die Buchführung unverändert geblieben ist (Urt. v. 10. Sept. 1941, VI 293/41: RStBl. 814).

Für die Behandlung von Wertpapieren faßt das Urt. v. 27. Aug. 1941 (VI 266/41: RStBl. 830) die maßgebenden Grundsätze noch einmal zusammen. Dabei heißt es: „Die Buchungen dürfen ... die Möglichkeit nicht offenlassen, daß ein Besitzposten im Falle eines Verkaufs mit Gewinn als Privatvermögen und im Falle eines Verlustes als Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden kann.“ Werden also Wertpapiere in die Bilanz aufgenommen, so gehören sie damit wohl stets zum (gewillkürten) Betriebsvermögen.

III. Allgemeines zur Gewinnermittlung. Betriebsausgaben

1. Wenn von der Gewinnermittlung nach dem Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zur Gewinnermittlung nach dem Bestandsvergleich übergegangen wird, so hat nach den im Vorjahr besprochenen Grundsätzen eine Berichtigung des Gewinnes dann nicht zu erfolgen, wenn die Veranlagung im Vorjahr auf einer Schätzung beruht. Das gilt auch dann, wenn nur ein entscheidender Teil der Ermittlungsgrundlagen geschätzt wurde; z. B. nur die Betriebsausgaben, während die Einnahmen nach der Buchführung ermittelt sind (Urt. v. 22. Okt. 1941, VI 324/41: RStBl. 924).

2. Der Fall, daß ein unbeschränkt Stpfl. im Laufe eines Steuerabschnitts (z. B. durch Auswanderung) beschränkt steuerpflichtig wird, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, aber nach dem Urt. v. 14. Mai 1941 (VI 71/41: RStBl. 689) gelten in diesem Fall die gleichen Grundsätze wie bei völligem Fortfall der Steuerpflicht. Dabei ergibt sich oft die Notwendigkeit einer schätzungsweisen Zerlegung des Jahresgewinnes auf die Zeit vor und nach der Auswanderung. Keinesfalls kann sich der Stpfl. darauf berufen, daß der gesamte Gewinn erst mit dem Ablauf des Geschäftsjahres zugeflossen wäre, denn der gewerbliche Gewinn entsteht fortlaufend während des ganzen Jahres mit jeder Änderung des Betriebsvermögens.

3. Als Betriebsausgaben waren die Kosten der Steuerberatung schon früher anerkannt worden. Das Urt. v. 12. März 1941 (VI 64/41: StW. 237) erkennt die Abzugsfähigkeit auch an für die Kosten eines Rechtsstreits um Fragen der Einkommensteuer, jedenfalls dann, wenn es sich um betriebliche Fragen handelt.

Alle Zahlungen, die irgendetwas den Charakter einer Strafe haben, sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben. Das hat besondere Bedeutung auf dem Gebiet des Preisrechts und der Gewinnabschöpfung (vgl. unten zu VII, 5). Durch PV. III, 5 ist aber klargestellt, daß die Säumniszuschläge für verspätete Steuerzahlung keine Strafen in diesem Sinne sind, sie können also insoweit als Betriebsausgaben behandelt werden, als die verspätet gezahlte Steuer selbst Betriebsausgabe sein würde (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Gewerbesteuer usw.).

4. Zuwendungen an Betriebsreisekassen sind insoweit Betriebsausgaben, als sie durchschnittlich in einem Jahr nicht höher sind als der durchschnittliche Bedarf eines Jahres für Kosten der Erholungsreisen, die die Gefolgschaftsmitglieder nicht selbst aufbringen können. Während des Krieges soll es nach PV. III, 9 nicht darauf ankommen, welche Kosten tatsächlich aufgewendet werden, sondern welche Beträge in Friedenszeiten erforderlich gewesen wären. Es können also die Kosten für die Nachholung solcher Reisen angesammelt werden.

Leistet eine Firma Beiträge zu einer Lebensversicherung ihrer Gefolgschaftsmitglieder, so sind diese Beiträge stets Betriebsausgaben (Urt. v. 30. April 1941, I 399/40: RStBl. 894) — vorbehaltlich der Lohnsteuerpflicht der Gefolgschaftsmitglieder für diese Beträge! Entsprechende Grundsätze gelten dann, wenn ein Gewerbetreibender für einen anderen Lebensversicherungsprämien zahlt. Diese sind bei dem Begünstigten dann Betriebseinnahmen und können ebenso wie bei dem lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstgrenze abgezogen

werden. Nur wenn der Zahlende unter irgendwelchen Voraussetzungen selbst eine Anwartschaft auf die Auszahlung der Versicherungssumme hat (z. B. falls der Versicherte ohne Erben verstirbt oder wenn der Zahlende von vornherein begünstigt ist), so muß diese Anwartschaft als Wirtschaftsgut bewertet werden (Urt. v. 30. Okt. 1940, VI 238/40: RStBl. 1941, 67).

5. Aufwendungen für die Beschaffung einer Glasreserve werden insoweit als Betriebsausgaben für Luftschutzzwecke anerkannt, als die Reserve zur einmaligen Beseitigung von Fensterschäden nach Luftangriffen erforderlich ist (PV. III, 8).

IV. Fragen der Aktivierung

Eine Zahlung, die als Betriebsausgabe anerkannt wird, braucht nicht immer im Jahre der Zahlung den Gewinn ganz oder teilweise zu vermindern. Soweit dadurch ein Wirtschaftsgut geschaffen wird, müssen die Kosten aktiviert werden und können nur im Wege der Absetzung für Abnutzung oder der Teilwertabschreibung (vgl. zu V) den Gewinn späterer Jahre vermindern. Besonders weit gehen hier die Urt. v. 12. Febr. 1941 (VI 303/40: RStBl. 499) und v. 7. Mai 1941 (VI 416/40: StW. 375): Aufwendungen für die Werbung von Kunden sind grundsätzlich laufende Betriebsausgaben, aber eine Aktivierung muß erfolgen, „wenn es sich um die Neueinführung einer bestimmten Ware oder um eine außergewöhnliche Werbeaktion handelt und Aussicht besteht, daß die für den Verkauf dieser Ware geworbene Kundschaft, wenn auch nur zum Teil, auf längere Zeit hinaus erhalten bleibt“, wenn also „ein zusätzlicher Geschäftswert geschaffen wird, der über die Dauer des einzelnen Wirtschaftsjahres hinausgeht“. Beide Urteile betreffen den besonderen Fall eines Zeitschriftenvertriebes, sie werden nur mit großer Vorsicht auf andere Fälle angewendet werden können.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist im übrigen das Urt. v. 29. Okt. 1941 (VI 430/40: RStBl. 930), das die Kosten für die Klassifizierung eines Schiffes betrifft. Der Gesichtspunkt der Wertsteigerung ist für die Abgrenzung zwischen dem Herstellungsaufwand und dem Erhaltungsaufwand nicht entscheidend. Aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand ist „der Betrag an Geld, Sachwerten oder Arbeit, der aufgewandt werden muß, um ein neues betriebsfähiges Wirtschaftsgut zu schaffen. ... Wird z. B. ein ausbesserungsbedürftiges Dach in einer Weise voll umgedeckt, daß sich gegenüber früher ein anderes besseres Dach ergibt, oder wird die an sich notwendige Erneuerung des Verputzes oder Anstrichs in einer die Grenzen der bloßen Erhaltung übersteigenden Weise vorgenommen, so daß das Haus ein viel stattlicheres Aussehen bekommt und damit zugleich in seinem Wesen verändert wird, wird in der Regel Herstellungsaufwand in Betracht kommen. Dasselbe wird zu gelten haben, wenn Anlagen und Betriebsvorrichtungen, wie Kesselanlagen, Heizungsanlagen usw., in das Gebäude neu eingebaut werden. Was für ein Gebäude gilt, muß für ein Schiff entsprechend gelten.“ Eine endgültige Entscheidung trifft das Urteil leider nicht, weil das Wesen der Klassifikationsarbeiten noch einer weiteren Klärung bedürfe. Gleichwohl lassen sich aus dem Urteil erhebliche allgemeine Grundsätze ableiten.

Aufwendungen, die zur Verschönerung von Betriebsgebäuden gemacht werden, sind nach PV. III, 7 in der Regel nicht zu aktivieren.

V. Fragen der Bewertung. Absetzungen und Abschreibungen

1. Die Behandlung der Fertigungsgemeinkosten bei der Bewertung der selbst hergestellten Waren wird im Erl. v. 15. Febr. 1941 (Ziff. 7) im wesentlichen im Anschluß an das im Vorjahr besprochene Urt. v. 21. Nov. 1939/5. März 1940 geregelt. In Abweichung von diesem Urteil brauchen jedoch die Aufbringungsumlage sowie die Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Fertigungsgemeinkosten gerechnet zu werden. Eine Berichtigung früherer rechtskräftiger Veranlagungen kann von dem Stpfl. gelegentlich der ersten Veranlagung beantragt werden, auf die die Grundsätze über die Berücksichtigung der Fertigungsgemeinkosten angewendet werden. Später kann ein solcher Antrag nur insoweit gestellt werden, als die früheren Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

2. Im übrigen sind bei der Bewertung von Waren (ebenso wie bei allen anderen Bewertungen) alle Umstände zu berücksichtigen, die am Stichtag der Bilanz schon tatsächlich vorhanden waren. Die bloße Möglichkeit einer Qualitätsverschlechterung nach dem Stichtag kann jedenfalls dann nicht berücksichtigt werden, wenn diese Verschlechterung nachher tatsächlich gar nicht eingetreten ist (Urt. v. 22. Okt. 1941, VI 281/41: RStBl. 894).

3. Zu dem Einkaufspreis einer Ware gehört alles, was zu ihrer Beschaffung und zu ihrem Transport aufgewendet worden ist. Dahin gehören nach PV. I, 15 z. B. auch Überpreise, die über die zulässigen Höchstpreise hinaus aufgewendet worden sind.

4. Für die Bewertung aufgestockter Aktien gelten die §§ 57, 59 DV. zur DAV. Danach kann der steuerliche Buchwert der alten Aktie um den Nennbetrag der Aufstockung erhöht werden, falls nicht etwa der Teilwert im Zeitpunkt der Beendigung des Kapitalberichtigungsverfahrens niedriger war. Im Falle der Ausgabe von Zusatzaktien wird der sich ergebende neue Gesamtwert nach dem Verhältnis der Nennbeträge auf die Aktien verteilt. Wird diese Höherbewertung am Schluß des ersten Geschäftsjahres vorgenommen, in dem sie zulässig ist, so ist der dadurch entstehende Zuwachs an Anteilsrechten steuerfrei, d. h. er muß außerhalb der Steuerbilanz vom Gewinn abgesetzt werden.

5. Die Absetzung für Abnutzung (Afa) kann infolge der Kriegsverhältnisse höher werden als in normalen Zeiten, weil die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten nicht ausgeführt werden können. Dabei kann es sich aber immer nur um eine gewisse Erhöhung des Afa-Satzes handeln und nicht etwa um eine volle Berücksichtigung der tatsächlich nicht aufgewendeten Unterhaltungskosten (Erl. v. 15. Febr. 1941, Ziff. 3). Umgekehrt kann die Abnutzung infolge der Stilllegung eines Gegenstandes auch geringer werden, und das führt zu einer Verminderung des Afa-Satzes. Eine bestimmte Regel hierfür läßt sich nicht aufstellen. In PV. I, 20 wird grundsätzlich eine Afa von 25 bis 50% des vor der Stilllegung üblich gewesenen Satzes als angemessen bezeichnet.

6. Die Zulässigkeit der Afa ist nicht davon abhängig, wie sich der steuerliche Buchwert zum Teilwert des Gegenstandes verhält, sie kann also nicht mit der Begründung verweigert werden, daß der Teilwert gestiegen sei. Dagegen muß grundsätzlich berücksichtigt werden, ob nicht die laufende Instandhaltung und Ergänzung der Anlage die Ab-

nutzung überhaupt ausschließt, wie z. B. bei einer Straßenbahn, deren Geleise laufend ergänzt und nach Bedarf erneuert werden. Dann gehören diese Erneuerungskosten zum laufenden Betriebsaufwand, sie werden nicht aktiviert, die Anlage bleibt in ihrem Buchwert unverändert, solange nicht Erweiterungen oder Verkleinerungen erfolgen. Auch hier kann es aber eine Ausnahme geben, wenn (z. B. wegen der Schwierigkeiten der Materialbeschaffung) die Erneuerungsarbeiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden. Das führt zu einem Verschleiß der Anlage und rechtfertigt eine Afa (Urt. v. 14. Okt. 1941, I 29/41: RStBl. 895).

7. Die Behandlung kurzlebiger Wirtschaftsgüter tritt in ihrer Bedeutung allmählich etwas zurück, aber die dafür entwickelten Grundsätze sind für die sonstigen Fälle der Bewertungsfreiheit jedenfalls zum erheblichen Teile anwendbar.

Ebenso wie bei den langlebigen Wirtschaftsgütern muß grundsätzlich der voraussichtliche Schrottwert übrigbleiben, es soll aber nach PV. I, 16 hierbei nicht kleinlich verfahren werden.

Die Bewertungsfreiheit ändert nichts daran, daß die der normalen Lebensdauer entsprechende Afa auf jeden Fall vorgenommen werden muß, auch wenn von der weitergehenden Möglichkeit der Afa kein Gebrauch gemacht wird. Dieser Mindestbetrag der Afa richtet sich bei Neuanschaffungen nach dem Zeitpunkt der Anschaffung im Laufe des Wirtschaftsjahres. So braucht z. B. auf einen Kraftwagen von 5jähriger Lebensdauer, der in der Mitte des Jahres angeschafft wird, nur eine Afa von 10% gemacht zu werden (PV. I, 19).

Die Behandlung in der Handelsbilanz ist nur insoweit von Bedeutung, als der Wert der Steuerbilanz hier nicht geringer werden darf als derjenige der Handelsbilanz. Der Stpfl. kann also in der Handelsbilanz die Afa vornehmen und in der Steuerbilanz darauf verzichten (PV. III, 3), aber natürlich nicht umgekehrt.

8. Die Frage, ob die Afa vom Anschaffungswert oder vom jeweiligen Buchwert zu berechnen ist, ob sie also in jedem Jahre gleich hoch sein muß oder in dem ersten Jahre höher und in den späteren Jahren niedriger werden kann, wird im Urt. v. 5. Nov. 1941 (VI 227/41: RStBl. 1942, 18) eingehend erörtert. Die gleichbleibende Afa vom Anschaffungspreis gilt durchaus als die Regel und die Afa vom Buchwert nur für besondere Ausnahmefälle. Als solche werden z. B. bezeichnet: eine Mehrheit von Gegenständen in einem Sammelposten mit inventurmäßig nicht im einzelnen verfolgten Zu- und Abgängen (insbesondere Massengegenständen), für Betriebsgebäude von Unternehmungen, die infolge der großen und besonderen Entwicklung ihres Betriebes sehr rasch dem Wechsel unterliegen, sowie schließlich für solche Gegenstände, bei denen mit der Möglichkeit eines besonders schnellen Veraltens durch neue Erfindungen usw. zu rechnen hat.

9. Die Abschreibung wegen Wertminderung tritt praktisch immer weiter zurück, weil sich eine Verminderung des Teilwertes meist nicht nachweisen läßt. Es wird insbesondere auch weiter die Möglichkeit abgelehnt, daß ein Gewerbetreibender die auf den Geschäftswert gemachten Aufwendungen allmählich abschreibt, so lange nicht ein klarer Nachweis dafür gebracht wird, daß der Geschäftswert unter den Buchwert gesunken ist (Urt. v. 7. Mai 1941, VI 393/40: RStBl. 699). Im allgemeinen steht es in der Wahl des Stpfl., ob auf den geringeren Teilwert heruntergegangen wird

oder nicht. Anders liegt es aber, wenn ein Gegenstand aus dem Privatvermögen in das Betriebsvermögen eingebracht wird. Dann darf schon bei der Einbringung höchstens der geringere Teilwert angesetzt werden, weil sonst Schiebungen zu befürchten sind (Urt. v. 10. Sept. 1941, VI 293/41: RStBl. 814). Diese Folgerung ergibt sich schon ohne weiteres aus der Regelung für die Einlagen (§ 6 Ziff. 5).

VI. Rückstellungen

1. Ausverkaufsgewinne entstehen dadurch, daß ein Warenlager, das sehr gering bewertet war, zum normalen Preis verkauft und nicht wieder ergänzt wird. Diese Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, eine Vergünstigung dafür wird abgelehnt (PV. I, 9; Urt. v. 16. Juli 1941, VI 128/41: RStBl. 851).

2. Die gleiche Regelung gilt auch für Kundengewinne, die durch den nachträglichen Eingang abgeschriebener Außenstände entstehen.

3. Eine „Warenrückstellung“ usw. ist weder mit der Begründung zulässig, daß die vorhandenen Waren aus Ersatzstoffen oder Werkstoffen möglicherweise nach dem Kriege nicht abgesetzt werden können (PV. I, 11), noch mit der Begründung, daß Mittel für eine spätere Ergänzung des Warenlagers angesammelt werden müssen (PV. III, 13).

4. Im Bergbau sind nach ständiger Rechtsprechung Rückstellungen für die Kosten erforderlich, die durch die Verpflichtung zu späterer Planierung der abgebauten Grundstücke entstehen. Nach dem Urt. v. 25. Febr. 1941 (I 322/40: RFH. 50, 97) stehen Kosten für Planierung eigener Grundstücke demjenigen für fremde Grundstücke dabei gleich.

5. Für die Pensionsrückstellung wird die im Vorjahr besprochene Rechtsprechung weitergeführt durch das Urt. v. 24. Sept. 1941 (I 191/41: RStBl. 853). Auch solche Pensionsverpflichtungen können berücksichtigt werden, die erst während der Dienstzeit der Gefolgschaftsmitglieder nachträglich übernommen werden. Hier ist aber nicht etwa eine Kapitalrückstellung in einer Summe möglich, sondern ebenfalls nur eine nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Ansammlung.

6. Unterlassene Werbung (Reklame) gibt kein Recht zur Bildung einer Rücklage, selbst wenn laufende Reklameaufträge während der Kriegszeit außer Kraft gesetzt werden mußten. Es läßt sich noch nicht übersehen, wie sich diese Unterlassung später tatsächlich auswirken wird (PV. I, 10; Urt. v. 8. Okt. 1941, VI 160/41: RStBl. 893).

7. Kosten einer künftig erforderlich werdenden Betriebsverlegung sind nach PV. I, 12 nicht rückstellbar.

8. Wegen der Gewinnabschöpfung vgl. unten zu VII, 5. Eine Rückstellung ist in der Regel nicht zulässig.

9. Die Gewerbesteuer und entsprechend die Aufbringungsumlage können nach dem im Vorjahr besprochenen Urt. v. 11. Dez. 1940 nur noch insoweit zurückgestellt werden, als das Rechnungsjahr, für das die Steuer erhoben wird, in das zur Besteuerung stehende Wirtschaftsjahr fällt. Das führt zu einer Mehrbelastung in dem Jahr, in dem die neuen Grundsätze zum erstenmal angewendet werden. Eine Berichtigung früherer Veranlagungen kann nur insoweit erfolgen, als diese noch nicht rechtskräftig sind. Nach Ziff. 9 des Erl. v. 15. Febr. 1941 soll diese Berichtigung dann von Amts wegen erfolgen, weil sie sich in der Regel zugunsten des Stpfl. auswirkt. Wenn das ausnahmsweise nicht der

Fall ist, so soll die Berichtigung für frühere Jahre als 1940 unterbleiben.

Wenn bei Berichtigungsveranlagungen neue Steuerschulden für frühere Steuerabschnitte festgestellt werden, so sind diese in der Regel nach Ziff. 10 des gleichen Erlasses erst dann zu berücksichtigen, wenn die Steuerbescheide erlassen werden. Das ist in der Regel günstiger als die Berücksichtigung in früheren Steuerabschnitten mit geringeren Steuersätzen für die Einkommensteuer. Auf Antrag des Stpfl. sind aber diese Mehrsteuern auch schon für frühere Steuerabschnitte zu berücksichtigen. Das gilt natürlich nur insoweit, als es sich um abzugsfähige Steuern handelt (z. B. Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Aufbringungsumlage).

Zu beachten ist, daß jetzt die nachträgliche Berücksichtigung solcher Steuerschulden allgemein auch für die Einheitsbewertung und für die Vermögensteuer anerkannt wird. Hier wirkt sich die Berücksichtigung stets günstig aus, deshalb sollte von solchen Anträgen stets Gebrauch gemacht werden. Bei der Vermögensteuer können auch solche Steuerschulden als abzugsfähig berücksichtigt werden, die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Kirchensteuer, Bürgersteuer).

10. Nach dem Reichsleistungsgesetz müssen unter Umständen Teile des Betriebsvermögens „zur Verfügung“ überlassen werden. Sie scheiden damit aus dem Betriebsvermögen aus, die Entschädigung ist Betriebseinnahme und der Unterschied gegenüber dem Buchwert ist Gewinn. Dieser kann sehr erheblich werden, da es sich sehr häufig um kurzlebige Wirtschaftsgüter (Kraftwagen) handelt. Der Erl. v. 22. Dez. 1939 (RStBl. 1940, 1) gibt daher die Möglichkeit der Bildung einer steuerfreien Rücklage in Höhe dieses Unterschiedes.

Hier ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten für den Fall, daß der Gegenstand erst im Jahre der Ablieferung angeschafft war, daß also zur Zeit der Ablieferung eine Bewertung in einer Bilanz und eine Abschreibung wegen Kurzlebigkeit noch gar nicht erfolgt war. Der Erl. v. 15. Febr. 1941 läßt in Ziff. 2 in diesem Fall die Behandlung als kurzlebiges Wirtschaftsgut und damit die Afa nicht zu. Die Ürt. v. 12. März 1941 (VI 456/40: RStBl. 239) und vom 2. April 1941 (VI 107/41, 118/41: RStBl. 290) lehnten eine Entscheidung der Streitfrage ab, weil es sich um eine reine Verwaltungsanordnung handelte. Durch PV. III, 10, d ist aber klargelegt, daß die aus Ziff. 2 sich ergebende Einschränkung nur für solche Gegenstände gilt, die entweder überhaupt nicht kurzlebig sind oder bei denen von der Möglichkeit der vollen Abschreibung kein Gebrauch gemacht worden ist, obwohl sie möglich gewesen wäre (also für ältere Anschaffungen).

Es steht also nunmehr fest, daß die Rücklage auch dann gebildet werden kann, wenn der Gegenstand nur deshalb nicht als kurzlebig abgeschrieben werden konnte, weil er am Schluß des Jahres der Anschaffung schon abgeliefert war. Die Rücklage darf jedoch den vollen Anschaffungspreis des Gegenstandes nicht übersteigen.

VII. Sonderfragen

1. Verlustvortrag.

Abzugsfähig ist nur der Verlust, den der Stpfl. selbst erlitten hat. Eine Übertragung des Verlustes ist auch im Falle einer Rechtsnachfolge nicht zulässig, z. B. auch nicht bei Umwandlung einer GmbH. in eine Einzelfirma oder in eine Personengesellschaft (Ürt. v. 2. Juli 1941, VI 433/40: RStBl.

658). Ebensowenig ist es möglich, den Zeitpunkt der Geltendmachung des Abzuges in das Belieben des Stpfl. zu stellen, vielmehr muß der Abzug in dem ersten Jahr geltend gemacht werden, für den die Geltendmachung zulässig ist (Ürt. v. 9. April 1941, VI 115/41: RStBl. 570).

Eine Abdeckung des vortragsfähigen Verlustes erfolgt immer nur dann, wenn sich der Verlustvortrag steuerlich wirklich ausgewirkt hat. Hat der Stpfl. z. B. steuerabzugspflichtige Einkünfte gehabt, die nicht veranlagt worden sind, so war der Verlust steuerlich unerheblich, er kann also weiter (im Rahmen der Zweijahresfrist) vorgetragen werden (Ürt. v. 16. Okt. 1941, VI 368/40: RFH. 49, 216; v. 22. Jan. 1941, VI 319/40: RStBl. 379).

2. Sanierung und Besserungsscheine

Die Zahlungen, die auf Grund eines Besserungsscheines geleistet worden sind, sind auch dann vom Gewinn nicht abzugsfähig, wenn vorher bei der Sanierung der Erlaß der Schuld sich gar nicht als steuerfreier Sanierungsgewinn ausgewirkt hat, weil trotz der Sanierung kein Gewinn entstanden war (Ürt. v. 2. Juli 1941, VI 2/41: StW. 376). Eine andere Regelung gilt nur für die Zinsen, die auf die Zeit nach der Sanierung entfallen und die später aus dem Gewinn gezahlt werden. Diese Zinsen sind nach dem Ürt. v. 13. Nov. 1940 (VI 112/40: RStBl. 1941, 141) abzugsfähige Betriebsausgaben.

3. Veräußerung des Betriebes oder einer Beteiligung.

Als steuerbegünstigte Veräußerung eines Betriebes gilt es nicht, wenn die zu einem Betriebsvermögen gehörende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt wird (Ürt. v. 6. Nov. 1940, VI 180/39: RStBl. 1941, 217).

Gehört die Beteiligung zu einem Privatvermögen, so liegen die Voraussetzungen des § 16 auch dann nicht vor, wenn der Veräußerer sämtliche Anteile in der Gesellschaft besitzt. Das ist keine Veräußerung eines Betriebes, sondern eine unter § 17 fallende Veräußerung von Anteilen. Werden aber die zu verschiedenen Zeitpunkten und zu verschiedenen Preisen erworbenen Aktien im Ganzen zu einem einheitlichen Preise verkauft, so ist entgegen der allgemeinen Regel des § 17 auch ein Ausgleich zwischen Gewinnen und Verlusten möglich, vorweg muß aber der Teil ausgeschieden werden, bei dem die Voraussetzungen des steuerpflichtigen Spekulationsgewinnes gegeben sind:

Beispiel: A. verkaufte im Jahre 1938 seinen gesamten Besitz von 15 000 Aktien einer Gesellschaft zum Preise von 150 000 *RM*, er hatte davon erworben

im Jahre 1929	5000 Stück	für 60 000 <i>RM</i>
im Jahre 1934	1000 Stück	für 4000 <i>RM</i>
im Jahre 1938	9000 Stück	für 45 000 <i>RM</i> ,

es waren also im ganzen 109 000 *RM* aufgewendet, und der insgesamt erzielte Gewinn betrug 41 000 *RM*. Steuerlich muß aber der letzte Posten für sich allein betrachtet werden, weil die Besitzzeit kürzer als 1 Jahr war. Es ist also hier ein Spekulationsgewinn von 45 000 *RM* erzielt worden, und für den Restposten bleibt kein Gewinn übrig. Den Versuch des Finanzamts, nun auch noch für den im Jahre 1934 erworbenen Posten einen Gewinn von 6000 *RM* als steuerpflichtig zu berechnen und den Ausgleich mit dem Verlust auf den großen Posten aus 1929 unberücksichtigt zu lassen, hat der RFH. abgelehnt (Ürt. v. 9. April 1941, VI 112/41: RStBl. 443).

Wegen der Besonderheiten für aufgestockte Aktien vgl. oben zu V.

Wird der Betrieb einer Einzelfirma in eine Personengesellschaft eingebracht, so liegt in der Regel keine Verwirklichung der im Betriebe vorhandenen stillen Reserven vor, die Bilanzwerte werden von der Gesellschaft unverändert weitergeführt. Es kann aber Ausnahmen geben, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, daß die Gesellschaft in ihrer Eröffnungsbilanz diese stillen Reserven auflöst und die höheren Werte einsetzt. Dann liegt auf jeden Fall für den Veräußerer eine Verwirklichung der Gewinne vor. Da er an der Gesellschaft beteiligt bleibt, so handelt es sich streng genommen nicht um eine Veräußerung, aber es wird gleichwohl der ermäßigte Steuersatz des § 34 gewährt, wenn feststeht, daß sämtliche stillen Reserven aufgelöst sind. Bleibt ein Teil der Reserven als solche stehen, so handelt es sich nicht um einen einmaligen Veräußerungsgewinn, und die Steuerermäßigung findet keine Anwendung (Urt. v. 29. Okt. 1941, VI 36/41: RStBl. 1942, 1).

4. Steuerfreiheit für stehengelassene Gewinne.

Nach dem Vorgang der Oststeuerhilfegesetzgebung hat die Steueränderungsverordnung v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510 = RStBl. 593) für den Steuerabschnitt 1941 und die folgenden Jahre, solange der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, eine steuerliche Begünstigung der Einzelgewerbetreibenden und der Personengesellschaften gebracht, die wenigstens die nicht gewollte vorübergehende Besserstellung der Körperschaften wieder ausgleicht. Wer den Gewinn aus Gewerbebetrieb (oder Landwirtschaft) auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt, kann den Antrag stellen, daß die Hälfte des nicht entnommenen Gewinnes, höchstens aber 10% des Gesamtgewinnes, steuerfrei bleiben. Im Gegensatz zu den der Höhe nach weitergehenden Vorschriften der OstStHV. ist hier eine Nachversteuerung im Falle späterer Entnahmen nicht vorgesehen, die beiden Vergünstigungen können auch miteinander zusammentreffen.

Die volle Vergünstigung kann nur der erreichen, der mindestens 20% des steuerpflichtigen Gewinnes im Betriebe stehen läßt (auch die Einzahlung auf Betriebsanlageguthaben oder Warenbeschaffungsguthaben gilt als stehenlassen!), denn nur dann erreicht die Hälfte des stehengelassenen Gewinnes die zulässige Höchstgrenze von 10% des Gewinnes.

Der Begriff der Entnahme bestimmt sich nach der allgemeinen Regel des § 4; es ist unerheblich, zu welchem Zweck ein Betrag entnommen worden ist (Verbrauch im Haushalt, anderweitige Vermögensanlage, Zahlung von Steuern), sondern es kommt nur auf die Tatsache der Entnahme an, darin liegt ein grundsätzlicher Gegensatz zu dem Fall der Besteuerung nach dem Verbrauch.

Ebenso wie überall sind Entnahmen und Einzahlungen zunächst miteinander auszugleichen (Urt. v. 5. Nov. 1941, VI 386/41: RStBl. 924), ebenso erfolgt ein Ausgleich zwischen mehreren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, die dem Stpfl. gehören oder an denen er beteiligt ist. Wegen verschiedener Einzelheiten ist auf den Erl. v. 26. Aug. 1941 (RStBl. 649) zu verweisen.

5. Verhältnis zur Gewinnabschöpfung.

Die zunächst sehr streitige Frage, wie sich die Gewinnabschöpfung zu der Berechnung des steuerlichen Gewinnes verhält, ist durch die Erlasse des Reichskommissars für die Preisbildung v. 5. Juli

1941 und des RdF. v. 16. Juni 1941 (beide RStBl. 498) geregelt worden. Danach ergibt sich folgendes Bild:

a) Beträge, die auf Grund von Anordnungen der Preisbehörde laufend abgeführt werden müssen, also unabhängig vom Jahresergebnis, sind Betriebsausgaben und mindern den steuerlichen Gewinn. Eine Ausnahme gilt nach dem Urt. v. 8. Okt. 1941 (VI 338/41: RStBl. 783) für Übergewinne, die auf Grund der PreisstrafrechtsVO. eingezogen werden; diese sind ebenso wie sonstige Strafen nicht als Betriebsausgaben zu behandeln.

b) Beträge, die auf Grund der allgemeinen Gewinnabführungsvorschriften vor dem 1. Juli 1941 angefordert oder abgeführt sind, ohne daß dabei die darauf entfallende Steuer gekürzt worden wäre, sind von dem Gewinn desjenigen Wirtschaftsjahres abzuziehen, auf das der Übergewinn wirtschaftlich entfällt. In diesen seltenen Ausnahmefällen muß also die Veranlagung für 1939 oder 1940 gegebenenfalls berichtigt werden.

c) Im übrigen bleibt die Gewinnabführung steuerlich unbeachtlich; die auf den Übergewinn entfallende Steuer wird bei der Berechnung des Abführungsbetrages berücksichtigt.

Die in den beiden Erlassen vertretene Auffassung, daß die Regelung in beiden Fällen zu dem gleichen Ergebnis führt, ist deshalb nicht in vollem Umfang zutreffend, weil bei der Berechnung des Abführungsbetrages zwar die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berücksichtigt wird, aber nicht auch die nach der Einkommensteuer berechnete Kirchensteuer und die Bürgersteuer.

VIII. Besonderheiten für Personengesellschaften

Den hier hervortretenden Fragen hat Veiel in StW. 1941 Sp. 825 ff. eine besonders eingehende Darstellung gewidmet, in der er nicht nur die Fragen der Einkommensteuer, sondern auch die der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer erörtert. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf diese Darstellung in erster Linie verwiesen werden.

Die Frage der steuerlichen Anerkennung einer Familiengesellschaft wird in zahlreichen Einzelfällen streitig, allerdings in erster Linie da, wo eine Aktiengesellschaft oder GmbH. gegründet wird, die von dem bisherigen alleinigen Inhaber im wesentlichen beherrscht wird und der deshalb nach §§ 1, 6 StAnpG. die Anerkennung versagt wird. Der dem Urt. v. 9. Juli 1941 (VI 422/40: RStBl. 657) zugrunde liegende Fall lag allerdings insofern besonders kraß, als beim Vertragsschluß der Vater erst 44 Jahre alt war und die beiden Kinder 15 und 7 Jahre. Wenn auch nach wie vor die Finanzämter die Familiengesellschaften mit einem gewissen Mißtrauen betrachten, so gibt doch die Rechtsprechung noch keinen Anhaltspunkt dafür, daß diesen Gesellschaften ganz allgemein die steuerliche Anerkennung versagt werden könnte. Es kommt stets auf die besonderen Umstände des Einzelfalles an.

Der Kreis der zum Betrieb gehörenden Gegenstände und Geschäfte ist bei der Gesellschaft zwar etwas anders zu beurteilen als bei einer Einzelfirma, weil im allgemeinen eine Personengesellschaft keine „private Sphäre“ hat. Aber auch hier kann es Sonderfälle geben, so gehört z. B. ein von einer Kommanditgesellschaft errichtetes Wohnhaus, solange es von den Gesellschaftern allein bewohnt wird, steuerlich grundsätzlich auch dann nicht zum Betriebsvermögen, wenn es grundbuchlich der Gesellschaft gehört und in den Büchern ent-

halten ist (Urt. v. 10. Sept. 1941, VI 293/41: RStBl. 814).

Zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern können steuerlich keine Forderungen oder Schulden bestehen, die von den Gesellschaftern an die Gesellschaft gegebenen Darlehen sind Betriebsvermögen, die darauf gezahlten Zinsen sind Betriebsgewinn und nicht Einkommen aus Kapitalvermögen, selbst wenn es sich um eine in Form von Obligationen ausgegebene Anleihe handelt (Urt. v. 7. Mai 1941, VI 413/40: RStBl. 554), das gleiche gilt auch für Provisionsansprüche, die der Ehefrau eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft zustehen (Urt. v. 22. Okt. 1941, VI 270/41: RStBl. 883).

Das gleiche Urt. v. 22. Okt. 1941 behandelt auch die Frage der Verteilung des gemeinschaftlichen Gewinnes unter die Gesellschafter. Maßgebend sind die vertraglichen Vereinbarungen, auch ein nachträglich abgeschlossener Vergleich, der einen Streit über die Verteilung früherer Jahre regelt, ist zu berücksichtigen, aber nicht etwa im Jahre des Abschlusses des Vergleichs oder der Zahlung einer vereinbarten Vergleichssumme, sondern für das frühere Jahr, wegen dessen der Streit bestand. Das ist natürlich nur insoweit möglich, als die Veranlagungen für diese früheren Jahre entweder noch nicht rechtskräftig sind oder trotz ihrer Rechtskraft noch geändert werden können.

Besondere steuerliche Schwierigkeiten macht der

Fall des Eintritts oder des Ausscheidens von Gesellschaftern. In der Regel entsteht bei dem Eintritt eines neuen Gesellschafters für die alten Gesellschafter kein Gewinn oder Verlust und ebenso wenig für die verbleibenden Gesellschafter bei dem Ausscheiden eines anderen. Eine Ausnahme hat aber das Urt. v. 17. Sept. 1941 (VI 12/41: RStBl. 842) in einem Fall angenommen, wo der Anteil eines ausscheidenden Juden zu einem Preis auf die übrigen Gesellschafter übergang, der unstreitig sowohl hinter dem buchmäßigen Anteil, wie hinter dem inneren Wert der Beteiligung zurückbleibt. Es wird aber in dem Urteil ausdrücklich betont, daß diese Ausnahmeregelung keine Anwendung finden kann, wenn solche besonderen Umstände nicht gegeben sind oder wenn z. B. der Anteil an einen unbeteiligten Dritten veräußert wird.

Wegen der Frage der Aufdeckung stiller Reserven bei der Gründung einer Gesellschaft vgl. das oben zu VII 3 besprochene Urt. v. 29. Okt. 1941 (VI 36/41: RStBl. 1942, 1).

Schlußbemerkung

Die ruhige und stetige Entwicklung, die die Rechtsprechung des RFH. auch während des Kriegsjahres 1941 genommen hat, ist ein sicherer Beweis dafür, wie sich dieses Gericht bei aller Würdigung der Entwicklung politischer und wirtschaftlicher Verhältnisse doch von den jeweiligen Tageseinflüssen völlig fernzuhalten weiß.

Die Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung des Rechtsanwalts

Von Regierungsrat Dr. Kapp, Thorn

I. Die Gewinnermittlung bei Rechtsanwälten

Rechtsanwälte können den Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EinkStG. oder als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ermitteln. Die meisten Rechtsanwälte setzen mit Rücksicht darauf, daß ihr Betriebsvermögen in der Regel keinen größeren Schwankungen unterworfen ist, als Gewinn den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben an. Das war bis zum 31. Dez. 1939 auch bei den Rechtsanwälten zulässig, die nach § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und b. AO. wegen der Höhe ihres Umsatzes (mehr als 200 000 *RM*) oder wegen der Höhe ihres Betriebsvermögens (mehr als 50 000 *RM*) verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Der RdF. hat sich in Ziff. 11 des Erl. v. 15. Febr. 1941 (RStBl. 1941, 139) damit einverstanden erklärt, daß Rechtsanwälte diese Gewinnermittlung auch nach dem 1. Jan. 1940 bis zur Neuregelung der Buchführungspflicht bei Einkünften aus selbständiger Arbeit beibehalten. Auch Rechtsanwälte, die neu unter § 161 Abs. 1 Ziff. 1 AO. fallen, können danach bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. bleiben.

Der Unterschied zwischen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. und der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. besteht in folgendem:

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. kommt es grundsätzlich auf das tatsächliche

Zufließen von Betriebseinnahmen und auf das tatsächliche Abfließen von Betriebsausgaben an (§ 11 EinkStG.).

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. werden demgegenüber auch Forderungen und Schulden, die ihren Grund in Geschäftsvorfällen des abgelaufenen Jahrs haben, berücksichtigt. Es können bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. auch laufende, im Rahmen des Betriebs gewöhnliche Ungewißheiten (z. B. Sicherheit oder Unsicherheit von Außenständen, Möglichkeiten der Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, Haftpflichtgefahr usw.) berücksichtigt werden. Es wirken sich bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. auch Verluste im Betriebsvermögen steuerlich aus (Gewinnminderung). Das liegt in der Natur des Vermögensvergleichs.

Es können allerdings auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder durch Abschläge (Ausgleichsposten) berücksichtigt werden. Der RFH. hat aber in ständiger Rechtsprechung darauf hingewiesen, daß nur wirklich außergewöhnliche Schwankungen die Gewinnberichtigung durch Ansetzung eines solchen Ausgleichspostens rechtfertigen. Der Ausgleichsposten darf nicht dazu dienen, eine Art Bestandsvergleich hintenherum, z. B. durch Berücksichtigung ungewisser Haftungsmöglichkeiten, wieder einzuführen (RFH.-Urt. v. 11. Okt. 1934: StW. 1935 Nr. 9; v. 13. Febr. 1935: StW. 1935 Nr. 144, 145).

II. Der Begriff „Betriebsausgaben“

Betriebsausgaben sind nach § 4 Abs. 4 EinkStG. die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

Eine Aufwendung ist durch den Betrieb veranlaßt, wenn der Unternehmer sie als im Interesse des Betriebs liegend angesehen hat, selbst wenn sie objektiv nicht erforderlich war. Das Einkommen eines Steuerpflichtigen soll so erfaßt werden, wie es der Steuerpflichtige tatsächlich erzielt hat, nicht so, wie er es bei zweckmäßigerer Betriebsgestaltung hätte erzielen können. Der Steuerpflichtige hat deshalb grundsätzlich das Recht, seinen Betrieb so zu gestalten, wie er es will. Er ist nicht auf die notwendigen Einrichtungen beschränkt (vgl. auch RFHUr. v. 29. Febr. 1940: RStBl. 1940, 427). Das FinA. kann auf die Betriebsgestaltung keinen Einfluß ausüben. Es hat lediglich darauf zu achten, daß der Steuerpflichtige nicht Ausgaben, die den Betrieb nichts angehen, als Betriebsausgaben behandelt.

Die Aufwendungen, die den Betrieb nichts angehen, zerfallen in zwei Gruppen:

1. Private Ausgaben (§ 12 Ziff. 1 EinkStG.): Das sind die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Es gehören dazu auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt. Solche Aufwendungen sind auch dann keine Betriebsausgaben, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Es fehlt alsdann an der erforderlichen ausschließlichen betrieblichen Zweckbestimmung. Der oben erwähnte Grundsatz, daß der Steuerpflichtige seinen Betrieb so gestalten kann, wie er es will, ist deshalb nicht anwendbar, wenn eine besonders aufwendige Betriebsgestaltung offenbar Ausfluß einer gesteigerten Lebenshaltung ist.

Die Nichtabzugsfähigkeit von privaten Ausgaben (Lebenshaltungskosten, Verwendung des Einkommens) gilt für alle Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht darauf, aus welcher Einkunftsart sie ihre Einkünfte erzielen.

Bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte im Rahmen der Einkunftsarten 1 bis 3 beziehen und die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EinkStG. ermitteln, müssen private Ausgaben als Privatentnahmen behandelt werden. Privatentnahmen dürfen den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Sind sie als Betriebsvermögensverminderung gebucht, so sind sie dem Gewinn außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen. Ermittelt der Steuerpflichtige seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EinkStG. und hat er private Ausgaben als Betriebsausgaben behandelt, so sind die privaten Ausgaben dem Gewinn hinzuzurechnen.

Unter den privaten Ausgaben nehmen eine besondere Stellung die Sonderausgaben ein. Sonderausgaben sind private Ausgaben, die kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 10 EinkStG.) zum Abzug zugelassen sind.

2. Betriebsfremde Ausgaben: Die Ausscheidung betriebsfremder Ausgaben kommt nur bei Steuerpflichtigen in Betracht, die Einkünfte im Rahmen der Einkunftsarten 1 bis 3 (betriebliche Einkünfte) beziehen. Sie ist von besonderer Bedeutung bei Landwirten, Kleingewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen. Bei diesen Steuerpflichtigen sind viele Geschäfte nach der Volksanschauung oder nach der Standes-

anschauung betriebsfremd, während andere Geschäfte, die an sich auf anderem Gebiet liegen und mit dem Hauptberuf nur mittelbar zusammenhängen, als betriebszugehörig angesehen werden. Betriebsfremde Ausgaben sind ebenso wie private Ausgaben zu behandeln.

Der Grundsatz der Ausscheidung betriebsfremder Ausgaben gilt bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. nicht nur für bare Ausgaben. Er gilt insbesondere auch für Betriebsvermögensverluste. Wie bereits unter I hervorgehoben, wirken sich bei der Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich auch Verluste im Betriebsvermögen als Gewinnminderung, also wie Betriebsausgaben, aus. Solche Verluste sind entsprechend der Behandlungbarer Ausgaben nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die nicht nur als Bestandteil des Betriebsvermögens ausgewiesen sind, sondern die auch wirklich zum Betriebsvermögen gehören. Der Kreis der Wirtschaftsgüter, die zum Betriebsvermögen gehören, ist aber insbesondere bei freien Berufen stark eingeschränkt (vgl. das Stichwort „Geldgeschäfte“ in der nachfolgenden ABC-Aufstellung).

Werden dem Betrieb durch die Betriebsausgaben Wirtschaftsgüter zugeführt, die dem Betrieb über das Jahr der Zuführung hinaus Nutzen bringen, so entsteht bei buchführenden Unternehmern die Pflicht zur Aktivierung. Die Aktivierung bezweckt, Aufwendungen durch Ansatz eines Gegenpostens für das betreffende Jahr insoweit auszugleichen, als sie dieses Jahr wirtschaftlich nicht belasten. Es sind von dem aktivierten Betrag entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des aktivierten Wirtschaftsguts Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EinkStG. vorzunehmen. Eine Aktivierung kommt nur dann nicht in Betracht, wenn die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts 200 *RM* nicht überschreiten. Dabei sind die Anschaffungskosten eines neuen (nicht gebrauchten) Wirtschaftsguts maßgebend (§ 6 Ziff. 1 Satz 4 EinkStG.; Abschnitt 13 Abs. 2 Ziff. 5 der EStR. für 1939). Die Vorschrift des § 7 EinkStG. gilt auch für die Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ermitteln. Der RdF. hat sich in Abschn. 11 der EStR. für 1940 damit einverstanden erklärt, daß eine Verteilung der Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung unterbleibt, wenn die Anschaffungskosten des einzelnen Anlageguts 200 *RM* nicht übersteigen. In dem Fall können die Kosten in dem Jahr, in dem sie anfallen, voll als Betriebsausgabe behandelt werden. Es sind entsprechend der Regelung für buchführende Unternehmer auch hier die Anschaffungskosten eines neuen Wirtschaftsguts maßgebend, ohne daß dies ausdrücklich gesagt ist.

Die folgenden Ausführungen behandeln die bei Rechtsanwälten vorkommenden Betriebsausgaben. Der Übersichtlichkeit halber ist für die Darstellung die Form des ABC gewählt. Die Aufstellung ist naturgemäß nicht erschöpfend. Es sind aber die Betriebsausgaben vollständig behandelt, die in der Praxis der Rechtsanwälte von Bedeutung sind. Ausgaben, über deren Abzugsfähigkeit Zweifel nicht bestehen können, sind nicht behandelt.

Abstandszahlungen

Vgl. das Stichwort „Kosten vor der Eröffnung des Betriebs“.

Aufsichtsratsstätigkeit

Vgl. das Stichwort „Geldgeschäfte“.

Beiträge

Beiträge des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltskammer und zum Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund sind als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 4 Abs. 4 i. Verb. m. § 9 Ziff. 3 EinkStG.).

Beiträge an berufliche Versorgungskassen sind auch dann keine Betriebsausgaben, wenn sie zwangsweise geleistet werden. Solche Beiträge sind Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 EinkStG. (RFHUr. v. 19. Nov. 1936: RStBl. 1937, 110).

Parteibeiträge, Beiträge zur NS-Volkswohlfahrt, zum Reichsluftschutzbund usw. sind stets nichtabzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Dasselbe gilt für Beiträge zum Winterhilfswerk oder zum Deutschen Roten Kreuz. Solche Beiträge sind auch dann nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn der Anwalt sowohl als Privatmann als auch in seiner Eigenschaft als Anwalt Beiträge zum WHW. oder zum DRK. leistet (§ 12 Ziff. 1 EinkStG.).

Entsprechendes gilt für Spenden. Die Abzugsfähigkeit von Spenden würde eine Abwälzung eines Teils der Spende auf das Reich als Steuergläubiger bedeuten.

Büroräume

Die Miete für Büroräume ist Betriebsausgabe. Ihre Höhe ist steuerlich ohne Bedeutung. Es ist bereits unter II ausgeführt, daß der Steuerpflichtige sich seinen Betrieb nach Belieben einrichten kann. Dieser Grundsatz ist nur dann nicht anwendbar, wenn eine besonders aufwendige Betriebsgestaltung offenbar Ausfluß einer gesteigerten Lebenshaltung ist. Diese Ausnahme wird aber bei den Kosten für Büromiete niemals durchgreifen. Es gibt viele Anwälte, insbesondere in großen Städten, die mit Rücksicht auf die Art ihrer Klienten, also aus betrieblichen Gründen, gezwungen sind, ihr Büro in eine Gegend zu legen, in der die Mieten besonders teuer sind.

Ist ein Rechtsanwalt neben seiner Anwaltsstätigkeit z. B. als Justitiar einer Bank oder als Leiter der Rechtsabteilung eines Industrieunternehmens tätig und werden ihm Räume mietefrei zu Bürozwecken überlassen, so ist der Mietwert dieser Räume einerseits Betriebseinnahme, andererseits zugleich Betriebsausgabe (RFHUr. v. 19. Dez. 1928: StW. 1929 Nr. 174).

Abstandszahlungen, die ein Rechtsanwalt für die Anmietung von Büroräumen zahlt, sind zu aktivieren (vgl. im einzelnen das Stichwort „Kosten vor der Eröffnung des Betriebs“).

Betreibt der Rechtsanwalt seine Praxis in seinem eigenen Haus, so kann er für die beruflich genutzten Räume weder Miete als Betriebsausgabe abziehen noch in seiner Eigenschaft als Privatmann davon Miete beziehen (RFHUr. vom 30. Nov. 1927: RStBl. 1928, 113; Abschnitt 6 Abs. 6 a. E. der EStR. für 1939). Er kann aber die auf das Haus entfallenden Aufwendungen in Höhe des Betrags als Betriebsausgabe abziehen, der dem Verhältnis des Mietwerts der Büroräume zu dem Mietwert des ganzen Hauses entspricht. Steht der Anteil des Büromietwerts am Gesamtmietwert des Hauses fest, so können die Kosten grundsätzlich in demselben Verhältnis geteilt werden, ohne daß es einer besonderen Feststellung der tatsächlichen Betriebsausgaben für die Büroräume bedarf.

Handelt es sich um ein Einfamilienhaus,

so richtet sich die Besteuerung nach der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus v. 26. Jan. 1937 (RStBl. 1937, 161). Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus wird nach § 2 der VO. in der Weise ermittelt, daß als Grundbetrag ein Hundertsatz des maßgebenden Einheitswerts angesetzt wird. Der Grundbetrag beträgt 3 oder 3 1/2% des Einheitswerts, je nach dem, ob das Haus vor dem 1. Jan. 1925 oder nach dem 31. Dez. 1924 bezugsfertig geworden ist. Im Fall der Nutzung eines Hauses zu Wohnzwecken und zu anderen Zwecken ist nach § 3 Abs. 2 der VO. für die Ermittlung des Nutzungswerts der Einheitswert für das gesamte Grundstück um den Teil zu vermindern, der auf den beruflich genutzten Teil des Grundstücks entfällt. Als Maßstab der Aufteilung kann die Größe der zu den verschiedenen Zwecken genutzten Fläche unter Berücksichtigung der Lage der Räume zugrunde gelegt werden.

In demselben Verhältnis wie der Einheitswert auf die verschiedenen Zwecken dienenden Teile aufzugliedern ist, sind auch die Schuldzinsen, die mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, und die allgemeinen Hausunkosten zu verteilen. Soweit danach die Schuldzinsen auf den Teil des Grundstücks entfallen, der zu Wohnzwecken dient, sind sie von dem Grundbetrag abzusetzen. Der Betrag dieser Schuldzinsen, der den Grundbetrag übersteigt, kommt als Abzug bei der Ermittlung der Einkünfte oder bei der Ermittlung des Einkommens nicht in Betracht, auch nicht als Sonderausgabe. Die mit der Nutzung zu Wohnzwecken zusammenhängenden allgemeinen Hausunkosten können nicht besonders abgesetzt werden. Sie sind bereits in dem Hundertsatz für den Grundbetrag berücksichtigt (Ausnahme: Aufwendungen für Luftschutzanlagen). Soweit die Schuldzinsen und die anderen allgemeinen Hausunkosten auf den Teil des Grundstücks entfallen, der zu anderen als Wohnzwecken benutzt wird, sind sie als Betriebsausgabe zu behandeln (vgl. den RdF Erl. v. 27. Jan. 1941: RStBl. 1941, 97 zu § 3).

Beispiel:

Einheitswert des vor dem 1. Jan. 1925 bezugsfertig gewordenen Hauses	60 000 <i>R.M.</i>
Für Bürozwecke wird 1/4 des Hauses benutzt. Der für die Ermittlung des Nutzungswerts zugrunde zu legende Teil des Einheitswerts beträgt	45 000 <i>R.M.</i>
Allgemeine Hausunkosten	3 000 <i>R.M.</i>
Luftschutzaufwendungen	600 <i>R.M.</i>
Zinsen für Restkaufgeldhypothek	400 <i>R.M.</i>
Zinsen für Aussteuerhypothek der Tochter	300 <i>R.M.</i>
Als Einkünfte aus Vermietung sind zu versteuern:	
3% von 45 000 <i>R.M.</i>	1 350 <i>R.M.</i>
Davon sind abzuziehen mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende:	
1. Zinsen für Restkaufgeldhypothek = 3/4 von 400 <i>R.M.</i>	300 <i>R.M.</i>
2. Luftschutzaufwendungen = 3/4 von 600 <i>R.M.</i>	450 <i>R.M.</i>
	<u>750 <i>R.M.</i></u>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	600 <i>R.M.</i>
Als Betriebsausgaben sind abzugsfähig:	
1/4 der allgemeinen Hausunkosten	750 <i>R.M.</i>
1/4 der Luftschutzaufwendungen	150 <i>R.M.</i>
1/4 der Zinsen für die Restkaufgeldhypothek	100 <i>R.M.</i>
Betriebsausgaben	<u>1 000 <i>R.M.</i></u>
Als Sonderausgaben sind die Schuldzinsen für die Aussteuerhypothek der Tochter abzugsfähig	300 <i>R.M.</i>

Bürounkosten

Die allgemeinen Bürounkosten sind Betriebsausgaben.

Sie sind andererseits Betriebseinnahmen, soweit der Rechtsanwalt sie seinen Mandanten in Rechnung stellt (Portoauslagen, Fernsprechgebühren usw.).

Ehrengerichtliches Verfahren

Es ist bei den Kosten der Verteidigung in einem ehrengerichtlichen Verfahren davon auszugehen, daß der Rechtsanwalt diese Kosten auch dann aufwenden würde, wenn wirtschaftliche Interessen ihn nicht dazu zwingen würden. Die Kosten sind deshalb Lebenshaltungskosten (RFHUr. v. 17. Dez. 1930: StW. 1931 Nr. 295; vom 6. Mai 1936: RStBl. 1936, 836; v. 6. Sept. bzw. 15. Nov. 1939: RStBl. 1940, 28).

Einrichtungsgegenstände

Vgl. das Stichwort „Inventar“.

Fachbücher, Fachzeitschriften

Aufwendungen für die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften können als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Sie sind regelmäßig zur Berufsausübung erforderlich und dienlich. Es gilt auch hier der Grundsatz, daß der Rechtsanwalt seinen Betrieb so gestalten kann, wie er will. Man wird bei Rechtsanwälten auch bei erheblichen Aufwendungen dieser Art kaum jemals sagen können, es handele sich um Kosten der Lebenshaltung. Die in den Lohnsteuer-Richtlinien 1940 Abschn. 39 für Arbeitnehmer gemachte Einschränkung kommt für Rechtsanwälte nicht in Betracht. Vgl. auch das RFHUr. v. 1. Okt. 1930: StW. 1930 Nr. 1352: Arzt.

Eine Aktivierung der angeschafften Fachbücher ist nicht erforderlich, weil die Anschaffungskosten des einzelnen Buchs oder Werks regelmäßig nicht mehr als 200 *RM* betragen werden (vgl. Abschn. II).

Fernsprechgebühren

Fernsprechgebühren sind Betriebsausgaben. Gespräche, die der Anwalt von seinem Büro aus in Privatangelegenheiten führt, berühren zwar die Lebenshaltung. Eine Berücksichtigung dieser Kosten wird aber wegen Geringfügigkeit regelmäßig unterbleiben.

Die Rechtslage ist nur dann anders, wenn der Rechtsanwalt sein Büro in seinem Privathaus unterhält. Es ist in diesem Fall der auf die Privatgespräche entfallende Betrag zu schätzen.

Gehälter

Gehälter und Löhne, die der Rechtsanwalt seinen Gefolgschaftsmitgliedern zahlt, sind Betriebsausgaben. Es kommt nicht darauf an, ob die Höhe der Gehälter im einzelnen Fall den durch das betreffende Gefolgschaftsmitglied geleisteten Diensten entspricht. Zahlungen an Gefolgschaftsmitglieder sind auch dann Betriebsausgaben, wenn sie freiwillig gezahlt werden, wie z. B. Jubiläumsgeschenke oder Gaben anlässlich des 1. Mai.

Betriebsausgaben sind auch die Beträge, die der Rechtsanwalt während einer Erholungsreise oder während einer Erkrankung an einen anderen Rechtsanwalt (Vertreter) zahlt. Dasselbe gilt für die Zahlungen an Anwaltsassessoren oder Referendare, die der Rechtsanwalt in seinem Büro beschäftigt. Es handelt sich bei diesen Zahlungen

stets um Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

Diese Voraussetzung der betrieblichen Veranlassung ist dagegen bei einem Vertrag, durch den ein Rechtsanwalt seinen Sohn, der sich als Referendar noch in der Ausbildung befindet, unter Zusage gleicher Gewinnbeteiligung in seine Firma aufnimmt, nicht gegeben. Ein solcher Vertrag beruht nicht auf den Leistungen des Referendars, sondern auf den verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Anerkennung eines solchen oder eines ähnlichen Vertrags würde eine Umgehung der Vorschrift des § 12 Ziff. 2 EinkStG. bedeuten. Danach sind Leistungen an unterhaltsberechtigte Personen auch dann nicht abzugsfähig, wenn sie auf einer besonderen Vereinbarung beruhen. Es kann deshalb einkommensteuerrechtlich nur der Betrag als Betriebsausgabe anerkannt werden, den ein Referendar für seine Tätigkeit im Büro eines Rechtsanwalts zu erhalten pflegt. Nur dieser Betrag ist durch den Betrieb veranlaßt (RFHUr. v. 11. Jan. 1933: RStBl. 1933, 424).

Eine andere Frage ist, ob der Rechtsanwalt von den Zahlungen an seine juristischen Mitarbeiter Lohnsteuer einbehalten muß:

Läßt sich der Rechtsanwalt durch einen anderen selbständigen Rechtsanwalt vertreten, so kommt ein Lohnsteuerabzug nicht in Betracht. Der Vertreter bleibt in diesem Fall auch dann selbständig, wenn eine feste Vergütung vereinbart ist. Er handelt auch als Vertreter mit der dem Anwaltsberuf eigenen Verantwortung. Dasselbe muß grundsätzlich für Zahlungen an einen Anwaltsassessor gelten, der seine Ausbildungszeit beendet hat und bis zu seiner Zulassung als Rechtsanwalt als „amtlich bestellter Vertreter“ arbeitet. Der Rechtsanwalt muß aber Lohnsteuer von den Beträgen einbehalten, die er an einen Anwaltsassessor, der noch in der Ausbildung steht, oder an einen Referendar zahlt. Anwaltsassessoren, die noch in der Ausbildung stehen, und Referendare werden von der Verkehrsauffassung als unselbständig angesehen, auch wenn sie „amtlich bestellte Vertreter“ sind (RFHUr. v. 9. Okt. 1929: RStBl. 1929, 598; v. 18. Nov. 1937: RStBl. 1937, 1243).

Bei einem Rechtsanwalt, der zunächst gegen eine feste Entschädigung in eine Anwaltsgemeinschaft aufgenommen worden ist, kann aus der Tatsache der Vereinbarung eines festen Entgelts allein regelmäßig noch nicht auf das Bestehen eines Dienstverhältnisses geschlossen werden. Es kommt darauf an, ob wirklich ein echtes Angestelltenverhältnis vorliegt, oder ob eine selbständige eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt wird (RFHUr. v. 29. Mai 1935: RStBl. 1935, 1206; v. 2. Juni 1933: RStBl. 1933, 1255).

Geldgeschäfte

Der Rechtsanwalt übt seinen Beruf allein durch seine persönliche Arbeit auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten aus. Der Anwaltsberuf ist Dienst am Recht. Der Abschluß eigener auf Gewinn abgestellter Geldgeschäfte ist deshalb dem Anwaltsberuf grundsätzlich fremd. Das gilt auch dann, wenn der Anwalt sich durch solche Geschäfte Aufträge verschaffen oder weiterhin erhalten will (Klientenwerbung). Der Rechtsanwalt ist alsdann nicht mehr als Sachwalter fremder Interessen, sondern als Kapitalist im eigenen Interesse tätig (RFHUr. v. 27. Aug. 1930: StW. 1930 Nr. 1072; v. 20. Febr. 1935: RStBl. 1935, 870).

Es sind deshalb auch Geldgeschäfte, die oft im Laufe des Anwaltsberufs vorkommen und die auch weitgehend als den Beruf angehend angesehen werden, als notwendig betriebsfremd zu behandeln. Daran kann auch der Ausweis solcher Geschäfte in der Buchführung nichts ändern. Betriebsentnahmen scheiden demnach im Augenblick der kapitalistischen Verwendung aus dem Betriebsvermögen aus und werden Bestandteil des Privatvermögens (RFH-Urt. v. 3. Nov. 1927: StW. 1927 Nr. 562; v. 8. Juni 1934: StW. 1934 Nr. 491 — Arzt; v. 15. Jan. 1936: RStBl. 1936, 530 — Verwaltungsrechtsrat; v. 21. Dez. 1938: RStBl. 1939, 259). Vgl. auch das Stichwort „Honorarforderungen“.

Eine Ausnahme gilt nur für solche Geldgeschäfte, die unmittelbar zur Ausführung eines im Rahmen der Anwaltstätigkeit liegenden Auftrags dienen.

Es ergibt sich aus dieser steuerrechtlichen Beurteilung von Geldgeschäften durch Rechtsanwälte, daß Verluste aus solchen Geschäften als private Vermögensverluste nicht abzugsfähig sind (vgl. II). Anders verhält es sich nur mit den Verlusten aus solchen Geldgeschäften, die unmittelbar der Ausführung eines im Rahmen der Anwaltstätigkeit liegenden Auftrags dienen. Die Verluste aus solchen Geschäften sind Betriebsausgaben.

Gewinne aus kapitalistischer Betätigung hat der Rechtsanwalt wie jeder andere private Steuerpflichtige zu versteuern, wenn die Voraussetzungen des § 17 EinkStG. (Veräußerung wesentlicher Beteiligungen) oder des § 23 EinkStG. (Spekulationsgewinne) gegeben sind. Dividenden, Zinsen usw. sind Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 EinkStG.).

Beispiele für private Vermögensverluste:

1. Ein Rechtsanwalt erwirbt Aktien. Etwa eintretende Kursverluste sind in jedem Fall private Vermögensverluste. Das gilt auch dann, wenn der buchführende Anwalt Aktien als Bestandteil seines Betriebsvermögens ausweist.
2. Ein Rechtsanwalt erleidet einen Verlust aus der Ausstellung eines Wechsels für einen Klienten. Es handelt sich um einen privaten Vermögensverlust (RFH-Urt. v. 22. Febr. 1935: StW. 1935 Nr. 330 c).
3. Ein Rechtsanwalt erleidet einen Verlust durch Zahlungen aus einer Ausfallbürgschaft, die er zum Zwecke des Zustandekommens eines Sanierungsvergleichs für einen Klienten übernommen hat (RFH-Urt. v. 22. Febr. 1935: StW. 1935 Nr. 330 b).
4. Ein Rechtsanwalt hat Aufwendungen für die Vorbereitung der Gründung eines Spielkasinos im Ausland (Reisekosten). Diese Kosten sind auch dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie nur im Hinblick auf Honorare für die zu erwartende laufende juristische Beratung bei der zu gründenden Gesellschaft gemacht sind (RFH-Urt. v. 22. Febr. 1935: StW. 1935 Nr. 330 f).
5. Ein Rechtsanwalt beteiligt sich an der Gründung einer Bausparkasse und erleidet aus dieser Beteiligung Verluste. Es handelt sich um private Vermögensverluste (RFH-Urt. v. 6. Nov. 1935: RStBl. 1936, 250).

Beispiele für Betriebsausgaben:

1. Ein Rechtsanwalt leistet aus eigenen Mitteln einen Gerichtskostenvorschuß für einen Klienten. Erhält er von dem Klienten keinen Ersatz, so liegt eine abzugsfähige Betriebsausgabe vor.
2. Ein Rechtsanwalt gewährt ein Darlehen oder übernimmt eine Bürgschaft, um einen gefährdeten Außenstand aus seiner Anwaltstätigkeit hereinzubringen.

Der Grundsatz, daß Geldgeschäfte bei Rechts-

anwälten notwendig berufsfremd sind, gilt auch dann, wenn solche Geldgeschäfte bei einer Anwaltschaft vorkommen. Die Anwaltschaft hat in dem der Entscheidung des RFH. vom 22. Sept. 1938 (RStBl. 1939, 26) zugrunde liegenden Fall aus ihren noch nicht verteilten Kassenbeständen einem Verwandten eines der Teilhaber sowie anderen Personen Darlehen gegeben. Verluste aus solchen Darlehen dürfen den Gewinn nicht berühren. Die Geldbestände haben durch die Verwendung zu betriebsfremden Zwecken die Eigenschaft als Betriebsvermögen verloren.

Zur Anwaltstätigkeit kann auch die Tätigkeit als Vorsitzender oder als Mitglied des Aufsichtsrats einer Kapitalgesellschaft gehören. Die unmittelbar und nur durch eine solche Tätigkeit verursachten Aufwendungen sind als Betriebsausgaben aus der Anwaltstätigkeit anzuerkennen. Es ist aber Voraussetzung, daß der Rechtsanwalt dem Aufsichtsrat in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt angehört und rechtsberatend wirkt. Die Aufsichtsratsfähigkeit gehört also nicht zur Anwaltstätigkeit, wenn dem Rechtsanwalt im einzelnen Fall nachweisbar ist, daß er in das Amt eines Aufsichtsrats nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, sondern in der Hauptsache als Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft berufen worden ist (RFH-Urt. v. 19. Mai 1932: RStBl. 1932, 731; v. 27. Mai 1936 — VI A 894/35). Aufwendungen im Rahmen der Aufsichtsratsfähigkeit sind alsdann nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aufwendungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen auch dann nicht abzugsfähig, wenn der Anwalt sich durch die Aufwendungen erst die Vorbedingungen zur Ausübung oder zur Erhaltung der Aufsichtsratsfähigkeit schaffen will. Dieselben Grundsätze gelten im übrigen auch für solche Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Rechtsanwälte sind.

Beispiele für private Vermögensverluste:

1. Ein Rechtsanwalt beteiligt sich an einem Konsortium, das ihm seine Wiederwahl in den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft zugesagt hat. Verluste, die er dadurch erleidet, sind nicht abzugsfähig (RFH-Urt. v. 22. Febr. 1935: RStBl. 1935, 940).
2. Ein Rechtsanwalt erwirbt anlässlich einer Kapitalerhöhung Aktien einer Aktiengesellschaft, der er als Aufsichtsratsmitglied angehört. Die Verluste an solchen Aktien sind nicht abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit besteht auch nicht in Höhe des Honorars für die Durchführung der Kapitalerhöhung, selbst wenn wahrscheinlich ist, daß er ohne die Übernahme der Aktien den Auftrag zur Durchführung der Kapitalerhöhung von der Aktiengesellschaft nicht erhalten hätte (RFH-Urt. v. 20. Febr. 1935: RStBl. 1935, 873).
3. Ein Rechtsanwalt hat sich „in Auswirkung seiner Anwaltstätigkeit“ an der Gründung einer Aktiengesellschaft beteiligt, war Vorsitzender des Aufsichtsrats geworden und hatte Zuschüsse geleistet. Diese Zuschüsse dürfen den Gewinn nicht mindern (RFH-Urt. v. 20. Febr. 1935: RStBl. 1935, 870; Gutachten des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer).

Beispiele für Betriebsausgaben:

1. Zahlungen eines Aufsichtsratsmitglieds einer in Konkurs geratenen Aktiengesellschaft zur Abwendung von Haftungsansprüchen sind als Betriebsausgaben anzuerkennen, weil sie durch das mit der Tätigkeit verbundene Risiko verursacht sind (RFH-Urt. v. 20. Sept. 1932: StW. 1932 Nr. 1011 betreffend einen Steuerpflichtigen, der nur Aufsichtsratsmitglied, nicht auch Rechtsanwalt ist).
2. Zahlungen eines Aufsichtsratsmitglieds zur Abwendung von Regreßansprüchen können

Betriebsausgaben sein. Das gilt nur dann nicht, wenn die Zahlungen zur Sicherung der Beteiligung des Aufsichtsratsmitglieds an der Aktiengesellschaft erfolgt sind (RFHUr. v. 19. Aug. 1931: RStBl. 1931, 893).

Haftpflicht

Die Aufwendungen eines Rechtsanwalts, die sich aus seiner Haftung für Versehen ergeben, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Gefahr, aus der beruflichen Tätigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, steht ausschließlich mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang (typische Berufsgefahr). Es ist dabei einerlei, ob den Rechtsanwalt an dem Versehen ein Verschulden trifft.

Das gilt auch dann, wenn es sich um ein Versehen des Bürovorstehers oder eines sonstigen im Büro Angestellten handelt (z. B. Versäumung einer Rechtsmittelfrist). Der Rechtsanwalt haftet für diese Angestellten nach §§ 278, 831 BGB.

Ein lehrreiches Beispiel enthält die Entscheidung des RFH. v. 28. Juni 1934 (StW. 1934 Nr. 548): In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Notar eine Löschungsbewilligung für eine Grundschuld über 5000 RM mit der Folge erteilt, daß dieser Betrag dem Mandanten bei der Versteigerung des Grundstücks verlorengehe. Der Notar mußte Ersatz leisten. Es handelt sich insoweit um eine Betriebsausgabe. Der Notar hatte daraufhin zur Verringerung seines Schadens spekulative Handlungen vorgenommen. Einen dabei entstandenen weiteren Schaden konnte er als Betriebsausgabe nicht absetzen. Dieser weitere Schaden ist kein Ausfluß der typischen Berufsgefahr.

Der Rechtsanwalt ist gegen typische Berufsgefahren regelmäßig versichert (vgl. das Stichwort „Versicherungsbeiträge“).

Ist der Rechtsanwalt dagegen nicht versichert, so erhebt sich die Frage, ob er die Haftpflicht durch Rückstellungen berücksichtigen kann. Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, wie der Rechtsanwalt seinen Gewinn ermittelt.

1. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG.: Die Haftpflichtgefahr kann durch einen entsprechenden Schuldposten (Rückstellung) in der Bilanz berücksichtigt werden. Es ist aber erforderlich, daß der Anwalt bei jedem Abschluß gleichmäßig verfährt. Eine Erhöhung des Schuldpostens kommt nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht. Der Rechtsanwalt ist auch berechtigt, für einen einzelnen, aus einer bestimmten Tätigkeit drohenden Schadensersatzanspruch einen Schuldposten einzusetzen. Die Höhe dieses Schuldpostens kann nur durch Schätzung ermittelt werden. Der Rechtsanwalt muß bei dieser Schätzung alle Überlegungen darauf abstellen, der wirklichen Höhe des Schadensersatzanspruchs und damit dem endgültigen Ausfall möglichst nahezukommen. Es gelten dieselben Grundsätze, die der RFH. für die Bewertung einer Forderung durch einen Kaufmann aufgestellt hat (vgl. RFHUr. v. 28. Aug. 1930: StW. 1930 Nr. 1063; v. 26. Juni 1935: RStBl. 1935, 1449; v. 20. Dez. 1935: RStBl. 1936, 99).

Die Rückstellung darf der Höhe nach nicht auf einen Abschlag für Selbstversicherung hinauslaufen. Eine Selbstversicherung gegen Haftpflicht ist steuerlich bei Rechtsanwälten ebensowenig wie bei Gewerbetreibenden anzuerkennen (RFHUr. vom 24. März 1925: RStBl. 1925, 92; v. 21. Okt. 1931: RStBl. 1932, 290; v. 9. März 1932: RStBl. 1932, 512).

2. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3

EinkStG. Eine Rückstellung ist bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. nicht möglich. Es können zwar auch bei dieser Gewinnermittlung wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder durch Abschläge (Ausgleichsposten) berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EinkStG.). Der RFH. hat aber in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß nur wirklich außergewöhnliche Schwankungen die Gewinnberichtigung durch Ansetzung eines Ausgleichspostens rechtfertigen (vgl. I). Eine solche Schwankung ist nicht anzuerkennen, wenn noch völlig ungewiß ist, ob und in welcher Höhe der Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt deshalb erst im Jahr der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Haftung (Zahlung). Vgl. die RFHUr. v. 16. Mai 1934: RStBl. 1934, 904; v. 13. Febr. 1935: StW. 1935 Nr. 145; v. 15. Jan. 1936: RStBl. 1936, 530).

Ein lehrreiches Beispiel dazu bietet die Entscheidung des RFH. v. 13. Febr. 1935 (StW. 1935 Nr. 144): In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Rechtsanwalt Zahlungen aus Haftpflichtansprüchen als Aufsichtsratsvorsitzender einer AktG. geleistet. Es bestand zunächst die Aussicht auf Erstattung dieser Zahlungen durch die AktG. Es stellte sich jedoch mehrere Jahre später endgültig heraus, daß der Erstattungsanspruch nicht bestand. Der RFH. lehnte im Hinblick darauf, daß der Rechtsanwalt seinen Gewinn nach dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelte, die Berücksichtigung des Erstattungsanspruchs bzw. seines Verlorengehens ab. Wäre der Erstattungsanspruch begründet gewesen und hätte die AktG. daraufhin Zahlungen an den Rechtsanwalt geleistet, so hätte er diese Zahlungen im Jahr der Zahlung als Betriebseinnahme versteuern müssen. Eine vorherige Berücksichtigung dieses Anspruchs durch Vornahme eines Zuschlags zum Gewinn nach § 4 Abs. 3 Satz 2 EinkStG. ist nicht zulässig¹⁾.

Honorarforderungen

Honorarforderungen sind regelmäßig nur bei solchen Rechtsanwälten von Bedeutung, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 EinkStG. durch Vermögensvergleich ermitteln. Honorarforderungen gehören bei solchen Rechtsanwälten zum Betriebsvermögen und nehmen an dem für die Gewinnermittlung vorzunehmenden Vermögensvergleich teil (vgl. I).

Gerät ein Klient in Zahlungsschwierigkeiten, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, eine Rückstellung (besser: Wertberichtigungsposten) in die Bilanz einzustellen (vgl. das Stichwort „Haftpflichtansprüche“). Er kann die Forderung auch auf den niedrigeren Teilwert abschreiben (§ 6 Ziff. 1 Satz 2 EinkStG.). Die Wirkung einer Teilwertabschreibung ist dieselbe wie die eines Wertberichtigungspostens. Das Betriebsvermögen und damit der Gewinn werden in beiden Fällen gemindert.

Geht die Honorarforderung völlig verloren oder verzichtet der Rechtsanwalt auf die Forderung, weil

¹⁾ Der Rechtsanwalt kann an einem solchen Zuschlag z. B. deshalb Interesse haben, weil er in dem betreffenden Jahr ein niedriges Einkommen zu versteuern hat, so daß sich der Zuschlag tarifmäßig gerade in diesem Jahr nicht erheblich auswirkt.

der Klient zahlungsunfähig ist, so muß er den Wertberichtigungsposten auflösen und den übersteigenden Betrag als Betriebsausgabe verbuchen.

Verzichtet der Rechtsanwalt dagegen aus privaten Gründen auf die Geltendmachung seiner Honorarforderung, so stellt der Verzicht eine Privatentnahme dar. Ein solcher aus privaten Gründen erfolgter Verzicht wirkt sich auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. aus. Der Rechtsanwalt muß die Forderung in diesem Fall in dem Zeitpunkt des Verzichts als Betriebs-einnahme verbuchen. Der Verzicht würde sich andernfalls als Betriebsausgabe auswirken. Das ist aber nicht zulässig, weil der Verzicht den Betrieb nichts angeht. Vgl. II.

Erhält der Rechtsanwalt für seine Honorarforderung anstatt baren Geldes „an Erfüllung Statt“ irgendein anderes Wirtschaftsgut, so stellt dieses andere Wirtschaftsgut eine Betriebseinnahme dar (§ 8 EinkStG.). Daraus ist aber nicht zu folgern, daß es nun als Betriebsvermögen des Rechtsanwalts zu aktivieren ist. Das Wirtschaftsgut scheidet vielmehr in demselben Augenblick, in dem es vereinnahmt ist, aus dem Betriebsvermögen aus und geht in das Privatvermögen über (vgl. das Stichwort „Geldgeschäfte“).

Beispiel:

Ein Rechtsanwalt nimmt eine Aktie an Erfüllung Statt an. Der Kurswert der Aktie im Zeitpunkt der Hingabe ist alsdann als Betriebseinnahme zu versteuern. Die Aktie gehört nunmehr zum Privatvermögen des Rechtsanwalts. Das wirkt sich in doppelter Beziehung aus:

1. Kursschwankungen können auf die Besteuerung keinen Einfluß ausüben. Kursverluste sind keine Betriebsausgaben, sondern private Vermögensverluste;
2. Dividenden aus der Aktie gehören zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EinkStG. Vgl. auch das RFHUr. v. 21. Dez. 1938: RStBl. 1939, 259.

Inventar

Die Kosten für das Büroinventar sind ohne Rücksicht auf die Art der Gewinnermittlung stets als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Anschaffungskosten des einzelnen Wirtschaftsguts 200 *RM* nicht übersteigen (vgl. die Ausführungen unter II.).

Übersteigen die Anschaffungskosten den Betrag von 200 *RM*, so ist bei buchführenden Rechtsanwälten eine Aktivierung der Anschaffungskosten erforderlich. Es sind alsdann von den Anschaffungskosten die Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen (§ 6 Ziff. 1 Satz 1 i. Verb. m. § 7 Abs. 1 EinkStG.). Bei nichtbuchführenden Rechtsanwälten ist der Teil der Anschaffungskosten als Betriebsausgabe abzusetzen, der bei Verteilung der Anschaffungskosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (§ 7 EinkStG.).

Das FinA. kann dem Rechtsanwalt bei Beschaffung besonders teurer Inventarstücke regelmäßig nicht entgegenhalten, er hätte sich auch mit einfacheren Einrichtungsgegenständen begnügen können. Etwas anderes wird in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen zu gelten haben, wenn der Rechtsanwalt z. B. besonders teure Teppiche oder Bilder für sein Büro anschafft. Ein Teil dieser Kosten ist unter Umständen im Hinblick auf § 12 Ziff. 1 EinkStG. vom Abzug als Betriebsausgabe ausgeschlossen. Es darf bei der Beurteilung dieser Frage auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Rechtsanwalt jederzeit in der Lage ist, Bürogegenstände, wie Teppiche und Bilder, in seine Privatwohnung zu übernehmen.

Kosten vor der Eröffnung des Betriebs

Ausgaben, die ein Rechtsanwalt vor der Eröffnung seiner Praxis hat, sind Betriebsausgaben, wenn zwischen den Ausgaben und dem Betrieb ein unmittelbarer Zusammenhang besteht (RFH-Urteil v. 9. Febr. 1938: StW. 1938 Nr. 130). Zu diesen Ausgaben gehören insbesondere etwa erforderliche Reisekosten, Insertionskosten, Kosten der Beschaffung und Einrichtung von Büroräumen (RFHUr. v. 3. April 1935: StW. 1935 Nr. 282 — Arzt).

Eine Abstandszahlung, die ein Rechtsanwalt anlässlich seiner Praxiseröffnung oder bei einer Verlegung seiner Praxis zahlt, muß der buchführende Anwalt aktivieren. Die Zahlung der Abstandssumme stellt eine Aufwendung dar, deren Nutzen sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (RFH-Ur. v. 20. Nov. 1929: RStBl. 1930, 60). Bei Anwälten, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ermitteln, kann bei der Zahlung einer solchen Abstandssumme ein Ausgleichposten nach § 4 Abs. 3 Satz 2 EinkStG. in Betracht kommen. Die Abstandssumme ist ähnlich zu behandeln wie die Abfindungssumme anlässlich der Übernahme einer Praxis. Der Ausgleichposten ist aber nicht in so kurzer Zeit wie der Praxiswert aufzulösen (vgl. das Stichwort „Übernahme einer Praxis“).

Umzugskosten, die im Zusammenhang mit der Begründung einer Lebensstellung oder mit dem Übergang zu einer wesentlich anders gearteten Lebensstellung erwachsen, gehören nicht zu den Betriebsausgaben, sondern zu den Lebenshaltungskosten (RFHUr. v. 29. Jan. 1936: RStBl. 1936, 588). Der RFH. hat in dieser Entscheidung die Umzugskosten, die einem in den Ruhestand tretenden Oberbürgermeister dadurch erwachsen sind, daß er an einem anderen Ort eine Anwaltspraxis übernahm, als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten behandelt.

Umzugskosten, die einem Rechtsanwalt dadurch erwachsen, daß er eine Praxis an einem anderen Ort übernimmt, weil seine bisherige Praxis nicht gut geht, sind demgegenüber Betriebsausgaben. Sie sind durch den Betrieb veranlaßt (vgl. auch das Stichwort „Privatwohnung“).

Kostenvorschüsse

Vgl. das Stichwort „Rückzahlung von Kostenvorschüssen“.

Kraftwagen

Kraftwagenkosten der Rechtsanwälte, insbesondere auch für Fahrten zwischen Wohnung und Büro, hat der RFH. früher allgemein als Betriebsausgaben anerkannt (RFHUr. v. 2. Juni 1932: RStBl. 1932, 732 mit Gutachten des Deutschen Anwaltvereins).

Der RFH. hat diese weitgehende Berücksichtigung sämtlicher Kraftwagenkosten unter dem Geltungsbereich des EinkStG. 1934 im Hinblick auf § 12 Ziff. 1 EinkStG. erheblich eingeschränkt. Machen Rechtsanwälte Aufwendungen für einen eigenen²⁾ Kraftwagen geltend, so ist nach der heutigen Rechtslage in jedem Fall zu prüfen, ob die Anschaffung des Kraftwagens vorzugsweise auf den Bedürfnissen der Lebenshaltung beruht, oder ob im nennenswerten Umfang die Berufsausübung die Benutzung eines eigenen Kraftwagens als erforderlich und zweckdienlich er-

²⁾ Die Kosten für einen Mietkraftwagen, der für berufliche Zwecke benutzt wird, sind immer abzugsfähig.

scheinen läßt (RFHUr. v. 9. Nov. 1939: StW. 1940 Nr. 37).

Diese letztere Voraussetzung ist insbesondere bei großstädtischen Rechtsanwälten, die oft mit weit auseinanderliegenden Behörden usw. zu tun haben, gegeben. Ist ein Bedürfnis für die Kraftwagenhaltung anzuerkennen, so kommt es nicht darauf an, daß der Kraftwagen auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Büro benutzt wird (RFHUr. v. 8. Juni 1934: RStBl. 1934, 942; vom 2. Juni 1932: RStBl. 1932, 732, 734; v. 3. Nov. 1938: RStBl. 1939, 155). Der Unterschied zwischen dem Aufwand, der durch die öffentlichen Verkehrsmittel entsteht, und dem Aufwand für die Kraftwagenbenutzung ist in solchen Fällen nicht erheblich. Die „festen Kosten“, die schon infolge der beruflichen Benutzung des Kraftwagens entstehen, brauchen nicht besonders berücksichtigt zu werden (RFHUr. v. 11. Nov. 1937: RStBl. 1938, 84). Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Büro sind nur dann nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Rechtsanwalt außerhalb der üblichen Wohnlage an einem anderen Ort ein Haus hat und von dort täglich in sein Büro fährt (RFHUr. v. 15. März 1931: RStBl. 1931, 409; v. 26. Mai 1937: StW. 1937 Nr. 419).

Die Behandlung der Kraftwagenkosten ist verschieden, je nachdem ob der Rechtsanwalt seinen Gewinn durch Vermögensvergleich oder nach dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt.

Ermittelt der Rechtsanwalt seinen Gewinn nach § 4 Abs. 1 EinkStG., so ist eine Aktivierung der Anschaffungskosten für den Kraftwagen erforderlich. Die laufenden Absetzungen für Abnutzung und die sonstigen laufenden Kosten (Benzin, Öl, Garagenmiete, Steuern, Versicherungsbeiträge, Reparaturkosten, Beiträge zum Deutschen Automobilklub usw.) sind Betriebsausgaben. Die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter kommt bei Rechtsanwälten heute nicht mehr in Betracht³⁾. Wird der Kraftwagen in nennenswertem Umfang für private Zwecke benutzt, so ist der regelmäßig durch Schätzung zu ermittelnde Betrag der Absetzung für die außerbetriebliche Nutzung des Wagens dem Gewinn des laufenden Jahres als Privatentnahme hinzuzurechnen. Dasselbe gilt für die sonstigen laufenden Kosten, soweit sie auf die private Benutzung des Wagens entfallen (RFHUr. v. 24. Okt. 1937: RStBl. 1937, 1243; v. 26. April 1939: StW. 1939, Nr. 317).

Ermittelt der Rechtsanwalt seinen Gewinn dagegen nach dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, so kann er den Teil der Anschaffungskosten, der auf das laufende Jahr entfällt, und die sonstigen laufenden Unkosten als Betriebsausgabe absetzen. Der Anteil dieser Kosten, der auf die private Nutzung des Wagens entfällt, ist dem Gewinn hinzuzurechnen (§ 12 Ziff. 1 EinkStG.).

Es ist bei der Aufteilung zu beachten, daß Fahrten zur Ausübung der mit dem Beruf zusammenhängenden Ehrenämter nicht zu den Privatfahrten gehören (RFHUr. v. 22. Febr. 1928: RStBl. 1928, 198). Ist der Kraftwagen vorwiegend aus persönlichen Gründen angeschafft und wird er nur gelegentlich betrieblich benutzt, so sind die auf die einzelnen Betriebsfahrten entfallenden Kosten einschließlich der Absetzung für Abnutzung als Betriebsausgabe zu behandeln. Der Wagen gehört alsdann aber nicht

zum Betriebsvermögen (RFHUr. v. 31. Juli 1935: RStBl. 1935, 1495).

Gewisse Schwierigkeiten bereitet die Entscheidung der Frage, wie die Kosten für einen besonders hochwertigen Kraftwagen bei Rechtsanwälten zu behandeln sind. Es ist bei der Entscheidung dieser Frage der bereits unter II. erwähnte Grundsatz zu beachten: Der Steuerpflichtige kann zwar seinen Betrieb so einrichten, wie er will. Er ist nicht auf die notwendigen Einrichtungen beschränkt. Soweit irgendwelche Maßnahmen des Steuerpflichtigen aber nicht mehr betriebsbedingt sind, sondern auf eine gesteigerte Lebenshaltung zurückzuführen sind, greift die Bestimmung des § 12 Ziff. 1 EinkStG. ein. Der RFH. hat dementsprechend in der Entscheidung v. 20. Dez. 1933 (StW. 1934 Nr. 220) den Standpunkt vertreten, daß für die Anschaffung hochwertiger Kraftwagen zum Teil Gründe der Lebenshaltung maßgebend gewesen sein müßten. Ein Teil der gesamten Kosten (also auch der laufenden Kosten) für solche Kraftwagen muß deshalb nach dieser Entscheidung des RFH. als Lebenshaltungskosten behandelt werden.

Die Rechtslage ist z. B. bei leitenden Angestellten führender deutscher Firmen, die einen besonders teuren Kraftwagen benutzen, anders zu beurteilen. Bei diesen ist für die Wahl besonders teurer Wagen nicht das persönliche Lebensbedürfnis maßgebend, sondern das Bestreben, die Firma würdig zu vertreten (RFHUr. v. 1. Febr. 1939: StW. 1939 Nr. 225: Mercedes-Kompressor für 24 000 *R.M.*). Dieser Gesichtspunkt spielt aber bei Rechtsanwälten keine entscheidende Rolle (vgl. das Stichwort „Repräsentationsaufwendungen“).

Von besonderer Bedeutung ist während des Kriegs die Bemessung der Absetzungen bei stillgelegten Kraftwagen. Ein stillgelegter (aufgebogener) Kraftwagen nutzt sich in der Regel auch während der Stilllegung ab. Es wird nach den Ausführungen von Staatssekretär Reinhardt: DStZ. 1941, 291 in der Regel angemessen sein, wenn während der Stilllegung Absetzungen in Höhe von 25 bis 50% des Satzes zugelassen werden, der vor der Stilllegung als üblicher Satz für steuerliche Zwecke anerkannt worden ist.

Gehört ein Rechtsanwalt zu einer Rechtsanwaltsgemeinschaft, so sind die Kosten für den von ihm betrieblich genutzten Kraftwagen bei der einheitlichen Gewinnfeststellung nach § 215 AO. zu berücksichtigen (RFHUr. v. 5. Okt. 1938: RStBl. 1938, 1052).

Vgl. im übrigen zu der Frage der Behandlung des Kraftfahrzeugs im Einkommensteuerrecht die Ausführungen von Schmiedeke: JW. 1938, 417.

Luftschutzaufwendungen

Aufwendungen, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, können bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Kalenderjahr der Ausgabe als Betriebsausgabe voll abgesetzt werden (RdF Erl. v. 7. Juli 1941: RStBl. 1941, 483). Einmalige Zuwendungen an den Reichsluftschutzbund und Mitgliederbeiträge an den Reichsluftschutzbund oder an andere Verbände, die Zwecken des zivilen Luftschutzes dienen, sind nicht abzugsfähig (EinkStR. für 1939 Abschnitt 14). Vgl. auch das Stichwort „Büroräume“.

Löhne

Vgl. das Stichwort „Gehälter“.

³⁾ Ausnahme: Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungspreis unter 200 *R.M.*

Mahlzeiten außerhalb des Hauses

Die Kosten für Mahlzeiten außerhalb des Hauses sind stets Lebenshaltungskosten. Das gilt auch für Rechtsanwälte in großen Städten, die wegen der großen Entfernung zwischen Wohnung und Büro über Mittag nicht nach Haus fahren können. Es würde der Volksanschauung widersprechen, wenn bei einem in der Regel besser verdienenden Rechtsanwalt für die Mahlzeiten außerhalb des Hauses ein Abzug zugelassen würde, nicht aber bei den zahlreichen als Arbeitnehmer tätigen, meist viel weniger verdienenden Volksgenossen, die ebenfalls aus beruflichen Gründen nicht zu Haus essen können (RFHUr. v. 20. Jan. 1937: RStBl. 1937, 778).

Vgl. das Stichwort „Repräsentationsaufwendungen“.

Privatwohnung

Der Aufwand für die private Wohnung des Rechtsanwalts gehört in jedem Fall zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. Das gilt stets auch dann, wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz von einer Kleinstadt in eine Großstadt verlegt, weil er sich von diesem Tätigkeitsfeld eine Erhöhung seiner Einnahmen verspricht. Die dadurch bedingte Erhöhung seiner Lebenshaltungskosten (insbesondere für Wohnung) muß er in Kauf nehmen (RFHUr. v. 3. Nov. 1932: RStBl. 1933, 78).

Promotionskosten

Die Kosten zur Erlangung der Doktorwürde sind Lebenshaltungskosten, auch wenn der Dokortitel die Ausübung des Berufs fördert, wie es insbesondere bei Rechtsanwälten in kleineren Städten oder in ländlichen Gegenden oft der Fall ist (RFHUr. v. 11. Nov. 1936: RStBl. 1937, 455). Vgl. auch das Stichwort „Repräsentationsaufwendungen“.

Reisekosten

Reisekosten sind Betriebsausgaben. Sie wirken sich auf die Besteuerung regelmäßig nicht aus, weil der Rechtsanwalt sie seinem Mandanten in Rechnung stellt, und weil sie deshalb als Betriebseinnahmen wieder in Erscheinung treten.

Repräsentationsaufwendungen

Es gelten für Repräsentationsaufwendungen allgemein die folgenden Grundsätze: Repräsentationsaufwendungen sind ebenso wie die Kosten für Ernährung, Kleidung und Wohnung in der Regel Kosten der Lebensführung (§ 12 Ziff. 1 EinkStG.). Es besteht allerdings bei solchen Aufwendungen oft ein Zusammenhang mit der Tätigkeit des Steuerpflichtigen. Es ist dann zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken dienen und nichts mit dem Privatleben zu tun haben. Dienen die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken, so sind sie abzugsfähig. Sind die Aufwendungen nur zum Teil durch berufliche Zwecke veranlaßt, und läßt sich dieser Teil der Aufwendungen von den Ausgaben, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung dienen, einwandfrei trennen, so sind die Aufwendungen insoweit abzugsfähig (Schätzung). Läßt sich eine Trennung der Aufwendungen in abzugsfähige Ausgaben und in Kosten der Lebensführung nicht einwandfrei durchführen, so ist der gesamte Betrag dieser Aufwendungen nicht zu be-

rücksichtigen (RFHUr. v. 15. Nov. 1939: RStBl. 1940, 28; EinkStR. für 1939 Abschnitt 17).

Der RFH. hat bei den Repräsentationsaufwendungen der Rechtsanwälte einen strengeren Maßstab als bei Gewerbetreibenden und bei leitenden Angestellten größerer Werke angelegt. Der Grund für diese strengere Beurteilung ist darin zu erblicken, daß der Gesichtspunkt der Werbung bei den Angehörigen der freien Berufe entsprechend der Standesauffassung und der damit übereinstimmenden Verkehrsauffassung ausscheidet. Die Klientenwerbung ist mit der Berufsehre des Rechtsanwalts nicht vereinbar und deshalb verboten (RFHUr. v. 8. Febr. 1933: RStBl. 1933, 643; Arzt).

Es sind deshalb bei Rechtsanwälten nicht abzugsfähig:

die Kosten für die Bewirtung von Berufskollegen und Klienten in und außerhalb der Privatwohnung des Rechtsanwalts;

die Kosten für die Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen;

die Kosten für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen;

die Kosten für die Teilnahme an Veranstaltungen des NSRB.;

die Kosten für die Teilnahme an Jagden.

Ebensowenig sind die Kosten einer Eigenjagd abzugsfähig (RFHUr. v. 27. Mai 1936, VI A 894/35)⁴⁾.

Die Nichtabzugsfähigkeit gilt stets auch dann, wenn der Rechtsanwalt sich zu diesen Aufwendungen aus betrieblichen Gründen veranlaßt fühlt. Er vertritt z. B. den Verein, an dessen Veranstaltungen er teilnimmt, in allen Rechtsangelegenheiten.

Die Nichtabzugsfähigkeit gilt auch für die Aufwendungen, die dem Rechtsanwalt durch Anbieten von Zigarren, Zigaretten, Likören usw. in seinem Büro entstehen. Auch diese Kosten sind Lebenshaltungskosten.

Eine Ausnahme hat der RFH. nur für den Aufwand zugelassen, zu dem der Rechtsanwalt infolge seiner Auslandsbeziehungen und der Anschauungen im Ausland über diese Fragen beruflich genötigt wird. Es ist jedoch auch hier zu beachten, daß bei solchen Aufwendungen, insbesondere bei Jagdveranstaltungen, nicht selten und in nicht geringem Umfang persönliche Lebensbedürfnisse eine Rolle spielen. Insoweit stellen die Aufwendungen auch in solchen Fällen Lebenshaltungskosten dar (RFHUr. v. 20. Jan. 1937: RStBl. 1937, 778).

Robe

Die Aufwendungen für die Anwaltsrobe sind stets Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 i. Verb. m. § 9 Ziff. 5 EinkStG.). Die Abzugsfähigkeit ist nicht deshalb zu verneinen, weil die Robe regelmäßig länger als ein Jahr benutzt werden kann. Die Aufwendungen für eine Robe werden regelmäßig nicht mehr als 200 *RM* betragen (vgl. II.).

Rückzahlung von Kostenvorschüssen

Der Rechtsanwalt hat Kostenvorschüsse seiner Klienten stets im Zeitpunkt des Zufließens als Betriebseinnahme zu behandeln. Die Art der Verbuchung ist dabei unerheblich. Ist ein Kostenvorschuß später zurückzuzahlen, so ist die Rückzahlung Betriebsausgabe in dem Jahr, in dem sie

⁴⁾ Die Zinsen einer Schuld, die ein Rechtsanwalt zur Pachtung einer Jagd aufgenommen hat, sind Sonderausgaben (RFHUr. v. 6. Okt. 1937: RStBl. 1937, 1167).

erfolgt (RFHUr. v. 30. Sept. 1936: RStBl. 1937, 94; EinkStR. für 1939 Abschnitt 39).

Der Rechtsanwalt ist bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. berechtigt, in dem Jahr, in dem damit zu rechnen ist, daß er gewisse Beträge wahrscheinlich zurückzahlen muß, eine Rückstellung zu bilden. Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. kommt eine solche Rückstellung (Ausgleichsposten) nicht in Betracht (vgl. I. und das Stichwort „Haftpflicht“).

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ist eine Rückstellung oder ein Ausgleichsposten auch im Hinblick auf eine mögliche Änderung der Streitwertfestsetzung, die seinem Gebührenbezug zugrunde lag, nicht zulässig. Wird der Streitwert später tatsächlich herabgesetzt, und muß der Rechtsanwalt deshalb einen Teil seiner Gebühren zurückzahlen, so bildet die Rückzahlung eine Betriebsausgabe in dem Jahr der Rückzahlung (RFHUr. v. 30. Nov. 1932: StW. 1933 Nr. 273).

Schuldzinsen

Schuldzinsen sind insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie mit dem Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Das ist z. B. der Fall, wenn der Anwalt bei Übernahme der Praxis zur Bezahlung der Abstandssumme ein Darlehen aufgenommen hat und dieses nunmehr verzinsen muß. Vgl. die Stichworte „Übernahme einer Anwaltspraxis“ und „Büro-räume“.

Schuldzinsen, die mit dem Betrieb nichts zu tun haben, sind als Sonderausgaben abzugsfähig, es sei denn, daß sie mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EinkStG.).

Spenden

Vgl. das Stichwort „Beiträge“.

Steuern

Steuern sind nur insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie durch den Betrieb veranlaßt sind. Diese Voraussetzung ist nur bei der Umsatzsteuer, nicht dagegen bei der Einkommensteuer und den sonstigen Personensteuern gegeben (§ 12 Ziff. 3 EinkStG.). Die von dem Mandanten erstattete Umsatzsteuer (§ 59 UmsStDurchBest.) ist als Betriebseinnahme zu behandeln. Ebenso wie die Umsatzsteuer als solche als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, sind auch Rechtsmittelkosten, die einem Rechtsanwalt in einem Anfechtungsverfahren gegen den Umsatzsteuerbescheid erwachsen, als Betriebsausgabe abzugsfähig (RFHUr. v. 12. März 1941: StW. 1941 Nr. 237).

Die auf Grund einer Berichtigungsveranlagung (§§ 92 Abs. 3, 222 Abs. 1 Ziff. 1 AO.) sich ergebenden Umsatzsteuernachzahlungen kann der buchführende Rechtsanwalt zu Lasten des Jahrs verbuchen, in dem die Berichtigungsbescheide ergehen. Die Mehrsteuern können auf Antrag des Steuerpflichtigen aber auch in den Jahren berücksichtigt werden; in die sie wirtschaftlich gehören (Abschnitt 10 der EinkStR. für 1940). Es wird sich bei Rechtsanwälten meist nicht um erhebliche Beträge handeln, so daß der Anwalt einen solchen Antrag regelmäßig nicht stellen wird. Anwälte, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ermitteln, können die Nachzahlungen in jedem Fall erst im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe berücksichtigen.

Auf Grund einer Berichtigungsveranlagung er-

stattete Beträge sind im Jahr der Rückzahlung als Betriebseinnahme zu behandeln (RFHUr. vom 24. Okt. 1938: RStBl. 1939, 154).

Tageszeitungen

Die Kosten für Tageszeitungen sind als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn sie in dem Büro, insbesondere auch von den Mandanten des Rechtsanwalts gelesen werden. Die Rechtslage kann unter Umständen anders sein, wenn sich das Büro des Anwalts in seinem Privatwohnhaus befindet. In der Praxis wird aber in solchen Fällen regelmäßig wegen Geringfügigkeit von Beanstandungen abgesehen.

Umzugskosten

Umzugskosten, die einem Rechtsanwalt dadurch erwachsen, daß er seine Praxis an einen anderen Ort verlegt, sind Betriebsausgaben. Es sind nur solche Kosten vom Abzug ausgeschlossen, die im Zusammenhang mit der Begründung einer Lebensstellung oder bei dem Übergang in eine wesentlich andere Lebensstellung erwachsen (vgl. auch das Stichwort „Kosten vor der Eröffnung des Betriebs“).

Abstandssummen, die anlässlich einer solchen Praxisverlegung für das Mieten von Büroräumen gezahlt werden, sind entsprechend den Ausführungen unter dem Stichwort „Kosten vor der Eröffnung des Betriebs“ zu behandeln.

Unfall mit Kraftwagen

Entscheidungen des RFH. betreffend Kraftwagenunfälle von Rechtsanwälten liegen m. W. nicht vor. Die Rechtslage ist aber bei Anwälten nicht anders als bei Ärzten und Gewerbetreibenden zu beurteilen.

Nach der Entscheidung des RFH. v. 14. Nov. 1934 (RStBl. 1935, 823) sind die Kosten, die einem Arzt dadurch entstehen, daß er auf der Fahrt zu einem Kranken mit seinem Kraftwagen einen Schaden verursacht, niemals abzugsfähig. Der RFH. ist von den Grundsätzen dieser Entscheidung im Urteil v. 14. Dez. 1938 (RStBl. 1939, 212) abgewichen. Dieses Urteil bezieht sich auf einen Gewerbetreibenden und stellt den Satz auf: Wenn ein Gewerbetreibender oder ein Angestellter bei einer ausschließlich betrieblichen oder beruflichen Fahrt einen Unfall erleidet, dann ist dieser Unfall in gleicher Weise als betrieblich oder beruflich anzusehen, als wenn ein Bauarbeiter oder Bauunternehmer auf der Baustelle verunglückt. Die Kosten zur Beseitigung der Unfallfolgen einschließlich der Prozeßkosten sind in solchen Fällen als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abzugsfähig. Es muß sich aber nach dieser Entscheidung um eine ausschließlich berufliche Fahrt handeln. Dient die Fahrt zugleich persönlichen Zwecken, so sind die Kosten in vollem Umfang nicht abzugsfähig. Es darf den Steuerpflichtigen weiterhin an dem Unfall kein Verschulden treffen. Schuldhaft und strafbare Handlungen fallen ausschließlich in das Gebiet der persönlichen Lebensführung (§ 12 Ziff. 1 EinkStG.). Es ist in diesem Fall einerlei, ob die Fahrt beruflichen oder persönlichen Zwecken dient (vgl. auch das RFHUr. v. 19. Dez. 1934: RStBl. 1935, 1126).

Unterschlagungen

Verluste durch Unterschlagungen oder Diebstähle von Angestellten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Übernahme einer Praxis⁵⁾

Die Übernahme einer Anwaltspraxis kann durch Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme oder durch jährliche Teilzahlungen erfolgen. Es sind auch beide Möglichkeiten nebeneinander denkbar.

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EinkStG. muß der Anwalt die Abfindungssumme zunächst auf die Einrichtungsgegenstände verteilen. Von dem unter der Bezeichnung „Einrichtungsgegenstände“ aktivierten Betrag sind entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen. Für den überschießenden Betrag ist regelmäßig ein besonderer Praxiswert zu aktivieren. Von diesem Praxiswert kann der Anwalt Absetzungen für Abnutzung vornehmen (anders bei dem Geschäftswert). Es ist bei der Bemessung der Höhe der Absetzungen für Abnutzung von dem Praxiswert zu berücksichtigen, daß sich bei der Praxisübernahme bestehende Beziehungen zu den Klienten in verhältnismäßig kurzer Zeit verflüchtigen. Übernimmt der Anwalt die Praxis gegen feste Teilzahlungen, dann sind diese im Jahr der Zahlung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Sie werden im Rahmen der von dem Erwerber ausgeübten Berufstätigkeit entrichtet. Das gilt auch für Prämien, die der Rechtsanwalt auf Grund einer zugunsten der Witwe seines Vorgängers abgeschlossenen Lebensversicherung entrichten muß (vgl. das Stichwort „Versicherungsbeiträge“).

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. ist eine Aktivierung der Abfindungssumme nicht möglich. Andererseits ist der Anwalt auch nicht dazu berechtigt, die Abfindungssumme im Jahr der Zahlung von seinen Einkünften abzuziehen. Er hat daran auch regelmäßig kein Interesse; denn er wird zu Beginn seiner Tätigkeit meist nur niedrige Einkünfte haben, so daß sich der Abzug der Abfindungssumme steuerlich nicht auswirken würde. Der Anwalt muß deshalb in Höhe der Abfindungssumme einen Zuschlag (Ausgleichsposten) zu dem Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben machen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 EinkStG.). Dieser Zuschlag muß in den folgenden Jahren aufgelöst werden, und zwar im Hinblick auf das allmähliche Erlöschen der übernommenen Beziehungen zu dem bisherigen Klientenkreis. Laufende Zahlungen sind auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EinkStG. als Betriebsausgabe im Jahr der Zahlung abzugsfähig (RFHUr. v. 30. Jan. 1929; RStBl. 1929, 326; v. 28. Juli 1938; RStBl. 1938, 955; v. 16. Sept. 1936; StW. 1936 Nr. 499).

⁵⁾ Vgl. auch den Aufsatz „Die Übergabe und die Übernahme einer Anwaltspraxis im Einkommensteuerrecht“, der demnächst in DR. veröffentlicht wird.

Versicherungsbeiträge

Die Ausgaben eines Rechtsanwalts für berufliche Haftpflichtversicherung sind Betriebsausgaben (RFHUr. v. 12. Juli 1933; RStBl. 1933, 1115; v. 29. Febr. 1928; RStBl. 1928, 113). Vgl. auch das Stichwort „Haftpflicht“. Dasselbe gilt für die Haftpflichtversicherungsbeiträge, die der Rechtsanwalt für einen betrieblich genutzten Kraftwagen aufwendet.

Ebenso sind die Versicherungsbeiträge zu Sachversicherungen (Feuer, Diebstahl) abzugsfähig.

Lebensversicherungsprämien sind bei Rechtsanwälten niemals als Betriebsausgabe, sondern immer nur als Sonderausgabe abzugsfähig (Höchstgrenze!). Sie sind auch dann nicht abzugsfähig, wenn es sich um eine sog. Teilhaberversicherung handelt. Die Prämien für eine solche Versicherung sind nur abzugsfähig, wenn die Versicherung betriebliche Zwecke verfolgt.

Diese Möglichkeit besteht nur bei Gewerbetreibenden (OHG.). Es soll mit Hilfe der Teilhaberversicherung im Fall des Todes eines Gesellschafters den verbleibenden Gesellschaftern die Auszahlung des anteiligen Kapitals an die Erben dieses Gesellschafters ermöglicht und gleichzeitig die ungehinderte Fortführung des Betriebs sichergestellt werden (RFHUr. v. 25. April 1928; RStBl. 1928, 280; v. 8. Febr. 1939; RStBl. 1939, 508; StW. 1941 Spalte 510). Dieser Zusammenhang mit dem Betrieb ist bei der Teilhaberversicherung einer Rechtsanwaltsgemeinschaft nicht gegeben. Rechtsanwälte schließen eine Teilhaberversicherung nur ab, um im Fall des Todes eines der Sozienten dessen Angehörige ohne Schwierigkeiten unterstützen zu können. Die Fortführung der Anwaltsfirma ist bei dem Tod eines der Sozienten und bei Zahlungen an dessen Angehörige auch dann ohne weiteres möglich, wenn eine Versicherung nicht abgeschlossen ist. Die Versicherung ist bei Anwälten also eine rein persönliche Angelegenheit. Der Betrieb einer Anwaltsfirma beruht lediglich auf der persönlichen Arbeitsleistung der einzelnen Anwälte, nicht dagegen auf kapitalistischer Grundlage. Der RFH. hat die Kosten für eine Teilhaberversicherung bei einer Anwaltsgemeinschaft deshalb nicht als Betriebsausgabe anerkannt (RFHUr. v. 23. Okt. 1935 und 22. Jan. 1936; RStBl. 1936, 680).

Hat sich der Rechtsanwalt bei der Übernahme einer Rechtsanwaltspraxis verpflichtet, im Rahmen des Erwerbspreises zugunsten der Witwe seines Vorgängers eine Lebensversicherung abzuschließen, so sind die Lebensversicherungsprämien ebenso abzugsfähig wie die sonstigen laufenden Zahlungen, die ein Rechtsanwalt auf Grund der Übernahme der Praxis leisten muß (vgl. das Stichwort „Übernahme einer Praxis“).

Die Nebeneinnahmen der freien Berufe und der Beamten im Umsatzsteuerrecht

Von Rechtsanwalt Dr. Friedrich Erler, Steuerberater, Dresden

Umsatzsteuerpflichtig sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt (§ 1 Ziff. 1 UmsStG.). Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmsStG.). Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätig-

keit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UmsStG.). Danach gelten die freien Berufe umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer, weil sie eine berufliche Tätigkeit selbstständig ausüben, die Beamten dagegen nicht, weil sie eine solche Tätigkeit selbstständig nicht ausüben. Die Tätigkeit der An-

gehörigen der freien Berufe beschränkt sich aber oftmals nicht nur auf die unmittelbare Ausübung des freien Berufes, und die Tätigkeit der Beamten erschöpft sich bisweilen nicht in der Erfüllung der ihnen von Amts wegen übertragenen Aufgaben, sondern beide Gruppen entfalten mitunter eine Nebentätigkeit, die nicht unmittelbar Ausfluß des freien Berufes oder des übertragenen Amtes ist, sondern mit dem freien Beruf oder dem Amt nur in einem mehr oder weniger engen Zusammenhange steht. Ob die hierfür vereinnahmten Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, ist in vielen Fällen Gegenstand des Streites mit der Steuerbehörde gewesen.

I.

Eine selbständige berufliche Tätigkeit

Die Umsatzsteuerpflicht solcher Nebeneinnahmen bei den freien Berufen und bei den Beamten hängt von zwei entscheidenden Umständen ab. Die Vergütung muß gewährt werden für eine a) selbständige und b) nachhaltige Tätigkeit. Unselbständig ist eine Tätigkeit nicht schon dann, wenn sie auf Grund eines Dienstvertrages geleistet wird; denn sonst müßte beispielsweise die gesamte Anwaltstätigkeit oder die gesamte Ausübung der Heilkunde unselbständig und damit umsatzsteuerfrei sein. Unselbständigkeit ist vielmehr nur dann gegeben, wenn eine Dienstleistung nicht auf Grund eines unabhängigen Dienstvertrages, sondern auf Grund eines abhängigen Arbeitsvertrages geleistet wird. Die Begriffe unabhängig und abhängig sind hier freilich relativ zu verstehen. Auch der freie Anwalt und der freie Arzt schulden auf Grund des Dienstvertrages eine Arbeitsleistung, und diese Verpflichtung zur Arbeitsleistung bringt selbst eine gewisse Abhängigkeit mit sich. Bei dem abhängigen Arbeitsvertrag ist aber die Abhängigkeit eine gesteigerte: Der Dienstverpflichtete ist in diesem Falle in den Betriebsorganismus des Dienstberechtigten eingegliedert, er muß dessen Weisungen befolgen, er ist ihm untergeordnet und zum Gehorsam verpflichtet. Nach der ständigen Rechtsprechung des für die Umsatzsteuer zuständigen V. Senats des RFH. liegt Unselbständigkeit dann vor, wenn jemand seine Arbeitskraft so in den Dienst eines anderen stellt, daß er dessen Anordnungen hinsichtlich des Ortes, der Zeit und der Art und Weise seiner Tätigkeit zu folgen verpflichtet ist (beispielsweise Urteil des RFH. v. 27. Okt. 1939, V 373/38 = RStBl. 1940, 5). Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist freilich im einzelnen Fall nicht immer ganz einfach zu entscheiden. Es hat sich hierüber eine umfangreiche Rechtsprechung herausgebildet. Diese Rechtsprechung bezieht sich sowohl auf die Angehörigen der freien Berufe, als auch auf die Beamten, insbesondere auf die Richter und Hochschullehrer. Wird von freien Berufen eine mit ihrem Hauptberufe zusammenhängende Tätigkeit entfaltet, die sich als eine Unternehmertätigkeit darstellt, so spricht man von steuerpflichtigen Hilfsgeschäften. Diese Nebentätigkeit ist dann mit der selbständigen Haupttätigkeit als Hilfstätigkeit verbunden. Die hierfür bezogenen Einnahmen sind umsatzsteuerpflichtig, wengleich sie das Entgelt für eine Tätigkeit bilden, die nicht unmittelbar Ausfluß des freien Berufes ist. Es genügt, daß sie mit dem freien Berufe zusammenhängt (vgl. die unten mitgeteilten Entscheidungen des RFH.). Im einzelnen ist aus der Rechtsprechung des RFH. folgendes hervorzuheben:

1. Rechtsanwälte. Eine selbständige, die

Steuerpflicht auslösende Hilfstätigkeit wurde angenommen

- a) bei Rechtsanwälten, die im Nebenberuf bei der Arbeitsfront tätig sind, ohne in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis übernommen zu werden (RFH. 46, 124),
- b) bei Rechtsanwälten als Mitglied des juristischen Prüfungsamtes (RFH. 45, 39),
- c) bei Rechtsanwälten als Vorsitzende eines ärztlichen Bezirksgerichts (RFH. 21. Nov. 1940, V 129/40 = RStBl. 1941, 270),
- d) bei einem Rechtsanwalt, der seine Anwaltstätigkeit auf längere Zeit unterbricht, um seine ganze Arbeitskraft der Abwicklung der Geschäfte eines zusammengebrochenen Großunternehmens zu widmen. Die hierfür bezogene Vergütung kann allerdings nicht als Nebeneinnahme bezeichnet werden, die Tätigkeit selbst nicht als Hilfsgeschäft. Die Umsatzsteuerpflicht war aber schon deshalb gegeben, weil nach Ansicht des RFH. (RFH. 6. Febr. 1933, VA 404/32 = RStBl. 1935, 1068) der Anwalt nicht fest in die Organisation der von ihm abgewickelten Unternehmen eingegliedert war, vielmehr seine Selbständigkeit behalten hat,
- e) bei Rechtsanwälten, die neben ihrer Haupttätigkeit außeranwaltschaftliche Leistungen bewirken, die mit dem Anwaltsberuf mindestens mittelbar zusammenhängen, wie Testamentsvollstreckungen, Vermögensverwaltungen, Mitwirkung im Vertrauensausschuß eines Braunkohlenbergwerkes, Verwaltung einer mildtätigen Stiftung (RFH. 33, 41). Wenn auch die genannten Tätigkeiten im Sinne des Anwaltsberufes außerberuflich sein mögen, und wenn auch nach § 2 Satz 1 UmsStG. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechtes ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, so handelt es sich hier doch um eine mit dem Anwaltsberuf mittelbar verknüpfte Nebentätigkeit, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen zum Gegenstand hat (RFH. a. a. O.).
- f) bei einem Rechtsanwalt, der Grundstücksvverkäufe vermittelt, die er als Verwalter einer Nachlaßmasse vornimmt (RFH. 1. April 1932, VA 895/31 = StW. 1932 Nr. 874). Auch hier hat es der RFH. als unerheblich bezeichnet, daß die Vermittlung eines Grundstücksverkaufs nicht zur Anwaltstätigkeit gehört.

Selbständigkeit wurde dagegen verneint bei einem Anwalt, der, abgesehen von seiner eigenen umsatzsteuerpflichtigen beruflichen Tätigkeit gegen eine feste Jahressumme in den Geschäftsräumen einer anderen Anwaltsfirma, der er nicht angehört, mit der Bearbeitung von Rechtssachen der Klienten dieser Firma beschäftigt ist (RFH. 33, 227).

2. Ärzte. Der freie Anwalt bildet die Regel, der angestellte Anwalt die seltene Ausnahme. So erklärt sich wohl, daß die Rechtsprechung im wesentlichen nur die Umsatzsteuerpflicht der Nebeneinnahmen, die von freien Anwälten vereinnahmt wurden, behandelt. Anders liegen die Verhältnisse bei den Ärzten. Obwohl auch hier der freie praktische Arzt überwiegt, spielen doch gerade die Nebeneinnahmen der beamteten Ärzte in der Rechtsprechung eine große Rolle. Hier ist es zumeist die Frage, ob die Einnahmen für die Behandlung von Privatpatienten bei öffentlich angestellten Ärzten umsatzsteuerpflichtig sind. Der RFH. hat eine selbständige berufliche Tätigkeit und damit Umsatzsteuerpflicht bejaht

- a) bei Krankenhausärzten hinsichtlich der Behandlung von Privatpatienten (RFH. 40, 323), und zwar auch dann, wenn die Stadt als Eigentümer des Krankenhauses die Honorare für den Arzt einzieht (RFH. 27, 44). Erhält der Krankenhausarzt nur 50% der von der Stadt vereinnahmten Honorare, während 50% der Stadt verbleiben, so sollen trotzdem die vollen 100% bei den Krankenhausärzten steuerpflichtig sein, weil sich der Abzug von 50% darstellt als Entgelt für die dem Arzt von der Stadt zur Verfügung gestellte Gesamtorganisation des Krankenhauses, die ihm die Unterhaltung einer eigenen Privatklinik oder doch die Unterbringung seiner Patienten in einer solchen erspart (RFH. 32, 220),
- b) bei einem im freien Berufsleben stehenden praktischen Arzt, der als Bahnarzt verwendet wird, hinsichtlich dieser letzteren Tätigkeit (RFH. 37, 357),
- c) bei einem freiberuflichen oder beamteten Arzt hinsichtlich seiner Tätigkeit als Beisitzer eines Erbgesundheitsgerichts (RFH. 46, 143).

Dagegen wurde eine selbständige berufliche Tätigkeit und damit die Umsatzsteuerpflicht verneint

- a) bei einem an einer Universitätsklinik angestellten Arzt, dessen von ihm angefertigte Gutachten von dem Direktor der Klinik unterschrieben werden (RFH. 47, 196),
- b) bei einem praktischen Arzt, der dauernd nebenamtlich als Vertrauensarzt bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse angestellt ist (RFH. 36, 119). Das Urteil ist zwar in einer Gewerbesteuer-sache ergangen. Das Ergebnis, zu dem der RFH. gelangt, hat aber auch für die Umsatzsteuer Geltung.

3. Richter. Eine selbständige berufliche Tätigkeit wurde angenommen bei einem Richter, der im Nebenamt bei einem öffentlich-rechtlichen Schiedsgericht tätig ist (RFH. 45, 342).

4. Hochschullehrer. Die schriftstellerische Tätigkeit des Hochschullehrers ist nicht Teil seiner Lehrfähigkeit, sondern eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Diese Feststellung hat der RFH. (vgl. Entsch. v. 6. Febr. 1941, IV 187/40 = RStBl. 1941, 276) in einem Urteil, welches in einer Einkommensteuersache ergangen war, welches aber auch auf die Umsatzsteuer übertragen werden kann, getroffen.

5. Ausübung öffentlicher Gewalt. Die Ausübung öffentlicher Gewalt ist keine berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 3 UmsStG.). Deshalb unterliegen die Gebühren der Notare nicht der Umsatzsteuer. Daraus folgt aber nicht, daß die Vergütung, die ein Notar seinem Vertreter entrichtet, umsatzsteuerfrei sei. Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß die Tätigkeit des Notarvertreters ebenso wie diejenige des Notars Ausübung öffentlicher Gewalt ist. Aber die Entschädigung, die der Notarvertreter vom Notar erhält, fließt ihm auf Grund eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages zu (RFH. 41, 301). Steuerpflichtig ist auch gegeben, wenn die Tätigkeit, die der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dient, nicht vom Träger der öffentlichen Gewalt selbst, sondern von einem Unternehmer ausgeübt wird (§ 18 Abs. 4 UmsStDurchfBest.). Wenn daher ein Anwalt von einer öffentlichen Behörde nebenamtlich als Mitglied eines öffentlich-rechtlichen Schiedsgerichts bestellt wird, so ist die hierfür bezogene Vergütung umsatzsteuerpflichtig (RFH. 45, 342), und nichts anderes gilt, wenn nicht ein An-

walt, sondern ein Richter diese Tätigkeit ausübt (RFH. a. a. O.) oder wenn ein Amtsarzt nicht für seine Anstellungsbehörde, sondern für eine Landesversicherung in deren Auftrag Gutachten erstattet (RFH. 24. Aug. 1937, VA 536/36 = RStBl. 1937, 1139). Auch die Vergütung, die ein Anwalt für seine nebenamtliche Tätigkeit als Amtsvormund erhält, fällt unter die Steuerpflicht, wie denn überhaupt in der nebenamtlichen Betätigung der Rechtsanwälte im Dienste öffentlich-rechtlicher Körperschaften ein steuerpflichtiges Hilfsgeschäft des an sich freiberuflichen Rechtsanwalts erblickt werden muß (RFH. 27. Okt. 1939, V 373/38 = RStBl. 1940, 5). Steuerpflichtig ist dagegen nicht gegeben, wenn die im Auftrage einer öffentlichen Behörde von einem Angehörigen der freien Berufe ausgeübte Tätigkeit auf einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beruht; dann ist die Tätigkeit eine unselbständige und aus diesem Grunde befreit.

6. Nachhaltige Tätigkeit. Eine selbständige Tätigkeit setzt ferner eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht fehlt, Gewinne zu erzielen, voraus (§ 2 Satz 2 UmsStG.). Jede Tätigkeit, die planmäßig auf wiederholte Vornahme gerichtet ist, ist nachhaltig. Auch eine einmalige Handlung kann den Begriff der Nachhaltigkeit erfüllen, wenn die Absicht besteht, das Geschäft zu wiederholen (RFH. 17. April 1928, VA 703/27). Es gibt aber auch Fälle, wo der einheitliche Entschluß zwar fehlt, das fortgesetzte Handeln sich aber wirtschaftlich auf dieselbe Weise auswirkt, wie ein planmäßig begonnener Gewerbebetrieb oder eine planmäßig begonnene berufliche Tätigkeit. Das trifft zu, wenn mehrere aufeinanderfolgende gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses vorgenommen werden. Für die Verkehrsauffassung ist es in solchen Fällen nicht von Bedeutung, daß der einheitliche Willensentschluß fehlt (RFH. 20, 362). Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der RFH. die schiedsrichterliche Tätigkeit eines Richters, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren achtmal ausgeübt wurde, als eine nachhaltige und damit umsatzsteuerpflichtige beurteilt, einerlei, ob ein einheitlicher Willensentschluß, sich in dieser Weise dauernd zu betätigen, vorlag oder nicht (RFH. a. a. O.).

Zu beachten ist, daß die Nachhaltigkeit nicht vorausgesetzt wird für Hilfsgeschäfte, die jemand innerhalb einer sonstigen selbständigen beruflichen Tätigkeit vornimmt. Deshalb hat der RFH. einen Rechtsanwalt, der einen für berufliche Zwecke angeschafften Kraftwagen verkauft, mit dem Erlös als umsatzsteuerpflichtig angesehen (RFH. 44, 186) und dies wie folgt begründet:

„Die Frage der Nachhaltigkeit muß geprüft werden, wenn zu entscheiden ist, ob jemand eine ‚gewerbliche oder berufliche Tätigkeit‘ i. S. des § 2 Abs. 1 UmsStG. 1934 ausübt. Ist eine solche Tätigkeit und damit die umsatzsteuerrechtliche Unternehmereigenschaft festgestellt, so braucht nicht für jedes einzelne Teilgebiet dieser Tätigkeit festgestellt zu werden, ob gerade diese besondere Tätigkeit — für sich allein betrachtet — nachhaltig ausgeübt werde. Man würde andernfalls z. B. zu dem Ergebnis kommen, daß ein Rechtsanwalt, der im allgemeinen keine Konkursverwaltungen übernimmt, nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden kann, wenn er es ausnahmsweise einmal doch tut. Für Hilfsgeschäfte gilt das Gesagte ebenso, wie für besondere Teilgebiete der ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit.“

II. Steuerbefreiungen

1. Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter und Schriftsteller. Nicht alle Nebeneinnahmen, die auf Grund einer selbständigen beruflichen Tätigkeit bezogen werden, sind steuerpflichtig. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift sind steuerfrei „die Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter und Schriftsteller, wenn der Gesamtumsatz nach § 1 Ziff. 1 und 2 im Kalenderjahr 6000 *RM* nicht übersteigt“ (§ 4 Ziff. 13 UmsStG.). Eine Tätigkeit als Privatgelehrter ist dann gegeben, wenn ein Gelehrter in privater Betätigung die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschungen und Untersuchungen oder die Früchte seiner wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnisse in der Form von Büchern oder Abhandlungen, von Gutachten, von Vorträgen oder in Form des Unterrichts anderen mitteilt“ (RFH. 46, 41; 50, 180). Nicht alle Umsätze aus der Tätigkeit eines Privatgelehrten sind befreit, sondern nur die „Umsätze eines Privatgelehrten, die sich als Umsätze aus der Tätigkeit als Privatgelehrter darstellen“ (RFH. 28. Juli 1939, V 126/39 = RStBl. 1939, 1152). Nicht bestimmte Personen, sondern eine bestimmte Art der „Tätigkeit als Privatgelehrter“ ist steuerlich begünstigt (RFH. a. a. O.). Es darf sich insbesondere nicht um eine Tätigkeit im Dienste eines anderen handeln. Deshalb ist beispielsweise ein emeritierter Universitäts-Professor mit der Vergütung, die er von einer Aktiengesellschaft für dauernde Beratungen, Erstattungen von Gutachten durch wissenschaftliche mit Versuchen verbundene Bearbeitungen von Fragen erhält, umsatzsteuerpflichtig (RFH. a. a. O.). Anders liegt der Fall dann, wenn ein Hochschulprofessor im Auftrag verschiedener Personen ab und zu Gutachten erstattet. Hier liegt, wie der RFH. in dem Urteil RFH. 50, 180 feststellt, ein Dienstverhältnis nicht vor, sondern eine Leistung, die der Professor in privater Eigenschaft vollbringt. Für die Vergütungen, die er für diese Nebentätigkeit erhält, kann er das Vorrecht des § 4 Ziff. 13 UmsStG. in Anspruch nehmen. Nicht unter den Begriff der „Tätigkeit als Privatgelehrter“ fällt die Ausübung eines Schiedsrichteramtes durch einen Richter (RFH. 46, 41).

Steuerbefreit sind die aus der Tätigkeit als Privatgelehrter und ebenso die aus der Tätigkeit als Schriftsteller bezogenen Nebeneinnahmen nur dann, wenn der erzielte Gesamtumsatz 6000 *RM* nicht übersteigt. Bei einem Beamten (beispielsweise Hochschullehrer oder Richter) werden hierbei die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, also insbesondere die gezahlten Gehälter, in diese 6000 *RM* nicht eingerechnet. Wenn aber beispielsweise ein Rechtsanwalt neben seiner Tätigkeit als Anwalt als juristischer Schriftsteller tätig ist, so kommt es darauf an, ob der gesamte Umsatz, also die vereinnahmten Entgelte, aus der Anwalttätigkeit und der Schriftstellerei 6000 *RM* übersteigen oder nicht. Trifft dies zu, so sind die Einnahmen aus der Schriftstellerei steuerpflichtig, selbst wenn diese besonderen Einnahmen 6000 *RM* nicht übersteigen (RFH. 26, 99). Die Umsätze aus der Anwalttätigkeit und Schriftstellerei sind jedoch nicht zusammenzurechnen, wenn der Anwalt einer Anwaltschaft angehört; denn die Anwaltschaft gilt umsatzsteuerrechtlich als besonderes Steuersubjekt. Die Einnahmen aus dieser Gemeinschaft und aus der Schriftstellerei sind daher getrennt zu behandeln (RFH. a. a. O.).

2. Ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen. Umsatzsteuerfrei sind weiter die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinne der RVO., den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden zu zahlen sind (§ 4 Ziff. 11 UmsStG.). Unter diese Befreiung fallen nach der Rechtsprechung des RFH. nicht die Nebeneinnahmen, die an Vertrauensärzte von den Landesversicherungsanstalten gezahlt werden für Gutachten, die sich über die Zweckmäßigkeit der Einleitung von Heilverfahren aussprechen. Diese Tätigkeit fällt nicht unter den Begriff der ärztlichen Hilfeleistungen i. S. des § 4 Ziff. 11 UmsStG. (RFH. 31, 344), ebensowenig die Prüfung ärztlicher Gebührenrechnungen und Arzneiverordnungen auf ihre Wirtschaftlichkeit durch den Vertrauensarzt eines Landeskrankenkassenverbandes (RFH. 27, 348). In all diesen Fällen liegen ärztliche Hilfeleistungen im Sinne der angezogenen Vorschrift nicht vor.

Recht und Wirtschaft in Europa

Protectorat

Anwendung erbrechtlicher Vorschriften

Die VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige v. 20. Juli 1939 (RGBl. I, 1309) hatte für die im Protectorat lebenden deutschen Staatsangehörigen die Unterstellung unter die Vorschriften des deutschen Testamentsgesetzes zur Folge. Dies gilt eindeutig jedenfalls insoweit, als es sich um die Anwendung der Beerbungsgrundsätze handelt. Die Frage, in welcher Form ein im Protectorat ansässiger deutscher Staatsangehöriger eine letztwillige Verfügung zu errichten hatte, konnte dagegen zu gewissen Zweifeln Anlaß geben. Die VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften v. 12. Dez. 1941 (RGBl. I, 765), der für das Protectorat eine besondere Bedeutung zukommt, hat diese Zweifel nunmehr behoben und auch sonst eine Reihe wichtiger Grundsätze aufgestellt. Als besonders wesentlich ist dabei folgendes hervorzuheben:

Ein deutscher Staatsangehöriger wird hinsichtlich seines beweglichen sowie hinsichtlich seines im Deutschen Reiche gelegenen unbeweglichen Vermögens

nach dem Recht des Ortes im Deutschen Reich beerbt, an dem er bei seinem Tode seinen Wohnsitz oder bei dessen Fehlen seinen Aufenthalt hatte. Bei doppeltem Wohnsitz richtet sich die Beerbung nach dem Recht des Ortes, an dem der Erblasser den Wohnsitz zuerst begründet hat (§ 1 Abs. 1 a. a. O.). Hierbei ist zu beachten, daß für einen deutschen Staatsangehörigen, der seinen Wohnsitz nach dem 15. März 1939 in das Protectorat verlegt hat, der frühere Wohnsitz so lange als fortbestehend gilt, als der deutsche Staatsangehörige die Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren, nicht endgültig aufgegeben hat (§ 1 Abs. 3 a. a. O.). Diese unserer Rechtsordnung bisher unbekanntes Ausweitung des Wohnsitzbegriffes berücksichtigt in erster Linie die Interessen der in das Protectorat abgeordneten Beamten und Soldaten, die mit ihrer jederzeitigen Rückberufung in die Heimat oder mit einer anderweitigen Verwendung rechnen müssen. Auch den Familienangehörigen jenes Personenkreises kommt der erweiterte Wohnsitzbegriff zugute, insbesondere wenn sie nach dem Tode des Ehemanns oder Vaters die ihnen fremde Umgebung verlassen und an einen Ort im übrigen Reichsgebiet zurück-

kehren. In diesen Fällen richtet sich die Beerbung eines deutschen Staatsangehörigen also nach dem Recht seines letzten Wohnsitzes im übrigen Reichsgebiet. Handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen, der bereits vor dem 15. März 1939 im Gebiet des jetzigen Protektorats ansässig war oder um einen deutschen Staatsangehörigen, der zwar erst nach dem Stichtag seinen Wohnsitz ins Protektorat verlegt hat, aber die Absicht, in das übrige Reichsgebiet zurückzukehren, aufgegeben hat, so richtet sich seine Beerbung nach den im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften (§ 1 Abs. 4 a. a. O.). Daneben hat ein deutscher Staatsangehöriger noch die Möglichkeit, durch Verfügung von Todes wegen zu bestimmen, daß sich seine Beerbung nach dem Recht des Ortes im Deutschen Reich richtet, an welchem er früher einmal seinen Wohnsitz gehabt hat (§ 2 a. a. O.).

Ein Protektoratsangehöriger wird hinsichtlich seines beweglichen sowie hinsichtlich seines im Deutschen Reich gelegenen unbeweglichen Vermögens nach dem im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Recht beerbt (§ 4 a. a. O.).

Die Frage, nach welchem Recht sich die Vererbung des vom Erblasser außerhalb des Deutschen Reichs hinterlassenen unbeweglichen Vermögens richtet, entscheidet ebenfalls die nach dem Vorgenannten zur Anwendung kommende Rechtsordnung (§§ 1 Abs. 6, 4 a. a. O.).

Auch die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts richtet sich grundsätzlich nach der zur Anwendung kommenden Rechtsordnung. Lediglich dann, wenn beim Tode eines im Protektorat ansässigen deutschen Staatsangehörigen das im Reichsgau Sudetenland geltende Recht zur Anwendung kommt, bestimmt sich die Zuständigkeit naturgemäß nach den für die deutschen Gerichte im Protektorat geltenden Vorschriften. Ist ein Protektoratsangehöriger gestorben, so sind die Gerichte des Protektorats für die Abhandlung des Nachlasses zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den für sie geltenden Vorschriften (§ 5 a. a. O.).

Die Form einer Verfügung von Todes wegen, die ein deutscher Staatsangehöriger im Protektorat errichtet, bestimmt sich entweder nach dem Heimatrecht des Erblassers oder nach den für deutsche Staatsangehörige im Reichsgau Sudetenland geltenden Vorschriften. In der Regel werden deshalb die Formvorschriften des Testamentsgesetzes zu beachten sein. An die Stelle des Nottestaments vor dem Bürgermeister — § 23 TestG. — tritt bis auf weiteres das Nottestament vor 3 Zeugen — § 24 TestG. — (§ 7 a. a. O.). Für die deutschen Gerichte und die deutschen Notare im Protektorat ergibt sich also die wichtige Feststellung, daß öffentliche Testamente auf Grund der für Protektoratsangehörige nach wie vor weiter geltenden Vorschriften des ABGB. von deutschen Staatsangehörigen nicht errichtet werden können. Testamente, die vor Inkrafttreten der VO. gleichwohl nach diesen Bestimmungen errichtet sind, sind jedoch kraft ausdrücklicher Vorschrift gültig (§ 7 a. a. O.).

Änderungen des Verfahrensrechtes sind in der VO. nicht enthalten. Die Schwierigkeiten, die sich aus den Reibungen zwischen dem Nachlaßverfahren des österreichischen Rechtssystems und den Vorschriften des BGB. und FGG. und umgekehrt insbesondere im Hinblick auf die Verknüpfungen zwischen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ergeben, sind deshalb nicht beseitigt. Eine Vorschrift über die unbedingte Anerkennung ausgestellter Erbrechtszeugnisse (§ 8 a. a. O.) bringt jedoch insoweit eine wesentliche Erleichterung. Danach hat ein vom zuständigen Nachlaßgericht ausgestelltes Zeugnis über erbrechtliche Verhältnisse, insbesondere über das Recht des Erben oder eines Testamentsvollstreckers, im ganzen Reichsgebiet die Beweiskraft, die ihm nach dem Recht des ausstellenden Gerichts zukommt. Soweit die Eintragung (Einverleibung) eines Rechts in die öffentlichen Bücher oder Register den Nachweis erbrechtlicher Verhältnisse voraussetzt, wird dieser Nachweis durch ein vom Nachlaßgericht ausgestelltes Zeugnis geführt. Die Eintragung (Einverleibung) darf nicht deshalb verweigert werden, weil die Liegenschaft oder das Recht in dem Zeugnis nicht ausdrücklich angeführt ist (§ 8 Abs. 2 a. a. O.). Damit ist auch im österreichischen Rechtsgebiet die Eintragung eines Erben

im Grundbuch auf Grund eines nach den Vorschriften des BGB. ausgestellten Erbscheins ohne weiteres möglich.

Es ist anzunehmen, daß die VO. über den Anwendungsbereich erbrechtlicher Vorschriften viele in der Praxis entstandene Schwierigkeiten beseitigt und so das ihre dazu beiträgt, um die Abwicklung eines Nachlasses im großdeutschen Raum schnell und reibungslos durchzuführen.

LGR. Dr. Hiersemann, Prag.

Generalgouvernement

Kartellverordnung

Die Gründung, Änderung und Aufhebung von Kartellen bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Generalgouvernements. Bestehende Kartelle bedürfen einer nachträglichen Genehmigung. Die Regierung kann Unternehmen zu Kartellen zusammenschließen und im Rahmen der Kartellaufsicht Kartelle auflösen, ändern, sowie Mitglieder anschließen oder entlassen (VBIGG. 1941, 701). Die VO. über Preisbindungen bestimmt, daß jede Art der Preisbindung der Einwilligung der Regierung bedarf (VBIGG. 1941, 704).

Norwegen

Erfassung der Reichsdeutschen

Die VO. vom 20. Okt. 1941 mit Durchführungserlaß vom 13. Nov. 1941 begründet eine Meldepflicht aller deutschen Staatsangehörigen, die in den besetzten norwegischen Gebieten ihren Wohnsitz haben oder sich länger als einen Monat aufhalten. Ausgenommen sind die Angehörigen der Dienststellen des Reichskommissars, Wehrmacht, SS und Polizei, Reichsarbeitsdienst (VBl. Norwegen 34, 38).

Niederlande

1. Kulturrat und Kulturkammer

Mit dem Sitz in Den Haag ist der niederländische Kulturrat errichtet worden, dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung des niederländischen Kulturlebens und der Kulturpflege zu fördern. Ihm obliegt es, alle Erscheinungen des Kulturlebens zu beobachten sowie alle Stellen und Einrichtungen kultureller Art zu unterstützen (VOBl. 1941, 898). Gleichzeitig wurde die Niederländische Kulturkammer begründet, die die Angehörigen der Tätigkeitsgebiete der bildenden Künste einschließlich der Baukunst und des Kunsthandwerks, der Musik, des Schrifttums, des Films und der Presse in Gilden zusammenfaßt. Die Kulturkammer hat die Aufgabe, durch Zusammenwirken der Angehörigen aller Tätigkeitsgebiete die niederländische Kultur in Verantwortung für Volk und Land zu fördern, die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der kulturkammerpflichtigen Berufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken. Jüdische oder jüdisch versippte Personen können der Kulturkammer nicht angehören (VOBl. 1941, 901).

2. Pachtverordnung

Die Pachtverordnung (VOBl. 1941, 921) regelt die Pacht, d. h. die Überlassung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder landwirtschaftlich nutzbaren Landes zum Gebrauch und zur Nutzung. Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform; solange er nicht schriftlich abgeschlossen ist, besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtzins; bereits geleistete Zahlungen können zurückgefordert werden. Der Pachtvertrag gilt bei landwirtschaftlichen Betrieben mindestens 12, bei landwirtschaftlich nutzbarem Land mindestens 6 Jahre. Wichtig ist jede Bestimmung eines Pachtvertrages, nach der die dem Verpächter durch öffentlich-rechtliche Körperschaften auferlegten oder aufzuerlegenden Lasten ganz oder teilweise vom Pächter zu tragen sind. Pachtzins kann nur ein nach Zeiträumen bestimmter fester Geldbetrag sein. Der Verpächter muß eine Minderung des Pachtzinses dulden, wenn während eines Pachtjahres oder eines kürzeren Pachtzeitraumes infolge außergewöhnlicher Umstände der Betriebsvertrag erheblich geringer gewesen ist, als er beim Eingehen des Vertrages war. Ebenso muß der Pächter u. U. eine Erhöhung des Pachtzinses dulden, wenn die öffentlichen Abgaben des Verpächters erheblich höher gewesen sind.

Jeder Pachtvertrag bedarf der Genehmigung der Grundkammer, die die Interessen der Landwirtschaft und die Existenzmöglichkeit des Pächters bei ihrer Prüfung berücksichtigt. Der Inhalt der von der Grundkammer vorgenommenen Vertragsänderungen gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt. Die Grundkammer entscheidet in der Besetzung mit einem rechtsgelehrten Vorsitz und Beisitzern aus dem Kreise der Pächter und Verpächter. Beschwerdeinstanz ist die Zentrale Grundkammer in Arnheim. Pachtstreitigkeiten werden vor der Pachtkammer des Amtsgerichts, besetzt mit dem Amtsrichter und zwei Personen, die für Pachtverhältnisse sachverständig sind, entschieden. Berufungsinstanz ist das OLG. in Arnheim. Die umfangreiche Pachtverordnung regelt also das gesamte landwirtschaftliche Pachtrecht einschließlich der Verfahrens- und Kostenbestimmungen.

Elsaß

Deutsches Handelsrecht im Elsaß

Soweit in der VO. v. 5. Dez. 1941 nichts anderes bestimmt ist, tritt das deutsche AktG. v. 30. Jan. 1937 mit EinfG. und Durchführungsbestimmungen am 1. Jan. 1942 im Elsaß in Kraft. Das deutsche Recht erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften a. A., die im Zeitpunkt der Verkündung der VO. ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Elsaß haben. Die VO. gibt eine Reihe von Überleitungsbestimmungen.

Weiter wird das Recht der GmbH., das erste Buch „Handelsstand“ und das zweite Buch „Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft“ des HGB. und andere handelsrechtliche und handelsregisterrechtliche Bestimmungen durch die gleiche VO. in Kraft gesetzt (VOBl. 1941, 721). Das Handelsregister wird für den Bezirk eines

jeden Landgerichts von dem Amtsgericht geführt, das sich am Sitze des Landgerichts befindet (VOBl. 1941, 728). Die Aufstellung von Reichsmarkeröffnungsbilanzen sowie die sonstigen Umstellungsmaßnahmen, sowie die Umwandlung von Kapitalgesellschaften sind durch besondere VO. geregelt (VOBl. 1941, 728 bzw. 734). Eine weitere VO. begründet zur Klärung der Beteiligungsverhältnisse an Aktiengesellschaften im Interesse des geordneten Aufbaus der elsässischen Wirtschaft eine Anmeldepflicht (VOBl. 1941, 739).

Lothringen

Einführung deutscher Gesetze

Mit Wirkung vom 1. Jan. 1942 gelten für das Gerichtsvollzuehewesen die im Reich geltenden Vorschriften. Fehlen reichseinheitliche Bestimmungen, so gilt preußisches Recht (VOBl. 1941, 1076). Gleichfalls mit Wirkung vom 1. Jan. 1942 ab sind eine Reihe gewerblicher Vorschriften eingeführt worden (VOBl. 1941, 1080).

Kärnten und Krain

Arbeitsbuch

Im Interesse einer zweckentsprechenden Lenkung der Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains ist nunmehr auch dort das Arbeitsbuch eingeführt (VO.- u. Amtsbl. 1941, 361).

Untersteiermark

Gewerbliche Wirtschaft

Die wesentlichen reichsrechtlichen Vorschriften über die Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind in der Untersteiermark eingeführt (VO.- u. Amtsbl. 1941, 385).

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

NSRB. — Hauptabteilung Berufsbetreuung

Wehrmachtsbetreuung

Je länger der Krieg dauert, um so mehr rückt die Aufgabe der Wehrmachtsbetreuung, d. h. der beruflichen und sozialen Betreuung der im Wehrdienst stehenden Berufskameraden in den Vordergrund. Die Hauptabteilung Berufsbetreuung hat mit Beginn des Winters 1941/42 „Feldpostbriefe“ für die im Wehrdienst stehenden Berufskameraden versandt, in denen die wichtigsten, allgemein interessierenden Fragen, die von Wehrmachtsangehörigen an die NSRB.-Berufsbetreuung gestellt wurden, zur Aufklärung über die gegenwärtige und künftige Berufslage, über die besondere Verwendung von Rechtswahrern innerhalb der Wehrmachtsberufe, über Arbeitsurlaub usw. beantwortet werden. Diesen „Feldpostbriefen“ sind in Form von Fahnenabzügen aufklärende Aufsätze aus unseren Fachzeitschriften, insbesondere aus dem „Deutschen Recht“ beigegeben.

Berufsnachwuchs

Die Fürsorge für den Berufsnachwuchs macht es erforderlich, geeignetes berufskundliches Aufklärungsmaterial für die Abiturienten und deren Eltern zu schaffen. Vorarbeiten zur Verwirklichung dieses Planes sind schon vor dem Kriege eingeleitet worden, mußten aber dann wegen Personalschwierigkeiten zurückgestellt werden. Nunmehr soll in Verbindung mit der DAF., Amt für Berufserziehung und Betriebsführung, in Form einer losen Arbeitsgemeinschaft die berufskundliche Forschungsarbeit wieder aufgenommen werden. Es gilt zunächst, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Rechtswahrern und ihre Verteilung auf die verschiedenen Verwaltungen und Wirtschaftszweige, auf Parteidienststellen usw. festzustellen, desgleichen den tatsächlich vorhandenen Berufsnachwuchs und den künftig erforderlichen Bedarf an jungen Rechtswahrern. In ähnlicher Weise soll in Verbindung mit der Reichsstudentenführung berufskundliches Aufklärungsmaterial für die Abiturienten geschaffen werden. Auch hierfür sind die Vorarbeiten eingeleitet. In einem Handbuch der akademischen Berufsausbildung, das vom Reichs-

studentenwerk (Beratungsdienst) mit Unterstützung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda herausgegeben wird, soll auch je ein Einzelheft über Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft erscheinen. Die Hauptabteilung Berufsbetreuung arbeitet an der Gestaltung dieser beiden Hefte mit.

Arbeitswerk

Die Arbeitswerkveranstaltungen für den Gau Berlin und Mark Brandenburg sind im Laufe des Jahres 1941 zur vollen Entfaltung gekommen. Während des Winterhalbjahres 1941/42 werden allein 60 ständige Kurse im Rahmen des Dolmetscherseminars RfD., des Wirtschaftsrechtsseminars und des Rechtsseminars laufen, mit einer Zahl von weit über tausend Teilnehmern. Zur Vorbereitung der betriebswirtschaftlichen Kurse, d. h. insbesondere der Kurse über das betriebliche Rechnungswesen (doppelte Buchführung, Kostenrechnung und Preisaufbau, Bilanz- und Kostenrechnungsübungen) ist vom Beginn des neuen Jahres ab noch ein Kursus für praktische Buchungsübungen eingerichtet worden. Von den übrigen Gauen haben auch Sachsen und Wien ständige Kurse, Franken, Danzig-Westpreußen und Köln-Aachen vereinzelt Arbeitswerkveranstaltungen durchgeführt. Das Bedürfnis nach Berufsbildung ist aber, wie die in Berlin durchgeführten Fachwochen für Wirtschaftstreuhänder beweisen, im ganzen Reich vorhanden. Es muß deshalb versucht werden, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen durch Einrichtung von ähnlichen Arbeitswerkveranstaltungen in einigen verkehrstechnisch günstig gelegenen großen Städten, wie z. B. Köln, Stuttgart oder München. Diese Aufgabe wird jetzt mit allem Nachdruck in Angriff genommen. In Köln sind im Januar 1942 schon zwei Fachwochen dieser Art durchgeführt worden. Besonders dringlich sind auch Arbeitswerkveranstaltungen in Form der Umschulung und Fortbildung in den neu hinzugekommenen Gebieten Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Warthegau, Oberschlesien und Sudetengau. Die dort tätigen Rechtswahrern werden in beschleunigter Weise auf die deutsche Gesetzgebung, Rechts- und Wirtschaftsgestaltung ausgerichtet.

Schrifttum

Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz. Erläutert von Dr. jur. Alfred Riewald, MinDirig. im Preuß. Finanzministerium. Zugleich 8. Aufl. des Kommentars zur Reichsabgabenordnung von Dr. h. c. Enno Becker †, SenPräs. am RFH. Teil I, enthaltend das Steueranpassungsgesetz und die §§ 1 bis 159 der Reichsabgabenordnung. (Taschen-Gesetzsammlung 98.) Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag. VII, 764 S. Preis geb. 20 RM.

Der allbekannte AO.-Kommentar von Becker, dem Schöpfer des Gesetzes, ist in letzter Auflage 1930 erschienen, mit Nachtrag von 1931. Seitdem ist die AO. oft geändert und 1934 durch das StAnpG. ergänzt worden. Becker selbst, der 1940 verstorben ist, hat sich zu einer Neuaufgabe nicht entschlossen, so daß sein Kommentar zuletzt nur noch von Kennern benutzt werden konnte, die sich in den zahlreichen Gesetzesänderungen zurechtfinden und zu unterscheiden wußten, welche Vorschriften noch galten und welche Fassung überholt war. An modernen Erläuterungsbüchern gab es bisher nur die erläuterte Textausgabe von Jahn-Arlt-Boethke-Hepp und den Praktiker-Kommentar aus meiner Feder, beide in Loseblattform.

Nun legt MinDirig. Riewald einen ausführlichen Kommentar von wissenschaftlicher Gründlichkeit vor, um damit die Beckersche Tradition fortzusetzen. Dessen Werk hat allerdings eine so wesentliche Umgestaltung und Erweiterung erfahren, daß man von einer völligen Neuschöpfung sprechen kann. Die Beckerschen Erläuterungen, soweit sie noch Geltung besitzen, sind in eine Kommentierung verarbeitet, die an Umfang mindestens das Doppelte, wenn nicht ein Dreifaches des Beckerschen Kommentars erreichen wird. Denn die Vorschriften über das Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren, die Steueraufsicht, das Rechtsmittel-, Beitreibungs- und Zerlegungsverfahren sollen in einem zweiten, das Steuerstrafrecht und das Strafverfahren in einem dritten Bande folgen.

Die Riewaldsche Kommentierung befriedigt an Ausführlichkeit und wissenschaftlicher Gründlichkeit die anspruchsvollsten Leser. Auch der historische Werdegang der einzelnen Vorschriften ist eingehend berücksichtigt. Die Darstellung erreicht teilweise einen Grad von Tiefgründigkeit, wie er auf dem Gebiete des Allgemeinen Steuerrechts, von Monographien abgesehen, noch ungewohnt ist. Allerdings geht diese Art von Kommentierung etwas auf Kosten der Straffheit und Übersichtlichkeit. Ein wissenschaftlicher Kommentar ist eben etwas anderes als ein Praktiker-Kommentar. Beide haben ihre Vorzüge und, wenn man so sagen will, ihre Nachteile. Jeder wendet sich an seinen Leserkreis, ist auf dessen Bedürfnisse abgestellt.

Bei Betrachtung einer so mühevollen Arbeit wie der von Riewald empfindet man mit Bedauern, daß dem Allgemeinen Steuerrecht, insbesondere dem Verfahrensrecht, eigentlich nicht mehr die Bedeutung zukommt, die ihm gebührt. Wie häufig trifft man sogar die Auffassung, daß die verfahrensrechtliche Lage, wenn es gelte, etwas durchzufechten, die geringste Sorge bereite. Das ist nicht unbedenklich. Ein straff geordnetes, wenn auch in den Formalien nachgiebiges Verfahrensrecht, das die Notwendigkeit einer richtigen Durchführung der Steuer-gesetze mit dem Interesse des Steuerpflichtigen an alsbaldiger und endgültiger Rechtsgewißheit vereint, ist unerlässlich. Die reiche Erfahrung des Verf. und seine — man möchte sagen: liebevolle — Sorgfalt liefern zu dieser Aufgabe wertvolle Beiträge.

Leider fehlt es an dieser Stelle an Raum, um das Riewaldsche Werk näher zu würdigen. Es genüge der Hinweis, daß der Kommentar dem Kenner eine Fundgrube von Feinheiten bietet, eine reiche Fülle des Rechtsstoffes. Wenn der zweite Band vorliegt, der hoffentlich recht bald erscheint, wird Gelegenheit sein, auf einige wichtige Einzelfragen einzugehen.

Von Loseblattform hat der Verlag abgesehen. Möge der Vorteil des gebundenen Buches nicht zum Mangel

werden, denn auch im Allgemeinen Steuerrecht schreitet die Entwicklung unaufhaltsam fort!

RA., Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden.

Das Bürgersteuergesetz v. 20. Nov. 1937 i. d. Fass. v. 31. Okt. 1938 mit den Änderungen v. 30. März und 11. Okt. 1940. Eingehend erläutert von Ferdinand Heider, RegDir. in Hamburg. 5., völlig neubearb. Aufl. (Loseblattausgabe.) Stuttgart 1941. Fachverlag für Wirtschafts- und Steuerrecht Schäffer & Co. 400 S. Preis 10,80 RM.

Der Heidersche Kommentar, vielfach bewährt, liegt nunmehr in 5. Auflage vor. Das Werk ist neu bearbeitet, der Stoff bereichert und leicht übersichtlich angeordnet, die Sonderregelungen der Kriegszeit und in den neuen Reichsteilen sind ausführlich berücksichtigt. Zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis der teilweise recht spröden Materie.

Die Schwierigkeiten des Bürgersteuerrechts bestehen einmal in seinen teilweise aus einkommensteuerlichen (hilfsweise vermögensteuerlichen) Merkmalen abgeleiteten, teilweise jedoch selbständig entwickelten Besteuerungsgrundlagen, zum anderen in dem zeitlichen Auseinanderfallen zwischen Bemessungs-, Stichtags- und Erhebungsjahr, was seinen Grund in der Anknüpfung an die Veranlagungsergebnisse der Einkommensteuer hat und zu der Notwendigkeit führt, zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen der steuerlichen Leistungsfähigkeit in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Hiermit in Zusammenhang steht die differenzierte Regelung der Steuerermäßigungen und der Nichterhebung einzelner Teilbeträge (Freigrenze), die deutlich zum Ausdruck bringt, wie sehr die Bürgersteuer ihren anfänglichen Kopisteuercharakter zugunsten einer weitgehenden Berücksichtigung des individuellen Leistungsvermögens aufgegeben hat. Die Verwaltung der Steuer wird kompliziert durch die unterschiedlichen Hebesätze, die dem Finanzbedarf der einzelnen Gemeinden Rechnung tragen, durch die Heheberechtigung bei mehrfachem Wohnsitz und durch die Aufgabenteilung zwischen Gemeindebehörden einerseits und Reichsfinanzbehörden andererseits.

Es ist überaus wertvoll, in dem Heiderschen Werk einen Helfer zu haben, der durch all diese Schwierigkeiten auf einem wichtigen, aber etwas abseits gelegenen Gebiet in wirklich souveräner Weise hindurchführt. Die Loseblattform ermöglicht die jederzeitige Einfügung von Ergänzungsblättern.

RA., Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden.

Strafgesetzbuch, Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht von RGR. Dr. Otto Schwarz. 10., verbesserte und verm. Auflage. Fünfte Großdeutsche Ausgabe. (Beck'sche Kurzkommentare Band 10.) München und Berlin 1941. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXXII, 1085 S. Preis geb. 13,80 RM.

Die 9. Auflage des angezeigten Kommentars ist DR. 1941, 700 ausführlich von Hennerici gewürdigt. Es zeugt für die Beliebtheit des Buches, daß innerhalb weniger Monate bereits eine 10. Auflage notwendig wurde. Wie Stichproben ergaben, ist das Buch neu durchgearbeitet und unter Benutzung der Gesetzgebung, des Schrifttums und der Rechtsprechung bis auf die jüngste Zeit ergänzt. Der Sonderteil, der sich dem Kriegsstrafrecht widmet, ist neu bearbeitet worden. Die VolksschädlingsVO., die GewaltverbrecherVO., die KriegswirtschaftsVO. und die VerbrauchsregelungsstrafVO. sind ausführlich erläutert. Sogar das Änderungsgesetz v. 4. Sept. 1941 konnte mit Anmerkungen als Nachtrag beigegeben werden. So wird auch die 10. Auflage der Praxis dienen.

Schriftleitung.

Das Strafrecht in der Ostmark. Band I: Die österreichische Strafprozeßordnung. Band II: Das österreichische Strafgesetzbuch. Bearbeitet von Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Pichler-Drexler und Staatsanwalt Dr. W. Theofried Allinger-Csollich. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 408 und 308 S. Preis Band I geb. 9 *R.M.*, Band II geb. 12 *R.M.*

1. Das österreichische Strafgesetzbuch (StG.) bringt den jetzt geltenden Wortlaut des Gesetzes, die Novellen zum StG., die in der Ostmark geltenden Bestimmungen des reichsdeutschen StGB., die VolksschädVO., die GewVerbrVO. und die mit dem StG. in engstem Zusammenhang stehenden Gesetze gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen, über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, über die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten und die WucherVO. Die Praxis verfügt damit über einen zuverlässigen Gesetzestext, der bisher in dieser Vollständigkeit fehlte. Das StG. ist erläutert, und zwar nach zweierlei Richtung. In Anmerkungen werden Hinweise auf Strafbestimmungen verwandter Art gebracht, und zwar in einer musterhaften Vollständigkeit, vor allem beim Anführen der reichsrechtlichen Bestimmungen (klassisch z. B. die Anmerkungen zu §§ 85, 102, 197, 335). Unter „Entscheidungen“ werden sodann die wichtigsten Urteile des ehemaligen Obersten Gerichtshofs in Wien und des Reichsgerichts kurz nach ihrem Inhalt angeführt. Fragt man sich, nach welchen Grundsätzen die Verfasser dabei vorgegangen sind, so erkennt man, daß nur die neuesten Entscheidungen ausgewählt wurden, denen Gesetzeserläuternde, grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bände I bis XVIII der Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofs in Strafsachen (SSt.) sind fast lückenlos aufgenommen, auf die älteren Entscheidungen (KH. und Sfg.) wurde nur zurückgegriffen, soweit neuere Entscheidungen nicht vorlagen. Gleichwohl ist eine Vollständigkeit erzielt worden, die für den täglichen Gebrauch ausreicht. Die Entscheidungen der Bände SSt. XVII u. XVIII sind bisher noch nirgends zusammengefaßt. Allerdings vermißt man doch bei einzelnen Paragraphen des StG. Entscheidungen der letzten Jahre, ohne den Grund für die Nichtaufnahme zu erkennen (z. B. bei § 5 SSt. XVII, 168; XVIII, 66, 77; bei § 8 SSt. XVIII, 6, 62; bei § 93 SSt. XVII, 141; bei § 100 SSt. XIV, 60; bei § 128 SSt. XVIII, 54, 76; bei § 486 SSt. XVII, 113; XVIII, 4, 44; bei § 487 SSt. XVIII, 48; bei § 522 SSt. XVIII, 7; bei § 523 SSt. XVII, 79). Die Rechtsprechung des RG. hat noch nicht die Berücksichtigung gefunden, die es für die Fortentwicklung des österr. Rechts verdient. Bei § 8 Nr. 9 war RGSt. 75, 92 zu erwähnen, bei § 34, der sehr kurz behandelt worden ist, fehlen RGSt. 73, 402 u. 74, 216, bei § 98 vermißt man RGSt. 75, 108. Die Entscheidungen zu § 101 hätten einen Hinweis auf die außerordentlich umstrittene und wenig einheitliche Rechtsprechung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, die durch 6 D 198/41 v. 27. Juni 1941: EvBl. 1941 Nr. 187 nunmehr endgültig geklärt worden ist, verdient; es fehlen dazu aber auch alle in SSt. XVII und XVIII ergangenen Entscheidungen (SSt. XVII, 36, 139, 140, 161; SSt. XVIII, 20, 27, 59, 80). Bei § 126 fehlt RGSt. 73, 316, bei § 129 I b RGSt. 74, 164; bei § 132 III durften die zahlreichen Entscheidungen nicht übergangen werden, die das RG. zu der Frage erlassen hat, ob ein Patient einem Arzt anvertraut ist (z. B. EvBl. 1941 Nr. 29). Bei §§ 181, 183, 205 c vermißt man RGSt. 73, 374, bei §§ 197, 199 d RGSt. 74, 9, bei § 199 a RGSt. 73, 354; 74, 208, bei § 210 RGSt. 75, 147, bei § 486 RGSt. 73, 324. Im Gegensatz zu den Entscheidungen in SSt. sind die Entscheidungen in RGSt. nicht nach den Nummern der Entscheidungen, sondern nach den Seiten des Entscheidungsbandes anzuführen. Die Verfasser zitieren teils richtig nach Seiten (z. B. bei § 506 RGSt. 74, 40), teils unrichtig nach Nummern (z. B. § 145 Anm. 3, § 176 Anm. 10, § 185 Anm. 13 a, § 463 Anm. 5). Das kann den wißbegierigen Rechtswahrer in arge Verlegenheit bringen. Die Anführung der im „Deutschen Recht“ veröffentlichten Entscheidungen ist wenig glücklich, da auch hier teils nach Nummern, teils nach Seiten zitiert wird; hier hätte sich einheitlich die auch vom RG. geübte Anführungsweise nach dem Evidenzblatt, das jetzt der Ausgabe C (nicht B) des „Deutschen Rechts“ beiliegt, empfohlen (EvBl.). Der § 52 ist

dem altdeutschen Rechtswahrer, aber auch manchem Ostmärker, ein Rätsel; zur Klarstellung war wohl ein Hinweis auf die an Stelle des § 269 a StPO. getretene Gnadenordnung geboten. § 122 d ist nach herrschender Ansicht per desuetudinem gegenstandslos geworden (Rittler Bd. I S. 21).

2. Die Strafprozeßordnung bringt neben dem jetzt geltenden Wortlaut des Gesetzes die Novellen zur StPO. und daneben rund 30 ergänzende Gesetze und Verordnungen, die größtenteils Reichsrecht für die Ostmark einführen. Der Hauptwert liegt hier, im Gegensatz zum StG., mehr auf dem Gesetzestext und den in den Anmerkungen angeführten Verweisungen. Die Entscheidungen treten demgegenüber in den Hintergrund, zumal die Entscheidungsausbeute der letzten Jahre wenig ergiebig gewesen ist. Das Werk läßt oft eine klare Stellungnahme vermissen, ob einzelne Bestimmungen der StPO. noch gelten oder nicht. Die §§ 48, 49 sind sicher aufgehoben; es ist deshalb nicht recht verständlich, warum diese Bestimmungen noch abgedruckt und dazu noch mit Erläuterungen versehen worden sind. Daß § 283 gegenstandslos geworden ist, ist dem Text auf den ersten Blick nicht anzusehen. Daß von der StP.-Novelle 1877 nur noch die §§ 1 und 2 gelten, ist dem Hinweis auf die Anmerkung zu § 286 nicht ohne weiteres zu entnehmen. Beim standrechtlichen Verfahren, das theoretisch noch immer möglich ist, hätte sich ein Hinweis empfohlen, daß dieses Verfahren im Hinblick auf die Einführung der Sondergerichte praktisch bedeutungslos geworden ist. Über den Umfang der zur Erläuterung angeführten Entscheidungen läßt sich streiten. Einzelne wichtige Bestimmungen, wie z. B. § 281, sind ausgezeichnet illustriert. Die Praxis würde aber sicher eine nähere Erläuterung des § 63 (z. B. durch RGSt. 75, 104), des § 151 (z. B. durch SSt. XVII, 19), der §§ 226, 274 (z. B. durch RGSt. 73, 326) und des § 238 begrüßen. Bei § 265 a dürfte ein Hinweis auf RGSt. 73, 363 nicht unterbleiben. Im übrigen gilt, was die Anführung der Entscheidungen des RG. aus RGSt. und aus dem „Deutschen Recht“ betrifft, das oben Gesagte.

Die ostmärkischen Rechtswahrer und die im Altreich mit dem ostmärkischen Strafrecht befaßten Rechtswahrer werden die Sammlung der Strafgesetze der Ostmark als wertvolle Ergänzung der älteren Erläuterungswerke freudig begrüßen. Den beiden vorliegenden Bänden soll ein dritter Band „Strafrechtliche Nebengesetze“ folgen.

OstA. Schickert, Leipzig.

Die Verjährung (Nr. 431, 47 S., Preis brosch. 1 *R.M.*). Arrest und einstweilige Verfügung (Nr. 1112, 70 S., Preis brosch. 1 *R.M.*) von Alfred Schumann. Verantwortlich: Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der DAF. Bearbeitet von: Fachamt Freie Berufe, Fachgruppe Anwalts- und Notariatskanzleien. In Zusammenarbeit mit: Amt für Berufserziehung und Betriebsführung. Berlin 1941. Lehrmittelzentrale der DAF., Verlagsgesellschaft mbH., Berlin-Zehlendorf.

Die beiden Hefte, die im Rahmen der beruflichen Betreuungsarbeit für die Gefolgschaftsmitglieder der Rechtswahrer vom Fachamt Freie Berufe der DAF. herausgegeben worden sind, sollen vor allem den Lehrlingen und Gehilfen in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare einen Überblick geben und sie zu beruflicher Höchstleistung befähigen. Die Hefte sind übersichtlich angeordnet und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Schriftleitung.

Das Verfahren außer Streitsachen. Das kais. Patent v. 9. Aug. 1854 (RGBl. Nr. 208) samt Nebengesetzen und den einschlägigen anderweitigen Vorschriften in der in den Reichsgauen der Ostmark geltenden Fassung mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen und Verweisungen auf anderweitige einschlägige Rechtsquellen nebst einem ausführlichen Sachregister und Rechtsquellenverzeichnis. Herausgegeben von Hofrat Dr. Joseph Hauke, Senatsvorsitzender i. R., AGR. Dr. Franz Fetter. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe 7. Band.) Wien 1941. Manzsche Verlagsbuchhandlung. XIV, 468 S. Preis geb. 9,80 *R.M.*

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Steuerstrafrecht S. 220 Nr. 8; Miet- und Pachtrecht S. 221 Nr. 9, S. 226 Nr. 11

Strafrecht

1. RG. — § 20 a Abs. 2 StGB. Eine nicht angeklagte und erst in der Hauptverhandlung neu festgestellte Tat kann der Beurteilung des Täters nach § 20 a Abs. 2 StGB. mit zugrunde gelegt werden.

Die förmlichen Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB. können hier dann vorliegen, wenn die StrK. neben den zwei abgeurteilten Sittlichkeitsverbrechen auch noch in dem erst in der Hauptverhandlung erörterten und von dem Eröffnungsbeschluß noch nicht erfaßten Vorfall der Bedrohung und der gefährlichen Körperverletzung nach näherer Aufklärung zu einer Schuldfeststellung kommt. Es würden dann drei vorsätzliche Taten der Aburteilung und der Würdigung nach § 20 a Abs. 2 StGB. unterliegen.

Auch ohne die neu ermittelte Tat einer Aburteilung in demselben Strafverfahren zu unterstellen, hätte die StrK. diese Tat für eine Entscheidung gemäß § 20 a Abs. 2 StGB. heranziehen können. Das Gesetz erfordert an äußeren Voraussetzungen lediglich die Feststellung, daß der Täter drei vorsätzliche Taten „begangen“ hat, die den zeitlichen Voraussetzungen des § 20 a Abs. 3 Satz 2 StGB. entsprechen. Aus diesen Erfordernissen hat die Rspr. weiter abgeleitet, daß es sich um drei rechtlich selbständige Taten handeln muß, die einer selbständigen Aburteilung fähig sind (RGSt. 68, 297, 298; 72, 164, 169). Einer Aburteilung fähig ist nur die strafrechtlich verfolgbare Tat. Während in RGSt. 68, 222, 223 die Frage der Verjährung (§ 67 StGB.) noch dahingestellt gelassen war, ist nunmehr in RGUrt. v. 9. Jan. 1941, 5 D 544/40: DR. 1941, 852¹⁰ (insoweit aber nicht abgedruckt) ausgesprochen worden, daß die Strafverfolgung der mindestens drei Taten auch nicht verjährt sein darf. Von den drei vorsätzlichen Taten muß mindestens eine Tat der Aburteilung durch das erkennende Gericht unterliegen. Dagegen ist nicht erforderlich, daß die mindestens drei Taten gleichzeitig zur Aburteilung ständen (RGSt. 68, 330, 331). Eine gleichzeitige Aburteilung wird häufig nicht möglich sein; das ist aber auch unwesentlich (RGUrt. vom 20. Aug. 1934, 1 D 673/34: JW. 1934, 2691⁷). Die Taten brauchen auch nicht in einer bestimmten Reihenfolge begangen zu sein (RGSt. 68, 222, 223). Einer Berücksichtigung steht aber auch nicht entgegen, daß eine oder zwei Taten möglicherweise schon abgeurteilt sind, wenn sie nur nicht die Voraussetzungen des § 20 a Abs. 1 StGB. erfüllen (RGSt. 68, 330, 331). Im § 20 a Abs. 2 hat also der Gesetzgeber die Feststellung, daß der Täter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gehandelt hat, nicht von der Voraussetzung früherer rechtskräftiger oder gleichzeitiger Verurteilungen abhängig gemacht, sondern vielmehr ausgesprochen, daß diese Eigenschaft auch schon dann angenommen werden kann, wenn der Täter mindestens drei vorsätzliche Taten „begangen“ hat, aus deren Gesamtwürdigung sich ein verbrecherischer Hang ergibt. Es unterliegt hiernach keinen Bedenken, daß auch eine bisher nicht angeklagte und erst in der Hauptverhandlung neu ermittelte Tat, die den oben dargelegten Voraussetzungen entspricht, der Beurteilung des Täters nach § 20 a Abs. 2 StGB. mit zugrunde gelegt wird. Wird auch das Gericht in einem solchen Fall in aller Regel nach § 266 StPO. zu verfahren haben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund einer neuen Anklage die Verbindung des Verfahrens bezüglich dieser neuen Tat mit dem anhängigen Verfahren veranlassen, so steht auch ohne solche prozeßförmliche Behandlung einer Heranziehung und Beurteilung der neuen Tat in dem anhängigen Verfahren grundsätzlich nichts entgegen. Erforderlich ist nur, daß die

StrK. auf Grund der Hauptverhandlung und einer ausreichenden Beweiserhebung zu einer einwandfreien Schuldfeststellung gelangt und zu der rechtlichen Beurteilung kommt, daß der Angekl. noch ein weiteres vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begangen hat (RGSt. 73, 321; 68, 330; RGUrt. v. 20. Juli 1939, 3 D 158/39). Den Erfordernissen des § 20 a Abs. 2 StGB. ist genügt, wenn das Gericht schließlich auch bezüglich dieser Tat zu der Überzeugung kommt, daß sie einem verbrecherischen Hang des Angekl. entsprungen ist (RGSt. 68, 149, 156). Sollte sich in einem späteren, neu eingeleiteten Verfahren eine andere tatsächliche oder rechtliche Beurteilung dieser Tat ergeben und damit erweisen, daß ihre Verwertung für die Beurteilung des Täters nach § 20 a Abs. 2 StGB. oder für die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung nicht zulässig war, so würde gegebenenfalls eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 359 Abs. 1 Ziff. 5 und Abs. 2 StPO. stattzufinden haben.

(RG., 2. StrSen. v. 16. Okt. 1941, 2 D 400/41.)

*

2. RG. — § 259 StGB. Gesetzliche Erfordernisse des § 259 StGB. zum inneren Tatbestande.

Der Vorsatz, soweit er das Wissen um die Vortat betrifft — der Hehlervorsatz, wie sich das LG. ausdrückt — kann auf drei verschiedene Arten festgestellt werden:

1. zunächst als unmittelbarer Vorsatz — der Angekl. hat gewußt, daß die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind,

2. dann als bedingter Vorsatz — der Angekl. hat damit gerechnet, daß die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, und hat sie auch für den Fall an sich bringen wollen, daß seine Vermutung zutreffen sollte,

3. endlich als nur vermuteter Vorsatz — es sind bei dem Erwerb der Sachen durch den Angekl. äußere Umstände vorhanden gewesen, die geeignet gewesen sind, dem Angekl. die Überzeugung von der strafbaren Herkunft der Sachen aufzunötigen. Kraft gesetzlicher Beweisregel wird dann vermutet, daß der Angekl. um die strafbare Herkunft der Sachen gewußt habe. In diesem Fall hat aber der Tatrichter nach Anführung der äußeren Umstände ausdrücklich festzustellen, daß der Fall dieser Beweisregel gegeben ist.

Dies alles ist in der Entsch. des 4. StrSen. vom 22. Dez. 1920, 4 D 1480/20: RGSt. 55, 204 auseinander-gesetzt worden. Es wird auf die Entsch. Bezug genommen; ihre Ausführungen haben heute noch Gültigkeit.

(RG., 1. StrSen. v. 4. Nov. 1941, 1 D 443/41.) [He.]

*

**** 3. RG. — § 353 Abs. 1 StGB.** Begriff des „Zurkassenbringens“. Führt der Täter die Beträge dem Kassenbestand nur vorübergehend und ohne Buchung als Einnahme zu, um sie demnächst unauffällig der Kasse wieder entnehmen zu können, dann sind die Beträge damit der Kasse zwar zeitweise zugeführt, aber noch nicht zu ihr gebracht.

Der Angekl. hat als Oberpostschaffner im Paketannahmehdienst in 34 Fällen insgesamt 8,45 *R.M.* von den Paketeinlieferern in der Weise überhoben, daß er bewußt höhere Gebühren, als sie dem richtigen Gewicht der Pakete entsprachen, forderte und erhielt. Im Übergabebuch verbuchte er nicht die vollen, von ihm erhobenen Beträge, sondern nur die richtigen, geringeren Beträge, die er zu erheben hatte. Das gesamte eingenommene Geld legte er zunächst in die Postkasse. Nach jeweiliger Abrechnung seiner Kasse

ergaben sich daher Mehrbeträge. Diese Mehrbeträge entnahm er wieder der Postkasse und verwahrte sie in einer Zigarilloschachtel, um gegebenenfalls künftige Fehlbeträge ausgleichen zu können.

1. Die Verurteilung wegen fortgesetzten Betruges ist nicht zu beanstanden. Der Angekl. hat den Paketeinlieferern vorgespiegelt, daß die von ihm geforderten Gebühren dem Gewicht der eingelieferten Pakete entsprachen. Die Einlieferer haben die von ihm als Gebühren geforderten Mehrbeträge in dem Irrtum gezahlt, es handele sich auch insoweit um geschuldete Gebühren; sie sind um die Mehrbeträge in ihrem Vermögen beschädigt worden. Der Angekl. hat auch in der Absicht gehandelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dazu würde allerdings die Absicht nicht ausreichen, sich später die Mehrbeträge oder einen Teil von ihnen zuzueignen, weil der erstrebte rechtswidrige Vermögensvorteil durch die Vermögensverfügung des Getäuschten vermittelt werden muß, der Angekl. aber den rechtswidrigen Vermögensvorteil nicht durch die Verfügung der Getäuschten, sondern durch eine weitere selbständige strafbare Handlung hätte erlangen wollen (RGSt. 63, 255; RGUrt. v. 3. Nov. 1930, 2 D 463/30; JW. 1931, 1198, 1199; v. 16. Nov. 1934, 1 D 1169/34; JW. 1935, 527, 529). Im vorl. Falle ist das Merkmal der betrügerischen Absicht aber deswegen gegeben, weil der Angekl. bei seinen Handlungen die Absicht hatte, mit den erlangten Mehrbeträgen Fehlbeträge in der Kasse zu verdecken und auszugleichen, für welche er hätte aufkommen müssen, und weil er die Mehrbeträge nur vorübergehend und ausschließlich zu dem Zweck einer Verschleierung des Sachverhalts gegenüber den Einlieferern in die Postkasse gelegt hat.

2. Der Angekl. hat das rechtswidrig Erhobene, die überhöhenen Gebühren, nicht zur Kasse gebracht und damit gegen § 353 Abs. 1 StGB. verstoßen.

Überhöhenen Gebühren (RGSt. 3, 87; 41, 91) sind nicht nur dann nicht zur Kasse gebracht, wenn der Täter sie sofort bei dem Empfang ausgesondert und es überhaupt unterlassen hat, sie in die öffentliche Kasse zu legen (RGSt. 17, 321, 326), sondern auch schon dann, wenn er sie dem Kassenbestande lediglich zu dem Zwecke zugeführt hat, um vorhandene, sonst von ihm zu ersetzende Fehlbeträge auszugleichen und zu verdecken (RGSt. 26, 259, 260). Denn das Merkmal des „Zurkassbringens“ erfordert, daß die Gebühren als solche, d. h. als erhobene Gebühren, zur Kasse gebracht und als vereinnahmte Gebühren verbucht werden (RGSt. 26, 259, 260; RGUrt. v. 31. Jan. 1927, 2 D 980/26; JurRdsch. 1927 Nr. 765). Führt der Täter die Beträge dem Kassenbestand aber nur vorübergehend und ohne Buchung als Einnahme zu, um sie demnächst unauffällig der Kasse wieder entnehmen zu können, so sind die Beträge damit der Kasse zwar zeitweise zugeführt, aber noch nicht zu ihr gebracht (RGUrt. v. 27. Mai 1905, 3 D 6088/04). Der Angekl. hat die überhöhenen Beträge aber nur vorübergehend und ohne entsprechende Buchung in die Kasse gelegt. Damit hat er die Mehrbeträge i. S. von § 353 StGB. „nicht zur Kasse gebracht“ und fortgesetzt das Vergehen der Gebührenüberhebung begangen. Die StrK. hat auch mit Recht angenommen, daß der fortgesetzte Verstoß gegen § 353 Abs. 1 StGB. mit dem fortgesetzten Betrug in Tateinheit steht (RGSt. 22, 306, 308; 65, 52, 55).

3. Der Angekl. hat die Gelder, die die Mehrbeträge an Gebühren ausmachten, in amtlicher Eigenschaft empfangen. Der Umstand, daß er sie durch Betrug erhalten hat, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Es genügt, daß die Einlieferer der Pakete ihn für zuständig hielten und der Angekl. das erkannte (RGSt. 71, 106 = JW. 1937, 1336⁴²). Der Angekl. hat durch sein betrügerisches Handeln noch nicht die Absicht einer rechtswidrigen Zueignung der Gelder betätigt, sondern er hat sich erst nach Vollendung des Betruges und der Gebührenüberhebung das Geld in einer selbständigen, gegen den Postfiskus gerichteten Handlung dadurch rechtswidrig zugeeignet, daß er es fortgesetzt handelnd der Postkasse jeweilig wieder entnahm und in seine Zigarilloschachtel legte. Damit hat er seinen Zueignungswillen äußerlich erkennbar betätigt (RGSt. 63, 376, 378). In Beziehung auf diese Unterschlagung hat er auch das Übergabebuch unrichtig geführt, so daß er eines weiteren fortgesetzten Verbrechens nach den §§ 350, 351 StGB. schuldig ist.

(RG., 2. StrSen. v. 23. Okt. 1941, 2 D 348/41.)

[He.]

4. RG. — § 5 VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4. Okt. 1940 (RGBl. I, 1336); § 29 MilStGB. n. F. Gegen einen jugendlichen Soldaten kann Jugendarrest nicht verhängt werden. § 29 Abs. 1 MilStGB. n. F. gibt dem Richter die Möglichkeit, eine Gefängnisstrafe gegen einen jugendlichen Soldaten in gelinden Arrest umzuwandeln.

Die VO. v. 4. Okt. 1940 zur Ergänzung des Jugendstrafrechts gilt nach ihrem § 5 nicht für jugendliche Soldaten und Schiffsangestellte. Eine Ausnahme davon ist auch in den DurchfBest. nicht zugelassen. Die StrK. durfte deshalb gegen den BeschwF. nicht auf Jugendarrest erkennen.

Die Urteilsgründe lassen aber nicht ersehen, wie die StrK. die erkannte Strafe festgesetzt hat. Dazu ist zu bemerken: Nach § 3 MilStGB., der durch die VO. über die Neufassung des MilStGB. v. 10. Okt. 1940 (RGBl. I, 1347) nicht geändert worden ist, und nach § 10 StGB. waren die Straftaten des BeschwF. nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen, da die Militärgesetze nichts anderes bestimmten. Insoweit kam das MilStGB. in der Fassung der Beilage zur genannten VO. v. 10. Okt. 1940 in Betracht, die nach Art. II am 1. Dez. 1940 in Kraft getreten ist. Denn nach dem Gesamtinhalte des angefochtenen Urteils sind die beiden fortgesetzten Vergehen erst nach diesem Zeitpunkt zum Abschluß gekommen und damit zur vollendeten Tat i. S. des § 2a StGB. geworden (RGSt. 63, 338, 339 = JW. 1935, 281¹⁰; RGSt. 56, 54, 56). Dieser Grundsatz findet nach § 2 MilStGB. auch Anwendung, soweit dieses Gesetz in Betracht kommt. Waren zwei selbständige Straftaten festgestellt, so hatte die StrK. für jede eine Einzelstrafe auszuwerfen, sie erforderlichenfalls nach § 29 MilStGB. umzuwandeln und dann nach § 74 StGB. eine Gesamtstrafe zu bilden (§ 54 MilStGB.).

Die StrK. sagt allgemein, die Angekl. seien noch erziehungsfähig. Die StrK. hat deshalb auch für die beiden am schwersten belasteten Täter auf Jugendarrest erkannt. Daraus muß entnommen werden, daß sie auch gegen den BeschwF. auf Jugendarrest erkannt hätte, wenn das nicht durch § 5 der VO. v. 4. Okt. 1940 ausgeschlossen gewesen wäre. Die StrK. hätte dann gegen den BeschwF. im Höchstfall auf einen Monat Jugendarrest erkennen können. Sie hat aber gegen den BeschwF. auf einen Monat geschärften Arrest erkannt. Sie hat danach anscheinend einen Monat geschärften Arrest und einen Monat Jugendarrest für gleichwertig gehalten. Das wäre verfehlt. Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel. Jugendarrest wird nicht in das Strafregister eingetragen, wenn auch nach der AV. vom 9. Sept. 1940 (Dj. 1940, 1391) der Strafregisterbehörde von der Verurteilung Mitteilung gemacht wird.

Die Tatsache an sich schon, daß gegen den BeschwF. allein eine gerichtliche Strafe ausgesprochen werden mußte, obgleich er sich im geringeren Umfange verfehlt hatte als die beiden am schwersten belasteten Mitverurteilten, hätte deshalb beim Strafausmaß billigerweise berücksichtigt werden müssen. Die Urteilsgründe lassen nicht erkennen, daß die StrK. das getan hat. Daß der Vollzug des Jugendarrestes hart ist (Jugendarrestordnung v. 1. Nov. 1940: Dj. S. 1243), berechtigt den Richter nicht, Zuchtmittel und Strafe im Ausmaß gleichzusetzen.

Nach § 27b StGB. hätte die StrK., da eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten verwirkt war, auch prüfen müssen, ob der Strafzweck unter den gegebenen Umständen bei dem BeschwF. durch eine Geldstrafe erreicht werden konnte. Nach § 29 Abs. 2 MilStGB. n. F. ist Geldstrafe gegen einen Soldaten nur dann unzulässig, wenn die Straftat zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt hat. Das war hier nicht der Fall.

§ 29 Abs. 1 MilStGB. ordnet allgemein an, daß an Stelle von Gefängnis, Festungshaft oder Haft bis zu sechs Wochen Arrest tritt. Nach §§ 22, 20 MilStGB. konnte gegen den BeschwF. auf gelinden oder auf geschärften Arrest erkannt werden. Die Urteilsgründe lassen nicht ersehen, daß sich die StrK. dessen bewußt war. Jedenfalls fehlt im Urteil eine Begründung dafür, weshalb geschärfter Arrest für erforderlich erachtet worden ist. Es wäre verfehlt, wenn die StrK. sich dabei von der Strafandrohung des § 138 MilStGB. hätte beeinflussen lassen. Denn sie gilt nur für militärischen Diebstahl (oder militärische Unterschlagung).

In der neueren Rspr. des RG. (RGSt. 70, 269 f., 276 = JW. 1936, 2655¹⁶) ist die Gleichwertigkeit von Gefängnisstrafen und Arreststrafen für die Anwendung des § 54 MilStGB. a. F. anerkannt. Insoweit ist durch die Neufassung des MilStGB. nichts geändert worden. Im allgemeinen wird auch für § 29 Abs. 1 MilStGB. n. F. bei der Umwandlung an Stelle einer Gefängnisstrafe geschärfter Arrest, an Stelle einer Haftstrafe gelinder Arrest zu treten haben. Das Gericht ist aber insoweit nicht gebunden. Das LG. hätte deshalb prüfen müssen, ob wegen der besonderen Sachlage die Umwandlung der Gefängnisstrafe in gelinden Arrest gerechtfertigt war. Dafür konnte das jugendliche Alter des BeschwF. und der Umstand sprechen, daß bei ihm nur wegen seines freiwilligen Eintritts bei der Wehrmacht die Verhängung des Zuchtmittels des Jugendarrestes unmöglich geworden war. Der Vollzug des geschärften Arrestes (§ 25 MilStGB.) ist offensichtlich härter auch als der Vollzug des Jugendarrestes. Bei Jugendarrest ist hartes Lager und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot nur an den strengen Tagen vorgesehen (Jugendarrestordnung Nr. 7). (RG., 2. StrSen. v. 16. Okt. 1941, 2 D 446/41.)

*

5. RG. — § 4 UnlWG. Ob eine öffentliche Bekanntmachung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebotes i. S. § 4 UnlWG. hervorruft, ist vom Standpunkt der Leser der Anzeige zu beurteilen.

Der Angekl. hat in der Zeit vom Januar bis September 1940 das Trödelgeschäft seiner Ehefrau geführt, die damals krank war. In dem Geschäft wurden gebrauchte Möbel und Haushaltgegenstände gekauft und verkauft. Der Angekl. hat in getrennten Anzeigen im Berliner Lokalanzeiger vom 7. Juli 1940 u. a. eine „erstklassige moderne Wohnungseinrichtung aus Privat“ und eine „Mercedes-Schreibmaschine, neuwertig“ angeboten. In den Anzeigen war zur Kennzeichnung des Anbietenden nur die Fernsprechnummer der Ehefrau angegeben. Die Schreibmaschine war von Frau St. im Betriebe des Geschäftes erworben und zum Weiterverkauf bestimmt. Mit der Wohnungseinrichtung war nach der Einlassung des BeschwF. die private Wohnungseinrichtung der Frau St. angeboten. Die StrK. hält das für nicht glaubwürdig, weil Frau St. von dem Angebot ihrer eigenen Möbel keine Kenntnis gehabt habe. Das Urteil hat aber insoweit eine bestimmte Feststellung nicht getroffen. Es komme darauf, so legt das Urteil dar, nicht entscheidend an. Ein Altmöbelhändler verkaufe auch Möbel, die er selbst im Gebrauch habe, zu den im Geschäft üblichen Preisen. Er nehme Möbelstücke, die er im Geschäft nicht absetzen könne, in seine Wohnung und verkaufe dafür Gegenstände seiner Wohnungseinrichtung im Geschäft. Er werde auch dann den Preis wie bei sonstigen Verkäufen im Geschäft festsetzen. Von einem Verkauf „von Privat an Privat“, den die Leser der Anzeige sich vorgestellt hätten, könne deshalb keine Rede sein. Die Bezeichnung „aus Privat“ sei unter den gegebenen Umständen eine grobe Irreführung gewesen.

Die Rev. hat keinen Erfolg. Ob eine öffentliche Bekanntmachung unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebotes i. S. des § 4 UnlWG. hervorruft, ist vom Standpunkt der Leser der Anzeige zu beurteilen. Die Auffassung der StrK., der Leser einer Anzeige, in der nur eine Fernsprechnummer den Anbietenden bezeichnet, entnehme daraus, der Gegenstand werde von einem persönlichen (privaten) Besitzer und nicht von einem Händler angeboten, ist richtig. Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß das Angebot eines Privatmanns für besonders günstig gehalten wird, teils deshalb, weil der Private erfahrungsgemäß bisweilen Sachen, die er abstoßen will, unter ihrem wirklichen Werte abgibt, teils, weil es dem Käufer gebrauchter Gegenstände darauf ankommt, den früheren Benutzer zu kennen, teils weil der Gelegenheitskäufer aus sonstigen Gründen mit einem gewerbsmäßigen Händler nichts zu tun haben will. Auch insoweit ist allein die Auffassung des Verkehrs maßgebend. Die StrK. hat danach den äußeren Tatbestand des § 4 UnlWG. für das Angebot der Schreibmaschine mit Recht angenommen. Aber auch

gegen die Beurteilung des Angebotes der Wohnungseinrichtung als Verstoß gegen § 4 UnlWG. ergeben sich keine Bedenken. Er kann unerörtert bleiben, ob allgemein der Altmöbelhändler keine feste Grenze zwischen eigenen Möbelstücken und denen zieht, die er in seinem Geschäftsbetrieb veräußern will. Eine Verkaufsanzeige, die nur aus der Bezeichnung des Gegenstandes mit dem Beisatz „aus Privat“ und einer Fernsprechnummer besteht, sagt dem Leser der Anzeige, daß ein Verkauf unter Privatleuten stattfinden könne. Diese Ankündigung ist aber schon dann nicht wahr, wenn der Anbietende mit Gegenständen der angebotenen Art Handel treibt — gleichgültig, ob er die Sache bisher als einen Teil der Einrichtung seiner Privatwohnung benutzt hat oder nicht. Die berechtigte Erwartung des Käufers, nicht mit einem Händler zu tun zu haben, ist auch dann nicht erfüllt, wenn der Händler einen Gegenstand seines Privatbesitzes verkauft. Der Händler, der über den Verkaufswert gebrauchter Gegenstände genau unterrichtet ist, wird auch nicht bereit sein, einen Gegenstand aus seinem Privatbesitz billiger abzugeben, als er ihn in seinem Geschäftsbetrieb verkaufen könnte. Wer einen sog. Gelegenheitskauf gesucht hat, wird also durch die Anzeige getäuscht.

Die StrK. hat auch den inneren Tatbestand des Vergehens ausreichend festgestellt. (Wird ausgeführt.)

(RG., 2. StrSen. v. 23. Okt. 1941, 2 D 290/41.) [He.]

*

6. RG. — §§ 12 Abs. 1 und 3, 22 UnlWG. Der Begriff des „Bezugs von gewerblichen Leistungen“ umfaßt nicht nur den Abschluß des Vertrages über die Lieferung von gewerblichen Leistungen, die Lieferung und die Entgegennahme dieser Leistungen, sondern auch ihre Prüfung sowie die Vornahme von Beanstandungen. Daß sich auch die gefällentliche Unterlassung von gerechtfertigten Beanstandungen als eine Bevorzugung vor anderen Bewerbern darstellt, kann nicht zweifelhaft sein. Auch eine Zuwendung, die lediglich den Zweck verfolgt, den Angestellten zu veranlassen, in Zukunft von solchen Beanstandungen abzusehen, kann den Tatbestand des § 12 Abs. 1 UnlWG. erfüllen.

(RG., 3. StrSen. v. 6. Nov. 1941, 3 D 480/41.) [He.]

*

7. RG. — § 69 Abs. 1 Nr. 6 DevG. 1938. Der Tatbestand erfordert nicht, daß die Devisenstelle ihre Anordnung gerade an den gerichtet hätte, der ihr zuwiderhandelt. Täter kann vielmehr jeder sein, der bei der Durchführung der Anordnung mitzuwirken hat.

Die Juden K. und H. durften über ihr Vermögen gem. § 59 DevG. nur mit Genehmigung verfügen. Die Devisenstelle gestattete ihnen auf Antrag, Beträge zur Deckung von Schulden der alten Firma A. (GmbH.) zur Verfügung zu stellen. Diese Beträge bekam der Angekl. in die Hand; er verwandte sie bewußt bestimmungswidrig. Gegen die Verurteilung des Angekl. auf Grund des § 69 Abs. 1 Nr. 6 DevG. können keine Bedenken daraus hergeleitet werden, daß die Juden nach den Feststellungen des LG. die freigegebenen Beträge bestimmungsgemäß verwenden wollten, und daß die Genehmigungsbescheide nicht an die Person des Angekl. gerichtet waren. Der Tatbestand der Nr. 6 setzt nicht voraus, daß die mit devisenrechtlichen Aufgaben betraute Stelle dem Täter unmittelbar eine Anordnung gegeben hätte; es genügt, daß der Täter die Anordnung der Stelle kannte und den mit der Anordnung verbundenen Zweck bewußt vereitelte. Im vorliegenden Falle gingen die Anordnungen der Devisenstelle dahin, daß die Juden K. und H. nur mit Genehmigung über ihr Vermögen verfügen dürfen. Das schließt für den Fall, daß ihnen die Genehmigung der Verfügung zu einem bestimmten Zweck erteilt wird, die Anordnung ein, daß sie nur für diesen Zweck verfügen. Diese Anordnung gilt aber dann in gleicher Weise für die Personen, deren sich der Verfügende zur Durchführung seiner Verfügung bedient, oder die sonst zu ihrer Durchführung berufen sind. Nach den Feststellungen des LG. kannte der Angekl. im vorliegenden Falle die Anordnungen der Devisenstelle und handelte

ihnen dadurch zuwider, daß er die für einen bestimmten Zweck freigegebenen Gelder zum größten Teil für andere Zwecke verwandte. Der Tatbestand des § 69 Abs. 1 Nr. 6 ist daher erfüllt.

(RG., 1. StrSen. v. 3. Okt. 1941, 1 D 357/41.)

*

8. RG. — § 410 RABgO. Ändert der StPfl. die tatsächlichen Angaben seiner Selbstanzeige nachträglich in einem wesentlichen Punkt ab, so entzieht er dieser damit selbst den Boden; er kann nicht behaupten, sie sei in tatsächlicher Hinsicht falsch, und zugleich die vom Gesetz an eine Selbstanzeige geknüpfte Vergünstigung beanspruchen. †)

Der Angekl. W. war einziger Aktionär und Vorstand einer Aktiengesellschaft in H. Diese wurde am 1. Jan. 1936 in eine KommGes. umgewandelt; seitdem ist der Angekl. W. persönlich haftender Gesellschafter. Der Mitangekl. D. hatte schon bei der Aktiengesellschaft und dann — bis zum Oktober 1938 — bei der KommGes. die Stelle eines Prokuristen inne.

Vom Jahre 1925 an hatten die Angekl. mit den Lieferfirmen (Zigarren- und Zigarettenfabriken) Sonderrabatte vereinbart, die bei der Aktiengesellschaft nicht verbucht und weder von dieser noch von den Angekl. persönlich versteuert worden waren. Auf ihre Anzeige hin wurde den Angekl. für die in den Jahren 1925 bis 1929 begangenen Steuerhinterziehungen Straffreiheit gewährt. Für das Jahr 1930 wurden die Rabatte richtig verbucht und versteuert. Dagegen haben sich die Angekl. in den Jahren 1931 bis 1935 nach der Annahme der StrK. wiederum der Steuerhinterziehung schuldig gemacht. Sie trugen zwar die Sonderrabatte in den Büchern der Aktiengesellschaft als vereinnahmt ein, vereinbarten aber mit den Lieferfirmen darüber hinausgehende „Umsatzrückvergütungen“. Von den überschießenden Beträgen („Überrabatten“) überließ der Angekl. W. $\frac{1}{3}$ dem Prokuristen D. Ingesamt erhielt auf diese Weise in dem erwähnten Zeitraum W. 129980 *RM.*, D. 64990 *RM.* Der Gesamtbetrag von 194970 *RM.* wurde bei der Aktiengesellschaft nicht verbucht und diese insoweit auch nicht zur Körperschaft- und Gewerbesteuer (Gewerbebeitragsteuer) herangezogen. Auch in ihren persönlichen Einkommensteuererklärungen verheimlichte die Angekl. diese Einnahmen.

Am 16. und 30. Sept. 1938 setzte der Wirtschaftsprüfer L. im Auftrage der Firma das FinA. für Körperschaften von der Steuerverkürzung unter Berufung auf den § 410 RABgO. in Kenntnis. Gleichzeitig benachrichtigte L. im Auftrage von W. und D. die zuständigen Finanzämter von der Verkürzung der Einkommensteuer. Auf Grund dieser Selbstanzeigen haben die zuständigen Finanzämter Nachveranschlagungen vorgenommen. W. und D. haben hierauf die von ihnen persönlich geschuldete Einkommensteuer alsbald bezahlt. Dagegen hat sich W. gegen die Nachveranlagung der Aktiengesellschaft zur Körperschaft- und Gewerbesteuer „gewehrt“. Seine Einwendungen gegen die Nachveranlagung der Firma zur Körperschaftsteuer sind durch die Einspruchsentscheidung des FinA. in H. v. 29. Juni 1939 und die Anfechtungsentscheidung des ObFinPräs. v. 9. Dez. 1939 als unbegründet zurückgewiesen worden.

Im jetzigen Strafverfahren wird dem Angekl. W. zur Last gelegt, für die Jahre 1931 bis 1935 die auf die „Überrabatte“ entfallende Körperschaft- und Gewerbebeitragsteuer hinterzogen zu haben; außerdem soll er sich für denselben Zeitraum der Einkommensteuerhinterziehung schuldig gemacht haben. Der Mitangekl. D. wird beschuldigt, sich an der Hinterziehung der Körperschaft- und Gewerbebeitragsteuer als Mittäter beteiligt zu haben; wegen Hinterziehung der Einkommensteuer schwebt gegen D. ein besonderes Verfahren.

Das LG. hat die beiden Angekl. von den gegen sie erhobenen Beschuldigungen freigesprochen. Hiergegen hat das FinA. für Körperschaften in H. Revision eingelegt, jedoch nur insoweit, als W. von der Anklage der Hinterziehung der Körperschaft- und Gewerbebeitragsteuer freigesprochen worden ist.

Das angefochtene Urteil gibt in verschiedener Richtung Anlaß zu Bedenken.

Das LG. nimmt an, daß die Aktiengesellschaft die Körperschaft- und Gewerbebeitragsteuer in dem näher festge-

stellten Umfang schuldig geworden sei und daß dem Angekl. W. insoweit Hinterziehung i. S. des § 396 RABgO. zur Last falle, daß ihm jedoch die Vergünstigung des § 410 daselbst zugute komme.

Zunächst besteht keine genügende Klarheit über folgenden Punkt:

Nach der Feststellung des LG. ist die nachzuzahlende Körperschaft- und Gewerbebeitragsteuer erst entrichtet worden, nachdem der ObFinPräs. am 9. Dez. 1939 die Anfechtung der Firma gegen die Entscheidung des FinA. für Körperschaften als unbegründet zurückgewiesen hatte. Danach ist nicht ausgeschlossen, daß vor der Zahlung die von dem FinA. hierfür bestimmte Frist bereits verstrichen war. Dies würde nach der Vorschrift des § 410 Abs. 1 Satz 2 RABgO. zur Folge gehabt haben, daß keine Straffreiheit eingetreten wäre. Denn durch die Einlegung von Rechtsmitteln ist die Wirksamkeit des Nachveranschlagungsbescheides nicht gehemmt worden (RGSt. 73, 368 [369]). Hierüber hat der Tatrichter zunächst Klarheit zu schaffen. Demnächst wird das LG. auch erneut zu prüfen haben, ob nicht etwa die Gewerbebeitragsteuer anders zu behandeln ist als die Körperschaftsteuer; nach der Feststellung des LG. hat W. nur gegen die Heranziehung der Gesellschaft zu Körperschaftsteuer „Rechtsmittel eingelegt“ (vgl. RGSt. 70, 104 [107]).

Die Gründe des angefochtenen Urteils sind auch nicht frei von Widersprüchen.

Das LG. stellt fest, die „Überrabatte“ seien „von den Lieferanten direkt an den Angekl. W. gezahlt“ worden, es habe sich um „zusätzliche Rabatte“ gehandelt, die „auf Grund freier Vereinbarung an die Angekl. unmittelbar von den jüdischen Lieferanten gezahlt“ worden seien. Damit folgt das LG. ersichtlich der jetztigen Einlassung des Angekl., die dem Sinne nach dahin geht, die Zahlung der Überrabatte sei vereinbarungsgemäß eine persönliche Angelegenheit zwischen ihm und dem Prokuristen D. einerseits und den Lieferfirmen andererseits gewesen, an der die Aktiengesellschaft in keiner Weise beteiligt gewesen sei. In den Selbstanzeigen vom 16./30. Sept. 1938 hatte jedoch der Angekl., wie das angefochtene Urteil an anderer Stelle feststellt, unumwunden eingestanden, die Beträge seien „bei der Aktiengesellschaft ein- und ausgegangen“. Trotzdem geht das LG. davon aus, „der Angekl. W. habe die von ihm anfänglich gemachten Angaben bzgl. der tatsächlichen Verhältnisse in keiner Weise geändert“; er habe vielmehr „in dieser Hinsicht stets zu seiner Selbstanzeige gestanden“. Dem kann nicht beigepllichtet werden. Es sind allerdings Fälle denkbar, in denen der Steuerpflichtige, ohne die durch Selbstanzeige erlangte Vergünstigung zu verlieren, der Nachveranlagung gegenüber von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch machen kann, vorausgesetzt, daß er — wie bereits ausgeführt — die Zahlungsfrist einhält. Denn nach der Vorschrift des § 410 RABgO. ist — abgesehen von den sonstigen Voraussetzungen — nur erforderlich, daß er den bisher verschwiegenen Sachverhalt wahrheitsgemäß und so vollständig darlegt, daß der Steuerbehörde der Zugriff — soweit ein solcher rechtlich begründet ist — ermöglicht wird, ohne daß sie auf den weiteren guten Willen des Zahlungspflichtigen angewiesen ist oder noch langwierige Nachforschungen anstellen muß (RGSt. 59, 115 [118]; 70, 350). Dagegen verlangt das Gesetz von dem Zahlungspflichtigen nicht, daß er den Sachverhalt zutreffend rechtlich beurteilt. Die Entscheidung darüber kann der Verpflichtete vielmehr dem FinA. überlassen, und, wenn er sich bei dessen Bescheid nicht beruhigen zu können glaubt, stehen ihm alle zulässigen Rechtsbehelfe zu Gebote. Hier liegt die Sache jedoch anders. Der Angekl. hat nicht die Entscheidung der zuständigen Stellen darüber angerufen, ob der von ihm in der Selbstanzeige geschilderte Sachverhalt eine Steuerpflicht begründe; er hat vielmehr die tatsächlichen Angaben der Selbstanzeige in einem wesentlichen Punkte nachträglich für unzutreffend erklärt. Das frühere Eingeständnis, die Überrabatte seien bei der Aktiengesellschaft ein- und ausgegangen, bot einen für die Beurteilung der steuerlichen Verhältnisse wichtigen tatsächlichen Anhalt. Für die Kalenderjahre 1931 bis 1933 war das KörperStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. I, 208) maßgebend, für die spätere Zeit gilt das KörperStG. v. 16. Okt. 1934 (RG-

Bl. I, 1031). Für die Beurteilung der Oberrabatte i. S. des § 10 Abs. 2a und b des ersterwähnten Gesetzes und des § 6 des Gesetzes v. 16. Okt. 1934 ist je nach den Umständen möglicherweise die Frage von Bedeutung, ob die Beträge bei der Aktiengesellschaft „ein- und ausgegangen“ oder ob sie den beiden Angekl. unmittelbar persönlich zugeflossen sind. Der Ansicht des LG., es handle sich hierbei um eine Änderung der Rechtsauffassung des Angekl. W., kann nicht beigetreten werden. Dieser ist vielmehr nach dem Gesagten in einem wesentlichen Punkte von der Sachdarstellung seiner Selbstanzeige abgewichen. Diese Änderung der tatsächlichen Angaben war geeignet, die Steuerbehörde zu weiteren Nachforschungen zu veranlassen, die sich um so schwieriger gestalteten, als die Inhaber der Lieferfirmen ausgewandert waren und ihre Geschäftsbücher nicht mehr zur Verfügung standen.

Ein Widerspruch liegt auch darin, daß das LG. einerseits die Auffassung vertritt, der Angekl. habe nur seine Rechtsansicht geändert und durch die Beschreibung des Rechtsmittelswegs lediglich sein „gutes Recht“ verfolgt, andererseits aber — ohne den Gesichtspunkt des § 395 RAbgO. zu erwähnen — zu dem Ergebnis kommt, der Angekl. habe sich der vorsätzlichen Steuerverkürzung, also der Steuerhinterziehung, schuldig gemacht.

Hat der Angekl. hiernach die tatsächlichen Angaben seiner Selbstanzeige in einem wesentlichen Punkte geändert, so hat er dieser damit selbst den Boden entzogen; er kann nicht behaupten, sie sei in tatsächlicher Hinsicht falsch, und zugleich die vom Gesetz an eine Selbstanzeige geknüpfte Vergünstigung beanspruchen.

Das landgerichtliche Urteil muß somit, soweit es angefochten ist, aufgehoben werden.

(RG., 3. StrSen. v. 12. Juni 1941, 3 D 155/41.)

Anmerkung: Die Entsch. gibt ein hervorragendes Beispiel über die erforderliche Sorgfaltspflicht, mit der Selbstanzeigen gemäß § 410 RAbgO. erstattet und bearbeitet werden müssen. Das Urteil selbst liegt auf der bisherigen Linie der Rechtsprechung. Derjenige, der eine Selbstanzeige erstattet, muß den Tatbestand so vollständig, wie nur irgend möglich, darlegen. Soweit der Steuerpflichtige hierzu nicht in der Lage ist — den gesamten Tatbestand nicht mehr völlig rekonstruieren kann —, muß er auf die Zweifelhaftheit seiner tatsächlichen Angaben hinweisen. Nicht aber ist es möglich, straffrei tatsächliche Angaben der Selbstanzeige in wesentlichen Punkten nachträglich für unzutreffend zu erklären. Dadurch würde die Grundlage des auf Grund der Selbstanzeige erfolgten Zugriffs der Steuerbehörde wieder entzogen werden. Anders steht es selbstverständlich mit der rechtlichen Würdigung. Es bleibt dem Steuerpflichtigen in jedem Steuerverfahren unbenommen, seinen Rechtsstandpunkt zu ändern oder zu ergänzen.

Andererseits wird man nicht jede Änderung tatsächlicher Angaben in einer Selbstanzeige als schädlich anzusprechen haben. Die Praxis lehrt jedenfalls, daß häufig auch noch Ergänzungen und Berichtigungen in nebensächlichen Punkten im Laufe des Verfahrens erfolgen müssen.

Dr. Dr. Megow,
RA. und Steuerberater, Berlin.

Zivilrecht

Miet- und Pachtrecht

**** 9. RG. — § 9 der 3. VO. zur Ausführung der VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670).**

Umfaßt ein Pachtvertrag Räume, Grundstücksflächen und einen Gewerbebetrieb, so tritt der Schutz des § 9 der VO. v. 5. Sept. 1939 für das gesamte Pachtverhältnis ein; es sei denn, daß die Oberlassung der Räume im Vergleich zur Verpachtung der anderen Gegenstände völlig nebensächlich und unbeachtlich ist.

§ 268 ZPO. Wird Räumung zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert, verstreicht dieser Zeitpunkt während des

Prozesses und wird deswegen der Klageantrag auf Räumung zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und daneben ein Anspruch auf Schadensersatz neu aufgestellt, weil nicht zu dem früheren Zeitpunkt geräumt wurde, so ist das letztere keine Klageänderung, sondern eine nach § 268 Nr. 3 ZPO. zulässige Veränderung. †)

Der Kl. verpachtete durch Vertrag v. 17. Nov. 1937 seinen Sägereibetrieb nebst Holzhandel an den Erstbekl. für die Zeit vom 1. Dez. 1937 bis zum 1. Dez. 1944 für einen am 1. Dez. im voraus zahlbaren Jahrespachtzins von 2400 *RM*. Der Betrieb bestand aus einem Lagerplatz-Grundstück mit aufstehendem Maschinenhaus, Wohnhaus, Kontorgebäude, Lagerschuppen und der Sägehalle. Nach § 5 des Vertrags darf der Verpächter das Pachtverhältnis mit dreimonatiger Frist kündigen, wenn der Pächter länger als einen Monat mit der Pachtzinszahlung im Rückstande ist. Im Frühjahr 1938 wurde die Zweitbekl. gegründet, sie übernahm den Geschäftsbetrieb des Erstbekl.

Der Kl. beehrte von beiden Bekl. Räumung des Sägereibetriebs. Er hatte den Pachtvertrag am 14. März 1939 gekündigt, weil die Bekl. mit dem Pachtzins vom 1. Dez. 1937 und vom 1. Dez. 1938 im Rückstande gewesen seien. Am 20. März 1939 kam es zu einem Vergleich, in dem die Tilgung der Rückstände bis zum 15. Juni 1939 vorgesehen und die Kündigung zurückgenommen wurde. Der geschuldete Betrag wurde, soweit er unstreitig war, Mitte April 1939 bezahlt. Danach blieben noch 675 *RM* streitig. Der Kl. hielt sich nicht für gebunden an den Vergleich, weil die Bekl. ihre Verpflichtungen daraus nicht erfüllt hätten und weil er, der Kl., sich beim Abschluß in einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum befunden gehabt habe. Das LG. wies die Klage ab. In der BerInst. beehrte der Kl. außer der Räumung auch noch die Aufhebung des Pachtvertrags. Er gründete beides darauf, daß der am 1. Dez. 1939 fällig gewordene Pachtzins nicht bezahlt worden sei. Es wurde jedoch zwischen dem Kl. und beiden Bekl. am 18. Mai 1940 ein neuer Vergleich geschlossen: Der Kl. verzichtete auf Räumung und verpflichtete sich, die Klage zurückzunehmen. Die Bekl. gaben Forderungsabtretungen und verpflichteten sich, den Rest des Rückstandes mit 351,58 *RM* bis zum 31. Mai 1940 bar zu zahlen. Der Kl. hielt sich nicht an diesen Vergleich, weil die Bekl. trotz Nachfristsetzung nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hätten, weil auch der Vergleich durch arglistige Täuschung und sittenwidrig zustande gekommen sei. Nachdem hierüber Beweiserhebung angeordnet worden war, erklärte der Kl., er ziehe seine Beweiserbieten zurück und wolle seine Anträge allein darauf stützen, daß die Bekl. die am 1. Dez. 1940 fällig gewordene Pacht nicht gezahlt hätten. Am 24. Febr. 1941 fand ein gerichtlicher Sühneversuch erfolglos statt. Am 24. April 1941 ließen die Bekl. zu Händen des Prozeßbevollmächtigten des Kl. den Betrag von 2150 *RM* als Pachtzins hinterlegen. Zugefügt wurde eine Anweisung über die Voraussetzungen, unter denen das Geld in Einzelbeträgen dem Kl. ausgehändigt werden dürfe.

Der Kl. stützte sein Begehren auch darauf, daß die Bekl. vertragswidrig das Holzkontingent des Betriebes nicht ausgenutzt, sondern das Holzhandels- und Verarbeitungsgeschäft stillgelegt hätten, daß sie ihre Verpflichtung zur Feuerversicherung nicht erfüllt hätten, daß sie in Verhandlungen über Unterverpachtung eingetreten seien und daß die Zweitbekl. ohne Rechtsgrund im Betriebe sei.

Im zweiten Rechtszuge beantragte der Kl. weiter, die Bekl. als Gesamtschuldner zur Zahlung von 3000 *RM* nebst 4% Zinsen seit 1. Jan. 1941 zu verurteilen. Er verlangte diesen Betrag als Schadensersatz dafür, daß die Bekl. nicht rechtzeitig geräumt hätten, obwohl er, der Kl., den Betrieb im März 1939 zum 15. April 1939 an einen Kaufmann T. verpachtet gehabt habe, der ihn ersatzpflichtig wegen der Nichteinräumung des Besitzes mache.

Das BG. nimmt an, daß das im Vertrag v. 17. Nov. 1937 vereinbarte Pachtverhältnis zwischen dem Kl. und beiden Bekl. bestehe, weil der Kl. sein Einverständnis damit zu erkennen gegeben habe, daß die Zweitbekl. in den Pachtvertrag eintrete. Diese Annahme findet ihre Begründung darin, daß die Zweitbekl. den Sägereibetrieb

geführt und daß der Kl. sie fortlaufend (in Kündigungen, Vergleichen, Arrestantrag) als seine Vertragsgegnerin behandelt hat.

Das BG. wendet auf dies Pachtverhältnis auf Grund des § 9 der 3. VO. zur Ausführung der VO. über Kündigungsschutz für Miet- und Pächträume v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1670) den § 3 MietSchG. an. Dazu führt es aus: Unstreitig hätten die Bekl. die am 1. Dez. 1940 fällige Jahrespacht nicht bezahlt, so daß an sich nach § 3 Abs. 1 MietSchG. eine Pachtaufhebungsklage begründet sein würde. Aber den Bekl. stehe der Schutz des § 3 Abs. 2 zur Seite, da ihr zögerliches Verhalten entschuldbar erscheine. Sie hätten sich zunächst zur Zurückhaltung des Pachtzinses für befugt gehalten bis zur Klärung der Frage, ob es zur alsbaldigen Räumung kommen werde und was dann der Kl. unter Berücksichtigung der aufgestellten Gegenforderung zu bekommen haben würde; dies, zumal ein gerichtlicher Sühneversuch habe stattfinden sollen und der Kl. sich selbst in unsicheren Verhältnissen befunden gehabt habe. Später hätten sie ohne Verschulden annehmen dürfen, durch die Hinterlegung von 2150 *RM* ihrer Verpflichtung zu genügen. Auch die übrigen vom Kl. vorgebrachten Kündigungsgründe — Versuch der Unterverpachtung und Nichtausnutzung des Holzkontingents — seien nicht stichhaltig.

Den im zweiten Rechtszuge erhobenen Schadensersatzanspruch hat das OLG. als Klagänderung angesehen und nicht zugelassen.

1. Die Rev. greift in erster Linie die Anwendung des MietSchG. an, weil nicht festgestellt worden sei, daß eine Raumpacht i. S. des § 9 der VO. v. 5. Sept. 1939 vorliege, vielmehr anzunehmen sei, daß der verpachtete Betrieb als die Hauptsache das wirtschaftliche Übergewicht habe. Dieser Angriff kann jedoch nicht durchdringen.

Nach § 9 der VO. v. 5. Sept. 1939 gilt der erste Abschnitt des MietSchG. entsprechend für „Pachtverhältnisse über Räume“. Ob ein Pachtverhältnis dieser Art vorliegt, kann zweifelhaft sein in Fällen, in denen die Verpachtung sich nicht nur auf Räume bezieht, sondern auf anderes miterstreckt, namentlich Grundstücksflächen und gewerbliche Unternehmen (vgl. Roquette: DR. 1940, 1128), wobei, soweit erstere in Betracht kommen, neuerdings auch die VO. v. 14. Aug. 1940 (RGBl. I, 1104) zu beachten ist. Aus der VO. v. 5. Sept. 1939 oder aus späteren Verordnungen ergibt sich keine Bestimmung über die Behandlung solcher Grenzfälle. Anders war dies in Art. 9 der VO. über außerordentliche Mietkündigung vom 23. Dez. 1931 (RGBl. I, 796), wo für den Begriff eines Pachtvertrags über „gewerbliche Räume“ darauf abgestellt wurde, daß sich die Überlassung des Unternehmens (im Gegensatz zur Überlassung der Räume) nicht als die Hauptleistung des Verpächters darstelle (dazu RGZ. 138, 202 = JW. 1933, 900⁴). Da für die Anwendung des Mieterschutzes derartiges fehlt, muß hier die Abgrenzung aus dem Zweck der gesetzlichen Regelung entnommen werden. Das ist die allgemeine Gewährung eines Kündigungsschutzes für die „Pächter von Räumen“. Solche gemischten Verpachtungen können naturgemäß nur einheitlich behandelt werden. Eine Trennung zwischen den verschiedenen Gegenständen der Verpachtung — Räume, Grundflächen, Unternehmen — ist nicht angängig. Daraus und aus der Absicht des Gesetzgebers, dem „Pächter von Räumen“ weitgehenden Schutz zu gewähren, folgt, daß in solchen Mischverhältnissen der Schutz stets eintreten muß; es sei denn, daß ausnahmsweise die Überlassung der Räume hinter der pachtweisen Überlassung des übrigen (Grundflächen oder Gewerbebetrieb) völlig zurücktritt und demgegenüber ganz nebensächlich ist. Es ist also hier nicht auf die Frage abzustellen, welcher der verschiedenen Pachtgegenstände wirtschaftlich überwiegt (so Roquette). Vielmehr ist, wenn die Verpachtung Räume umfaßt, allemal Kündigungsschutz zu gewähren, es sei denn, daß die Überlassung der Räume im Vergleich zur Verpachtung anderer Gegenstände völlig nebensächlich und unbeachtlich ist.

Im vorl. Falle zeigt der Pachtvertrag mit angeheftetem Lageplan ohne weiteres, daß die Überlassung der Sägehalle, des Maschinenhauses, Kontors, Wohnhauses und Lagerschuppens ein sehr wesentlicher Teil des Pachtverhältnisses ist. Da es sich bei dem Genannten überall

um Räume handelt, hat das OLG. die Entscheidung über das Klagbegehren mit Recht aus § 3 MietSchG. entnommen. Es liegt der Fall einer „Aufhebungsklage“ vor. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 3 MietSchG. schaltet die Bestimmung in § 5 des Pachtvertrags über Kündigung bei Pachtzinsrückstand aus.

Grundlage der Klage ist Verzug der Bekl. mit der am 1. Dez. 1940 fälligen Pachtzahlung von 2400 *RM* für die Zeit vom 1. Dez. 1940 bis 1. Dez. 1941. Die Bekl. haben als Pachtschuld, die nach Abzug von Gegenforderungen übrigblieb, den Betrag von 2150 *RM* errechnet. Von der Richtigkeit dieser Rechnung kann hier zu ihren Gunsten ausgegangen werden, obwohl der Kl. sie bestritten hat. Den Betrag haben sie erst am 24. April 1941 beim Anwalt des Kl. hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, daß er dem Kl. 950 *RM* als Pacht für die Zeit bis zum 31. Mai 1941 sogleich aushändigen und daß er die weiteren 1200 *RM* dem Kl. für die spätere Zeit in Monatsraten von 200 *RM* geben möge. Diese Art der Begleichung weicht von dem Vereinbarten mehrfach ab: Fast fünf Monate lang zahlten die Bekl. überhaupt nicht. Dann hinterlegten sie, anstatt dem Kl. zu zahlen. Nur 1200 *RM* (einschließlich der Begleichung der Gegenforderungen) sollte er im April 1941 bekommen. Für den Rest bestimmten sie Auszahlung in monatlichen Teilen.

Das OLG. entscheidet nicht, ob dies Verhalten der Bekl. objektiv berechtigt war oder nicht; es unterstellt vielmehr zugunsten des Kl., daß es unrechtmäßig gewesen sei; es wendet dann aber zugunsten der Bekl. den Abs. 2 des § 3 an, da es jedenfalls entschuldbar sei, wenn sie sich zu solchem Verhalten für befugt gehalten hätten. Dieser Standpunkt wird von der Rev. mit Recht angegriffen.

Zunächst ist die vom BG. offengelassene Frage, ob die Bekl. objektiv berechtigt waren, hinsichtlich der am 1. Dez. 1940 fällig gewordenen Pachtzinszahlung so zu verfahren, wie sie getan haben, zu verneinen. (Wird ausgeführt.)

Die Vorausbezahlung der Pacht war ein wichtiges Sicherungsmittel für den Verpächter, dem die Bekl. in ihrer Person keine besondere Kreditunterlage boten. Die Bekl. waren mit dem Geschäftsverkehr vertraute Kaufleute und hatten die Beratung eines Rechtsverständigen zur Seite. Es war einfach willkürlich, wenn sie einerseits den Pachtgegenstand behielten, aber andererseits die Pachtzahlung nicht, wie bedungen, leisteten. Aber selbst wenn man die Bekl. für die Zeit, in der noch die Aussicht auf gerichtliche Sühne bestand, als subjektiv entschuldigt i. S. des § 3 Abs. 2 MietSchG. ansehen möchte, kann das doch keinesfalls für die Zeit nach dem 24. Febr. 1941 gelten. Auch da, wo die Aussichten auf seine alle Ansprüche und Gegenansprüche erledigende Einigung endgültig beseitigt waren, blieben die Bekl. immer noch untätig. Erst in einem zwei Monate später stattfindenden Verhandlungstermin brachten sie Geld; dies aber auch nicht in der bedungenen Zahlungsweise, sondern mit Hinterlegung und ratenweiser Auszahlung. Die allergeringste Überlegung mußte ihnen sagen, daß das nicht anging. In alledem tritt ein derart eigenmächtiges und vertragswidriges Verhalten der Bekl. zutage, daß es nicht entschuldbar erscheint, vielmehr grob fahrlässig zugunsten des Kl. ist, wenn die Bekl. das wirklich selbst für rechtmäßig gehalten haben sollten. Es besteht keine zugunsten der Bekl. sprechende Gesetzesvorschrift, insbesondere greift der vom BG. erwähnte § 321 BGB. nicht ein: Es handelte sich um den Austausch der Gewährung des Pachtgegenstandes gegen die Pachtzahlung. Da die Bekl. im Besitz des ihnen Verpachteten waren, so war ihr Anspruch darauf in keiner Weise gefährdet. Der im BU. erwähnte § 324 ZPO. betrifft ganz andere Fälle. Dem Kl. war um so weniger zuzumuten, das Verhalten der Bekl. hinzunehmen, als er die Pachtzahlung für die vorausgegangenen Jahre nur unter großen Schwierigkeiten und Verzögerungen bekommen und als er durch die früheren Vergleiche sein Entgegenkommen bewiesen hatte.

Da hiernach der Verzug der Bekl. mit der Pachtzahlung für das vom 1. Dez. 1940 an laufende Pachtjahr jedenfalls für die Zeit nach dem 24. Febr. 1941 nicht auf Unkenntnis oder Irrtum frei von Fahrlässigkeit beruhte, so ist die Aufhebungsklage aus § 3 Abs. 1 MietSchG. gerecht-

fertigt. Bei der Verurteilung zur Räumung war nach § 5 a MietSchG. eine angemessene Räumungsfrist auf den 2. Jan. 1942 zu bestimmen.

Bei dieser Sachlage kommt es nicht darauf an, ob etwa der Kl. auch auf Grund sonstigen vertragswidrigen Verhaltens der Bekl. Aufhebung des Pachtverhältnisses fordern kann.

2. Zu dem im zweiten Rechtszuge aufgestellten Klagbegehren auf Zahlung von 3000 *R.M.* als Ersatz dessen, was der Kl. als Entschädigung an seinen Abpächter T. wird leisten müssen, welches das BG. als Klagänderung nicht zugelassen hat, meint die Rev., dies Begehren könne vielleicht als eine nach § 268 Nr. 2 ZPO. zulässige Erweiterung des Räumungsverlangens angesehen werden. Jedenfalls aber liege ein Fall des § 268 Nr. 3 ZPO. vor, weil jetzt mit diesem Antrag Ersatz des Schadens gefordert werde, der dem Kl. durch Nichträumung seitens der Bekl. zum 15. Juni 1939 entstanden sei, nachdem dieser Zeitpunkt, zu dem ursprünglich auf Räumung geklagt wurde, fruchtlos verstrichen war.

Die Rev. mußte auch hierin Erfolg haben: Die Zulässigkeit der Aufstellung eines neuen Anspruchs in der BerInst. richtet sich nach den Bestimmungen über Klagänderung (§§ 523, 264, 268 ZPO.). Liegt keine Klagänderung im Sinne dieser Vorschriften vor, so ist der Anspruch ohne weiteres verfahrensrechtlich zulässig. Ein Fall bloßer Erweiterung des ursprünglich auf Räumung zum 15. Juni 1939 gerichteten Klagbegehrens ist allerdings nicht gegeben; denn einmal wird ein ganz anderer Gegenstand gefordert; und weiter wird ein erweiterter Tatbestand, Haftung des Kl. gegenüber dem T., in den Rechtsstreit eingeführt. Aber es trifft hier die Nr. 3 des § 268 zu, daß statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung das Interesse gefordert wird. Räumung zum 15. Juni 1939 konnte nach fruchtlosem Verstreichen dieses Zeitpunktes wegen des Zeitablaufs nicht mehr gefordert werden. Dieser zeitliche Verlauf ergibt die „später“ eingetretene Veränderung, die den Kl. nötigte, vom Begehren der Räumung zu dieser Zeit Abstand zu nehmen, weil dies nicht mehr ausführbar war. Das gleiche gilt vom Begehren zur Räumung zu irgendeinem späteren, noch im Verlauf der ersten Instanz liegenden Zeitpunkt, bis der Kl. schließlich im zweiten Rechtszuge Räumung zum 1. April 1941 begehrte. Wenn der Kl. Räumung zu irgendeinem späteren Zeitpunkt verlangte, so war das etwas anderes als das früher Geforderte. Es kommt in solchem Falle nicht nur darauf an, daß geräumt wird; vielmehr ist wesentlich auch, wann dies geschieht. Das soll nach der Behauptung des Kl. gerade hier mit Rücksicht auf die Neuverpachtung an T. so gewesen sein. Danach forderte er nun das Interesse, das er an der Räumung zu irgendeinem früheren, wegen des Zeitablaufs nicht mehr einzuhaltenden Zeitpunkt gehabt hatte. Waren die Bekl. schon früher zur Räumung verpflichtet, so wuchs der durch ihre Weigerung entstehende Schaden naturgemäß mit weiterem Zeitablauf immer mehr.

Danach war die Aufstellung der Schadensersatzforderung im zweiten Rechtszuge verfahrensrechtlich zulässig. Die sachliche Entscheidung über den Anspruch liegt zunächst dem Tatsachenrichter ob.

(RG., V. ZivSen., U. v. 13. Nov. 1941, V 79/41.) [He.]

Anmerkung: Das Urteil hat Seltenheitswert. Wohl noch niemals hat das RG. ein Urteil in einem Miet- bzw. Pachtaufhebungsprozeß erlassen. Dieses ist das erste Urteil dieser Art und wird wohl auch das einzige bleiben. Denn nach den bestehenden Verfahrensvorschriften kann wohl kaum noch ein weiterer Fall zur Entscheidung des RG. gelangen.

Welchem Zufall ist es denn zu verdanken, daß hier einmal das RG. ein solches Urteil erlassen konnte? Die Gründe des Urteils geben hierüber keinen Aufschluß, und doch hätte man gern die Stellungnahme des RG. zur Frage der Zuständigkeit erfahren. Untersucht man die Zuständigkeitsfrage, so kommt man zu sehr interessanten Feststellungen.

Die Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen ist ausschließlich in die Hand der Amtsgerichte gelegt (§ 7 MietSchG.), über denen die Landgerichte

als Berufungsgerichte entscheiden. Die Ausschließlichkeit betrifft sowohl den sachlichen wie den örtlichen Gerichtsstand (Jonas, Erl. II 2 zu § 40). Wo die ausschließliche Zuständigkeit eines Gerichts gegeben ist, darf ein anderes Gericht nicht entscheiden. Darin liegt ja gerade der Sinn der Ausschließlichkeit. Die Parteien können deshalb weder durch ausdrückliche noch durch stillschweigende Vereinbarungen die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründen. Dieser Grundsatz ist im § 40 ZPO. für die örtliche Zuständigkeit ausdrücklich ausgesprochen worden, muß aber in gleicher Weise auch für die sachliche Zuständigkeit gelten. Denn anders hätte es keinen Sinn, daß das Gesetz eine ausschließliche sachliche Zuständigkeit festlegt. Für das Verhältnis der ArbG. zu anderen Gerichten ist dies allgemein anerkannt. Es kann deshalb nichts anderes gelten, wo das Gesetz eine ausschließliche Zuständigkeit des AG. festlegt. Die Frage der Zuständigkeit ist von Amts wegen zu prüfen. Das LG. hatte keinen Anlaß, seine Zuständigkeit in Zweifel zu ziehen, denn im ersten Rechtszug war eine Aufhebungsklage noch nicht erhoben, sondern nur eine Räumungsklage. Für Pachtverhältnisse galt damals das MietSchG. noch nicht. Dagegen mußte das BG. alsbald in die Prüfung der Zuständigkeitsfrage eintreten, nachdem im zweiten Rechtszuge das Aufhebungsbegehren neu in den Rechtsstreit eingeführt war. Dies ist nicht geschehen, und auch das RG. hat nur stillschweigend seine Zuständigkeit angenommen. Es wäre interessant gewesen, zu erfahren, wie das RG. seine Zuständigkeit gegenüber der ausschließlichen Zuständigkeit des AG. begründet hätte.

Von der ausschließlichen Zuständigkeit des AG. für Aufhebungsklagen gibt es eine Ausnahme. Diese ist im Übergangsrecht der 3. AusVO. z. KündSchVO. v. 5. Sept. 1939 enthalten. § 8 dieser VO. hat für die Übergangszeit die Regelung getroffen, daß solche Miet- bzw. Pachtverhältnisse, die vorher nicht dem Kündigungsschutz unterlagen, aber bereits gekündigt waren, auch dann von dem Kündigungsschutz ergriffen werden sollten, wenn die Kündigung zu einem nach dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt wirksam war. Das Verfahrensrecht wurde in derselben Vorschrift dieser sachlich-rechtlichen Ordnung angepaßt, indem dem Kl. die Befugnis gegeben wurde, in einem bereits anhängigen Rechtsstreit von der Räumungsklage zur Aufhebungsklage überzugehen. Durch diese Bestimmung sind in Pachtsachen auch die Landgerichte für die Aufhebungsklagen zuständig geworden, wenn im Zeitpunkt der VO. vor ihnen bereits ein Rechtsstreit auf Räumung von Pachtverhältnissen anhängig war. Daraus ergab sich dann zwangsläufig auch der weitere Rechtsmittelzug an das OLG. und an das RG. Allerdings mußte für die Revision in solchen Aufhebungsprozessen die Beschwerdesumme erreicht sein. Denn für dieses Rechtsmittel bestand eine Ausnahme, wie sie § 14 MietSchG. für die Berufung und die sofortige Beschwerde vorsieht, welche beide in Aufhebungssachen ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig sind, nicht. Dieser Ausnahmefall, der mit dem Übergangsrecht weggefallen ist, mithin in Zukunft auch kaum mehr eintreten kann, war hier keineswegs gegeben. Zwar handelte es sich auch hier zunächst um eine Räumungsklage, die beim LG. beim Inkrafttreten der VO. schwebte. Aber das Pachtverhältnis wurde nicht vom Kündigungsschutz ergriffen, da die vom Kl. ausgesprochene Kündigung schon zum 15. Juni 1939, also zu einem vor dem 31. Aug. 1939 liegenden Zeitpunkt, wirksam geworden war. Demnach konnte und durfte der Kl. nicht unter Berufung auf § 8 der VO. von der Räumungsklage zur Aufhebungsklage übergehen. Die Folge davon wäre gewesen, daß das OLG. nicht zuständig war. Für die Zuständigkeit des RG. fehlte es außerdem an der Beschwerdesumme.

Das BG. und das RG. haben stillschweigend die Zulässigkeit des Übergangs von der Räumungsklage zur Aufhebungsklage seitens des Kl. bejaht. Der Kl. hatte vor dem BG. den Räumungsanspruch und das Aufhebungsbegehren nebeneinander verfolgt, war dann aber allein zu dem Aufhebungsbegehren übergegangen. Wenn er den Räumungsanspruch fallen ließ, erkannte er damit an, daß die zum 15. Juni 1939 ausgesprochene Kündigung

nicht wirksam war; infolgedessen war das Pachtverhältnis durch die VO. v. 5. Sept. 1939 unter Kündigungsschutz gekommen. Hiervon ist der Kl. dann selbst ausgegangen und hat sein Aufhebungsbegehren auf Pachtrückstand gestützt. Die Bkl. scheint dieser Änderung der Klageanträge nicht widersprochen zu haben. Offenbar hat daraus das BG. und ihm folgend das RG. die Zulässigkeit des Überganges von der Räumungs- zur Aufhebungsklage gefolgert. Darin lag jedoch ein Irrtum, weil, wie oben ausgeführt, ein solcher Übergang nur im Falle des § 8 VO. zulässig war, während in anderen Fällen die Ausschließlichkeit der amtsgerichtlichen Zuständigkeit verletzt wurde.

Auch abgesehen von dieser Zuständigkeitsfrage hätte eigentlich weder das BG. noch das RG. eine Sachentscheidung treffen dürfen. Der Kl. hatte im Vergleich vom 18. Mai 1940 auf Räumung verzichtet und sich zur Klagerücknahme verpflichtet. Er griff zwar zunächst diesen Vergleich an und behauptete seine Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, nahm dann aber diese Angriffe zurück und berief sich nur noch auf den neu entstandenen Pachtrückstand v. 1. Dez. 1940. Die Fortführung des Rechtsstreits durch den Kl. war nicht zulässig. Dadurch, daß der Kl. seine Angriffe gegen den Rechtsbestand des Vergleichs zurücknahm, erkannte er dessen Rechtswirksamkeit an. Er mußte deshalb auch den Inhalt des Vergleichs gegen sich gelten lassen. Da er die Verpflichtung übernommen hatte, die Klage zurückzunehmen, durfte er sachliche Anträge in diesem Verfahren nicht mehr verfolgen. Tat er es doch, so mußte er durch Prozeßurteil abgewiesen werden (RGZ. 102, 217; Jonas, Erl. I zu § 271).

So ist es tatsächlich nur einem Zufall zu verdanken, daß das RG. hier ein Urteil in einem Aufhebungsprozeß erlassen hat.

Nun beschränkt sich aber das Interesse an dem Urteil keineswegs allein auf das, was das Urteil nicht ausspricht. Auch die vom RG. in diesem Urteil aufgestellten Rechtsätze sind sehr beachtlich. Es ist erfreulich, daß das RG. nun Gelegenheit gefunden hat, sich über die Grenzen des Kündigungsschutzes ausführlich zu äußern. Das RG. stellt den Satz auf, daß Kündigungsschutz immer dann zu gewähren sei, wenn die Verpachtung irgendwie Räume mitergreift, es sei denn, daß die Überlassung der Räume im Vergleich zur Verpachtung anderer Gegenstände völlig nebensächlich ist. Dieser Satz bedarf einer Einschränkung und einer Erweiterung.

Der Fall von Mischtatbeständen bei Verpachtungen, bei denen außer anderen Gegenständen auch Räume mitverpachtet sind, findet sich insbesondere bei landwirtschaftlichen Verpachtungen. Die zur Wirtschaftsführung erforderlichen Räume, wie Wohnung, Scheunen, Ställe, Speicher u. dgl., sind bei einem großen Teil der landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse mit in der Pachtung einbegriffen. Räume dieser Art sind keineswegs als völlig nebensächlich und unbeachtlich neben den sonstigen Gegenständen des Pachtvertrages zu bezeichnen. Wollte man nun den vom RG. aufgestellten Satz in dieser Allgemeinheit zur Anwendung bringen, so müßten auch alle landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse als unter Kündigungsschutz stehend behandelt werden. Das ist aber nicht zutreffend. Denn für landwirtschaftliche Pachtverhältnisse bestehen die besonderen Vorschriften der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. I, 1065). Nach § 1 Abs. 4 RPachtschO. erstreckt sich diese auch auf Landpachtverträge, die sich gleichzeitig auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstrecken. Daraus, daß die RPachtschO. später erlassen ist als die 3. AusfVO. z. KündSchutzVO. v. 5. Sept. 1939, ist mit Sicherheit zu schließen, daß die Reichspachtenschutzordnung und der Kündigungsschutz des MietSchG. sich gegenseitig ausschließen. Die landwirtschaftlichen Pachtverhältnisse haben auch vor der RPachtschO. nicht dem MietSchG. unterstanden. Die landwirtschaftliche Pacht ist immer ihre eigenen Wege der Rechtsentwicklung gegangen. Der Satz des RG. ist also dahin einzuschränken, daß landwirtschaftliche Pachtverhältnisse nicht darunter

fallen. Der Kündigungsschutz beschränkt sich auf Pachtverhältnisse im gewerblichen Sektor der Wirtschaft.

Abgesehen von dieser Einschränkung des vom RG. aufgestellten Satzes, der auch bereits in dem der Entscheidung vorangestellten Rechtssatz Rechnung getragen ist, muß der Satz in anderer Hinsicht noch erweitert werden. Bei allen denjenigen gewerblichen Pachtverhältnissen, bei denen die Überlassung der Räume im Vergleich zu anderen Gegenständen der Verpachtung völlig nebensächlich und unbeachtlich ist, werden stets gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke mit zum Gegenstand der Verpachtung gehören. Dann findet aber ebenfalls Kündigungsschutz statt, weil auch Pachtverhältnisse über unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke nach der 5. AusfVO. z. KündSchutzVO. v. 14. Aug. 1940 dem Kündigungsschutz unterstellt sind. Die Nebensächlichkeit der Bedeutung, die die Räume im Pachtverhältnis haben, wird dann durch die stärkere Bedeutung der gewerblich genutzten unbebauten Grundstücksteile wieder aufgewogen. Daraus ist dann zu folgern, daß Kündigungsschutz stets dann gegeben ist, wenn in einem gewerblichen Pachtvertrag Räume oder unbebaute Grundstücke zum Pachtgegenstand gehören. Das bedeutet aber, daß alle gewerblichen Pachtverträge unter Kündigungsschutz stehen.

Aber auch dieser Satz bedarf noch einer Einschränkung. Die RPachtschO. findet auch auf gewisse Pachtverträge im gewerblichen Sektor Anwendung. Nach § 1 Abs. 3 RPachtschO. gehören zur Landwirtschaft im Sinne der VO. auch der Erwerbsgartenbau, der Obstbau, der Weinbau und der Korbweidenbau. Ebenso fällt auch die Fischereipacht unter die RPachtschO. Damit ist eine Überschneidung des Kündigungsschutzes und des Pachtsschutzes gegeben. Die Lösung dieser Überschneidung ist darin zu finden, daß durch die Anwendung der RPachtschO. die Anwendung des Kündigungsschutzes ausgeschlossen wird. Aus dem gewerblichen Sektor scheiden also für den Kündigungsschutz die in der RPachtschO. erwähnten gewerblichen Pachtverhältnisse aus.

Als ich den vom RG. im obigen Urteil angeführten Aufsatz in DR. 1940, 1128 abfaßte, lagen die Grenzen des Kündigungsschutzes für Miet- und Pachtverhältnisse noch nicht so weit wie heute. Die VO. v. 14. Aug. 1940 war noch nicht erlassen. Durch diese VO. sind die Grenzen, die ich im obigen Aufsatz aufgestellt hatte, überholt. Der Gegensatz zwischen Raumpacht und Unternehmenspacht spielt jetzt keine Rolle mehr im Kündigungsschutz.

RA. und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

*

10. LG. — § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO.

Ist streitig, ob ein Wohnungstauschvertrag besteht, so hat das MEA. die Entscheidung hierüber dem ordentlichen Gericht zu überlassen.

Verweigert der Vermieter dem Mieter die Einwilligung in den Wohnungstausch, weil er die Wohnung dringend für sich benötige, so hat das MEA. diesen Einwand nicht zu beachten, da über die Frage des Eigenbedarfs das ordentliche Gericht im Mietaufhebungsverfahren entscheidet. †)

Das MEA. hat auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Tauschmieters in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzt. Mit der Rechtsbeschwerde macht der Vermieter geltend, der Tauschvertrag sei nur bedingt geschlossen, die Bedingung nicht erfüllt, auch habe er Eigenbedarf an der Wohnung. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Es ist richtig, daß das Zustandekommen einer Vereinbarung der Tauschpartner über den Wohnungstausch Voraussetzung des Verfahrens vor dem MEA. ist. § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. sieht ja vor, daß der Mieter einer Wohnung die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen will. Der Tausch setzt aber eine vertragliche Einigung der Tauschpartner voraus. Fehlt es von vornherein an einem solchen Tauschabkommen, so hat weder der Mieter einen Anlaß, den Antrag auf Ersetzung der Einwilligung zu stellen, noch das MEA. einen Anlaß, die Einwilligung zu ersetzen. Es

kann daher der Vermieter, wenn er dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der VO. widerspricht, auch einwenden, daß ein Tausch nicht ernstlich beabsichtigt sei (Ebel, Anm. 5 zu § 1).

Im vorliegenden Fall besteht jedoch Streit über das Zustandekommen der Tauschvereinbarung.

Das Verfahren vor dem MEA. ist aber nicht geeignet, die Voraussetzungen zu prüfen, ob unter den Tauschpartnern ein Tausch zustande gekommen ist. Der Mieter muß im Falle weiteren Bestreitens den Tauschmieter auf Erfüllung der Tauschverpflichtung verklagen. Es wird dann im ordentlichen Verfahren geprüft werden, ob ein Tauschvertrag zustande gekommen ist und der Tauschmieter zum Tausch verpflichtet ist.

Das Verfahren vor dem MEA. hat dagegen lediglich zum Gegenstand, die vom Vermieter verweigerte Einwilligung zum Eintritt des Tauschmieters in den bestehenden Mietvertrag zu ersetzen, also einen unbegründeten Widerstand des Vermieters gegen die Durchführung eines Wohnungstausches zu beseitigen und dem von den Tauschpartnern beabsichtigten Wohnungstausch, der nur am Widerstand des Vermieters scheitert, zur Durchführung zu verhelfen. Es liegt außerhalb des Zweckes und des Rahmens des Mieteinigungsamtsverfahrens, die vertraglichen Beziehungen der Tauschpartner untereinander zu untersuchen und zu entscheiden.

Nur wenn von vornherein das Fehlen eines Tauschvertrags feststünde, wäre der Antrag des Mieters auf Ersetzung der Einwilligung zwecklos und mutwillig und könnte das MEA. es ablehnen, in der Sache tätig zu werden. So liegt aber hier der Fall nicht, da immerhin eine bedingte Tauschvereinbarung vom Tauschpartner zugegeben wird.

Was den Eigenbedarf des Vermieters anlangt, so kann der Eigenbedarf im Beschlußverfahren vor dem MEA. und der Beschwerdestelle nicht nachgeprüft werden, wie die Beschwerdestelle schon in der Rechtsbeschwerde — 2 T 10/41 — ausgeführt hat. Vielmehr kann der Eigenbedarf nur im ordentlichen Streitverfahren über Mietaufhebung vor dem AG. nach § 4 MietSchG. geprüft werden. Durch die Ersetzung der Einwilligung des Vermieters durch das MEA. erhält der Vermieter durch amtliche Anordnung lediglich einen neuen Tauschmieter an Stelle des bisherigen Mieters. Er müßte auch gegenüber dem alten Mieter seinen Eigenbedarf in einem Mietaufhebungsrechtsstreit nach § 4 MietSchG. geltend machen. Er soll durch den Eintritt des Tauschmieters in den Mietvertrag bzgl. seinem Eigenbedarf nicht günstiger als zuvor gestellt werden und nicht die Angelegenheit des Mieterwechsels zur Durchsetzung seines Eigenbedarfs ausnützen können. Will er gegenüber dem neuen Mieter Eigenbedarf einwenden, so mag er dies ebenfalls im ordentlichen Verfahren im Wege der Mietaufhebung geltend machen.

Gewiß wird das Recht des Vermieters zur Geltendmachung des Eigenbedarfs durch § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. nicht berührt, weder eingeschränkt noch aufgehoben, aber auch nicht erweitert. Nur muß es der Vermieter nach wie vor sowohl gegenüber dem alten als auch dem neuen Mieter im ordentlichen Verfahren durchsetzen.

Wenn der BeschwF. darauf hinweist, daß der Eigenbedarf des Unternehmers bei Werkwohnungen als wichtiger Grund gegen das Verlangen des Mieters berücksichtigt werden kann (Pfundtner-Neubert § 1 Anm. II b 3, ebenso Ebel § 1 Anm. 4 und 5), so ist dem entgegenzuhalten, daß der Charakter einer Werkwohnung lediglich als wichtiger Grund zum Widerspruch des Unternehmers gegen die Ersetzung der Einwilligung unter dem Gesichtspunkt als beachtlich in Frage kommt, daß die Werkwohnung ihrem Bestimmungszweck zur Unterbringung von Betriebsangehörigen erhalten bleiben und nicht im Wege des Wohnungstauschs einem Betriebsfremden überlassen werden soll. Diese unzulässige Veränderung des Verwendungszwecks ist also der Grund für die Beachtlichkeit des Widerspruchs. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Vermieter schlechthin die Berücksichtigung des Eigenbedarfs im Verfahren vor dem MEA. verlangen kann.

Im übrigen hat die VO. bei den wichtigen Gründen, aus denen der Vermieter dem Verlangen des Mieters widersprechen kann, in erster Linie solche Gründe im Auge, die in der Person des Tauschmieters liegen, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, Unzuverlässigkeit, mit Sicherheit zu erwartende Belästigungen des Vermieters oder anderer Hausbewohner u. dgl. (Ebel § 1 Anm. 5).

(LG. Karlsruhe, Beschl. v. 3. Okt. 1941, 2 T 40/41.)

Anmerkung: Die Entsch. enthält die beiden vorangestellten Rechtssätze.

1. Voraussetzung der Tätigkeit des MEA. nach § 1 der 5. AusfVO. zur KündSchVO. ist, daß der Mieter, anstatt zu kündigen oder sich auf die vertragliche Beendigung des Mietverhältnisses zu berufen, die Wohnung einem Dritten im Wege des Tausches überlassen will. Es genügt hiernach eine bestimmte Tauschabsicht des Mieters. Es wird zwar kaum gefordert werden können, wie das LG. ausführt, daß ein Tauschvertrag zwischen dem Mieter und dem Dritten bestehe. Es genügt vielmehr, daß der Mieter und der Dritte in Verhandlung über einen Tauschvertrag stehen und daß beide zur Zeit des Wirksamwerdens der Entsch. des MEA. durch einen Tauschvertrag gebunden sind. Dem LG. ist aber darin beizutreten, daß, wenn ein Tauschvertrag völlig fehlt, auch über ihn noch nicht verhandelt wird, der Antrag des Mieters mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzulehnen ist.

Wenn das LG. sich für seine Ansicht darauf beruft, der Tausch müsse ernstlich gewollt sein, so trifft letzteres zwar zu (ebenso KG., RE. v. 18. Juni 1941, 17 Y 4/41: DR. 1941, 1899), begründet aber nicht die Ansicht des LG. Denn durch das Erfordernis der Ernstlichkeit der Tauschabsicht wird nur ein Scheintausch ausgeschlossen, also ein Rechtsgeschäft, durch das unter dem Schein des Wohnungstausches eine Wohnungsschiebung vorgenommen werden soll, nicht aber ein erst im Stande der Verhandlungen befindlicher oder von Bedingungen abhängiger ernstlicher Vertrag.

Herrscht Streit über das Bestehen des Tauschvertrages zwischen dem Mieter und dem Dritten, so ist das ein Streit, den endgültig mit Bindung für die Beteiligten nur das ordentliche Gericht entscheiden kann. Das MEA. hat sich deshalb, wie in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des KG. (vgl. den RE. v. 13. Aug. 1941, 17 Y 8/41: DR. 1941, 2338) anzunehmen ist, der Entsch. dieses Streitiges zu enthalten und vom Sachvortrag des Antragstellers und, wenn dieser rechtlich verschieden beurteilt werden kann, von der Rechtsansicht des Antragstellers, also des Mieters, auszugehen.

2. Es ist zwar richtig, daß über die Frage des Eigenbedarfs des Vermieters gegenüber dem Mieter vom ordentlichen Gericht im Wege der Mietaufhebungsklage nach § 4 MietSchG. entschieden wird. Das schließt aber nicht aus, daß das MEA. von sich aus in seinem Verfahren den Eigenbedarf des Vermieters berücksichtigt. Denn nach § 40 Abs. 3 MietSchG. hat das MEA. nach billigem Ermessen zu entscheiden, also alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Zu diesen Umständen gehört auch Eigenbedarf des Vermieters, wie das KG. zur entsprechenden Vorschrift des § 8 WohnmangG. im RE. v. 16. Mai 1927, 17 Y 40/27: JfG. ErgBd. 6, 51, ausgeführt hat.

Dabei hat das MEA. zu prüfen, ob die vom Vermieter beabsichtigte Verwendung der Wohnung aussichtsvoll ist und ob sie im Einzelfall einen so wichtigen Grund bietet, daß den Belangen des Vermieters der Vorrang vor denen des Mieters zuzuerkennen ist. Der Eigenbedarf des Vermieters ist nur dann aussichtsvoll, wenn anzunehmen ist, daß der Mieter bei Versagung der Erlaubnis zum Wohnungstausch die Wohnung aufgeben wird, oder wenn dem Vermieter ein so starker Mietaufhebungsgrund, sei es nach § 4, sei es nach § 2 oder 3 MietSchG., zur Seite steht, daß der Mietaufhebungsklage aller Voraussicht nach stattgegeben wird. Sind diese beiden Voraussetzungen aber gegeben, hat also der Eigenbedarf des Vermieters den Vorrang vor den Belangen des Vermieters und ist seine Geltendmachung aussichtsvoll, so geht es nicht an, daß das MEA. den Einwand des Eigenbedarfs des Vermieters

unbeachtet läßt (vgl. auch den RE. des KG. v. 22. Nov. 1941, 17 Y 14/41).

Was für das MEA. gilt, gilt nach § 43 Abs. 1 MietSchG. auch für das LG. als Beschwerdestelle.

KGR. Dahmann, Berlin.

*

11. LG. — §§ 1, 1 p, 4 MietSchG. Eine dem WohnmangG. praktisch gleichkommende Regelung, die zudem noch den Fehler hat, daß nicht Behörden, sondern einzelne Privatpersonen die ihrer Räume zu entsetzenden und die in diese Räume einzuweisenden Mieter aussuchen, kann weder durch Nichtanwendung des MietSchG. noch durch erweiterte Anwendung des § 4 MietSchG. von den Gerichten geschaffen werden.

Die Bekl. sind seit 1908 Mieter eines Ladens nebst Wohnraum im Hause der Kl. Sie befinden sich zur Zeit nicht selbst in den Räumen, sondern haben sie verschiedenen Untermietern überlassen. Die Kl. sind der Ansicht, daß das MietSchG. keine Anwendung finde, in jedem Fall aber das Mietverhältnis nach § 4 MietSchG. aufgehoben werden müsse, weil sie die Räume solchen Personen, die derartige Räume selbst brauchten, überlassen wollten. Das AG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Entscheidungsgründen des LG.:

Dieses Mietverhältnis unterliegt auch den Bestimmungen des MietSchG. Die entgegengesetzte Ansicht der Kl. ist unzutreffend. Die Kl. verweisen zur Stütze ihrer Ansicht auf das Urteil des LG. Freiberg v. 18. Juni 1941, 1 S 24/41 (veröffentlicht in DR. 1941, 1896¹⁶). Die Kammer kann sich den Ausführungen des LG. Freiberg weder allgemein noch für den vorliegenden Fall anschließen.

Jedes Gesetz hat einen bestimmten Anlaß und dient einem bestimmten Zweck. Nicht immer decken sich das fertige Gesetz und der Anlaß bzw. der Zweck. Oft greift das Gesetz weiter, als der Zweck erfordert hätte, oft werden Grenzfälle oder ähnliche Fälle von der Regelung des Gesetzes miteinfaßt, weil z. B.: ihre Abgrenzung schwierig wäre und zur Vereinfachung nicht für nötig erachtet wird. Es kommt hinzu, daß es sich nicht selten nicht nur um einen einzigen Anlaß oder einen einzigen Zweck handelt, sondern verschiedene derartige Gründe zusammenwirken. Nicht immer läßt sich daher aus dem gesetzgeberischen Grund auf das Anwendungsgebiet und auf den Geltungsbereich des Gesetzes schließen. Schon daraus ergibt sich, wie zweifelhaft es ist, für ein bestimmtes Gesetz einen einzigen bestimmten, im Gesetz selbst nicht angegebenen Gesetzeszweck festzustellen und ohne eine dahingehende ausdrückliche Regelung im Gesetz selbst die Anwendung dieses Gesetzes allein mit Rücksicht auf diesen für die Auslegung festgestellten und angenommenen Gesetzeszweck für bestimmte Fälle zu verneinen. Dies erscheint dann aber in jedem Fall unzulässig, wenn das Gesetz selbst eine gewisse Reihe von Ausnahmen aufstellt, die Ausnahme, die im Wege der Auslegung aufgestellt werden soll, jedoch gerade nicht.

Auf das MietSchG. angewandt, ergeben sich daraus folgende Erwägungen: Der Leitsatz des MietSchG. ist der: alle Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile (inzwischen ausgedehnt auf weitere Mietgegenstände und Pacht) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern nicht die einzeln aufgeführten Ausnahmen (z. B. früher: §§ 23 b, 24, 25, 32 a, 33, 33 a, 52 MietSchG., jetzt geändert durch §§ 1, 2 der 3. AusfVO. zur KündigungVO.) vorliegen. Eine Ausnahme dahin, daß das MietSchG. nicht anzuwenden ist, wenn der Mieter von Wohnräumen den Wohnraum nicht selbst bewohnt, oder der Mieter von Geschäftsräumen nicht das Geschäft darin betreibt, ist vom Gesetz und den dazugehörigen Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen nicht getroffen. Wenn das Gesetz aber selbst die Ausnahmen einzeln bestimmt, wenn zudem die Ausnahmen nicht unverrückbar seit Jahren feststehen, sondern der ständigen Aufsicht und Anpassung an die bestehenden Notwendigkeiten durch den zuständigen Gesetzgeber unterliegen, auf diesem Weg aber eine solche Ausnahme gerade nicht aufgestellt worden ist, dann ist das Gericht in keinem Fall berufen, von sich aus im Wege der Auslegung das Gesetz auf bestimmte Fälle nicht anzuwenden.

Es kommt weiter folgendes hinzu: Das LG. Freiberg versagt die Anwendung des MietSchG., weil der Mieter kein erhebliches Interesse mehr an den Räumen habe und deswegen den Schutz des Gesetzes nicht verdiene. Das Interesse des Mieters an den Mieträumen ist jedoch vom Gesetz ausdrücklich in die von ihm getroffenen Regelung eingegliedert. Der § 4 MietSchG. gewährt unter Angabe eines bestimmten Maßstabes die Aufhebung des Mietverhältnisses, wenn das Interesse des Mieters an den Räumen dem eigenen Interesse des Vermieters unterlegen ist. Daraus ergibt sich ebenfalls eindeutig, daß es falsch ist, im Wege der Auslegung das Interesse des Mieters an den Räumen außer im Rahmen des Gesetzes zur Aufhebung des Mietverhältnisses nach § 4 MietSchG. auch noch allgemein ohne einen bestimmten Maßstab als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes zu verlangen. Es ist aber auch im übrigen nicht zu verstehen, inwiefern überhaupt eine Notwendigkeit für eine solche Regelung vorliegen soll. Denn wenn der Vermieter bei übersteigendem eigenen Interesse die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen kann, bedarf es nicht der Möglichkeit, daß er auch noch wegen des fehlenden Interesses des Mieters an den Räumen durch Kündigung das Mietverhältnis beenden darf, zumal er diese Kündigung ohne vernünftiges Interesse auch nicht wirksam ausüben könnte.

Diesen Erwägungen gegenüber können die Gründe des LG. Freiberg nicht durchschlagen. Der innere Grund für seine, soweit ersichtlich, bisher noch nirgends vertretene Ansicht ist der, daß es bei der bestehenden Wohnungsknappheit wenig erwünscht erscheint, wenn Personen die von anderen dringend ersehnten Mieträume innehaben, ohne sie wirklich zu benutzen oder ohne sie im ganzen oder teilweise zu brauchen. Für Wohnungssuchende ist es unerfreulich, wenn Einzelpersonen Großwohnungen innehaben, wenn Mieter ihre Wohnungen nicht selbst bewohnen und sie unbenutzt liegen lassen oder lediglich untervermieten. In solchen Fällen hat früher das WohnmangG. eine Handhabe dafür geboten, daß Behördenstellen den nicht benutzten Raum für andere Raumsuchende in Anspruch nahmen. Eine derartige Regelung ist bisher nicht wieder getroffen worden. Gerade daß sie nicht getroffen worden ist, muß für das Gericht ein deutlicher Hinweis sein. Mit Rücksicht darauf kann eine dem WohnmangG. praktisch gleichkommende Regelung, die zudem noch den Fehler hat, daß nicht Behörden, sondern einzelne Privatpersonen die ihrer Räume zu entsetzenden und die in diese Räume einzuweisenden Mieter aussuchen, weder durch Nichtanwendung des MietSchG. noch durch erweiterte Anwendung des § 4 MietSchG. von den Gerichten geschaffen werden.

Damit ergibt sich auch die Stellungnahme der Kammer zu der erweiterten Anwendung des § 4 MietSchG. in dem zweiten Teil des Urteils des LG. Freiberg, in dem Ur. des LG. Nürnberg-Fürth v. 14. März 1941, 2 S 4/41 (veröffentlicht in DR. 1941, 1894¹⁵), sowie in einigen anderen veröffentlichten Urteilen. Roquette hat bereits in seiner Anmerkung zu dem Urteil des LG. Nürnberg-Fürth sowie in DR. 1941, 1869 ff. verneinend dazu Stellung genommen. Die Kammer verneint diese erweiterte Anwendung des § 4 MietSchG. gleichfalls.

Diese Gesetzesbestimmung ist lediglich zu dem Zweck geschaffen, dem Vermieter, dem die Kündigung des Mietverhältnisses nach freiem Belieben versagt ist, der also Räume, die er einmal vermietet hat, nicht so ohne weiteres wieder zurückverlangen kann, die Möglichkeit zu geben, die Räume wenigstens dann für sich in Anspruch zu nehmen, wenn er dafür ein schützenswertes überwiegendes Interesse nachweist. Für ihn muß nach dem Gesetz das dringende Interesse bestehen; für ihn muß die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit bedeuten. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn der Vermieter lediglich vorgibt, er beabsichtige den Mietraum irgendwelchen, bisher nicht einmal bestimmten und noch weniger benannten anderen wohnungssuchenden Personen zu überlassen, die aus bestimmten Gründen insbesondere mit Rücksicht auf eine bestimmte Kinderzahl ein besonderes Interesse an der Erlangung einer Wohnung haben. Ob der Vermieter später nach der Aufhebung tatsächlich die Räume so verwendet, wie er es

behauptet hat, steht dahin und läßt sich auch nicht einmal erzwingen, soweit nicht die Inanspruchnahme der Wohnung für Kinderreiche eingreift (vgl. die Ausnahmen in § 2 der DurchfVO. zur VO. zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 15. Juni 1939). Untragbar ist es aber, daß auf diesem Wege die frühere Funktion der Wohnungsämter nach dem WohnmangG. zum Teil auf die Vermieter übergehen soll, die dann durch ihren Entschluß zur Erhebung einer solchen Klage gegen einen bestimmten Mieter und durch Vergebung der Wohnung an einen Wohnungssuchenden eine Auswahl vornehmen, deren Gründe nicht immer unparteiisch sein können, und zum anderen Teil auf die Gerichte, die zu entscheiden haben würden, ob der vom Vermieter ausgesuchte Mieter der allgemeinen Wohnungsknappheit wegen (nicht mit Rücksicht auf einen bestimmten Wohnungssuchenden) wohnungslos werden soll. Der Vielzahl der einzelnen Vermieter mit ihren jeweiligen persönlichen Anschauungen, persönlichen Bindungen und Interessen kann nicht die Auswahl der Personen überlassen werden, die ihre Wohnung zugunsten Dritter aufgeben müssen, oder denen eine auf Kosten anderer freigemachte Wohnung überlassen werden soll. Daraus ergibt sich zwingend, daß eine solche Auslegung des Gesetzes nicht gefördert werden kann, daß aber im übrigen auch die Voraussetzungen, wie sie der § 4 seinem Sinn und seiner Stellung im Gesetz nach für die Aufhebung des Mietverhältnisses fordert, nicht vorliegen. Auf Grund dieser Bestimmung ist nicht darüber zu entscheiden, welche und wieviel Räume der einzelne im Verhältnis zur Allgemeinheit behalten darf oder aufgeben muß, sondern allein darüber, inwieweit im Verhältnis zu den persönlichen Interessen des Vermieters ausnahmsweise von der Kündigung im Wege der Mietaufhebung doch Gebrauch gemacht werden darf. Schließlich muß auch der Umfang dessen bedacht werden, was durch eine solche Auslegung herbeigeführt werden könnte. Bei der von jenen Urteilen erachteten Auslegung müßten, wie auch die von Roquette aufgeführten Beispiele ergeben, nicht nur alle Einzelpersonen als Mieter von Wohnungen befürchten, ihrer Wohnung verlustig zu gehen, sondern auch Mieter mit Kindern, wenn der Vermieter behauptet, Mieter mit mehr Kindern aufnehmen zu wollen. Bei dem Fehlen bestimmter Richtlinien würde von Fall zu Fall überall anders entschieden werden, so daß es an klaren Verhältnissen mangeln und Unklarheit auf diesem Gebiet eintreten würde.

Die ausdehnende Anwendung des § 4 MietSchG. war daher abzulehnen.

Im vorliegenden Fall ist also das MietSchG. auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien anzuwenden. Daraus ergibt sich die Abweisung des Räumungsbegehrens. Die Voraussetzungen des § 4 MietSchG., auf die die Kl. ihr Aufhebungsbegehren stützen, sind nicht gegeben. Ihre eigenen Interessen haben die Kl. nicht dargetan. Für sich selbst brauchen sie die Räume nicht. Für andere fremde Personen ohne persönliches Interesse der Kl. kann die Aufhebung nicht begehrt werden, zumal eine grobe Unbilligkeit für die Kl. in der Vorenthaltung nicht zu erblicken wäre. Ob die Bekl. selbst die Räume bewohnen und benutzen, oder durch Untermieter, spielt keine Rolle. Die Räume sind hier — im Gegensatz zu dem Urteil des LG. Freiberg — nicht unbenutzt. Im übrigen haben die Bekl. auch bereits mit dem Untermieter H. am 9. Okt. 1940 einen gerichtlichen Vergleich dahin geschlossen, daß er die Räume zum 1. Jan. 1941 zu räumen hat. Daß die Vollstreckung bisher nicht durchgeführt werden konnte, ist ohne Bedeutung.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO. zurückzuweisen.

(LG. Berlin, 82. ZK., Urt. v. 28. Okt. 1941, 282 S 2468/41.)

*

12. LG. — § 2 MietSchG.

1. Sachlich zutreffende Anzeigen des Mieters gegen den Vermieter können dann eine erhebliche Belästigung sein, wenn wegen derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden gleichzeitig oder hintereinander Anzeigen erstattet werden, so daß der Vermieter durch die mehrfachen Anzeigen besondere, sachlich nicht erforderliche Unannehmlichkeiten hat.

2. Objektiv falsche Anzeigen sind dann keine erhebliche Belästigung, wenn der Mieter durch bestimmte, einem vernünftig denkenden Menschen ausreichende Anhaltspunkte zu der Anzeige veranlaßt worden ist, deren Unrichtigkeit er auch bei genügender Sorgfalt nicht erkennen konnte.

3. Der Mieter kann sich auf die vorliegenden Anhaltspunkte dann nicht berufen, wenn er deren Unrichtigkeit oder die Unrichtigkeit seiner Anzeige erkannt und wider besseres Wissen gehandelt hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder und damit auch jeder Mieter die Berechtigung hat, Dinge, die ihm auffallen, den zuständigen Behörden zur weiteren Prüfung zu unterbreiten. Zum großen Teil können bestimmte behördliche Maßnahmen nur durchgeführt und aufrechterhalten werden, wenn die Zuwiderhandelnden bestraft und dadurch weitere Zuwiderhandlungen verhindert werden. Ferner kann jeder die Hilfe und die Unterstützung der zuständigen Behörden für sich in Anspruch nehmen. Eine Belästigung i. S. des § 2 MietSchG. liegt nur dann vor, wenn entweder bewußt unrichtige Anzeigen oder wegen ein und derselben Angelegenheit bei mehreren Behörden gleichzeitig oder hintereinander Anzeigen erstattet werden, so daß der Vermieter durch die unrichtige oder die mehrfache Anzeige besondere, sachlich nicht erforderliche Unannehmlichkeiten hat. Wenn dagegen ein Mieter den Vermieter wegen eines bestimmten Verstoßes anzeigt oder wegen eines bestimmten Verhaltens des Vermieters den Schutz der zuständigen Behörde in Anspruch nimmt, dann ist von Belästigung auch in den Fällen keine Rede, daß mehrere verschiedenartige Anzeigen zur gleichen Zeit schweben, daß vielleicht nicht jeder gleich derartige Anzeigen erhoben hätte oder daß der Vermieter dadurch in Unannehmlichkeiten verstrickt wird. Maßgeblich für die Beurteilung ist dabei stets, weil zur Anwendung des § 2 MietSchG. die Belästigung schuldhaft sein muß, nicht nur der objektive, sondern ganz besonders der subjektive Tatbestand der Handlung des Mieters. Liegen Anhaltspunkte vor, die einem vernünftig denkenden Menschen Veranlassung geben können, eine Anzeige zu erstatten, die also der Mieter auch nicht unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB.) als unrichtig erkennen konnte, dann kann auch bei objektiver Unrichtigkeit von einer Belästigung noch keine Rede sein. Anders wäre es nur, wenn der Mieter tatsächlich die Unrichtigkeit der vorliegenden Anhaltspunkte erkannt und unter ihrem Vorgeben und unter Ausnutzung solcher mißdeutigen Anhaltspunkte wider besseres Wissen die Behörde angegangen ist.

(LG. Berlin, 82. ZK., Urt. v. 6. Juni 1941, 282 S 890/41.)

*

13. KG. — § 41 MietSchG. Hat die Beschwerdestelle eine Verletzung des Gesetzes festgestellt, die zur Aufhebung des Beschlusses des MEA. führt, so hat sie das Vorbringen neuer Tatsachen und die Änderung oder Ergänzung des Antrags des BeschwF. zuzulassen, wenn das für ihre Entscheidung — eigene Sachentscheidung oder Zurückverweisung an das MEA. — notwendig ist.

Das MEA. hat den Antrag des Mieters, die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung eines Zimmers zu ersetzen, abgelehnt. Der Mieter hat Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrage auf Genehmigung der Untervermietung von zwei Zimmern. Die Beschwerdestelle fragt, ob diese Antragsänderung zulässig sei oder ob, wie sie meint, der Zusatzantrag zurückgewiesen werden müsse. Die Frage ist in der voraufgestellten Fassung beantwortet worden.

Wie die amtliche Begründung zum MietSchG. (§ 30 des Entw.) ausführt und im § 41 Abs. 1 u. 2 MietSchG. klar zum Ausdruck gekommen ist, ist die durch diese Vorschrift gegen die Entscheidungen des MEA. zugelassene Rechtsbeschwerde kein der Berufung entsprechendes, also mit der Nachprüfung von Tatsachen sich befassendes, sondern ein der Revision nachgebildetes Rechtsmittel, das nur darauf gestützt werden kann, daß die Entscheidung des MEA. auf einer Rechtsverletzung beruhe, d. h. daß eine Rechtsvorschrift nicht oder nicht richtig angewendet worden sei (§ 550 ZPO.). Bei der Prüfung, ob die Entscheidung des MEA. auf einer Verletzung des

Gesetzes beruhe, hat also die Beschwerdestelle nur das Vorbringen der Parteien bei dem MEA. und dessen tatsächliche Feststellungen zugrunde zu legen und darf neues Vorbringen oder neue Anträge nicht berücksichtigen.

Hat aber die Beschwerdestelle eine Gesetzesverletzung festgestellt, die zur Aufhebung des Beschlusses des MEA. führt, dann kann und muß sie nach § 41 Abs. 3 MietSchG. (im Gegensatz zu § 561 ZPO.) in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anordnen. Diese Auffassung hat der Senat schon vertreten und näher begründet in dem RE. v. 13. März 1924, 17 Y 5/24 (JFG. ErgBd. 2, 133; JW. 1924, 840), dessen Rechtsatz lautet: „Das LG. darf — abgesehen von der Nachprüfung von Verfahrensmängeln — nur dann tatsächliche Feststellungen des MEA. nachprüfen oder ergänzen, wenn es eine Gesetzesverletzung festgestellt hat und der neuen Tatsachen für die eigene Entscheidung bedarf.“ Hierhin können auch neue Tatsachen gehören, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Antrages des Beschwerdef. Anlaß geben. Solche neuen Tatsachen und eine ihnen entsprechende Änderung oder Ergänzung des Antrages hat die Beschwerdestelle zuzulassen, wenn das für sie notwendig ist, um zu einer der veränderten Sachlage gerecht werdenden Entscheidung — mag das eine eigene Sachentscheidung sein oder mag sie auf Zurückverweisung an das MEA. lauten — gelangen zu können.

Will also, wie im vorl. Falle, der Beschwerdef. jetzt zwei statt ein Zimmer oder will er z. B. jetzt an B. statt an A. untervermieten, so wird die Beschwerdestelle über den geänderten Antrag, dessen Grundlage — Ersetzung der Erlaubnis des Vermieters zu einer Untervermietung — unverändert geblieben ist, zu entscheiden haben. Denn anderenfalls würde sie weder über den früheren Antrag, da dieser nicht mehr gestellt wird, noch über den neuen Antrag, da er nicht zuzulassen wäre, eine eigene Sachentscheidung treffen oder eine Zurückverweisung an das MEA. aussprechen können. Sie müßte den alten Antrag für gegenstandslos erklären, den neuen Antrag aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückweisen und nur noch über die Kosten entscheiden. Der Beschwerdef. wäre dann genötigt, seinen jetzigen Antrag in einem neuen Verfahren bei dem MEA. zu verfolgen.

Dieser unzweckmäßige und zeitraubende Umweg wird durch die Vorschrift des § 41 Abs. 3 MietSchG. mit ihrer oben gegebenen Auslegung vermieden, ohne daß der Grundsatz, daß die Rechtsbeschwerde nur auf eine Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann, verlassen wird. Denn Voraussetzung für die Anwendung des § 41 Abs. 3 ist und bleibt, daß der Beschluß des MEA. wegen einer ihm zugrunde liegenden Gesetzesverletzung aufgehoben werden muß. Wenn die Beschwerdestelle zwar eine Verletzung des Gesetzes feststellt, aber die Entscheidung des MEA. aus anderen Gründen für richtig hält (§ 41 Abs. 2 Satz 3 MietSchG. mit § 563 ZPO.), so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, ohne daß auf das neue Vorbringen und den geänderten Antrag einzugehen ist.

(KG., 17. ZivSen., RE. v. 8. Okt. 1941, 17 Y 12/41.)

*

14. LG. — § 10 VerfAO. Gegen den Beschluß des MEA., durch den das Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen zurückgewiesen worden ist, ist die sofortige Beschw. gegeben.

Im Verfahren vor dem MEA. war der Sachverständige von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Das MEA. hat nach Anhörung des Sachverständigen das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen. Die hiergegen von der ablehnenden Partei eingelegte Beschwerde hat das LG. mit folgender Begründung als sofortige Beschwerde für zulässig erachtet:

Das KG. hat in dem nicht veröffentlichten Beschluß 17 Y 72/26 die Erteilung eines Rechtsentscheides über diese Frage abgelehnt, weil das LG. nicht über eine Rechtsbeschwerde, sondern über eine Beschwerde zu entscheiden hätte und gegen dessen Entscheidung die weitere Beschwerde gegeben sei. Es hat in diesem Beschluß auf einen unter 17 Y 7/25 ergangenen, ebenfalls nicht veröffentlichten Beschluß verwiesen, der jedoch nicht

mehr zu ermitteln ist. Das KG. hat weiter in dem vielfach veröffentlichten Beschl. v. 16. Mai 1928 (17 W 4754/28) ausdrücklich ausgesprochen, daß gem. § 10 Abs. 2 VerfAO. auch die Vorschriften der ZPO. über die Ablehnung des Sachverständigen und das dabei zu beachtende Verfahren sinngemäß anzuwenden seien, daß mithin nach §§ 406, 577 ZPO. gegen den über das Ablehnungsgesuch ergehenden Beschluß des MEA. die sofortige Beschwerde und unter Anwendung des § 568 Abs. 2 ZPO. die weitere sofortige Beschwerde gegeben sei. Auch das LG. Frankfurt a. M. hält in dem Beschluß 14 T 416/28 (JW. 1928, 2740) die sofortige Beschwerde gegen einen solchen Beschluß für gegeben. Die gleiche Ansicht vertreten die Kommentare von Krieg-Bandmann und Ebel (Anmerkung 6 bzw. 4 zu § 10 VerfAO.). Der Beschluß des früheren LG. I in Berlin v. 9. Febr. 1929 — 81 T 718/28 (MietGer. 1929, 175) — bezieht sich auf die Frage, ob gegen die Gebührenfestsetzung des MEA. vom Sachverständigen Beschwerde eingelegt werden kann. Die in diesem Beschluß zur Verneinung der Beschwerde führenden Erwägungen können schon wegen der verschiedenen Fassung der beiden Sätze des Abs. 2 des § 10 VerfAO. nicht ohne weiteres hier verwandt werden. Da nach Satz 1 auf die Erledigung des Sachverständigenbeweises die Vorschriften der ZPO. entsprechende Anwendung finden, die Erledigung dieses Beweises aber nicht nur die Beschlußfassung, die Auswahl und die Bestellung sowie die Vernehmung des Sachverständigen, sondern auch die Erledigung der Ablehnung des Sachverständigen umfaßt, muß auch der § 406 ZPO. entsprechend gelten, nach dessen Abs. 5 gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für unbegründet erklärt worden ist, sofortige Beschwerde stattfindet. Danach ist die hier eingelegte Beschwerde als sofortige Beschwerde zulässig.

(LG. Berlin, 82. ZK., Beschl. v. 2. Sept. 1941, 282 T 3003/41.)

Schuldenbereinigungsgesetz

15. LG. — § 6 SchuldBereinG. Wird eine alte Forderung im Laufe des Bereinigungsverfahrens abgetreten, so darf daraus dem Schuldner kein Nachteil erwachsen.

Das Schuldenbereinigungsverfahren läuft seit dem 8. Mai 1940. Zunächst ist in dem Verfahren der Vater des Beschwerdef. als Gläubiger angegeben worden. Erst während des Verfahrens, nämlich am 1. Okt. 1940, hat dieser die Forderung an seinen Sohn abgetreten.

Bei einer derartigen Abtretung im Laufe eines Schuldenbereinigungsverfahrens ist entsprechend den Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus den §§ 265, 325 ZPO. ergeben, zu verfahren. Das AG. hat daher mit Recht in seiner Entsch. darauf abgestellt, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zedenten gewesen sind. Es ist nicht gerechtfertigt, etwa aus der im Verfahren vorgenommenen Abtretung eines in guten wirtschaftlichen Verhältnissen befindlichen Gläubigers auf einen wirtschaftlich weniger günstig dastehenden Gläubiger den Schuldner Nachteile erleiden zu lassen. Die Abwägung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners gegenüber denen des Zedenten muß zu einer vollständigen Streichung der Schulden führen. Zur Begründung kann auf die ausführlichen Darlegungen in dem angefochtenen Beschluß verwiesen werden. Bei seiner persönlichen Vernehmung vor dem ersuchten AG. hat der Zedent erklärt, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet seien, er sei Besitzer mehrerer Lichtspieltheater und versteuere ein Einkommen von 60—100 000 *RM* jährlich.

(LG. Hamburg, ZK. I, Beschl. v. 3. Nov. 1941, 1 T 613/41.)

*

16. LG. — §§ 6, 7 SchuldBereinG. Bereinigung einer Darlehnsforderung, die im Zusammenhang mit Beitragsforderungen einer Genossenschaft und einer Sterbegeldversicherung steht.

Das SchuldBereinG. hat in erster Linie den Zweck, die Schäden der vergangenen Notzeit zu beseitigen. Die Befriedung des Gemeinschaftslebens ist die wichtigste Aufgabe dieses Gesetzes. Dieser Frieden soll dadurch er-

reicht werden, daß dem Schuldner, der unverschuldet in die Verstrickung geraten ist, wieder die Möglichkeit gegeben wird, angemessen zu leben. Zu diesem Zweck soll der Richter in der Schuldenbereinigung einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Schuldners und der Gläubiger anstreben. Dies folgt aus dem Leitspruch zu dem Gesetz i. d. Fass. v. 17. Aug. 1938 (RGBl. I, 1033) aus §§ 6 und 7 des Ges. i. d. Fass. v. 3. Sept. 1940 (RGBl. I, 1209).

Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, daß diesem Zweck einer Schuldenbereinigung durch die vom AG. getroffene Regelung nicht entsprochen worden ist. Das AG. hat sich lediglich darauf beschränkt, eine der verschiedenen Vertragsbeziehungen des Schuldners zu der Gläubigerin zu regeln. Die weitere Ordnung der gegenseitigen Vertragsbeziehungen hat das AG. den Beteiligten überlassen. Wie die lange Dauer der gegenseitigen Meinungsverschiedenheiten und auch die Vergleichsversuche vor dem Beschwerdegericht gezeigt haben, ist auf diesem Wege eine alsbaldige Klärung, die eine endgültige Befriedigung zwischen den Beteiligten bringen könnte, nicht zu erwarten. Das Beschwerdegericht hat es daher für erforderlich gehalten, von sich aus eine Entscheidung zu treffen, in der nach Möglichkeit alle zwischen den Beteiligten bestehenden Streitpunkte behandelt und zu einem Abschluß gebracht worden sind. In der Entscheidung ist nicht nur eine Regelung der sich aus dem Darlehnsverhältnis ergebenden Rechtsbeziehungen vorgenommen. Es ist darüber hinaus auch angeordnet worden, welche Folgen sich aus der Bereinigung für die Gegenforderung des Schuldners gegen die Bank ergeben, wie das Mitgliedsverhältnis weiter zu behandeln ist und in welcher Form mit der Sterbegeldversicherung zu verfahren ist. Diese Regelungen sind in der Form vorgenommen worden, daß die Zahlung einer Abgeltungssumme an die Gläubigerin unter Bedingungen gestellt worden ist. Diese Art der Bereinigung hält sich im Rahmen der Rspr. des KG. Dieses Gericht hat wiederholt entschieden, daß den Beteiligten in der Bereinigung gewisse Auflagen gemacht werden können und daß die Bereinigung selbst von Bedingungen abhängig gemacht werden kann (KG. v. 16. Okt. 1941, 1 Wx 226/41 und KG. v. 20. März 1941, 1 Wx 657/40).

Die Festsetzung der Abtragungssumme von 450 *R.M.* erfolgt unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Schuldners, wie sie sich aus dem angefochtenen Beschlusse ergeben, seiner behaupteten Gegenforderung und der Gegenerklärung der Gläubigerin hierzu, der rückständigen Versicherungsbeiträge und der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft.

(LG. Hamburg, ZK. I, Beschl. v. 15. Nov. 1941, 1 T 483/41.)

*

17. KG. — § 25 SchuldBereinG.; §§ 159 bis 163, 767, 794, 795, 802 ZPO. Ein durch Vergleich beendigt Schuldenbereinigungsverfahren kann nur dann fortgesetzt werden, wenn die Unwirksamkeit des Vergleichs von den Beteiligten anerkannt oder vom Prozeßgericht festgestellt wird.

Mit dem hier vor dem AG. geschlossenen Vergleich ist das Schuldenbereinigungsverfahren in gleicher Weise beendet, wie wenn das Gericht einen rechtskräftig gewordenen Schuldenbereinigungsplan aufgestellt hätte. Das Verfahren könnte nur dann fortgesetzt werden, wenn der Vergleich aus irgendeinem Grunde unwirksam wäre. Im Bereinigungsverfahren ist aber über eine solche Unwirksamkeit ebensowenig zu entscheiden wie über den ursprünglichen Schuldgrund. Beide Fragen betreffen das Bestehen des Anspruches und sind deshalb der Zuständigkeit des Bereinigungsrichters entzogen. Dieser hat grundsätzlich nicht über streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden, sondern lediglich bestehende (oder vorbehaltlich der Entsch. des Prozeßgerichts als bestehend unterstellte) Rechtsverhältnisse nach den Bereinigungsgrundsätzen zu gestalten. Schon hieraus folgt, daß die Feststellung der Nichtigkeit eines das Verfahren abschließenden Vergleichs mit sachlichem Inhalt, wenn auch von ihr die Möglichkeit der Fortsetzung des Verfahrens abhängt, dem Prozeßgericht überlassen bleiben muß.

Es kommt hinzu, daß die über den Vergleichsabschluss unter Beachtung der §§ 159 bis 163 ZPO. aufgenommene Niederschrift nach § 25 Abs. 1 SchuldBereinG. ein voll-

streckbarer Titel i. S. des § 794 ZPO. ist. Die Schuldner können daher Einwendungen gegen den Vergleich gemäß §§ 795, 802 ZPO. nur im Wege einer Vollstreckungsgegenklage (Vollstreckungsabwehrklage) bei dem in § 767 ZPO. bezeichneten Gerichte geltend machen (vgl. Baumbach, ZPO., 15. Aufl., § 767 Anm. 1 C). Auch das schließt die Möglichkeit ihrer Geltendmachung im Bereinigungsverfahren aus. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß das AG. die Fortsetzung des Verfahrens abgelehnt und daß das LG. diesen Standpunkt gebilligt hat.

Eine andere Frage ist es, ob der Bereinigungsrichter einen wirksamen Vergleich in einem neuen Verfahren abändern kann. Das ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 20 SchuldBereinG. möglich, kommt aber den Umständen nach im vorliegenden Falle nicht in Betracht.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 30. Okt. 1941, 1 Wx 180/41.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

18. LG. — § 118 a ZPO. Ein gemäß § 118 a ZPO. beauftragter Sachverständiger kann nicht von einer Partei wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. †)

Das AG. hat im Armenrechtsverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung über das Gesuch der Antragstellerin um Bewilligung des Armenrechts einen Augenschein unter Zuziehung des Kreisbaumeisters angeordnet und diesen mit der schriftlichen Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Die Antragstellerin hat den Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil er an der Schaffung der baulichen Anlagen, die Gegenstand des Streites unter den Parteien sind, mitgewirkt habe.

Das AG. hat das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt. Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde erhoben.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Mit der Beauftragung des Kreisbaumeisters zur Erstattung eines Gutachtens hat das AG. „Erhebungen“ i. S. des § 118 a Abs. 1 ZPO. angeordnet. Gegen diese steht den Beteiligten ein Rechtsbehelf nicht zu (Recht 1935 Nr. 456). Es kann daher auch nicht gegen die Anhörung des Sachverständigen mit der Begründung, daß er befangen sei, angegangen werden.

Der das Ablehnungsgesuch der Antragstellerin für unbegründet erklärende Beschluß des AG. muß daher in Wirklichkeit als eine Aufrechterhaltung und Bestätigung des amtsgerichtlichen Beschlusses angesehen werden, durch den die Beauftragung des Kreisbaumeisters mit der Erstattung des Gutachtens erfolgte.

Die dagegen ergriffene sofortige Beschwerde war, weil ein Rechtsbehelf der Antragstellerin nicht zusteht, daher als unzulässig zu verwerfen.

Sie wäre auch als unbegründet zurückzuweisen gewesen.

(LG. Bayreuth, Beschl. v. 19. Nov. 1941, T 75/41.)

Anmerkung: Die Entsch. geht an der Kernfrage vorbei und beantwortet die eigentliche Streitfrage überhaupt nicht. Es handelt sich nicht darum, ob eine Partei die Anordnung des Prozeßgerichts, daß gem. § 118 a ZPO. Erhebungen, und zwar durch Vernehmung eines Sachverständigen, veranstaltet werden sollen, anfechten kann. Zur Entsch. steht vielmehr allein, ob die arme Partei sich gegen die Heranziehung eines bestimmten Sachverständigen durch dessen Ablehnung wegen Befangenheit wehren kann.

Sowohl für die Bejahung wie für die Verneinung eines Ablehnungsrechts lassen sich beachtliche Gründe anführen. Geht man davon aus, daß da, wo die ZPO. von einer Vernehmung von Sachverständigen spricht, ohne weiteres auch sämtliche Bestimmungen der ZPO. über den Beweis durch Sachverständige, folglich auch die in § 406 vorgesehene Ablehnung anwendbar sind, dann ist damit, da auch § 118 a Abs. 1 von „Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen“ spricht, die Frage beantwortet. Aber die „Erhebungen“ im Armenrechtsverfahren sind keine Beweisaufnahme, und schon deshalb kann von einer jedenfalls unmittelbaren Anwendung der für den Zeugen- und Sachverständigenbeweis gegebenen Vorschriften nicht die Rede sein. Der Zweck der Erhebungen ist auch nicht eine beweismäßige Klärung des Sachverhalts. Es soll vielmehr nur in vorläufigem

summarischen Verfahren dem Gericht die Beurteilung der Aussichten der beabsichtigten Rechtswahrung ermöglicht werden. Dabei ist das Gericht weder an bestimmte Anträge noch an ein bestimmtes Verfahren gebunden, wenngleich es naturgemäß sich für seine diesbezüglichen Entschlüsse an die Beweisanträge und Angebote der Parteien halten wird. Es ist ein völlig amtswegiges Verfahren, das sich aber von den sonstigen amtswegigen Verfahren (z. B. Prüfung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels) dadurch unterscheidet, daß es außerhalb des ordentlichen Prozesses steht, ein Verfahren nicht inter partes, sondern zwischen dem Antragsteller und dem Reich darüber bildet, ob dieses seine Rechtspflegeeinrichtungen — vorläufig — unentgeltlich zur Verfügung stellen will.

Gerade aus diesem Grunde ist es auch nicht ohne weiteres angängig, alle Vorschriften über die Beweisaufnahme sinngemäß anzuwenden und so zur Zuerkennung der Ablehnungsmöglichkeit eines Sachverständigen zu gelangen.

Man wird also die Lösung dieser Frage nicht so sehr aus rechtlichen Gesichtspunkten als vielmehr aus Erwägungen vorwiegend praktischer Art finden müssen. Der Sachverständige ist, wo er zugezogen wird, Gehilfe des Richters, im Armenrechtsverfahren zu dem Zweck, dem Richter bei seiner Orientierung über die Aussichten der beabsichtigten Rechtswahrung behilflich zu sein. Diese seine Funktion kann er aber nur erfüllen, wenn er ein zuverlässiger Gehilfe ist, dessen Urteil nicht durch irgendwelche (ihm selbst vielleicht nicht zu Bewußtsein kommende) Befangenheit getrübt ist. So ist das Ablehnungsrecht gegenüber Sachverständigen wegen Befangenheit nur ein Mittel zu dem Zweck, dem Richter einen solchen Gehilfen zur Seite zu stellen, gegen dessen Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

Es handelt sich zwar hier „nur“ erst um das Armenrecht. Die Entsch. darüber umschließt aber in den weitesten Fällen praktisch bereits die Entsch. in der Sache selbst, da in der Regel der Fälle die arme Partei auf eigene Kosten ihr Recht nicht suchen kann und nach einer Versagung des Armenrechts sich einen solchen Schritt erst recht überlegen wird. Damit ist das Interesse der armen Partei an der Hinzuziehung eines unbefangenen Sachverständigen auch schon im Armenrechtsverfahren kaum geringer als im Prozeß selbst.

Man könnte nun noch einwenden, daß ja jeder Partei unbenommen ist, sich später im Prozeß gegen eine Benutzung des von ihr beanstandeten Sachverständigengutachtens zu wehren, indem sie sich mit seiner Verwertung im Prozeß selbst nicht einverstanden erklärt, äußerstenfalls der — erneuten — Inanspruchnahme dieses Sachverständigen im Prozeß mit der Ablehnung begegnet. Diese Erwägung erledigt sich aber durch die vorhergehende, daß auch schon für die Entsch. über das Armenrecht ein unbedenklich objektives Sachverständigengutachten von Bedeutung ist. Kommt es aber gerade wegen des bereits vorliegenden Gutachtens gar nicht erst zum Prozeß, dann ist der betroffenen Partei jede Möglichkeit verwehrt, die schädliche Wirkung des Einflusses des befangenen Sachverständigen zu beseitigen.

So wird man also der antragstellenden armen Partei auch schon im Armenrechtsverfahren die Möglichkeit der Ablehnung gegenüber einem Sachverständigen einräumen müssen.

Damit ist nicht gesagt, daß Gleiches auch zugunsten der Gegenpartei gilt. Sie ist, wie oben ausgeführt, formell ja noch gar nicht Partei, ihre Rechtsposition auch durch die ergehende Armenrechtsentscheidung nicht gefährdet. Sie kann vielmehr ohne Rechtsnachteile auch in dem Prozeß selbst noch immer mit Ablehnung gegenüber dem gehörten Sachverständigen vorgehen.

Eine andere Frage ist die, ob die über die Ablehnung ergangene Entsch. mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann. Man wird hierbei wohl JW. 1937, 565 beipflichten müssen, daß bei sinngemäßer Anwendung des § 406 ZPO. dessen Abs. 5 auf die Erhebungen im Armenrechtsverfahren nicht paßt.

Mit dieser Begründung läßt sich die Entsch. des LG. Bayreuth halten, nicht dagegen mit seiner Verwischung des begrifflich scharfen Unterschiedes zwischen der An-

fechtung der Anordnung, einen Sachverständigen überhaupt, und der Anordnung, einen bestimmten Sachverständigen zu hören. Einmal handelt es sich um die Bekämpfung einer Anordnung über die Art des Verfahrens. Sie ist unzulässig. Das andere Mal handelt es sich um nichts weiter als das Ablehnungsrecht.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

*

19. RG. — §§ 191, 61 ZPO. Wird ein Urteil, das die Klage mehrerer, nicht als notwendige Streitgenossen auftretender Kläger abweist, zwecks Einlegung der Berufung zwar im Auftrag des Prozeßbevollmächtigten aller Kläger dem Beklagten zugestellt, nennt aber die Zustellungsurkunde versehentlich nur den einen Kläger als Auftraggeber, dann läuft gegen den nicht genannten Mitkläger die Berufungsfrist nicht.

Die Kl. hat in Gemeinschaft mit ihrer Mutter beim AG. G. gegen die Bekl. auf Einwilligung in die Freigabe eines beim AG. G. von P. hinterlegten, von der Bekl. in Höhe von 802,41 *RM* gepfändeten und ihr zur Einziehung überwiesenen Betrages von 6000 *RM* geklagt. Diese Klage ist abgewiesen worden. Die von den Kl. eingelegte Berufung wurde, weil durch einen nicht vertretungsberechtigten Anwalt erhoben, im Beschlußverfahren als unzulässig verworfen. Die im Kopf des Urteils aufgeführte Kl. legte hierauf nochmals am 21. Nov. 1940 allein Berufung ein, die sie als noch rechtzeitig betrachtet, weil das klagabweisende amtsgerichtliche Urteil ausweislich der Zustellungsurkunde v. 11. Nov. 1940 der Bekl. nur im Auftrag der mitklagenden Mutter der Kl., nicht aber dieser selbst zugestellt worden sei, die Berufungsfrist gegen die jetzige Kl. also noch gar nicht zu laufen begonnen habe. Das BG. ist dem nicht beigetreten und hat die neuerliche Berufung der Kl. durch Urteil wiederum verworfen. RG. hob auf.

Die allein zu entscheidende Frage, ob die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils an die Bekl. v. 11. Sept. 1940, obwohl die Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers nur die Mutter der jetzt noch allein verbliebenen Kl. als Auftraggeberin nennt, auch als für die Kl. bewirkt zu gelten hat, und demgemäß deren Berufung v. 21. Nov. 1940 verspätet ist, beantwortet das angefochtene Urteil in bejahendem Sinne. Es nimmt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ein Schreibversehen des Gerichtsvollziehers an, der den Zustellungsauftrag von dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten beider Kl., ohne Einschränkung, also ohne Zweifel für beide, erhalten habe. Auf das hiernach offenbar vorliegende Schreibversehen des Beamten könne sich die Kl. nicht zur Herbeiführung der Nichtigkeit der Zustellung berufen.

Mit Recht erhebt die Revision gegen diese Erwägungen rechtliche Bedenken. Verkannt wird vom BG., daß die Vorschriften über die Einlegung von Rechtsmitteln zwingende Formerfordernisse sind, und solchen gegenüber die Berufung auf Treu und Glauben versagt (RGZ. 107, 293). Die Wahrung der Rechtsmittelfrist aber hängt ab von der Wirksamkeit der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung, deren Vornahme wiederum an Mußvorschriften geknüpft ist, zu denen nach der insoweit zutreffenden Meinung des Vorderrichters auf Grund festzuhaltender Rspr. (RGZ. 124, 24) auch die Aufnahme einer den § 191 ZPO. entsprechenden Zustellungsurkunde gehört, soweit es sich dabei nicht um unwesentliche Mängel handelt (vgl. RARbG. 20, 213). Die Frage der Wesentlichkeit hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, nach denen beim Nachweis der tatsächlichen ordnungsmäßigen Vornahme der Zustellung in Verbindung mit dem sonstigen Inhalt der Zustellungsurkunde eine Heilung des Mangels angenommen werden kann.

Nun waren die Kl. und ihre Mutter ursprünglich Streitgenossen. Die Streitgenossenschaft war keine sog. notwendige (§ 62 ZPO.), da die Begründung ihrer Klage auf verschiedenen Rechtsvorgängen beruhte. Es galt also § 61 ZPO., wonach beide der Bekl. als einzelne gegenüberstanden. Eine Urteilszustellung der Mutter an die Bekl. oder der Bekl. nur an die Mutter wirkte also nicht für und gegen die Kl. Hieraus folgt, daß die Angabe, für und an wen die Zustellung erfolgen sollte (§ 191 Ziff. 2, 3 ZPO.) in solchem Falle zu dem wesentlichen Inhalt der Urkunde zu rechnen ist. Führt die Zustellungs-

urkunde nur einen der mehreren Streitgenossen als zustellende Partei auf, so läuft gegen die etwa unterlegene Gegenpartei die Rechtsmittelfrist im Verhältnis zu dem anderen Streitgenossen nicht. Sie darf sich vielmehr auf den Inhalt der Zustellungsurkunde, gleichviel, wie der wirkliche Sachverhalt gestaltet ist, verlassen. Es kann dann aber, wenn auch der Inhalt der Urkunde sich nicht an die zustellende Partei, sondern an den Zustellungsempfänger richtet (RGZ. 17, 410), folgerichtigerweise die Wirkung der als Formerfordernis der Rechtsmittelleinlegung wesentlichen Zustellung für den Zustellungsempfänger keine andere sein als für die zustellende Gegenpartei, deren Persönlichkeit eben durch den Inhalt der Urkunde bestimmt wird. Im Streitfall kann als zustellende Partei also nur die in der Urkunde genannte Mutter der Kl. gelten, und daran vermag auch das vom Vorderrichter für seinen gegenteiligen Standpunkt angeführte Ergebnis der Beweisaufnahme nichts zu ändern, dem die Fassung der Urkunde jedenfalls entgegensteht. Auch wenn es sich nach diesem Beweisergebnis nur um einen Mangel der Beurkundung handeln mag, ist dieser Mangel für die Frage der Gültigkeit der Zustellung als einer von beiden Kl. ausgehenden wesentlich und nicht zu beheben. Nicht mit Unrecht verweist die Revision in diesem Zusammenhang auf den der Behandlung formwidrigen Zustellungen beim Lauf von Notfristen gegenüber dem Zustellungsempfänger nach § 187 Abs. 2 ZPO. (VO. v. 9. Okt. 1940) zugrunde liegenden Rechtsgedanken.

Ist nach alledem die Entscheidung des AG. bisher als von der Revisionsklägerin noch nicht zugestellt anzusehen, so ist ihre Berufung als rechtzeitig eingelegt zulässig.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 18. Nov. 1941, VII 75/41.) [He.]

*

**** 20. RG. — § 287 ZPO. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden fällt unter die Vorschrift des § 287 ZPO.**

Am Vormittag des 6. Febr. 1939 kam ein dem jetzt verstorbenen früheren Kl. D. gehöriger Chevrolet-Lieferwagen am Ortseingang von Sankt Wendel auf einer vereisten Stelle der von Oberlinxweiler kommenden Straße ins Rutschen und stieß mit dem Vorderteil gegen einen am linken Straßenrande stehenden Baum. Dabei wurden der rechte Kotflügel eingedrückt, die Motorhaube verbault, die rechte Federbriete abgerissen und drei Federblätter zerbrochen. Der Führer des Wagens und sein Beifahrer schoben den Wagen mit Hilfe anderer Personen auf die rechte Straßenseite; von dort sollte er abgeschleppt werden. Einige Stunden später befuhr ein von dem Zweitbeklagten gesteuerter Kraftomnibus der Reichspost dieselbe Straße in gleicher Richtung. Bei dem Versuch, nach dem Vorbeilassen eines entgegenkommenden Kraftwagens an dem rechts haltenden Lieferwagen vorbeizukommen, rutschte der Postomnibus infolge des Glatteises mit der rechten Seite gegen den hinteren Teil des Lieferwagens, schob diesen schräg vorwärts auf den Gehsteig und drückte ihn mit dem rechten Vorderteil gegen einen Betonpfeiler einer Garteneinfriedigung.

Der frühere Kl. hat behauptet, durch den Anstoß an den Baum sei sein Lieferwagen nur so wenig beschädigt worden, daß er mit einem Kostenaufwand von kaum 60 *RM* in wenigen Stunden hätte instandgesetzt werden können. Durch das Auffahren des Postomnibus sei er so schwer beschädigt worden, daß seine Wiederherstellung wirtschaftlich nicht möglich gewesen sei und er nur noch einen Schrottwert von 250 *RM* gehabt habe. Er hat die Bekl. als Halter und Führer des Postomnibus auf Schadensersatz in Anspruch genommen, und zwar hat er 3000 *RM* Wertersatz und eine Entschädigung von 41 *RM* täglich bis zu dem Zeitpunkt gefordert, in dem die Bekl. ihm die 3000 *RM* Wertersatz zahlen würden, weil ihm infolge der Zertrümmerung seines Wagens ein Verdienst von täglich 41 *RM*, den er mit dem Wagen erzielt haben würde, entgangen sei; zur Beschaffung eines neuen Wagens hätten ihm die Mittel gefehlt.

Die Bekl. haben bestritten, daß die Beschädigungen, die den Wagen ausbesserungsunwürdig gemacht hätten, durch das Auffahren des Postomnibus entstanden seien. Sie haben behauptet, der Wagen habe die Beschädigungen im wesentlichen schon bei dem Anfahren an den

Baum erlitten; überdies habe der — damalige — Kl. die durch den Postomnibus verursachte Beschädigung selbst zu vertreten, weil sein Wagen verkehrshindernd in die Fahrbahn hineingeragt habe. Sie haben auch die Höhe des Schadens bestritten.

Das LG. hat durch Teilurteil v. 12. März 1940 die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kl. 4279,97 *RM* zu zahlen. Durch das Schlußurteil v. 7. Mai 1940 hat das LG. die Bekl. als Gesamtschuldner weiter verurteilt, dem Kl. 15457 *RM* nebst gewissen Verzugszinsen und vom 17. April 1940 ab bis zur Zahlung der durch das Teilurteil dem Kl. für den Wagen zuerkannten Entschädigung von 2440 *RM* täglich 41 *RM* zu zahlen.

Auf die Berufungen der Bekl. gegen beide Urteile hat das OLG. durch Urt. v. 7. Mai 1941 die Klage ganz abgewiesen.

In der Revisionsinstanz führt nach dem Tode des Kl. der Nachlaßpfleger den Rechtsstreit weiter.

Die Revision rügt mit Grund einen Verstoß des angefochtenen Urteils gegen § 287 ZPO. Diese Vorschrift ist gerade dazu gegeben, dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens zu erleichtern, indem sie an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt; wenn es für das freie Ermessen nicht an allen Unterlagen fehlt, muß das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen (RGZ. 148, 68 [70] und 155, 38 [39]). Wie das RG. in der letztgenannten Entscheidung und weiter in RGZ. 159, 257 (259) sagt, ist es einhellige Meinung und feststehende Rechtsprechung, daß die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden unter die Vorschrift des § 287 ZPO. fällt und die Entscheidung nach § 287 ZPO. nicht von einer Beweislast abhängig ist. Das BG. ist sich dieser ihm durch § 287 gegebenen freieren Stellung nicht bewußt gewesen und hat deshalb infolge Rechtsirrtums die Klage abgewiesen, weil der Kl. nicht bewiesen habe, daß der von ihm behauptete Schaden lediglich oder wenigstens in erheblichem Maße durch den Anstoß des Postomnibus verursacht worden sei und er diesen Beweis nach Lage der Sache auch nicht führen könne. Auch im weiteren Verlauf seiner Ausführungen enthält das angefochtene Urteil keine Feststellung über die Frage des ursächlichen Zusammenhangs. Es sagt, nach den Ausführungen des Sachverständigen sei „mindestens die Wahrscheinlichkeit“ gegeben, daß die wesentlichen Beschädigungen des Lieferwagens schon durch den Anstoß an den Baum herbeigeführt worden seien, und es stellt auf Grund des Umstandes, daß die Beschädigungen vorn am Wagen lägen, während am hinteren Teil des Wagens keine Schäden festgestellt worden seien, fest, daß der Anstoß durch den Postwagen nicht sehr heftig gewesen sein könne. Es entscheidet sich aber auf Grund seiner Erwägungen weder zur Befahrung noch zur Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Anstoß des Postwagens und der Beschädigung des Lieferwagens, sondern sagt nur, die Erwägungen ließen „jedenfalls die für den Erfolg der Klage notwendige Feststellung nicht treffen und die Überzeugung gewinnen“, daß die Beschädigung des Lieferwagens durch den Anstoß des Postwagens verursacht worden sei. Auch die abschließende Begründung vermißt den Beweis für den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit dem Anstoß des Postwagens, nimmt sogar an, daß die Wahrscheinlichkeit für das Gegenteil spreche, stellt aber auch dies Gegenteil nicht fest, sondern sagt nur, keineswegs seien die Zweifel zu beseitigen, die gegen die Verursachung des Schadens durch das Anfahren des Postwagens beständen, und diese Ungewißheit gehe zu Lasten des Kl.

Nach § 287 ZPO. muß das BG. darüber, ob und in welchem Umfang die Beschädigung des Wagens auf den Anstoß des Postwagens zurückzuführen sei und wie hoch sich der dadurch verursachte Schaden belaufe, unter Würdigung aller Umstände ohne Abhängigkeit von einer Beweislast nach freier Überzeugung entscheiden.

Danach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückverwiesen werden (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO.), das selbstverständlich auch im übrigen das gesamte Vorbringen der Parteien neu zu würdigen hat.

Dem Antrage des Zweitbkl., die Klage gegen ihn schon jetzt ganz abzuweisen, weil eine etwaige Haftung für ein ihm zur Last fallendes Verschulden nach § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. und § 1 RFlaHG. v. 22. Mai 1910 an seiner Stelle das Reich treffe, konnte nicht entsprochen werden, weil Tatsachen vom BG. nicht festgestellt, übrigens auch von den Parteien nicht behauptet worden sind, aus denen entnommen werden könnte, daß der Zweitbkl. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine ihm dem Kl. gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt habe (vgl. RGZ. 158, 83).

(RG., VI. ZivSen., U. v. 13. Nov. 1941, VI 60/41.) [Hc.]

*

21. KG. — §§ 445, 619 ZPO. Beweismäßige Benutzung der Erklärungen einer persönlich vernommenen Partei spricht für eine Beweisaufnahme durch Parteivernehmung nach § 445 ZPO. und nicht nur für eine Vernehmung nach § 619 ZPO.

Der Auffassung des Erinnerungsführers, daß eine Beweisaufnahme durch Parteivernehmung stattgefunden hat, ist beizutreten. Zwar ist eine ausdrückliche Beweisanordnung nicht ergangen, nach dem Sitzungsprotokoll ist vielmehr der Kl. nur nach seinen Beziehungen zu der Witwe H. gefragt worden und hat zugegeben, daß er mit ihr geschlechtlich verkehre. Gleichwohl muß darin — und zwar auch nach dem Willen und der Auffassung des Prozeßgerichts — eine Parteivernehmung nach § 445 ZPO. und nicht nur eine Anhörung des Kl. auch § 619 ZPO. erblickt werden. Das Prozeßgericht, gestützt auf diese Erklärung des Kl., hat die Ehe der Parteien wegen ehewidriger Beziehungen des Kl. zu Frau H. geschieden. Es hält, wie die Entscheidungsgründe ausdrücklich sagen, diese Beziehungen durch die glaubhafte Erklärung des Kl. für bewiesen. Wenn naturgemäß auch der Gebrauch dieses Ausdrucks nicht schlechthin entscheidend für die kostenrechtliche Beurteilung ist, so ist er doch für die verfahrensrechtliche Gesamtlage kennzeichnend. Frau H. war als Zeugin zu dem Termin geladen. Nach der Befragung des Kl. ist von ihrer Vernehmung Abstand genommen worden. Auf Grund einer bloßen Parteierklärung kann regelmäßig ein Beweis für einen Streitpunkt nicht als erbracht angesehen werden, am allerwenigsten im Eheprozeß, wo selbst Geständnisse einer Partei nicht maßgebend sind, sondern von Amts wegen der Nachprüfung auf ihre Richtigkeit bedürfen. So spricht also der Sachverhalt dafür, daß das Prozeßgericht bereits auf Grund des Beweismittels der Parteivernehmung die behaupteten ehewidrigen Beziehungen für bewiesen erachtet hat, und aus diesem Grunde von der Benutzung des weiteren Beweismittels, der Zeugenvernehmung, Abstand genommen hat.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 10. Nov. 1941, 20 Wa 104/41.)

*

22. KG. — § 627 b ZPO.; § 28 a RAGeO.

Für eine vergleichsweise Unterhaltsregelung in Verbindung mit dem Eheprozeß vor dem Gericht des Scheidungsprozesses fehlt es nach Beendigung des Termins, in welchem die Scheidung durch sofort rechtskräftig gewordenen Urteil ausgesprochen worden ist, an einer verfahrensrechtlichen Grundlage.

Hat gleichwohl das Prozeßgericht auf entsprechenden Antrag hin nachträglich noch Termin anberaumt und in diesem eine derartige Unterhaltsregelung der Parteien entgegengenommen, den Parteien dafür auch das Armenrecht bewilligt, so ist für die kostenrechtliche Beurteilung es so anzusehen, als ob das in Verbindung mit dem Eheprozeß zulässige Verfahren aus § 627 b ZPO. benutzt worden wäre.

Eine Vergleichsgebühr ist nicht erwachsen. Die Vorgänge im Verhandlungstermin am 29. März 1941 ergeben den Tatbestand der sog. Scheidungseinigung, wobei die Parteien von beiden Seiten in gegenseitigem Einvernehmen den Streitstoff beschränkten, nicht um den Rechtsstreit beizulegen, sondern um seine Erledigung durch Urteilsspruch dadurch beschleunigt herbeizuführen. Eine Vergleichsgebühr erwächst für eine solche Tätigkeit nicht (KG. v. 25. Febr. 1939: DR. 1939, 190; v. 17. Mai 1939: DR. 1939, 1193; Gaedeke, „Vergleich in Ehesachen“ S. 15). Die nachfolgende Einigung v. 6. Mai 1941 stellt sich rechtlich deswegen nicht als Vergleich dar,

weil es auf Seiten des Kl. an dem Aufgeben einer konkreten Rechtsposition und damit an dem für einen Vergleich wesentlichen Erfordernis des gegenseitigen Nachgebens fehlt. Der Kl. hatte bei der Scheidungseinigung die ihm zur Last fallende Eheverfehlung ebenso wie die Bkl. zugegeben und dadurch die erstrebte sofortige Scheidung aus beiderseitiger Schuld unter Kostenaufhebung erreicht. Die Scheidung auch auf die Widerklage und der Schuldspruch gegen ihn beschwerte ihn daher nicht, ein Kostenerstattungsanspruch stand ihm dementsprechend nicht zu und wurde von ihm nicht aufgegeben. Ein konkreter Unterhaltsanspruch gegen die Bkl. steht ihm gem. § 66 Abs. 2 EheG. zur Zeit und auch in Zukunft voraussehbar nicht zur Seite (vgl. KG. v. 20. Jan. 1941: DR. 1941, 658). Beschwerwt war vielmehr durch das Urteil lediglich die Bkl., und auch sie nur dadurch, daß ihr die überwiegende Schuld beigemessen worden war. Ihr Rechtsmittelverzicht bedeutete insoweit daher ein Nachgeben, jedoch nur ein einseitiges, das den Vergleichscharakter des Abkommens v. 6. Mai 1941 nicht zu begründen vermag. In Ansehung der Vergleichsgebühren sind also die Beschwerden unbegründet.

Bezüglich der von den BeschwF. geforderten Prozeßgebühr erhebt sich vorweg die Frage, in welchem Verfahren eine solche entstanden sein soll. Soweit es sich um eine abschließende Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten im Ehescheidungsprozeß handelt, steht einer weiteren Prozeßgebühr die Vorschrift des § 25 RAGeO. zwingend entgegen, darunter fällt hier insbesondere die Entgegennahme der Urteilszustellung und der Rechtsmittelverzicht (§ 29 Abs. 2 Nr. 6, 7 mit § 23 Nr. 5 RAGeO.). Für ein Verfahren nach § 627 b ZPO. dagegen war nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vom 29. März 1941 kein Raum mehr, und es ist auch sonst keine verfahrensrechtliche Handhabe ersichtlich, die nach dem Abschlusse der Instanz durch Endurteil ihre erneute Eröffnung und die Terminbestimmung für einen dem Prozeßgegenstande wesensfremden vermögensrechtlichen Anspruch gestatten würde. Eine das LG. bindende Entscheidung der Beschwerdeinstanz wie in dem von der Beschwerde angeführten Falle der Entscheidung 20 W 1291/41 v. 26. Mai 1941 ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht ergangen. Wenn gleichwohl LG. dem Antrage der Parteien entsprochen, und ihnen für einen Vergleich nachträglich das Armenrecht gewährt und den Termin vom 6. Mai 1941 gegeben hat, so scheint das im Zuge der Entwicklung zu liegen, die die beschleunigte gütliche Durchführung des Scheidungsprozesses und zugleich im unmittelbaren Zusammenhange damit die gleichzeitige vollständige Auseinandersetzung der Ehegatten über alle schwebenden Fragen begünstigt und nach Möglichkeit fördert. Aufgabe der Kosteninstanz kann es nun nicht sein, sich dieser deutlich erkennbaren Fortentwicklung des Rechts entgegenzustemmen, sondern sie kann lediglich die kostenrechtlichen Folgerungen aus dem tatsächlichen Geschehen ziehen. Nachdem das LG. einmal das Armenrecht gewährt, den Termin anberaumt und die Parteierklärungen entgegengenommen und beurkundet hat, hat der Senat, da für ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem LG. die Zuständigkeit fehlte und eine Haftung der Reichskasse insoweit vom Prozeßgericht nicht begründet werden kann (vgl. Beschl. vom 30. April 1937: Gaedeke, KostRspr. Nr. 614; JW. 1937, 1656), die gegebene Sachlage rechtlich ebenso beurteilt, als wenn die Parteien den für eine Regelung der Unterhalts- und sonstigen vermögensrechtlichen Fragen im Scheidungsprozesse allein möglichen und verfahrensrechtlich zulässigen Weg über § 627 b ZPO. (vgl. Gaedeke, „Vergleich in Ehesachen“ S. 39 ff.) gewählt hätten. In diesem Umfange war daher den BeschwF. die Prozeßgebühr zuzusprechen. Sie ist nach der Rspr. des Senats dieselbe wie beim Abschlusse eines Teil-Gesamtvergleichs und ergibt also eine $10/10$ -Gebühr gem. § 28 a RAGeO. vom 6monatigen Streitwert der streitig gewesenen Unterhaltsbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages einer $5/10$ -Gebühr zum festgesetzten Streitwert der gesamten Regelung (Beschl. v. 21. April, 19. Mai und 20. Aug. 1941, 20 Wa 43/41, W 1213/41 und 1759/89/41; DR. 1941, 1163 und 1615).

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 8. Okt. 1941, 20 W 2235/41.)

23. KG. — §§ 13 Ziff. 1, 28 a RAGeBO.; § 627 b ZPO.

Die Prozeßgebühr, die dem Prozeßbevollmächtigten für jede in Verbindung mit dem Eheprozeß vorgenommene Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche zusteht, erhöht sich in allen Fällen, in denen es über den sechsmonatigen Unterhaltsbezug hinaus zu einer derartigen Regelung kommt, gleichviel ob es sich bei dieser Regelung um einen Vergleich oder eine rein einseitige Verpflichtungs- oder Verzichtserklärung handelt. Die Erhöhung berechnet sich nach denselben Grundsätzen, die im Falle eines Vergleichs gelten.

Die in der grundsätzlichen Entscheidung 20 W 1213/41 v. 19. Mai 1941 enthaltene Einschränkung wird daher aufgehoben.

Kl. hat die Scheidungsklage aus § 55 EheG. erhoben mit dem Bemerkten, daß er der Bekl. monatlich 50 *R.M.* Unterhalt zahle und nach Möglichkeit diese Unterhaltsrente auch in Zukunft zahlen wolle. Bekl. hat schriftsätzlich beantragt, auszusprechen, daß den Kl. ein Verschulden treffe. Im Verhandlungstermin hat sie keinen Antrag gestellt. Das Gericht hat die Ehe nach § 55 EheG. ohne Schuldausspruch geschieden. Die Parteien haben nach Bewilligung des Armenrechts hierfür folgenden „Vergleich“ erklärt: „Der Kl. verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 50 *R.M.* an die Bekl., und zwar auch für den Fall einer evtl. Wiederverheiratung des Kl. Die Bekl. nimmt diese Erklärung des Kl. an. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.“ Die Parteien haben schließlich auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet. Das Gericht hat den Streitwert für den Eherechtsstreit auf 2000 *R.M.*, für den Vergleich auf 600 *R.M.* festgesetzt.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat der Armenanwalt der Bekl. die Erstattung von a) $\frac{5}{10}$ Prozeßgebühr von 600 *R.M.* mit 7,50 *R.M.*, b) $\frac{10}{10}$ Vergleichsgebühr von 600 *R.M.* mit 15 *R.M.* von der Reichskasse beantragt. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat diese Beträge abgesetzt, da diese Gebühren nicht entstanden seien. Auf die Erinnerung des Armenanwalts hat der angefochtene Beschluß ihm die geforderten Kosten zugesprochen. Mit der vom LG. zugelassenen Beschwerde verlangt die Reichskasse die Zurückweisung der Erinnerung. Doch ist die Beschwerde nur zum Teil begründet.

Eine Vergleichsgebühr ist dem Armenanwalt hier in der Tat nicht erwachsen. Der Tatbestand ergibt, und die Rückfrage bei den Parteien hat bestätigt, daß die Bekl. eine weitergehende Unterhaltsforderung nicht erhoben hatte; zur Zahlung der vereinbarten 50 *R.M.* war der Kl. von vornherein bereit. Es fehlt daher an jeglichem Nachgeben auf seiten der Bekl., vielmehr enthält die getroffene Regelung lediglich die einseitige Schuldverpflichtung des Kl., zu der er sich von Anfang an bekannt hatte. Ein Vergleich aber hat zur Voraussetzung, daß ein Streit über die Ungewißheit über ein Rechtsverhältnis durch Vertrag im Wege gegenseitigen Nachgebens erledigt wird, und auch die Schaffung eines vollstreckbaren Titels nach § 794 Ziff. 1 ZPO. kann eine einseitige Schuldverpflichtung nicht zum Vergleiche machen.

Anders steht es mit der Prozeßgebühr. Sie ist neben derjenigen des Scheidungsprozesses gesetzlich festgelegt (§ 28 a RAGeBO.) und in der Rspr. anerkannt für diejenigen Fälle, in denen das Verfahren der einstweiligen Anordnung neben dem Scheidungs- oder Aufhebungsprozesse herläuft. Der Senat hat darüber hinaus auch bereits ausgesprochen, daß für jede Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche unter den Ehegatten, die in Verbindung mit dem Eheprozesse zu Protokoll des Prozeßgerichts vorgenommen wird, den beteiligten Anwälten diese Gebühr erwächst, gleichviel ob diese Regelung sich als Vergleich i. S. des § 13 Nr. 3 RAGeBO. darstellt und die Vergleichsgebühr auslöst oder nicht, und daß auch eine Erhöhung der Prozeßgebühr in Frage kommen kann (Beschl. v. 19. Mai 1941, 20 W 1213/41; DR. 1941, 1615). Die Erhöhung wird in der genannten Entscheidung auf die Fälle beschränkt, in denen es über den sechsmonatigen Bezug des Unterhalts hinaus zu einem Vergleiche kommt. Sie wird abgelehnt für die Fälle, daß ohne Vergleich irgendwelche Abreden außerhalb der Frage des vorläufigen Unterhalts getroffen werden.

Diese Einschränkung vermag der Senat bei erneuter

Prüfung der Frage nicht aufrechtzuerhalten. Nachdem die Rechtswirksamkeit von vermögensrechtlichen Vereinbarungen, die in Verbindung mit der Entscheidung getroffen wurden, durch § 80 EheG. in gewissem Umfange anerkannt worden ist, wird davon, wie die Erfahrung lehrt, in steigendem Maße in den Scheidungsprozessen auch Gebrauch gemacht. Der Senat hält an der Auffassung fest, daß der verfahrensrechtlich zulässige Weg dafür gegenüber dem Verbot des § 615 ZPO. nur über § 627 b ZPO. gefunden werden kann. Werden nun auf diese Weise noch weitere Ansprüche außer dem sechsmonatigen Unterhalt in die Regelung einbezogen, so kann die Entstehung einer Prozeßgebühr dafür nicht von dem Inhalt der Regelung, also nicht davon abhängen, ob sie sich als Vergleich darstellt oder nicht. Die Beratung der Partei darüber, ob und in welchem Maße und in welcher Form eine Vereinbarung hinsichtlich der vermögensrechtlichen Werte der Eheleute getroffen werden soll, ist eine Tätigkeit voll hoher Verantwortung für den Anwalt, der das Lebensschicksal beider Parteien dadurch maßgebend beeinflussen kann. Sie fällt aus dem Rahmen des Eherechtsstreites vollkommen heraus, da der Streitgegenstand ein völlig anderer ist. Auch das Verfahren wäre, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt, von dem des Eheprozesses verschieden. Daraus ergibt sich, daß diese Tätigkeit durch die Prozeßgebühr des Eheprozesses nicht abgegolten werden kann. Sie darf aber nicht unabgegolten bleiben. Denn im Gegensatz zum DGKG., das alle gerichtlichen Handlungen, für die nicht eine Gebühr bestimmt ist, gebührenfrei läßt, geht der Grundsatz des Anwaltskostenrechts dahin, daß der Rechtsanwalt im Zivilprozeß für jede Tätigkeit eine Gebühr zu beanspruchen hat, mithin ohne Vergütung nicht tätig werden darf, soweit nicht das Gegenteil sich aus dem Gesetze ergibt (§ 89 RAGeBO.). Die Gewährung der Prozeßgebühr nur für den Fall eines Vergleichsschlusses würde den Anwalt dieser Vergütung in allen den Fällen berauben, in denen sich die Parteiabrede als einseitige Schuldverpflichtung oder reine Verzichtserklärung oder auch als sog. Scheidungseinigung darstellt, bei der eine Willenserklärung vermögensrechtlicher Art gegen andere, die der Einschränkung des Streitstoffes oder sonst der beschleunigten Herbeiführung rechtskräftiger Scheidung dienen, ausgetauscht wird, so daß der Tatbestand des Vergleiches i. S. des § 13 Nr. 3 RAGeBO. nicht gegeben ist. Das Ergebnis liefe darauf hinaus, daß der Rechtsanwalt im Falle des Vergleichs die Prozeß- und die Vergleichsgebühr, im anderen Falle aber für seine mindestens ebenso verantwortungsvolle Tätigkeit keine Vergütung erhielte, und dies lediglich deshalb, weil in einem Falle die Parteiabrede sich rechtlich als Vergleich, im anderen als einseitiger Verzicht od. dgl. darstellt. Daß dieses Ergebnis unbillig ist und nicht rechtens sein kann, bedarf keiner weiteren Beweisführung. Die Vorschrift des § 13 Nr. 1 RAGeBO. ergibt, daß die Prozeßgebühr dazu bestimmt ist, die Mitwirkung des Anwalts in solchem Falle abzugelten. Sie ist daher auch hier dem Grunde nach gerechtfertigt.

Der Höhe nach muß die Prozeßgebühr ebenso wie in den in der Rspr. des Senats bereits erörterten Fällen (vgl. KG. v. 12. April 1939 und 19. Mai 1941: DR. 1939, 669; 1941, 1615), soweit sie über den Rahmen des § 28 a hinausgeht, auf eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr beschränkt bleiben, da sich der Auftrag insoweit ohne Einreichung der Klage oder Zustellung eines Schriftsatzes erledigt (§ 14 RAGeBO.). Sie berechnet sich im übrigen also nach denselben Grundsätzen, die im Falle eines Vergleiches gelten. Sie bemißt sich daher im vorliegenden Falle wie folgt: $\frac{10}{10}$ Gebühr vom sechsmonatigen Unterhaltsbezug (300 *R.M.*) 11,25 *R.M.*, $\frac{5}{10}$ des Unterschiedsbetrages von 600 *R.M.* = 7,50 *R.M.* und von 300 *R.M.* = 5,62 *R.M.* mit 1,88 *R.M.* ergibt zusammen 13,13 *R.M.* Dazu 2% Umsatzsteuer 0,27 *R.M.* Gesamtbetrag 13,40 *R.M.*

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 20. Aug. 1941, 20 W 1759/41.)

*

24. OLG. — § 13 RAGeBO. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem gleichen Verschulden geschieden worden ist, kann im gegenseitigen Unterhaltsverzicht und Rechtsmittelverzicht ein Vergleich gefunden werden.

Die Kl. hat auf Scheidung wegen Verschuldens des

Bekl. geklagt. Der Bekl. hat Scheidungswiderklage erhoben und hilfsweise beantragt, die Kl. für mitschuldig zu erklären. Beide Parteien haben um Abweisung der Anträge des Gegners gebeten. Das LG. hat ein Urteil verkündet, durch das es die Ehe der Parteien auf die Klage und die Widerklage geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt hat. Die Parteien haben im Anschluß an die Verkündung dieses Urteils in einer als Vergleich bezeichneten Vereinbarung beiderseits auf Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Teil verzichtet; der Bekl. hat sich überdies bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß die Kinder der Parteien bei der Kl. bleiben, und zugesagt, bis auf weiteres keinen Widerspruch dagegen zu erheben, daß das VormGer. die Sorge für die Person der Kinder auf die Kl. überträgt. Danach haben beide Parteien auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil verzichtet.

RA. K., der dem Bekl. im Eherechtsstreit als Armenanwalt beigeordnet war, hat neben sonstigen Gebühren und Auslagen auch eine Vergleichsgebühr in Höhe von 25 RM nebst 0,50 RM Umsatzsteuer aus der Reichskasse erstattet verlangt. Der Urkundsbeamte hat die Erstattung der Vergleichsgebühr nebst Anhang abgelehnt. Das LG. hat die Erinnerung zurückgewiesen.

Die Beschwerde ist begründet.

Wie der Senat in seinem grundlegenden Beschl. 14 W 400/39 v. 13. Dez. 1939: DR. 1940, 462 ausgesprochen hat, liegt ein Vergleich in einer Ehesache dann vor, wenn eine Partei gegen eine ihr günstige Regelung der Unterhaltsansprüche oder sonstiger Rechtsbeziehungen für die Zeit nach der Scheidung auf Rechtsmittel gegen ein Scheidungsurteil verzichtet. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

Zugegeben ist dem LG., daß der Verzicht auf Rechtsmittel gegen ein Scheidungsurteil nur dann als Vergleichsbestandteil in Betracht kommen kann, wenn die Partei, die den Verzicht ausspricht, nach Erlaß des Scheidungsurteils ernstlich die Absicht hatte, das Urteil mit dem zulässigen Rechtsmittel anzugreifen. Bereits in dem Beschl. 14 W 209/40 v. 20. Nov. 1940: DR. 1941, 397 wie auch im Beschl. 14 W 41/41 v. 12. März 1941: HRR. 1941 Nr. 724, hat der Senat darauf hingewiesen, daß jede Partei, wenn überhaupt ein Vergleich vorliegen soll, ein wirkliches oder doch vermeintliches Opfer zum Zwecke der Einigung gebracht haben muß: sie muß dem anderen Teile gegenüber zu erkennen gegeben haben, daß sie der Ansicht sei, eine günstigere Rechtsstellung zu haben, als ihr der Gegner einräumen will, und sie muß erkennbar ihren Standpunkt ganz oder teilweise als Gegenleistung für ein auch von der Gegenpartei gebrachtes Opfer aufgegeben haben. Dieses Erfordernis ist jedoch im vorliegenden Falle erfüllt. Beide Parteien hatten bis zur Schlußverhandlung die Scheidung aus alleinigem Verschulden der Gegenpartei und die Abweisung des gegnerischen Scheidungsbegehrens gefordert. Bis zum Erlaß des Urteils war ein erheblicher Teil des Verhandlungsstoffs streitig geblieben. Das LG. hatte auch noch nicht alle von den Parteien zur Klage und zur Widerklage angebotenen Beweise erhoben. Aus diesem Sachverhalt ist bei einer natürlichen Beurteilung zu schließen, daß beide Parteien nach Erlaß des Urteils tatsächlich der Meinung waren, im Berufungsverfahren wenigstens eine für sie günstigere Entscheidung der Schuldfrage erreichen zu können, und daß beide Parteien zunächst auch gewillt waren, das Urteil mit der Berufung anzugreifen, und Berufung nur deshalb nicht eingelegt haben, weil jeweils der andere Ehegatte in der im Vergleich niedergelegten Art und Weise nachgegeben hat. Wie der Senat bereits in seinem Beschl. 14 W 122/41 v. 10. Juli 1941 hervorgehoben hat, kann nicht gefordert werden, daß die Partei nach Verkündung des Urteils die Absicht, das Urteil durch Rechtsmittel angreifen zu wollen, auch ausspricht oder in anderer Weise noch besonders zu erkennen gibt.

Das KG. hat in seiner Entscheidung DR. 1941, 658 (ebenso: KG.: DR. 1941, 941 und 1615) die Meinung vertreten, daß im Falle einer Scheidung aus beiderseits gleichem Verschulden der Verzicht auf Unterhalt noch kein Aufgeben einer wirklichen Rechtsposition bilde und deshalb auch nicht zur Erfüllung des Tatbestandes des § 13 Nr. 3 RAGeO. herangezogen werden könne, wenn im Zeitpunkt der Scheidung nach den tatsächlichen Um-

ständen noch ungewiß sei, ob der den Verzicht aussprechende Ehegatte jemals gegen den anderen einen Anspruch auf Unterhalt erwerben werde, der ja nach § 68 EheG. nur ein Billigkeitsanspruch sei. In dieser Allgemeinheit kann jedoch der Rechtsansicht des KG. nicht beigetreten werden.

Dem Senat ist aus zahlreichen Verhandlungen in Ehesachen bekannt, daß im Scheidungsstreit befindliche Ehegatten den größten Wert darauf legen, auch gegen die Möglichkeit künftiger Unterhaltsansprüche des anderen Ehegatten nach der Scheidung gesichert zu sein, und deshalb oft nur gegen einen Verzicht auf solche erst in Zukunft mögliche Unterhaltsansprüche bereit sind, sich mit einem Urteil abzufinden, das sie glauben, im Rechtsmittelverfahren erfolgreich anfechten zu können. Dieser Standpunkt ist auch keineswegs unberechtigt, weil in der Tat schon die Möglichkeit, daß die zur Zeit der Scheidung bestehenden Verhältnisse sich ändern und daß ein Ehegatte, der zu dieser Zeit ein auskömmliches Arbeits-einkommen hat, plötzlich durch Krankheit, Unfall oder andere Umstände erwerbslos wird und auf den Billigkeitsunterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten angewiesen ist, für den dann unterhaltspflichtigen geschiedenen Ehegatten eine erhebliche wirtschaftliche Gefahr darstellt. Es ist deshalb darauf abzustellen, ob im einzelnen Falle die Parteien von ihrem Standpunkt aus den ausgesprochenen Unterhaltsverzicht tatsächlich als ein Opfer angesehen haben und ob die Gegenpartei zum Verzicht auf Rechtsmittel oder zur Zurücknahme des Rechtsmittels gerade durch den Unterhaltsverzicht bestimmt oder doch wesentlich mit bestimmt worden ist. Ist anzunehmen, daß eine Partei nicht auf Rechtsmittel verzichtet haben würde, wenn der andere Teil keinen Unterhaltsverzicht erklärt hätte, so wird sonach im allgemeinen das Vorliegen eines Vergleichs i. S. des § 13 Nr. 3 RAGeO. auch dann bejaht werden müssen, wenn beim Vergleichsabschluß noch durchaus ungewiß war, ob dem anderen Teil auf Grund der gesetzlichen Vorschriften jemals ein Unterhaltsanspruch erwachsen werde.

Der Senat hat keinen Zweifel, daß im vorliegenden Falle schon der Verzicht der Kl. auf den Unterhaltsanspruch aus § 68 EheG. von den Parteien als ein wirkliches Opfer angesehen worden ist und für den Bekl. bestimmend war, auf die Berufung gegen das Urteil des LG. zu verzichten. Schon aus diesem Grunde sind die von den Parteien im Anschluß an die Verkündung dieses Urteils getroffenen Vereinbarungen als Vergleich in der Ehesache zu beurteilen, ohne daß noch in Betracht gezogen werden müßte, daß die Kl. auf dem Standpunkt stand, ihrerseits mit der Berufung eine Scheidung aus überwiegendem Verschulden des Bekl. und damit sogar einen Unterhaltsanspruch im Rahmen des § 66 Abs. 1 EheG. erlangen zu können, und ohne daß nachzuprüfen wäre, ob nicht auch der vom Bekl. erklärte Verzicht auf Unterhalt und sein Entgegenkommen bei der Regelung der Sorge für die Person der Kinder als ein Opfer anzusehen sind.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 10. Sept. 1941, 14 W 143/41.)

Recht der Ostmark

** 25. RG. — §§ 163, 166, 1042, 1295 ABGB.

1. Wer durch rechtskräftiges Urteil als außerehelicher Vater eines Kindes festgestellt ist, erfüllt durch Leistung des Unterhalts an das Kind seine eigene gesetzliche Verpflichtung und kann, solange das Vaterschaftsurteil nicht außer Kraft gesetzt wurde, nicht von einem anderen Mann Ersatz des auf den Unterhalt des Kindes gemachten Aufwandes verlangen.

2. Es liegt keine schuldhaft, zum Schadenersatz verpflichtende Unterlassung vor, wenn ein Mann, der außer dem als Kindesvater in Anspruch genommenen Mann mit der Kindesmutter in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gepflogen hat, nichts unternimmt, um die Verurteilung des anderen im Vaterschaftsprozess zu verhindern, solange er nicht bei gewissenhafter Prüfung der Umstände zu der Einsicht kommen mußte, daß das Kind aus dem von der Kindesmutter mit ihm ausgeführten Geschlechtsverkehr stammt.

Mit dem Urteil des Bezirksgerichtes F. v. 15. Okt. 1926,

GZ 279/26 6 wurde der Kl. als außerehelicher Vater der am 1. Mai 1926 von Marianne Z. geborenen Erika Aloisia Z. anerkannt und zur Leistung eines monatlichen Unterhaltsbeitrages von 25 S ab 1. Juni 1926 bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes rechtskräftig verurteilt, obwohl er einen geschlechtlichen Verkehr mit der Mutter des Kindes in der gesetzlichen Vermutungsfrist bestritt. Der Unterhaltsbeitrag wurde inzwischen mehrmals erhöht.

Der Kl. behauptet nun, es sei ihm vor kurzer Zeit zur Gewißheit geworden, daß der wirkliche Erzeuger des Kindes der Bekl. sei, denn es habe sich nun bei der jetzt 15 Jahre alten Erika Z. eine so große Ähnlichkeit mit dem Bekl. herausgestellt, daß durch Anwendung der erbiologischen und anthropologischen Untersuchung in Verbindung mit der Blutgruppenuntersuchung der Beweis der Zeugung durch den Bekl. hergestellt werden könne. Wenn auch an dem familienrechtlichen Stande nichts mehr geändert werden könne, so sei der Kl. doch berechtigt, von dem Bekl. als dem wirklichen Erzeuger des Kindes den Ersatz der Kosten und Unterhaltsbeträge zu fordern, die er in der Höhe von 5560,92 *S.M.* geleistet habe, denn die Leistung des Unterhaltes sei eine sittliche und rechtliche Pflicht des Erzeugers eines unehelichen Kindes, der überdies dadurch, daß er seiner Pflicht nicht nachkomme und zulasse, daß sie von einem Dritten erfüllt werde, diesen schädige. Er begehrt daher die Verurteilung des Bekl. zum Ersatz dieses Betrages und außerdem die Feststellung, daß der Bekl. dem Kl. alle wie immer gearteten vom Kl. auf Grund seines Standesverhältnisses zur minderjährigen Erika Z. an diese in Zukunft zu leistenden Zahlungen zu ersetzen habe. Der Bekl. hat dagegen eingewendet, daß die Vaterschaft des Kl. infolge Versäumung aller Fristen zur Einbringung einer Wiederaufnahmeklage unanfechtbar feststehe und daß es keine gesetzliche Bestimmung gebe, die es einem Vater ermögliche, die auf Grund der Vaterschaft entstandenen Verpflichtungen auf dritte nichtverwandte Personen abzuwälzen. Der Bekl. habe mit der Kindesmutter nie geschlechtlichen Verkehr gehabt und habe von der Geburt des Kindes erst zufällig einige Jahre später erfahren.

Das Erstgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Voraussetzungen des § 1042 ABGB. nicht gegeben seien. Solange es dem Kl. nicht gelinge, das Urteil des Bezirksgerichtes F. zu beseitigen, müsse ihm der Erfolg versagt bleiben. Die Frage, ob der Bekl. nach dem Gesetz den Unterhalt für die minderjährige Erika Z. hätte leisten müssen, könne nur durch ein Vaterschaftsurteil gegen den Bekl. entschieden werden, das aber nicht erzielt werden könne, solange das gegen den Kl. erlassene Urteil zu Recht bestehe. Der Kl. sei also selbst der nach dem Gesetz zur Leistung des Unterhaltes Verpflichtete, die weitere Voraussetzung einer gesetzlichen Verpflichtung des Bekl. sei nicht nachgewiesen und auch nicht nachweisbar, solange das erwähnte Urteil in Kraft sei. Einen Schadensersatzanspruch habe der Kl. aber nicht behauptet und auch in der Klage gar nicht geltend gemacht, insbes. habe er nicht vorgebracht, daß der Bekl. die Kindesmutter seinerzeit zu einer falschen Zeugenaussage angestiftet habe.

Das BG. hat dieses Urteil bestätigt. Die Bestimmung des § 1042 ABGB. sei schon deshalb nicht anwendbar, weil diese Gesetzesstelle von dem Ersatz eines Aufwandes spreche, den jemand nach dem Gesetz selbst hätte machen müssen. Dies liege dort nicht vor, wo nur eine moralische sittliche Verpflichtung behauptet werde. Die gesetzliche Verpflichtung treffe aber nach § 166 ABGB. denjenigen, der nach § 163 ABGB. rechtlich als Vater angesehen werde. Der vom Kl. gemachte Aufwand stelle sich rechtlich als sein eigener Aufwand dar, der natürliche Vater habe allerdings die sittliche Pflicht, für das von ihm gezeugte Lebewesen zu sorgen. Dieser Pflicht komme aber nur die Bedeutung einer Naturalobligation zu, welche nach österreichischem Recht keine Verbindlichkeit zur Zahlung schaffe, sondern nur im Falle des § 1432 ABGB. von Bedeutung sei, wonach ein Naturalverpflichteter Leistungen, die er aus diesem Grunde vorgenommen hat, nicht mehr zurückfordern kann. Durch § 163 ABGB. sei aber nur die Zahlvaterschaft geregelt, ohne damit auf die Frage der blutmäßigen

Abstammung einzugehen. Es sei daher die Durchführung von Beweisen über die blutmäßige Abstammung des Kindes von dem Bekl. unerheblich. Dagegen billigte das BG. nicht die Ansicht des Erstgerichtes, daß ein Schadensersatzanspruch nicht geltend gemacht sei. Das BG. erblickte vielmehr in dem Vorbringen des Kl. auch die Behauptung, daß der Bekl. trotz Wissens von seiner Vaterschaft zusehe, wie der Kl. grund- und schuldlos seiner gesetzlichen Verpflichtung genügen müsse. Auch die versteckte Behauptung einer schuldhaften Unterlassung könne den Titel des Schadensersatzes begründen, wenn Kl. glaube, daß diese schuldhafte Unterlassung in der Nichterfüllung einer moralischen Verpflichtung bestanden habe. Bei dem Bekl. liege aber weder ein Verstoß gegen die guten Sitten noch eine absichtliche Schadenszufügung vor. Selbst wenn der Bekl. in dem gerichtlichen Verfahren gegen den Kl. einen geschlechtlichen Verkehr mit der Kindesmutter zugegeben hätte, wäre dadurch die Verurteilung des Kl. nicht verhindert worden, da das österreichische Recht die Einrede des Mehrverkehres nicht kenne. Auch könne man von keinem Menschen verlangen, daß er sich als Vater bezeichne und die schwerwiegende Unterhaltsverpflichtung auf sich nehme, wenn er nicht verlässliche Anhaltspunkte dafür habe. Das Stillschweigen des Bekl. sei daher nicht als Verstoß gegen die guten Sitten zu werten und es könne ihm nicht die Absicht, Schaden zuzufügen, angelastet werden. Eine Verleitung der Kindesmutter zur falschen Zeugenaussage sei nicht behauptet, und auf Grund der vom Kl. angeführten sittlichen Verpflichtung allein könne ein Schadensersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Die Rev. war erfolglos.

Soweit sich der Klageanspruch auf die Bestimmung des § 1042 ABGB. gründet, handelt es sich um die Lösung der Frage, ob der Kl. einen Aufwand gemacht habe, den der Bekl. nach dem Gesetz hätte selbst machen müssen. Die Rev. bemüht sich darzutun, daß diese Frage zu bejahen sei, und verweist darauf, daß § 163 ABGB. von dem Grundgedanken ausgehe, daß als Vater der tatsächliche Erzeuger des Kindes festzustellen sei und daß es ein vom Gesetz nicht gewolltes Ergebnis sei, wenn bei erfolgtem Mehrverkehr jemand als Vater festgestellt werde, der in Wahrheit nicht der Erzeuger des Kindes war. Allein diese Ausführungen treffen nicht den Kern der Sache, denn auch die Bestimmung des § 163 ABGB. hat dem als außerehelichen Kindesvater in Anspruch genommenen Kl. nicht verwehrt, den Beweis anzutreten oder zu erbringen, daß er nicht der Vater des von Marianne Z. außer der Ehe geborenen Kindes Erika Z. sein könne und daß so die gesetzliche Vermutung des § 163 ABGB. widerlegt sei. Einen solchen Beweis der Unmöglichkeit der Zeugung hat der Kl. aber in dem Prozeß C 279/26 des Bezirksgerichtes F. gar nicht angetreten und ebensowenig hat er in dem vom Gesetz gewährten Fristen eine Wiederaufnahme dieses Verfahrens angestrengt. Damit ist das familienrechtliche Verhältnis des genannten Kindes endgültig festgestellt und ebenso auch die Verpflichtung des Kl. zur Leistung des Unterhaltes für dieses Kind. Nach den in der Rspr. des RG. entwickelten Grundsätzen ist nun durch die Feststellung des Familienstandes zwar nicht ausgeschlossen, daß eine hiervon abweichende andere blutmäßige Abstammung eines Kindes festgestellt werde. Allein auch eine solche Feststellung vermag an dem festgestellten Familienstande und den sich daraus ergebenden Folgen nichts zu ändern. Der Kl. will in Wahrheit aber nichts anderes als eine gerichtliche Entscheidung, daß der Bekl. schuldig gewesen wäre, den Unterhalt für die minderjährige Erika Z. zu leisten, so daß er den vom Kl. gemachten Aufwand ihm zu ersetzen hätte. Seine Klage läuft also darauf hinaus, das gegen ihn selbst ergangene Urteil unwirksam zu machen. Dies ist aber nach der Versäumung aller ihm von der Rechtsordnung gewährten Verteidigungs- und Rechtsmittel nicht möglich. Voraussetzung für die Feststellung der Zahlungspflicht des Bekl. wäre die Beseitigung des gerichtlichen Ausspruches der Vaterschaft des Kl., was aber mit der vorliegenden Klage nicht erreicht werden kann. Solange daher dieses Urteil zu Recht besteht, ist der Kl. selbst als Unterhaltspflichtiger anzusehen, es begründet keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wenn keine Beweise über die angebliche blutmäßige Abstammung des Kl. von dem Bekl. durchgeführt wurden,

und der Kl. hat nur seine eigene Zahlungspflicht erfüllt, wenn er dem Kinde die ihm auferlegten Leistungen tatsächlich gewährt hat. Damit fällt aber auch ein Ersatzanspruch des Kl. nach § 1042 ABGB.

Es bleibt sohin nur noch die Frage zu erörtern, ob dem Kl. gegen den Bekl. ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe zusteht. Die Rev. glaubt, einen solchen Anspruch daraus ableiten zu können, daß der Bekl. mit der Kindesmutter einen außerehelichen Geschlechtsverkehr gepflogen habe, trotzdem aber nicht seiner sittlichen Verpflichtung entsprochen habe, sich um die Folgen dieses Geschlechtsverkehrs zu kümmern, obwohl durch einen solchen auch Rechtsbeziehungen entstehen. Er habe insbesondere nicht der im Gesetz verankerten Verpflichtung entsprochen, sich als Vater des Kindes zu bekennen und für den Unterhalt desselben zu sorgen, und habe daher schuldhaft gehandelt. Diese Ausführungen gehen aber zunächst an der konkreten Sachlage des Vorprozesses vorbei, in welchem eine Beiwohnung des Bekl. mit der Kindesmutter überhaupt nicht geltend gemacht worden war und in welchem die Kindesmutter als Zeugin ausgesagt hatte, daß sie in dem kritischen Sommer und Herbst 1925 mit keinem anderen Manne als mit dem damaligen Bekl. (dem nunmehrigen Kl.) geschlechtlich verkehrt habe. Aber auch abgesehen hiervon könnte von einer Unterlassung der Verpflichtung, sich um die Folgen eines Geschlechtsverkehrs zu kümmern, doch erst dann gesprochen werden, wenn dem Bekl. überhaupt zur Kenntnis gebracht worden wäre, daß ein mit ihm gepflogener Geschlechtsverkehr nicht ohne Folgen geblieben sei. Solange dies nicht geschehen war, konnte auch kaum eine sittliche Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln entstehen, das wieder in seinen Weiterungen davon abhängig war, daß der Bekl. bei gewissenhafter Prüfung zu der Einsicht kommen mußte, daß die eingetretenen Folgen tatsächlich auf einen mit ihm gepflogenen Geschlechtsverkehr zurückzuführen waren. Bei einem festgestellten Mehrverkehr, bei welchem in der Regel die Zeugung des Kindes durch einen bestimmten Mann überhaupt schwer feststellbar ist, könnte von einer sittlichen Verpflichtung, sich als Vater zu bekennen und dem Kinde den Unterhalt zu leisten, doch nur dann gesprochen werden, wenn sichere Anzeichen für die Vaterschaft eines bestimmten Mannes vorliegen. Nichts Derartiges wurde aber im vorl. Fall behauptet. Es blieb daher für die Möglichkeit eines Verschuldens des Bekl. nur der Fall der Verleitung der Kindesmutter durch ihn zu einer bewußt unrichtigen Angabe über ihren Geschlechtsverkehr, der gleichfalls nicht behauptet wurde. Es liegt daher auch keine eine Schadensersatzpflicht begründende Handlung oder Unterlassung des Bekl. vor.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 29. Okt. 1941, VIII 99/41.) [He.]

*

26. RG. — § 797 ABGB.; § 35 GBO.; § 18 Nachlaßabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Bundesstaat Österreich v. 5. Febr. 1927 (RGBl. II, 505); § 2369 BGB. Für Umschreibungen im Grundbuch des Altreichs genügt zur Legitimation des Erben die Einantwortungsurkunde des Verlassenschaftsgerichts (§ 797 ABGB.). § 35 GBO. ist durch § 18 des Deutsch-österreichischen Nachlaßabkommens im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich außer Kraft gesetzt.

In der Verlassenschaftssache nach dem am 25. Mai 1940 gefallenen H., zuletzt wohnhaft in Graz, wird der Antrag des AG. Graz auf Übertragung der Verlassenschaftsabhandlung von diesem AG. an das AG. Herzberg (Harz) abgelehnt.

Der Erblasser, zu dessen Nachlaß ein im Amtsgerichtsbezirk Herzberg belegenes Grundstück gehört, hatte seinen Wohnsitz in Graz, also im Rechtsgebiete des ABGB. Nach ständiger Rspr. des RG. (vgl. RGZ. 164, 355) sind daher, obwohl er aus dem Altreich stammt, seit Inkrafttreten der 2. VO. über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich v. 30. Juni 1939 (RGBl. I, 1072) für seine Beerbung die Vorschriften des ABGB. maßgebend, damit aber auch nach § 798 ABGB. die Bestimmungen des ÖsterrGes. v. 9. Aug. 1854 über das Verfahren. Abgesehen davon, daß § 31 JN. nur die Abgabe an Gerichte ermöglicht, die im Geltungsbereich der JN. liegen, ist deshalb schon wegen der abweichenden Verfahrensbestimmungen die Übertra-

gung einer Verlassenschaftsabhandlung aus dem Rechtsgebiete des ABGB. in das Rechtsgebiet des BGB. nicht möglich.

Das ABGB. kennt keinen Erbschein. Nach § 18 des Nachlaßabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Bundesstaat Österreich v. 5. Febr. 1927 (RGBl. II, 505), das nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich als innerstaatliches Recht anzuwenden ist (vgl. hierzu den 2. Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 17. März 1938 [RGBl. I, 255] und die VO. zum NeuaufbauG. v. 2. Febr. 1934 [RGBl. I, 81]), können die Erben aber Umschreibungen im Grundbuch auf sich auch im Gebiet des Altreichs auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses des Verlassenschaftsgerichts erwirken, mit dem ihnen der Nachlaß nach § 797 ABGB. eingantwortet wird (Einantwortungsurkunde). Eines Erbscheins bedürfen sie dafür trotz des § 35 GBO. nicht, weil diese Bestimmung durch das erwähnte Nachlaßabkommen im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich außer Kraft gesetzt worden ist. Die von den Erben beantragte Erteilung eines Erbscheins wird sich deshalb erübrigen. Sollte sie aus besonderen Gründen trotzdem erforderlich werden, würde das AG. Herzberg als Gericht der belegenden Sache zur Erteilung eines beschränkten Erbscheins nach § 2369 BGB. und § 73 FGG. befugt sein; allerdings wird der Abschluß der Verlassenschaftsabhandlung bei dem AG. Graz abzuwarten sein.

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 3. Dez. 1941, VIII GB 103/41.) [He.]

*

**** 27. RG. — § 234 ÖstZPO. Nach Abtretung der streitverfangenen Forderung während des Rechtsstreites im ersten Rechtsgang an einem Dritten hat der Kl. zur Vermeidung der Abweisung des Klagebegehrens das Begehren auf Leistung an den Dritten umzustellen.**

1. Verfahrensrechtlich rügt die Rev., daß trotz Abtretung der eingeklagten Forderung während des Rechtsstreites im ersten Rechtsgang von der klagenden Partei an eine dritte Person und der damit geschehenen Lösung der klagenden Partei von der Forderung, also dem Verlust ihrer Klagebefugnis, das Begehren nicht abgewiesen worden sei. In der Tat wurde schon im ersten Rechtsgang festgestellt, daß die klagende Partei die eingeklagte Forderung der Firma S. übertragen hat und hiervon auch die beklagte Partei verständigt wurde. Das Vorbringen der Übertragung der Forderung während des Rechtsstreites ist daher keine Neuerung. Im Rechtsstreit hat dieser Übergang der Forderung keine Beachtung gefunden; die beklagte Partei hat im ersten Rechtsgang nicht deswegen die Abweisung des Klagebegehrens beantragt, die klagende Partei hat nicht ihren Sachantrag auf Verurteilung des Gegners zur Zahlung an den Forderungsübernehmer umgestellt, das Gericht hat auch keine Anregung in dieser Richtung gegeben.

Dieses Verhalten im Rechtsstreit entsprach auch der einmütigen Rspr. zu § 234 öst. und sd. ZPO., der bestimmt: „Die Veräußerung einer im Streit verfangenen Sache oder Forderung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Erwerber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners als Hauptpartei in den Prozeß einzutreten.“ Ohne Zustimmung des Prozeßgegners geht der Rechtsstreit zwischen den bisherigen Parteien weiter, die Veräußerung oder Abtretung bleibt im Verfahren unbeachtet, das Urteil hat auf die ursprüngliche Partei zu lauten. Eine Umstellung auf den Einzelrechtsnachfolger unterbleibt. Während allgemein das Urteil nach der Sachlage zur Zeit der Urteilsfällung oder Schluß der Verhandlung im ersten Rechtsgang (§§ 193, 406 öst. und sd. ZPO.) zu schöpfen ist, so ist hinsichtlich der Veräußerung das Urteil auf den Zeitpunkt der Rechtsanhängigkeit (§ 232 öst. ZPO.) abzustellen. So die Rspr. zu § 234 öst. und sd. ZPO. in Anlehnung an die Irrelevanztheorie. Allerdings schwächte die Rspr. die Folgerungen aus dieser Lehrmeinung ab und wendete § 234 nur auf die rechtsgeschäftlichen Veräußerungen und Übertragungen an. Sie anerkannte auch eine Erweiterung der Rechtskraft des Urteils für und wider den Einzelrechtsnachfolger der Partei, obwohl das österreichische Verfahrensrecht im Gegensatz zu § 265 Abs. 3 RZPO. keine Bestimmung über eine Ausdehnung

der Rechtskraft in diesem Fall kennt. Eine darauf zielende Bestimmung der Regierungsvorlage wurde im Zug der Beratung gestrichen, weil sie keine vollständige Regelung der bestrittenen und schwierigen Lehre von den Grenzen der Rechtskraft enthielte. Die Rspr. hat aber in Übereinstimmung mit der Fragebeantwortung des Justizministeriums und dem überwiegenden Schrifttum an der erweiterten Rechtskraft festgehalten, ohne jedoch dies anders als mit Erwägungen der Zweckmäßigkeit zu begründen.

Fast wörtlich übereinstimmend lautet § 265 Abs. 2 RZPO.: „Die Veräußerung oder Abtretung hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptintervention zu erheben.“ Trotzdem hat sich die Rspr. zu dieser Bestimmung von der Irrelevanztheorie abgewendet. Weil die Veräußerung oder Abtretung doch sachlich-rechtlich wirksam ist, sah sie es für notwendig an, daß die klagende Partei nicht nur dann, wenn die beklagte Partei Einwendungen erhob und die Abweisung des Begehrens wegen fehlender Sachbefugnis begehrte, sondern auch ohne eine solche Einwendung ihren Klageantrag umstelle und in Berücksichtigung des sachlich-rechtlichen Rechtsüberganges die Leistung nicht mehr an sich, sondern an den Einzelrechtsnachfolger begehre, damit das Urteil der wahren Sachlage gerecht werde. Kommt die klagende Partei dem nicht nach, so ist, soweit der Sachantrag des Gegners auf Abweisung des Klagebegehrens vorliegt, das Begehren abzuweisen, denn ihm fehlt nun die Schlüssigkeit. Die klagende Partei führt zwar den Rechtsstreit als Partei weiter, handelt aber nach der Veräußerung oder Abtretung als prozessualer Geschäftsführer des Einzelrechtsnachfolgers, der allein der Träger des geltend gemachten sachlich-rechtlichen Anspruchs ist (RGZ. 56, 307; 88, 7; 155, 51; JW. 1916, 887¹⁸).

2. Diese Verschiedenheit der Auslegung der gleichen Vorschrift findet keine Rechtfertigung in einer Verschiedenheit der Grundsätze beider Prozeßordnungen. Nach beiden Auslegungen führt die rechtskräftige Beendigung des Rechtsstreites durch Urteil im allgemeinen auch eine Bindung des Einzelrechtsnachfolgers herbei, also eine Wirkung in einer anderen Person, welche nicht Partei ist, für die aber der in der Klägerrolle verbliebenen Partei ein Prozeßführungsrecht zugestanden wird, das sich auch sonst im österreichischen Recht findet, wie besonders für den betreibenden Gläubiger nach der Überweisung einer Forderung zur Einziehung (§ 308 Abs. 1 öst. EO.).

Aber auch weder nach dem Recht des Altreichs noch nach dem österreichischen Recht wird der Übernehmer der Forderung aus einem dem geänderten Klageantrag stattgebenden Urteil unmittelbar Berechtigter. Ob für oder gegen den Rechtsnachfolger nach § 727 (730) RZPO. die Vollstreckungsklausel zu erteilen oder nach § 731 vom Gläubiger der Rechtsweg zu beschreiten ist, ist davon unabhängig, ob die Rechtsnachfolger während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreites eingetreten und ob im ersten Fall das Urteil auf Leistung an den Rechtsnachfolger ergangen oder die Rechtsnachfolger im Rechtsstreit unberücksichtigt geblieben ist (Jonas zu § 727 ZPO. II). Aus dem auf Leistung an den Forderungsübernehmer lautenden Vollstreckungstitel wird also nach der RZPO. der Dritte noch nicht unmittelbar Berechtigter; die Rechtsnachfolge muß bei Gericht offenkundig sein oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Dasselbe gilt auch für das österreichische Recht, denn die im Vollstreckungstitel als berechtigt bezeichnete Person (§ 9 EO.) bleibt ausschließlich der Überträger der Forderung als Kläger im vorangegangenen Rechtsstreit. Der Übernehmer der Forderung muß erst durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden den Rechtsübergang beweisen.

Eine Änderung des Klagebegehrens durch Umstellung auf den Übernehmer der Forderung hat daher niemals eine unmittelbare Auswirkung auf das Vollstreckungsverfahren, so daß eine Auslegung der österreichischen Bestimmung im Sinn der Rspr. des Altreichs auf Schwierigkeiten aus den Grundsätzen des Verfahrensrechts nicht

stößt. Andererseits würde eine solche Auslegung und eine einheitliche Rspr. zu den gleichen Gesetzesbestimmungen die mißliche Folge vermeiden, daß ein und dasselbe höchste Gericht zwei gleichlautende Gesetze nach dem jeweiligen Anwendungsbereich verschieden auslegen würde. Dies führt zu dem zweckmäßigen Ergebnis, die Auslegung des § 265 Abs. 1 RZPO. auch auf den § 234 öst. und sd. ZPO. auszudehnen.

3. In der vorliegenden Rechtssache hat die beklagte Partei erst in ihrer Revision geltend gemacht, daß das Klagebegehren mangels der Aktivlegitimation hätte abgewiesen werden sollen und daß es Sache des Übernehmers der Forderung gewesen wäre, statt der klagenden Partei in den Rechtsstreit einzutreten. Nach der Rspr. im Geltungsgebiet des § 234 öst. und sd. ZPO. kommt diesem Revisionsgrund keine Bedeutung zu. Den Parteien und den unteren Gerichten kann eine fehlerhafte Führung des Rechtsstreites nicht mit Fug vorgeworfen werden. Anders nach der Rspr. des Altreichs. Danach ist die Unterlassung der Umstellung des Klagebegehrens auf Zahlung an den Übernehmer der Forderung auch ohne Einwendung der beklagten Partei im Rahmen des Sachantrags dieser Partei beachtlich und müßte die Unterlassung mangels Schlüssigkeit des Begehrens auch dann zur Abweisung führen, wenn der Fehler der unteren Gerichte erst in der Revision gerügt wurde, denn unter dem Gesichtspunkt der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Rechtssache wäre das stets zu beachten.

Immerhin aber kann dies nicht schlechthin zur Abänderung des Urteils durch das RevG. führen. Vielmehr sind das Urteil des BG. und auch das Urteil des Gerichts des ersten Rechtsgangs aufzuheben und ist die Rechtssache zur Behebung des Mangels zurückzuverweisen. Denn die unteren Gerichte haben nach ihrer vom RevG. nicht geteilten Rechtsauffassung es unterlassen, nicht nur die klagende Partei zur Umstellung des Klagebegehrens anzuregen, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht aufzuklären, ob die Firma S. als Forderungsübernehmerin, der ja die Führung dieses Rechtsstreites durch die klagende Partei als Überträgerin der Forderung bekannt war, nicht etwa ausdrücklich oder stillschweigend die klagende Partei beauftragt hat, diesen Rechtsstreit im eigenen Namen, aber für Rechnung der Firma S. zu führen, und ob sie nicht damit die Forderung im beschränkten Umfang zur Einziehung rückabgetreten hat. In diesem Fall — für den das Verhalten der Übernehmerin der Forderung sprechen mag — hätte natürlich eine Umstellung des Klagebegehrens zu entfallen. Das Verfahren bedarf daher zur erschöpfenden Erörterung und gründlichen Beurteilung der Rechtssache einer Ergänzung (§§ 182, 496 Z. 3, 513 sd. ZPO.). Auf die im Revisionsverfahren beantragte Umstellung des Klagebegehrens konnte nicht eingegangen werden, weil darin eine im Rechtsmittelverfahren nicht mehr angängige Klageänderung nach § 235 sd. ZPO. gelegen ist, und nicht etwa eine Einschränkung auf eine bereits im ursprünglichen Begehren enthaltene Leistung.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 8. Nov. 1941, II 84/41.)

[He.]

*

** 28. RG. — § 100 Abs. 2 und 3 ÖstJN. (i. d. Fass. der 4. DurchfVO. z. EheG. [RGBl. 1941, I, 654]). Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung eines (ehelichen oder unehelichen) Kindes ist örtlich das LG. des allgemeinen Gerichtsstandes des Kl. im Inlande, notfalls das LG. des allgemeinen Gerichtsstandes seiner Mutter zuständig.

Die Klage auf Bestehen oder Nichtbestehen der blutmäßigen Abstammung ist nach der Rspr. des RG. im Gegensatz zur Klage aus § 163 ABGB. eine Standesklage, die der Klage auf Bestreitung der ehelichen Geburt gleichzusetzen ist. Deshalb wird auch für die Klage über die blutmäßige Abstammung, mag es sich um ein eheliches oder uneheliches Kind handeln, das gleiche Verfahren verlangt, wie bei dem Bestreiten der ehelichen Geburt. Die Klage ist also gegen einen Verteidiger der blutmäßigen Abstammung zu richten, der alles zu unternehmen hat, was zur Erforschung des wahren Sachverhalts erforderlich ist. Versäumnis- oder Anerkenntnissurteile sind ausgeschlossen. Wegen der Gleichstellung wird auch die sachliche Zustän-

digkeit der Gerichtshöfe nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 IN. angenommen.

Geht man aber von dieser durch die Bedeutung des Rechtsstreits gebotenen Gleichstellung aus, so ergibt sich daraus auch die Anwendung der Bestimmungen des § 100 Abs. 2 und 3 JN. i. d. Fass. des § 21 der 4. DurchfVO. zum EheG. v. 25. Okt. 1941 (RGBl. I, 654).

(RG., VIII. ZivSen., Beschl. v. 5. Nov. 1941, VIII GB 95/41 und v. 26. Nov. 1941, VIII GB 106/41.) [He.]

Reichsfinanzhof

[X Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt]

29. RFH. — § 94 RABgO. Hat das FinA. zur Vermeidung eines Rechtsmittelverfahrens mit dem Steuerpflichtigen die Vereinbarung getroffen, den Steuerbescheid nach § 94 Abs. 1 Ziff. 2 RABgO. zugunsten des Steuerpflichtigen in bestimmter Weise zu ändern, so ist es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an seine Zusage gebunden, wenn später keine neuen Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. †)

Streit besteht darüber, mit welchem Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EinkStG. außerordentliche Einkünfte des Steuerpflichtigen von 60572 *RM* zur Einkommensteuer heranzuziehen sind. Die Vorbehörden haben den Antrag des BeschwF., die Steuer auf 10% zu bemessen, abgelehnt; sie haben nach Abschn. 85 Abs. 1 EinkStR. für 1939 den Steuersatz von 25% zugrunde gelegt, der sich bei der Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das übrige Einkommen als durchschnittlicher Hundertsatz errechnet.

Die Prüfung der RBeschw. des Steuerpflichtigen hat folgendes ergeben:

Die Wahl innerhalb der nach § 34 EinkStG. für die Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte zugelassenen Hundertsätze hat das FinA. nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auszuüben. Das freie Ermessen der Finanzbehörden, bei außerordentlichen Einkünften einen Steuersatz zwischen 10 und 25% zu bestimmen, ist nur durch Abschn. 85 Abs. 1 EinkStR. für 1939 eingeschränkt worden; die Anwendung des Abs. 2, wonach der Steuersatz in besonderen Fällen bis auf 10% ermäßigt werden kann, ist dagegen in das freie Ermessen des FinA. gestellt. Wenn der OFinPräs. den vom FinA. angewandten Steuersatz von 25% für zutreffend gehalten hat, so handelt es sich um eine reine Ermessensentscheidung, die vom RFH. nur im Rahmen des § 297 RABgO. beanstandet werden kann. Die Höchstgrenzen, die der § 34 Abs. 1 EinkStG. sowie die im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch im Rechtsmittelverfahren zu beachtende Bestimmung in Abschn. 85 Abs. 1 EinkStR. für 1939 dem Ermessen ziehen, sind jedoch im vorl. Fall nicht überschritten. Der erk. Sen. kann hiernach im vorl. Fall nur dann eingreifen, wenn es sich bei der Ermessensentscheidung der Vorbehörden um einen offensichtlichen Verstoß gegen die nationalsozialistische Weltanschauung handelt (vgl. Entsch. des RFH. v. 29. Nov. 1939: RFH. 48, 36; RStBl. 1940, 177/78). Ein solcher Verstoß ist hier gerügt.

Der Steuerpflichtige hat im Anfechtungsverfahren u. a. geltend gemacht, daß er über die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes am 11. Nov. 1940 mit dem zuständigen Bezirksbearbeiter des FinA. verhandelt und ihm die Gründe dargelegt habe, die nach seiner Auffassung die Bemessung des Steuersatzes auf 10% gemäß Abschn. 85 Abs. 2 EinkStR. für 1939 rechtfertigten. Nach seinen Aufzeichnungen sei damals — vorbehaltlich der Zustimmung des gerade beim Amt nicht anwesenden Sachbearbeiters — vereinbart worden, den Steuersatz auf 15% zu bemessen. Auf seine fernmündliche Rückfrage vom 12. Nov. habe ihm der Bezirksbearbeiter mitgeteilt, daß nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Steuersatz von 15% angewendet werde; er solle sich schriftlich damit einverstanden erklären, damit das FinA. den Einkommensteuerbescheid nach § 94 RABgO. entsprechend ändern könne. Mit Schreiben vom 15. Nov. habe er sein Einverständnis erklärt und gleichzeitig bemerkt, daß er

seinen Antrag, den Steuersatz auf 10% zu bemessen, als erledigt betrachte. Es verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben und damit gegen die nationalsozialistische Weltanschauung (§ 1 StAnpG.), wenn sich das FinA. an diese Vereinbarung nicht halten wolle.

Die Rüge ist, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen zutreffen und nachträglich keine neuen Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine abweichende Tatbestandsbeurteilung rechtfertigen, begründet (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziff. 1 des RFHUrts. v. 25. Mai 1938: RStBl. 1938, 626). Das Vertrauen der Steuerpflichtigen zu den Steuerbehörden würde schwer erschüttert, wenn sie sich entgegen dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes auf eine nach eingehender Prüfung des Sachverhalts mit der zuständigen amtlichen Stelle getroffene Vereinbarung nicht verlassen dürften. Eine solche Vereinbarung steht, zumal bei Ermessensentscheidungen, für beide Teile unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das FinA. hatte bei unveränderter Sachlage zu seinem Wort zu stehen. Neue Tatsachen für die spätere abweichende Beurteilung sind jedoch nach dem Inhalt der Akten nicht erkennbar. Der OFinPräs. hätte daher zu dem Einwand des Steuerpflichtigen Stellung nehmen sollen (§ 258 RABgO.).

Die Vorentscheidung wird aufgehoben. Die nicht-spruchreife Sache geht an den OFinPräs. zurück, damit er prüft, ob das FinA. nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 1 StAnpG.) an die mit dem Steuerpflichtigen getroffene Vereinbarung gebunden war. Dies ist dann der Fall, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen richtig sind und keine neuen Tatsachen eine nachträgliche abweichende Beurteilung rechtfertigten.

(RFH., Urt. v. 10. Sept. 1941, VI 190/41: RStBl. 1941, 762.)

Anmerkung: Das Urteil behandelt die Rechtswirklichkeit von Vereinbarungen über Steueransprüche. Nach § 220 Ziff. 3 Satz 2 RABgO. können Vereinbarungen allgemein — d. h. durch Bestimmung des RFM. — nur für solche Fälle zugelassen werden, in denen die Vereinbarungen die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich ändern. Daraus ergibt sich zwingend, daß Vereinbarungen unzulässig sind, die in Wahrheit nichts anderes als ein Verzicht auf Steueransprüche sind.

Der RFH. hat aber entsprechend den Bedürfnissen der Praxis gewisse Ausnahmen zugelassen. Vereinbarungen über Steuern sind unvermeidbar und deshalb zulässig, wenn die Besteuerungsgrundlagen unsicher sind, und wenn ohne eine Vereinbarung ein vernünftiges Ergebnis nicht erzielt werden kann (vgl. RFHUrts. v. 25. Mai 1938: RStBl. 1938, 626; vgl. auch RFHUrts. v. 12. Juni 1934: RStBl. 1934, 849). Vereinbarungen sind weiterhin zulässig, wenn es sich, wie im vorl. Fall, um Ermessensentscheidungen handelt (Höhe des im Rahmen des § 34 EinkStG. anzuwendenden Steuersatzes). Solche Vereinbarungen stehen, wie der RFH. mit erfreulicher Deutlichkeit ausgesprochen hat, unter dem Grundsatz von Treu und Glauben. Das Finanzamt hat bei unveränderter Sachlage zu seinem Wort zu stehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf meine Ausführungen in JW. 1938, 1781, in denen ich zu der Frage der Auskunftspflicht der Finanzämter Stellung genommen habe. Diese Ausführungen sind, soweit sie sich auf eine Auskunft über den im Rahmen des § 34 EinkStG. anzuwendenden Steuersatz beziehen, dadurch überholt, daß dieser sich nach Abschn. 85 der EinkStR. für 1939 in der Regel nach dem Steuersatz bemißt, der sich bei der Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das übrige Einkommen als durchschnittlicher Hundertsatz ergibt. Es kommt schon aus diesem Grund eine bindende Auskunft vor der Veranlagung nicht in Betracht. Es verstößt deshalb auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn das Finanzamt sich trotz einer anders lautenden Zusage bei der Veranlagung nach Abschnitt 85 der EinkStR. für 1939 richtet (RFHUrts. v. 4. Sept. 1941: RStBl. 1941, 769). Die Grundsätze der Entscheidung vom 10. Sept. 1941 gelten mit anderen Worten nur für Vereinbarungen, die im Zuge eines Veranlagungsverfahrens (Rechtsmittelverfahrens) getroffen sind.

RegR. Dr. Kapp, Thorn.

Reichsverwaltungsgericht

30. § 81 LVG.; § 36 Einheitsbauordnung. Verwaltungsstreitverfahren. Unvollständigkeit der Urteilsbegründung. Beschwerde. Gegenvorstellung. Baurecht, Grenzänderung, Anwendung des zur Zeit des polizeilichen Einschreitens geltenden Rechts. Begriff der „Nachbargrenze“.

Eine gegen eine polizeiliche Verfügung gerichtete Eingabe stellt eine **Beschwerde** dar, wenn der polizeilich in Anspruch Genommene seine Unzufriedenheit oder seinen Widerstand gegenüber der Verfügung zum Ausdruck bringt; es ist nicht erforderlich, daß dabei der Wille zur Anrufung einer höheren Instanz erkennbar ist. Eine **Gegenvorstellung** hingegen liegt dann vor, wenn deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß eine Entscheidung der höheren Instanz nicht gewünscht wird.

Ist durch Änderung der Grenze eines bebauten Grundstücks vor dem Inkrafttreten der geltenden Bauordnung ein dieser und auch schon der damaligen Bauordnung widersprechender Zustand geschaffen worden, so kann die Baupolizei auf Grund einer Vorschrift der geltenden Bauordnung, die dem § 36 der Einheitsbauordnung entspricht, dagegen nach denselben Grundsätzen wie gegen einen rechtswidrigen (materiell oder formell illegalen) Bau einschreiten. Es ist also das zur Zeit des polizeilichen Einschreitens geltende Baurecht anzuwenden.

Der Kl. ist Eigentümer des Hausgrundstücks in D., N.straße 25, das an seiner Südwestseite an das Grundstück N.straße 27 angrenzt. In der auf der Grenze stehenden Mauer des dem Kl. gehörigen Hauses befinden sich zahlreiche Fenster, deren letzte im Jahre 1912 mit baupolizeilicher Genehmigung angelegt worden sind. Damals gehörte das Grundstück N.straße 27 noch dem Kl. Er verkaufte es jedoch 1922, wobei er sich für die vorhandenen Fensteröffnungen ein „dauerndes Fensterrecht“ vorbehielt. Die Käufer übernahmen ferner die Verpflichtung, das verkaufte Grundstück in 7 m Abstand von diesen Fenstern nicht zu bebauen. Diese Last wurde im Grundbuch eingetragen. Trotzdem wurden im Laufe der Zeit von den Käufern auf dem Nachbargrundstück Schuppen, Tankanlagen und dergleichen in der freizuhaltenen Zone errichtet.

Durch Vfg. v. 14. Aug. 1936 wurde der Kl. von dem Oberbürgermeister (Baupolizeiamt) aufgefordert, die in der Grenz wand vorhandenen Fensteröffnungen schließen zu lassen, da sie gegen § 14 Ziff. 1 der BauO. v. 22. April 1931 und 14. Mai 1934 verstießen.

Mit Schreiben v. 20. Aug. 1936 wies der Kl. auf die bestehende Grunddienstbarkeit hin und bat um Mitteilung, ob nicht demgemäß die Aufforderung zurückgenommen werde.

Als der Oberbürgermeister dies ablehnte, erhob der Kl. bei dem RegPräs. am 8. Okt. 1936 Beschw. Sie wurde wegen Fristversäumnis zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kl. Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Das BezVerwGer. setzte die angefochtene Verfügung außer Kraft: Da die streitigen Fensteröffnungen baupolizeilich genehmigt worden seien, so finde § 14 der BauO. von 1931/34 gemäß § 35 daselbst auf sie nur Anwendung, wenn polizeiliche Gründe, insbes. solche der öffentlichen Sicherheit, es notwendig machten. Solche Gründe seien hier nicht ersichtlich, da der Kl. im eigenen Interesse auf der Einhaltung der Grunddienstbarkeit bestehe.

Die von dem bekl. RegPräs. eingelegte Rev. erwies sich als begründet.

Der Bekl. hatte gegenüber der Klage in erster Linie geltend gemacht, daß der Kl. die Beschwerdefrist versäumt habe. Das BezVerwGer. hat sich mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt. Darin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel. Wenn in § 81 LVG. bestimmt ist, daß die Entscheidung mit Gründen versehen sein muß, so bedeutet das, daß alle Gesichtspunkte in den Urteilsgründen erörtert werden müssen, die für die Entscheidung wesentlich sind. Die Frage der Fristversäumnung war aber für das vorl. Verfahren um so wesentlicher, als der RegPräs. schon die Beschw. aus diesem Grunde zurückgewiesen hatte und die Entscheidung des BezVerwGer., wenn die

Beschwerdefrist tatsächlich versäumt war, gerade in entgegen gesetztem Sinne hätte ausfallen müssen, als sie lautet.

Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels hatte der Gerichtshof die Sache ohne die sonst für die Rev. geltenden Beschränkungen frei zu präsen.

Wenn der Kl. gegenüber der angefochtenen Verfügung v. 14. Aug. 1936 mit seinem Schreiben v. 20. Aug. 1936 unter Hinweis auf die bestehende Grunddienstbarkeit um Mitteilung bat, ob nicht die Aufforderung zurückgenommen werde, so ist hierin entgegen der Auffassung des Bekl. eine Beschw. und nicht nur eine sog. Gegen vorstellung zu erblicken. Allerdings hat das ProVG. früher mehrfach besonderen Wert darauf gelegt, daß eine Beschw. den Willen zur Anrufung einer höheren Instanz erkennen lassen müsse, und ausgesprochen, daß ein diesem Erfordernis nicht entsprechendes Vorbringen als bloße Gegen vorstellung zu werten sei, die das Beschwerdeverfahren nicht in Gang zu setzen vermag (OVG. 10, 350; 44, 416/417; von Brauchitsch Bd. I 22. Aufl. S. 57). Im Gegensatz dazu geht aber die neuere Rspr. davon aus, daß grundsätzlich jede Erklärung eines durch eine PolVig. in Anspruch Genommenen, in der seine Unzufriedenheit mit der Verfügung oder sein Widerstand dagegen zum Ausdruck kommt, als eine Beschw. zu gelten hat, auch wenn der Wille zur Anrufung einer höheren Instanz nicht erkennbar ist; eine Gegen vorstellung hingegen liegt dann vor, wenn deutlich zum Ausdruck gebracht wird, daß eine Entscheidung der höheren Instanz nicht gewünscht wird (RVerwBl. 56, 966 und OVG. 96, 258, 260 = RVerwBl. 56, 841). Im vorl. Falle hat der Kl., indem er unter Hinweis auf seine Grunddienstbarkeit um Nachricht über die etwaige Zurücknahme der PolVig. bat, in höflicher Form, die ihm nicht zum Nachteil gereichen kann, dargetan, daß er mit der Vfg. nicht einverstanden war, er hat aber nicht die Ausschaltung der höheren Instanz gewünscht. Da dies für das Vorliegen einer Beschw. genügt, muß das Schreiben des Kl. v. 20. Aug. 1936 als formgerechte Beschw., die auch fristgerecht eingelegt ist, anerkannt werden.

War somit die streitige Formfrage im Ergebnis ebenso zu entscheiden, wie es das BezVerwGer. ohne die erforderliche Auseinandersetzung stillschweigend oder unbewußt getan hat, so konnte doch in sachlicher Hinsicht den Ausführungen des BezVerwGer. nicht zugestimmt werden. Der bekl. RegPräs. hat in seiner RevBegr. zutreffend darauf hingewiesen, daß das Vorgehen der Baupolizei sich in erster Linie nicht auf § 35, sondern auf § 36 der BauO. v. 22. April 1931 und 14. Mai 1934 stützt. Diese Bestimmung lautet: „Werden durch Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser BauO. zuwiderlaufen, so sind die betr. Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen“. Diese Voraussetzungen sind hier dadurch gegeben, daß die südwestliche Außenmauer des dem Kl. gehörigen Gebäudes durch die Übereignung des Grundstücks N.straße 27 Grenzmauer geworden ist und als solche den Vorschriften des § 14 Ziff. 1 und 5 a der BauO. nicht mehr entspricht. Dort ist vorgeschrieben, daß Brandmauern von Grund auf ohne Öffnungen und Hohlräume in der Stärke von mindestens einem Ziegelstein (25 cm) hergestellt sein müssen (Ziff. 1) und daß sie insbes. herzustellen sind zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze oder weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt errichtet werden (Ziff. 5).

Nun hat der Kl. darauf hingewiesen, daß er das Grundstück N.straße 27 schon im Jahre 1922, also lange vor dem Inkrafttreten der BauO. von 1931/1934 verkauft hat. Im Jahre 1922 galt aber in D. die BauO. v. 8. März 1912, und diese enthielt in ihrem § 31 Ziff. 1 ebenfalls die Bestimmung, daß jede unmittelbar an der Nachbargrenze errichtete Baulichkeit mit einer Brandmauer (Grenzbrandmauer) abgeschlossen werden muß. Diese Vorschrift bedeutete nicht nur, daß jede Grenz wand als Brandmauer errichtet werden mußte, sondern, wie das ProVG. bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1878 ausgesprochen hat, auch umgekehrt, daß eine Wand, in der sich Fensteröffnungen befinden, nicht an die Nachbargrenze gestellt werden durfte, „gleichviel, ob die Wand an die

Grenze oder die Grenze an die Wand verlegt wird. In dieser oder jener Fassung bleibt das Prinzip das gleiche“ (OVG. 4, 350, 360). Der auf dem Grundstück des Kl. bestehende Zustand war also sowohl nach § 31 Ziff. 1 der alten wie nach §§ 36, 14 Ziff. 1 und 5 a der neuen BauO. polizeiwidrig. Als maßgebend für das Vorgehen der Baupolizei muß in einem solchen Falle dasjenige Baurecht angesehen werden, welches zur Zeit des polizeilichen Einschreitens gilt. Diesen Grundsatz hat der Gerichtshof bisher nur für diejenigen Fälle ausgesprochen, in denen ein polizeiwidriger Zustand durch bauliche Maßnahmen herbeigeführt worden ist (materiell oder formell illegale Bauten vgl. OVG. 105, 286, 300 ff. und 102, 253 = JW. 1938, 2762; RVerwBl. 62, 57, 60, 61). Er hat jedoch ebenso auch dann zu gelten, wenn ein polizeiwidriger Zustand durch eine Grenzänderung bebauter Grundstücke herbeigeführt wird. In beiden Fällen sind dem polizeilichen Einschreiten die zur Zeit dieses Einschreitens geltenden baupolizeilichen Bestimmungen zugrunde zu legen, was u. U. dazu führen kann, daß, wenn die anzuwendenden Vorschriften der BauO. sich inzwischen verschärft haben, dem Gebäudeeigentümer weitergehende Auflagen gemacht werden, als es zur Zeit der Grenzänderung selbst zulässig gewesen wäre. Für den vorl. Fall ist hiernach festzustellen, daß das Verlangen der Baupolizei auf Schließung der vorhandenen Fensteröffnungen gemäß §§ 36, 14 Ziff. 1 und 5 a der BauO. v. 22. April 1931 und 14. Mai 1934 grundsätzlich berechtigt war (vgl. auch PrVerwBl. 27, 754, 755; Baltz-Fischer S. 392).

Es bleibt nur noch zu prüfen, ob die vom Kl. vorbehaltene Grunddienstbarkeit, wonach das Grundstück N.straße Nr. 27 in 7 m Abstand von den vorhandenen Fensteröffnungen nicht bebaut werden darf, an dieser grundsätzlichen Rechtslage etwas ändert. Der Kl. hat sich nicht nur auf die bestehende Grunddienstbarkeit, sondern auch auf einen gegen seinen Nachbarn angestrebten Zivilprozeß und ein in diesem Prozeß ergangenes Urteil berufen, das den Nachbarn zum Abbruch der entgegen der Grunddienstbarkeit errichteten Bauten verpflichtet. Man könnte diesen Hinweis des Kl. auf seine Rechte aus der Grunddienstbarkeit und das zu ihrer Durchsetzung von ihm erstrittene gerichtliche Urteil als das Angebot auffassen, die von der angegriffenen Verfügung bekämpfte polizeiliche Gefahr durch ein anderes Mittel, nämlich durch Beseitigung der vor den Fenstern stehenden Baulichkeiten, zu beseitigen. Das Angebot eines anderen Mittels muß die Polizei nach § 41 Abs. 2 PolVerwG. berücksichtigen, wenn es sich um PolVfg. der dort behandelten Art, d. h. um sog. selbständige Vfg. handelt (Scholz, „Öffentliches Grundstücksrecht“ Bd. I S. 72 und 75). Diese Vorschrift des § 41 Abs. 2 bezieht sich aber nicht auf solche PolVfg., die auf Grund einer rechtsgültigen PolVO. erlassen sind und die Anwendung eines von der PolVO. selbst bindend vorgeschriebenen Mittels zum Gegenstand haben (sog. unselbständige Vfg.). Es gehört zum Wesen des Polizeiverordnungsrechts, daß es der Polizei die Möglichkeit gibt, im Gegensatz zu § 41 Abs. 2 PolVerwG. nicht nur das Ziel — die Herstellung polizeimäßiger Zustände —, sondern auch die Mittel bindend vorzuschreiben, die zur Erreichung des Zieles ein für allemal angewendet werden müssen. Ist in einer PolVO. von diesem Recht Gebrauch gemacht worden, so ist die Voraussetzung des § 41 Abs. 2 PolVerwG., daß mehrere Mittel in Frage kommen, nicht mehr erfüllt und demgemäß auch nicht mehr das Recht des Betroffenen gegeben, statt des von der Polizei gemäß der PolVO. vorgeschriebenen Mittels ein anderes Mittel anzubieten (Scholz, „Öffentliches Grundstücksrecht“, Bd. I S. 75 Anm. 95 und S. 76 Anm. 3).

Im vorl. Falle handelte es sich um eine solche Verfügung, die auf einer das Mittel bindend vorschreibenden Bestimmung einer PolVO., nämlich auf § 36 der BauO. beruht. Denn zur Beseitigung des durch die Grenzände-

rung entstandenen, der BauO. (§ 14) widersprechenden und daher polizeiwidrigen Zustandes ist als einziges Mittel in § 36 der BauO. zwingend vorgeschrieben, daß die „betr. Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend den Vorschriften der BauO. umzugestalten oder zu beseitigen“ sind. Gegenüber dieser Forderung, wonach eine Umgestaltung des Gebäudes des Kl. gemäß dem verletzten § 14 der BauO. vorgenommen werden muß, ist nach den obigen Ausführungen das Angebot eines anderen Mittels nicht zulässig; es erübrigt sich daher, auf das Angebot des Kl. näher einzugehen und es auf seine Rechtzeitigkeit sowie die ausreichende Wirksamkeit des vorgeschlagenen Mittels zu prüfen. Die angefochtene PolVfg. kann nur durch die Herstellung einer dem § 14 der BauO. entsprechenden Brandmauer, d. h. durch die verlangte Schließung der in der Grenzmauer vorhandenen Fensteröffnungen erfüllt werden.

Nun könnte es allerdings noch fraglich sein, ob § 14 Ziff. 5 der BauO. unter allen Umständen, auch bei dem Vorhandensein einer entsprechenden Grunddienstbarkeit, die Errichtung einer Brandmauer erforderlich macht. Nach dem Wortlaut des § 14 Ziff. 5, der Braundmauern fordert „zum Abschluß von Gebäuden, die unmittelbar an der Nachbargrenze oder weniger als 2,50 m von der Nachbargrenze entfernt errichtet werden“, muß jedoch davon ausgegangen werden, daß bei dieser „Nachbargrenze“ nur an eine gewöhnliche, durch die Eigentumsgrenze gebildete, Nachbargrenze gedacht ist, aber nicht an eine solche, die durch eine Grunddienstbarkeit mit der Last der Unbebaubarkeit auf 7 m Abstand geschützt ist. Es kann auch nicht unterstellt werden, daß es dem Sinn der BauO. entspricht, eine so geschützte Grenze hinsichtlich der Brandmauerpflichtung als entsprechend hinausgeschoben anzusehen, oder mit anderen Worten, für die Verpflichtung zur Brandmauerherstellung die Bereichsgrenze der Grunddienstbarkeit als „Nachbargrenze“ anzuerkennen. Denn die Grunddienstbarkeit am Nachbargrundstück ist tatsächlich nur für den Kl. als Eigentümer des berechtigten Grundstücks von gleichem oder ähnlichem Wert wie das Eigentum an dem Nachbargrundstück; für die Baupolizei ist die Grunddienstbarkeit mit dem Eigentum nicht vergleichbar. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Baupolizei von dem Eigentümer eines jeden Grundstücks als solchem stets die Herstellung des polizeimäßigen Zustandes verlangen kann (§ 20 PolVerwG.). Dagegen gibt das Bestehen einer Grunddienstbarkeit der Baupolizei keinerlei Handhabe, um dem Eigentümer des belasteten Grundstücks die Errichtung von Gebäuden, die der Grunddienstbarkeit widersprechen, aus diesem Grunde zu verbieten oder die nachträgliche Beseitigung solcher Gebäude zu fordern. Einer solchen Forderung könnte der Nachbar jederzeit den Einwand entgegensetzen, daß sein Grundstück sich nicht in einem polizeiwidrigen Zustand befände. Hieraus folgt, daß der Begriff der Nachbargrenze in den baupolizeilichen Vorschriften immer nur in einem und demselben Sinne, nämlich als Eigentumsgrenze des Baugrundstücks aufgefaßt werden kann und daß es nicht angängig ist, ihn auf eine durch private Vereinbarung gebildete Bereichsgrenze zu übertragen. Aus ähnlichen Erwägungen hat das PrOVG. bereits in anderem Zusammenhang ausgesprochen, daß die Durchführung der im öffentlichen Interesse ihre Rechtfertigung findenden polizeilichen Anordnungen nicht durch private nachbarrechtliche Vereinbarungen oder Rechte gehindert werden kann (OVG. 98, 206, 207 = JW. 1936, 3275). Hiernach hat der Kl., da sein Haus die Vorschrift des § 14 der BauO. nicht erfüllt, mit der Schaffung der Grunddienstbarkeit und auch mit ihrer Geltendmachung gegenüber dem Nachbar den Forderungen der BauO. nicht Genüge getan. Der Zustand an seiner Grenze ist nach wie vor polizeiwidrig, und die Polizeibehörde war daher berechtigt, gegen ihn, wie gesehen, vorzugehen.

(RVG., Urt. v. 29. Mai 1941, IV C 58/38.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Wissenschaftliche Hilfsstelle Deutscher Rechtsanwälte

Es wird heute doppelt wünschenswert sein, bei der wissenschaftlichen Untersuchung rechtlicher Fragen in Berufsaufgaben von Rechtsanwälten und Notaren einen treuen Hilfsarbeiter zu haben. Die *Wissenschaftliche Hilfsstelle* ist wie immer zu jeder Hilfe in jeder wissenschaftlichen Frage bereit, besonders auch in Fragen des ausländischen Rechts und des Rechts der neuen Reichsteile und der besetzten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Protektorat, Polen).

Wissenschaftliche Hilfsstelle der
Hans-Goldan-Stiftung

Leipzig, Bismarckstr. 10



Nur beim Fachhandel erhältlich!

Tennis-Slingen

Für harten Bart und zarte Haut

Willy Bracht, Haan b/Solingen, Rasierklingen-Fabrik

Berliner Kindl Brauerei Aktiengesellschaft

Die Dividende für das am 30. September 1941 beendete Geschäftsjahr ist für das berichtigte Grundkapital auf 6% für die Stammaktie und auf 7% für die Prioritäts-Stammaktie festgesetzt worden.

Nach § 2 der DAV vom 12. Juni 1941 ist der den Betrag von 8% übersteigende Dividendenanteil des ausgeschütteten Gewinns für das Geschäftsjahr 1940/41, gerechnet auf das alte Grundkapital, einzuhalten, in Reichsschatzanweisungen anzulegen und für unsere Anteilseigner treuhänderisch zu verwalten.

Demnach erfolgt die Einlösung der Dividendscheine 1940/41 (Gewinnanteilschein Nr. 15)

für die alten Stammaktien im Nennbetrage von je RM 300,— mit RM 24,—

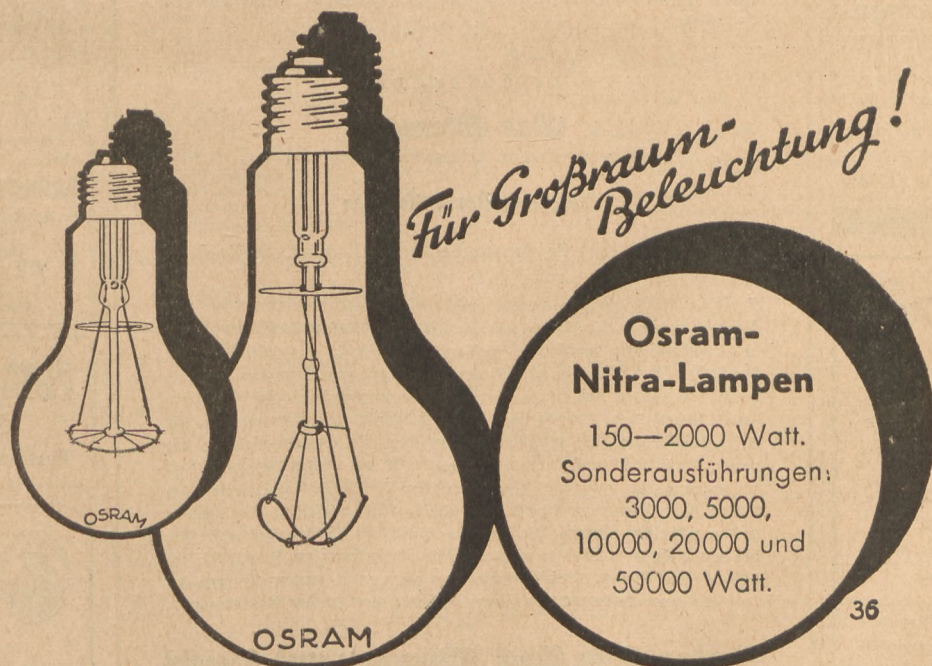
für die alten Stammaktien im Nennbetrage von je RM 500,— und

für die alten Prioritäts-Stammaktien im Nennbetrage von je RM 500,— mit je RM 40,—

abzüglich 15% Kapitalertragsteuer vom 26. d. M. ab in Berlin: bei der Kasse der Gesellschaft, bei der Dresdner Bank, dem Bankhaus Hardy & Co., dem Bankhaus Bercht & Sohn oder in Dresden: bei der Dresdner Bank.

Berlin W 62, den 24. Januar 1942
Kurfürstenstraße 57

Der Vorstand.



Für Großraum-Beleuchtung!

Osram-Nitra-Lampen

150—2000 Watt.
Sonderausführungen:
3000, 5000,
10000, 20000 und
50000 Watt.

OSRAM

OSRAM

36

OSRAM

früheren Zeitpunkt geräumt wurde, so ist das letztere keine Klageänderung, sondern eine nach § 268 Nr. 3 ZPO. zulässige Veränderung. RG.: DR. 1942, 221 Nr. 9

§ 287 ZPO. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Schaden fällt unter die Vorschrift des § 287 ZPO. RG.: DR. 1942, 231 Nr. 20

§§ 445, 619 ZPO. Beweismäßige Benutzung der Erklärungen einer persönlich vernommenen Partei spricht für eine Beweisaufnahme durch Parteivernehmung nach § 445 ZPO. und nicht nur für eine Vernehmung nach § 619 ZPO. KG.: DR. 1942, 232 Nr. 21

§ 627 b ZPO.; § 28 a RAGeB. Vergleichsweise Unterhaltsregelung in Verbindung mit dem Eheprozeß. KG.: DR. 1942, 232 Nr. 22

§§ 13 Ziff. 1, 28 a RAGeB.; § 627 b ZPO. Die Prozeßgebühr, die dem Prozeßbevollmächtigten für jede in Verbindung mit dem Eheprozeß vorgenommene Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche zusteht, erhöht sich in allen den Fällen, in denen es über den sechsmonatigen Unterhaltsbezug hinaus zu einer derartigen Regelung kommt, gleichviel ob es sich bei dieser Regelung um einen Vergleich oder eine rein einseitige Verpflichtungs- oder Verzichtserklärung handelt. Die Erhöhung berechnet sich nach denselben Grundsätzen, die im Falle eines Vergleichs gelten. KG.: DR. 1942, 233 Nr. 23

§ 13 RAGeB. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem gleichen Verschulden geschieden worden ist, kann im gegenseitigen Unterhaltsverzicht und Rechtsmittelverzicht ein Vergleich gefunden werden. OLG. Dresden: DR. 1942, 233 Nr. 24

Recht der Ostmark

§§ 163, 166, 1042, 1295 ABGB. Wer durch rechtskräftiges Urteil als außerehelicher Vater eines Kindes festgestellt ist, erfüllt durch Leistung des Unterhalts an das Kind seine eigene gesetzliche Verpflichtung und kann, solange das Vaterschaftsurteil nicht außer Kraft gesetzt wurde, nicht von einem anderen Mann Ersatz des auf den Unterhalt des Kindes gemachten Aufwandes verlangen. RG.: DR. 1942, 234 Nr. 25

§ 797 ABGB.; § 35 GBO.; § 18 Nachlaßabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem früheren Bundesstaat Österreich v. 5. Febr. 1927. Für Umschreibungen im Grundbuch des Altreichs genügt zur Legitimation des Erben die Einantwortungsurkunde des Verlassenschaftsgerichts. § 35 GBO. ist durch § 18 des Deutsch-österreichischen Nachlaßabkommens im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Österreich außer Kraft gesetzt. RG.: DR. 1942, 236 Nr. 26

§ 234 ÖstZPO. Nach Abtretung der streitverfangenen Forderung während des Rechtsstreites im ersten Rechtsgang an einem Dritten hat der Kl. zur Vermeidung der Abwei-

sung des Klagebegehrens das Begehren auf Leistung an den Dritten umzustellen. RG.: DR. 1942, 236 Nr. 27

§ 100 Abs. 2 und 3 ÖstJN. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der blutmäßigen Abstammung eines (ehelichen oder unehelichen) Kindes ist örtlich das LG. des allgemeinen Gerichtsstandes des Kl. im Inland, notfalls das LG. des allgemeinen Gerichtsstandes seiner Mutter zuständig. RG.: DR. 1942, 237 Nr. 28

Reichsfinanzhof

§ 94 RABgO. Hat das FinA. zur Vermeidung eines Rechtsmittelverfahrens mit dem Steuerpflichtigen die Vereinbarung getroffen, den Steuerbescheid nach § 94 Abs. 1 Ziff. 2 RABgO. zugunsten des Steuerpflichtigen in bestimmter Weise zu ändern, so ist es nach dem Grundsatz von Treu und Glauben an seine Zusage gebunden, wenn später keine neuen Tatsachen oder Beweismittel bekanntgeworden sind, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. RG.: DR. 1942, 238 Nr. 29 (Kapp)

Reichsverwaltungsgericht

§ 81 LVG.; § 36 Einheitsbauordnung. Verwaltungstreitverfahren. Unvollständigkeit der Urteilsbegründung. Beschwerde. Gegenvorstellung. Baurecht, Grenzänderung, Anwendung des zur Zeit des polizeilichen Einschreitens geltenden Rechts. Begriff der „Nachbargrenze“. RVG.: DR. 1942, 239 Nr. 30

Trineral- Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias, Glieder- und Gelenkschmerzen, Hexenschuß, Grippe und Erkältungskrankheiten, Nerven- und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg. l Erhält. in allen Apotheken. Berichten auch Sie uns über Ihre Erfahrungen! Trineral GmbH., München J 27/63b

Soeben ist erschienen:

Beihilfen- und Unterstützungsbestimmungen

für Reichsbeamte und Soldaten
der alten und neuen Wehrmacht

unter besonderer Berücksichtigung der Fürsorgebestimmungen
für Kriegs- und Einlassbeschädigte

Erläutert von

Wag Schroeder

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium

4., erweiterte Auflage

XII, 234 Seiten Handausgabenformat. Kart. RM. 5.—

Diese bewährte Ausgabe enthält alle einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen in handlicher und übersichtlicher Zusammenstellung. Die vierte, völlig neu bearbeitete Auflage berücksichtigt die zahlreichen in der letzten Zeit erfolgten grundlegenden Änderungen, darunter auch die durch den jetzigen Krieg bedingten Änderungen der Fürsorgebestimmungen. Neben den Heilfürsorge- und Unterstützungsbestimmungen für Kriegsbeschädigte sind die Vorschriften über die Einlassverfahren der neuen Wehrmacht aufgenommen. Ferner ist die Anwendung der Beihilfengrundsätze auf die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst eingehend behandelt. Alle wichtigen Vorschriften sind ausführlich erläutert. Die Ausgabe ist nicht nur für die Sachbearbeiter bei den Behörden, sondern auch für alle Reichsbeamten, Angestellte im öffentlichen Dienst, Angehörigen der alten und neuen Wehrmacht, Pensionsempfänger und Hinterbliebenen von großer Bedeutung.

Verlag C. S. Beck, München und Berlin

Dr. Atzler

Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Deutsches Recht

Ausgabe A

Wochenausgabe

Die Einbanddecke zum II. Band 1941

kann erst nach Fertigstellung des
Registers zu diesem Bande
Ende Februar/Anfang März
geliefert werden.

Vorgemerkte Bestellungen kommen
dann sofort zur Erledigung. Wir
bitten, nicht doppelt zu bestellen.
Neue Aufträge merken wir vor,
ohne das zu bestätigen.

Anmahnungen
bitten wir zu unterlassen.

Deutscher Rechtsverlag
GmbH.

Zweigniederlassung Leipzig 11

DETEKTIV

seit 1899

Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw.Refer./Garant.f.zuverl.u.gewissenhafteste Arbeit/Keine Vorschußverpflichtung/Zeitgem.Honorar.

WOLZ,

Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachruf: 48 44 68 u. 30 70 80



Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,

massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Ihnen den Weg zum Wohlbefinden weisen. Erhältlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußkräftmittel „Bawal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen Schmitzner trägt.

Unsere 100 verschiedenen wissenschaftlichen Lesezirkel

wie: Der Jurist, Rechtsprechung, Kriminologie usw. bieten viel Anregung. Wir senden gern Prospekt! „Journalistikum“ Planegg - München 76

Fern-Repetitorium

Dr. Franzen

Berlin NW 40 Thomasstr. 3
Fernruf 35 38 49



Zur Kräftigung

und allgemeinen Anregung der Körpervorgänge, zur Regelung der Verdauung und zur Besserung der Nerven, vor allem im fortgeschrittenen Alter versuchen Sie gleich

Zinsser
Kräuter-Kraft

das wirksamste Hausmittel aus vielen bewährten Heilpflanzen. Pack. 85 Rpf. u. 2,20 RM. durch Apotheken und Drogerien.

Zinsser

Leipzig 249

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die vierspaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Offene Stellen

Mitarbeiter in unsere Sozietät — evtl. auch nur Vertreter für den einberufenen jüngeren Sozios — auf längere Zeit **gesucht.** Rechtsanwältin Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

Vertreter für Rechtsanwaltschaft und Notariat auf etwa 6 Wochen in der Zeit vom 1.5. bis 1.9.1942 **gesucht.** Markfeldt, Rechtsanwalt und Notar, Tiegenhof bei Danzig.

Bin zur Wehrmacht einberufen und **suche** für meine umfangreiche Amts-, Landgerichts- und Notariatspraxis im Industriegebiet einen geeigneten **Vertreter.** Angebote erbeten unter **A. 1872** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Kriegsvertreter für Anwalts- und Notarpraxis sofort oder zum 1. März 1942 **gesucht.** Eingearbeiteter Bürovorsteher vorhanden. Angebote an Rechtsanwalt und Notar Ganzer, Eberswalde, Pfeilstr. 11, z. Zt. Fliegerhorst-Kommandantur Frankfurt (Oder).

Vertreter für 2 Monate jetzt oder später **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Dr. Schumann u. Mock, Torgau (Elbe).

Für die Dauer der Einberufung von Herrn Dr. Paulmann **suchen** wir ab sofort oder später für dessen sehr große Praxis — überwiegend Prozeßfähigkeit am Oberlandesgericht und Notariat — einen **Vertreter oder Vertreterin;** spätere Assoziation nicht ausgeschlossen. Wir legen nur auf einen erstklassigen, schnell und sicher arbeitenden Mitarbeiter Wert, der sich großen Anforderungen gewachsen fühlt. Dies. Fruchte und Paulmann, Rechtsanwalt und Notare, Kassel, Königsstr. 7.

Bei der Gauhauptstadt Posen ist die Stelle des **Städt. Oberrechtsrates** als Leiter des Rechtsamtes zu **besetzen.** Besoldung nach Gruppe A 2 RBO. Die Stelle ist möglichst einem Frontkämpfer des jetzigen Krieges oder einem Kriegsversehrten vorbehalten. Der Bewerber muß Volljurist sein und neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung nachweisen können. Bewerbungen mit lückenlosem Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeit und Lichtbild sind bis spätestens 28. Februar d. J. an den Unterzeichneten zu richten. Der Oberbürgermeister der Gauhauptstadt Posen.

Süddeutsches Metallwerk **sucht** erfahrenen **Juristen** als persönlichen Mitarbeiter des Betriebsführers in Personal- u. sozialen Angelegenheiten, mit Verständnis der Belange des Geschäftsführers und der Erfordernisse der Betriebsgemeinschaft, erfahren in Menschenbehandlung und von sympathischem Wesen. Bewerber, die diesen Voraussetzungen entsprechen, wollen ihre schriftliche Bewerbung mit ausführlichem Lebenslauf, lückenlosen Zeugnisabschriften, Lichtbild, Handschriftenprobe usw. unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche und des frühestmöglichen Eintrittstermins einreichen unter **A. 1878** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wirtschaftsgruppe (Sitz Berlin) **sucht** erfahrenen **Sachbearbeiter** für Fragen des **Steuerrechts.** Bewerbgn. unter Beifügung der üblichen Unterlagen u. Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten unter **A. 1873** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Leitende Kraft in Anwaltspraxis mit Notariat **gesucht.** Fricke, Rechtsanwalt und Notar, Liegnitz (Schlesien), Ring 38, Fernruf 1418.

Focke-Wulf
Wir **suchen** zum sofortigen Antritt für unsere Rechtsabteilung einen Bürovorsteher. — Herren mit Kenntnissen und Erfahrung in allen Arbeiten eines Anwalts- oder Notariats-Büros, die außerdem über gewisse Erfahrungen und Gewandtheit im Verkehr mit Behörden verfügen, bitten wir um Einreichung ausführlicher Bewerbungsunterlagen und Angabe ihrer Gehaltsansprüche unter Kennwort R. A. Focke-Wulf Flugzeugbau G. m. b. H. Abt. Gefolgschaft, Bremen-Flughafen.

Wer sucht einen guten Arbeitsplatz in einem vorbildlich organisierten Rechtsanwalts- und Notariatsbüro als **Bürovorsteher(in)?** Angebote unt. **A. 1820** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Sekretärin, über 30 Jahre alt, in gutes Anwalt- und Notarbüro **gesucht.** Angebote unter **A. 1819** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt und Notar in Berlin W mit gutgehender Praxis **sucht** auf Wunsch seiner ersten Mitarbeiterin (die Umstände halber ruhigerer Stellung im Tauschwege evtl. übernehmen würde) eine in beiden Fächern **perfekte Mitarbeiterin**, welcher Aufstieg als Bürovorsteherin möglich ist. Angebote mit lückenlosem Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten unter **A. 1861** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tüchtiger Gehilfe oder Gehilfin zum 1. April oder früher **gesucht.** Dr. Heine, Rechtsanwalt und Notar in Halberstadt.

Tüchtige Stenotypistin, auch ohne besondere Kenntnis des Anwaltsfachs, **gesucht** zu sofort. Angebote an Rechtsanwalt Dr. Carl Falck, Berlin-Lichterfelde-Ost, Devrientweg 30.

Gesuchte Stellen

Anwalt, 43 J., wünscht aus Gesundheitsrücksichten seiner Familie seine Niederlassung in Leipzig aufzugeben und **sucht** Eintritt in Anwaltsbüro als Mitarbeiter, evtl. sp. Sozios in Thüringen, Baden, Württemberg oder Ostmark. Angebote unter **A. 1877** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalt, 40 Jahre, Prädikats-examen, große Erfahrungen auf allen Rechtsgeb., seit 2 Jahren b. Kommunalpreisbehörde aushilfsweise tätig, **sucht** leitende Dauerstellung in Industrie oder Verwaltung. Angebote unter **A. 1876** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteherin, 30 Jahre, beide Fächer, 10jährige Tätigkeit als Bürovorsteherin, vorzügliche Zeugnisse, **sucht** in Berlin per bald oder später passende Stellung. Gefl. Angebote unter **A. 1871** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

DAS OPFER DER SOLDATEN
VERPFLICHTET DIE HEIMAT
ZUM OPFER

Bekanntmachungen verschiedener Art

Bürogemeinschaft (oder Untermiete) biete ich Kollegen vom Landgericht per 1. Februar 1942 (2 Zimmer und Warteraum). Dr. Fritz Hartwig, Rechtsanwalt am KG. und Notar, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 79. Tel. 1604 61.

Rechtsanwalt- u. Notarpraxis an kleinem Amtsgericht Pommerns, wegen Todesfall **sofort** abzutreten. Auskunft erteilt Stettin, Bismarckstraße 12 III r., Deutsches Fremdenheim.

Alter, erfahrener **Anwalt und Notar** mit großer Praxis in Anwaltschaft und Notariat in bedeutender Industriestadt Norddeutschl., Süddeutscher, wünscht Praxis, möglichst Notariat, in schön gelegener Stadt Süddeutschlands Umstände halber — einziger Sohn gefallen — zu übernehmen. Angebote erbeten unter **A. 1843** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen
Deutsches Recht 1939/41, ungebunden
Deutsche Justiz 1939/41, ungebunden
Deutsche Kurzpost 1933/41, ungeb.
PrGesS. 1939/41, ungebunden
Deutsches Steuerblatt 1934/41
Steuerrechtsprechung (Mrozek-Kartel)
Verjüngungsausg. (ergänzt bis Dez. 41).
Rechtsanwalt Trost, Bremen-Lesum.

Verkauf SeuffA., HRR., LZ., DJZ., WarnR. Anträge unter **A. 1879** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Notariats-Siegelpresse zu kaufen gesucht. Angebote unter **A. 1875** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Pfundtner-Neubert, das neue Deutsche Reichsrecht, 17 Bände, die letzten Nachträge nicht eingeordnet, billig zu **verkaufen.** Angebote unter **A. 1874** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen: RGE. Ziv. Bd. 98—99, 104—133 (Bd. 116—122 ungeb., aber mit Deckel), RGE. Strafs. Bd. 58—65 (Bd. 61—62 ungeb., aber mit Deckel), sämtlich gut erhalten. Angebote an Dr. Greiser, Berlin-Karlshorst, Köpenicker Allee 70.

Die Kündigung

Lösung des Arbeitsverhältnisses und ihre rechtlichen Folgen

Von Dr. Kurt Maurer

Umfang: 143 Seiten Preis: kart. 4.80 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Berlin W 35 · Leipzig C 1 · Wien I

Antiquarisches Angebot:

Pfundtner, Reichsrecht vollständig bis jetzt	RM 190.—
Pfundtner, Reichsrecht Ausgabe Österreich vollständig	RM 90.—
Pfundtner, Reichsrecht Ausgabe Sudeten vollständig	RM 20.—
Staudinger Komm. z. BGB. 9. u. 7. Bde. i. 12 1925—31	geb. RM 140.—
Reichssteuerblatt 1920—1940	geb. RM 200.—
Reichsfinanzhofentscheid. Bd. 1—40	geb. RM 125.—
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilos. Bd. 1—32 (1907—38) geb.	RM 800.—
Rechtsprechung d. Oberlandesger. 46 Bde. (1900—1928)	geb. RM 150.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932)	geb. RM 280.—
Jahrbuch d. Entscheidung. d. Kammerger. 53 Bde. 1881—1922	geb. RM 160.—
Reichsgesetzblatt 1900—1939 (ab 1922 Tl. I u. II)	geb. RM 280.—
Wochenchrift, Jur., 1900—1938 (ab 1935 i. 5. Heften)	geb. RM 200.—

Wir kaufen:
Entscheidungen d. RG. in Straffachen; Ebermayer u. Dischhausen, Strafgesetzbuchkommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werte.

F. Schweizer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere
Drucksachen, Vordrucke, Stempel
Amtsstrachen
Spezialität: Neueinrichtungen



Breske & Krüger-Hannover

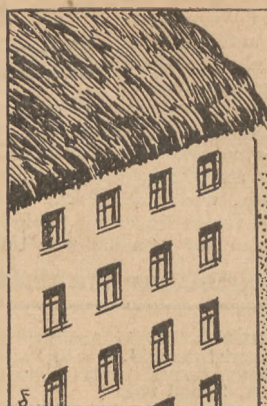


Seha

Seha Duplex
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,
rollt sich nicht, schreibt schön

VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT



**Hochhaus
mit
Strohdach?**

Abgesehen davon, daß solche Bauart unschön wirkt, würde die Ausführung schon wegen des Verbotes von Strohdächern für Hochhäuser unterbleiben müssen. Das ist heute allgemein bekannt. Die tägliche Praxis fordert vom Baufachmann aber oft die Klärung weit schwieriger Rechtsfragen. Zuverlässige Antwort kann in solchen Fällen nur nach Prüfung der geltenden Vorschriften gegeben werden. Wie praktisch und zeitsparend, wenn diese Vorschriften in dem ergänzbaren Sammelwerk **„Das gesamte Boden- und Baurecht“** stets zur Hand sind. In der von Dr. iur. Mölders und Rechtsanwalt Burmann bearbeiteten Lose-Blatt-Sammlung sind auf rd. 2300 Seiten in zwei Sammelordnern alle Rechtsnormen für die Bauwirtschaft und den sozialen Wohnungsbau zusammengefaßt und erläutert. Alle geänderten und neuen Vorschriften werden als Ergänzungsblätter pünktlich nachgeliefert.

Abtrennen und an den **Hermann Luchterhand Verlag, Charlottenburg 9** oder an eine Buchhandlung einsenden!

Senden Sie — **zur 14 tägigen Ansicht mit Rückgaberecht** — gegen Nachnahme — in Rechnung (Nichtgewünschtes streichen) **„Das gesamte Boden- und Baurecht“** einschl. aller bis zum Liefertag erschienenen Ergänzungen zum Preise von RM 11.— und alle weiteren Ergänzungen zum Seitenpreis von 1¼ Rpf. bei vierteljähr. nachträglicher Berechnung. Abbestellung jederzeit, jedoch nur schriftlich. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wohnsitz der Lieferfirma oder Berlin. **(Stempel und Unterschrift)**

12 Millionen RM Antragssumme allein im Jahre 1940 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen das NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützen.

**Sie werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!**

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin
Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a
Vertrauensgesellschaft des NSRB

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin geboren am: _____
Beruf: _____
Wohnung: _____
Fernruf: _____

Carl Heymanns Verlag · Berlin W 8

Vor kurzem erschien:

**Der handelsvertretungsvertrag
der Werkzeugmaschinenindustrie**

von **K. Weigel** und **H. de Witt**
Assessor, Justitiar der Fachgruppe Werkzeugmaschinen (VDW) Landgerichtsrat, Obmann des gemeinsamen Schiedsgerichts

XV, 107 Seiten. 1941. Preis brosch. RM. 9,—

Zu dem im Jahre 1937 als Gemeinschaftsarbeit der Fachgruppe Werkzeugmaschinen und der Fachgruppe Maschinen, der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler erschienenen Normal-Handelsvertretungsvertrages liegt nunmehr das lang erwartete Erläuterungsbuch vor, das weit über den Werkzeugmaschinenbau hinaus auch im allgemeinen Maschinenbau viel Anklang finden wird.

In dem Buch sind teils Auslegungsfragen des Vertrages und teils Fragen behandelt, wie sie sich im Laufe der nunmehr vierjährigen Gültigkeit des Vertrages und insbesondere durch die Kriegsverhältnisse für das Verhältnis zwischen Firma und Handelsvertreter ergeben haben. Durch die Einstreuung *vielfacher Beispiele*, die aus der *Fülle der bearbeiteten Fälle* des täglichen Lebens herausgenommen worden sind, soll es den Firmen und Handelsvertretern erleichtert werden, gleiche oder ähnlich gelagerte Fälle im eigenen Betrieb zu entscheiden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen